Der Geldwert als Rechtsproblem insbesondere bei Verkehrsgeschäften

Dissertation
der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich

zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von
Guido von Castelberg
von Disentis und Zürich

genehmigt auf Antrag von
Herrn Prof. Dr. K. Oftinger

MEIERHOF-DRUCKEREI BADEN
1953

Der Geldwert als Rechtsproblem insbesondere bei Verkehrsgeschäften

Dissertation
der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich

zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von
Guido von Castelberg
von Disentis und Zürich

genehmigt auf Antrag von
Herrn Prof. Dr. K. Oftinger

MEIERHOF-DRUCKEREI BADEN
1953

Die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 21. Februar 1953

Der Dekan:
Prof. Dr. W. Bickel

BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVEREICHNIS

Seite

Vorwort 1
Literaturverzeichnis 3
Abkürzungsverzeichnis 31
Zitierweise 34
Einleitung 35

I. TEIL: INTERNES RECHT

§ 1: *Gesetzgebung* 43

I. Eigenwährungsschulden 43

A. Währungsrecht 43
a) Vorbemerkungen 43
α) Mögliche Norminhalte 43
β) Feststellung der Norminhalte . . . 52
b) Münzgesetzgebung 53
α) Wortlaut 53
β) Inhalt 54
c) Notenbankgesetzgebung 59
α) Wortlaut 59
β) Theorien 60
αα) Normierung des Umfanges der Verpflichtung 60
ββ) Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung 61
γ) Inhalt 62
Anhang: Bundesratsbeschluss betreffend die Ausgabe von 20 Franken-Banknoten und den gesetzlichen Kurs der Banknoten der schweizerischen Nationalbank vom 30. Juli 1914 . . . 68

B. Obligationenrecht 77
a) Vorbemerkungen 77

Seite

b) OR 84 I 78
α) Wortlaut 78
β) Theorien 78
αα) Normierung des Umfanges der Verpflichtung 78
ββ) Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung 79
γ) Inhalt 80
c) OR 312 84
α) Wortlaut 84
β) Inhalt 85

II. Fremdwährungsschulden 88

A. Clearingrecht 88
a) Vorbemerkungen 88
b) Clearingkurse 90
α) Wortlaute 90
β) Inhalt 91

B. Obligationenrecht 93
a) Vorbemerkungen 93
b) OR 84 II 93
α) Wortlaut 93
β) Theorien 94
αα) Normierung des Umfanges der Verpflichtung 94
ββ) Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung 95
γ) Inhalt 95
c) OR 312 97
α) Wortlaut 97
β) Inhalt 97

§ 2: *Parteiwille* 98

I. Vorbemerkungen 98

II. Keine ausdrückliche Bestimmung 98

Seite

A. Unterscheidung 98
a) Normalfall 98
b) Extremfall 103

B. Abgrenzung 109

III. Ausdrückliche Bestimmung 112

A. Realwertklausel 112
a) Währungsmetall 112
α) Inhalt 112
β) Zulässigkeit 120
αα) Widerrechtlichkeit 120
ββ) Gute Sitten 126
γγ) Unmöglichkeit 132
b) Devisen 134
α) Inhalt 134
β) Zulässigkeit 138
αα) Widerrechtlichkeit 138
ββ) Gute Sitten 139
γγ) Unmöglichkeit 139
c) Waren 139
α) Inhalt 139
β) Zulässigkeit 140
αα) Widerrechtlichkeit 140
ββ) Gute Sitten 141
γγ) Unmöglichkeit 141

B. Nennwertklausel 142
a) Inhalt 142
b) Zulässigkeit 143

§ 3: *Richterliche Rechtschöpfung* 145

I. Vorbemerkungen 145
A. Bereich 145
B. Verfahren 145

Seite

II. Möglichkeiten 147

A. Keine Konstruktion eines Rechtsverhältnisses . 147

a) Darstellung 147

b) Würdigung 148

B. Konstruktion eines Rechtsverhältnisses . . . 150

a) Darstellung 150

α) Objekte der Ausgleichung 150

β) Dauer der Verpflichtung 151

b) Würdigung 151

α) Objekte der Ausgleichung 151

β) Dauer der Verpflichtung 155

II. TEIL: INTERNATIONALES RECHT

§ 4: *Kollisionsnormen* 163

I. Vorbemerkungen 163

II. Bestehende Praxis 165

A. Darstellung 165

a) Urteil der 1. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 3. Juni 1925 i. S. Hinrichsen & Cie. c. Brann A. G. 165

b) Urteil der 2. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 17. Februar 1927 i. S. Basler Lebensversicherungsgesellschaft c. Ehegatten Pfenninger-Hartmann 168

c) Urteil der 1. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 3. Juli 1928 i. S. Guggenheim und Genossen c. Leih- und Sparkasse Diessenhofen in Liq. . 169

d) Urteil der 2. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 26. März 1931 i. S. Caspari c. Société suisse d'assurances générales sur la vie humaine . 171

e) Urteil der 2. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 13. November 1931 i. S. «Guardian" c. Gut und Bernheimer 171

Seite

B. Einordnung 172
a) Stand der Lehre 172
α) Theorie des Rechtes des Währungslandes . 172
β) Theorie des Rechtes der Wirkungen der Obligation 173
γ) Vermittelnde Theorie 174
b) Würdigung der Lehre 174

III. Anregungen 177
A. Gegenstand der Verpflichtung 177
B. Umfang der Verpflichtung 177

§ 5: *Unvereinbarkeit* 179

I. Vorbemerkungen 179

II. Nennwertnorm 181
A. Normalfall 181
a) Nicht zwingendes Recht 181
b) Zwingendes Recht 181
α) Rückwirkung 181
β) Keine Rückwirkung 184
B. Extremfall 184

III. Umrechnungsbestimmungen 186

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507224_0046

VORWORT

Die vorliegende Arbeit ist keineswegs die erste wissenschaftliche Behandlung des Themas «Geldwert als Rechtsproblem». Nur selten haben Fragen in der rechtswissenschaftlichen Literatur eine so breite Erörterung gefunden, wie dies für das vorliegende Problem zutrifft. Man wird vielleicht deshalb denken, die vorliegende Arbeit biete nichts Neues oder sei überflüssig. Leider hindert aber die grosse Zahl der Autoren, die selbst über die speziell schweizerische Fragestellung geschrieben haben, nicht, dass eine eigentliche Lösung des Problems noch aussteht. So ist es auch kein Zufall, wenn die beiden in den vierziger Jahren des Jahrhunderts erschienenen schweizerischen Festgaben über Währung rechtswissenschaftliche Beiträge zum Problem des Geldwertes enthalten.

Der grösste Teil der Arbeit ist vor längerer Zeit geschrieben worden. Die inzwischen erfolgte Gesetzgebung ist dann nachträglich ebenfalls behandelt worden. Auch wurde die in der Folge erschienene Literatur und Judikatur eingearbeitet. Damit gibt die Arbeit den Stand 30. April 1953 wieder.

Der Verfasser.

LITERATURVERZEICHNIS

Abraham, Hans Fritz: Geldentwertung und Geldaufwertung, in: Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens 1. Bd. Gesammelte Beiträge (Berlin 1923), 83 ff.

Abraham, Hans Fritz: Aufwertungskrise, in: DJZ 31 (1926) 1065 ff.

Ackermann, Ernst / *Rossy*, Paul / *Schneebeli*, Hermann: Le système monétaire de la Suisse. Etude documentaire, in: Publications du bureau de statistique de la Banque nationale suisse 4 (Lausanne-Genève-Neuchâtel-Vevey-Montreux-Berne 1925).

Ackermann, E.: Banknote und Banknotenumlauf, in: Vita publica 3 (1948) H. 2 S. 39 ff.

Ackermann, Karl: Die Nichtzumutbarkeit der Leistung (Diss. Erlangen 1929).

Aeschlimann, Rudolf: Nichtigkeit wegen Widerrechtlichkeit im Sinne von OR 20 ,unter Berücksichtigung des Kriegswirtschaftsrechts (Diss. Zürich 1949).

Alexander, Ludwig: Hypotheken und Geldentwertung, in: JW 52 (1923) 906 ff.

Andreoli, Ernst: Geld und Versicherung (Wien-Leipzig 1934).

Bachmann, Gottlieb: Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 472a ff.

Ballin, Julius: Die Geldentwertung als Problem der Privatrechtsgesetzgebung, in: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts NF 3 (1923) 373 ff. (Berlin).

Barth, Edmond: Aperçu des principaux problèmes de droit soulevés en Suisse par les fluctuations de change, in: Journal du droit international 51 (1924) 938 ff.

Barth, Edmond: De l'influence du change sur les rapports de droit privé, in: ZSR NF 43 (1924) 175a ff.

Becker, H.: Obligationenrecht, 1. Abteilung Allgemeine Bestimmungen Art. 1—183, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von M. Gmür, 1. Aufl. 6. Bd. 1. Abt. (Bern 1913—1917).

Becker, H.: Obligationenrecht, 1. Abteilung Allgemeine Bestimmungen Art. 1—183, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von H. Becker, 2. Aufl. 6. Bd. 1. Abt. (Bern 1941—1946).

Becker, H.: Obligationenrecht, 2. Abteilung Die einzelnen Vertragsverhältnisse Art. 184—551, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von M. Gmür, 6. Bd. 2. Abt. (Bern 1922—1934).

Becker, Joseph: Der positiv-rechtliche Begriff des Geldes und die Rechtsprechung der obersten Gerichte (Diss. Marburg 1936).

Behnes, Clemens: Die Umdeutung der Goldmünzkauseln in Goldwertklauseln (Diss. Göttingen 1929).

Behrend, Charlotte: Die Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln (Diss. Berlin 1936).

Belin, Roger: Les index économiques dans les contrats publics et privés (thèse Paris 1942).

Béquignon, Charlotte: La dette de monnaie étrangère (thèse Caen 1925).

Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre ...

Bernhard, Walter: Die Aufwertung der Kaufpreise (Diss. Köln 1927).

Bessau/Lobe/Oegg: Einleitung. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse (Allgemeiner Teil), in: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Kommentar von Reichsgerichtsräten), 9. Aufl. 1. Bd. (Berlin 1939).

Best: Richter und Schuldnerwucher, in: JW 52 (1923) 111.

Best: Geldentwertung; die Inkonsequenz der Rechtsprechung, in: JW 52 (1923) 451.

Best: Zur Aufwertung von Hypotheken, Industrieobligationen und sonstigen langfristigen Geldforderungen, in: JW 52 (1923) 980 ff.

Best: Währungsfragen, in: Bank-Archiv 35 (1935/36) 97 ff.

Bierschenk, Karl Otto: Vertragstreue. Ein Beitrag zur Lehre von der sog. clausula rebus sic stantibus, Voraussetzung, Geschäftsgrundlage und verwandten Lehren (Diss. Marburg 1933).

Blätter für Zürcherische Rechtsprechung ...

Blaum, Kurt: Das Geldwesen der Schweiz seit 1798, in: Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. E. 24 (Diss. Strassburg 1908).

Bodenheimer, René: Nochmals: «Der Wert von Schulden in Auslandswährung». Bemerkungen zu dem Aufsatz von Dr. Hugo Wyler, Zürich, in SJZ 37, S. 193, in: SJZ 37 (1940/41) 360 ff.

Bordier, Edmond: L'emission des billets de banque et le privilège de la Banque Nationale Suisse (thèse Genève 1932).

Borsari, Eugen: Zur Behandlung der Währungsentwertung und der Aufwertung in der schweiz. Rechtsprechung (Diss. Zürich 1933).

Bosshard, Albert: Die Abtretung zahlungshalber und an Zahlungsstatt (Diss. Zürich 1926).

Bosshardt, Alfred: Die Schweizer Banknote als gesetzliches Zahlungsmittel. Ein Epilog zu zwei Abstimmungen, in: Aussenwirtschaft 6 (1951) 112 ff.

Braun, Joseph: Zur Problematik von Art. 84 OR, in: SJZ 39 (1942/43) 17 ff.

Braunschweig, Jacques: Betrug bei unsittlichen und widerrechtlichen Geschäften (Diss. Zürich 1924).

Brunner, Max, Votum an der 76. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1942, in: ZSR NF 61 (1942) 685a ff.

Bühlmann, Leo Victor: Votum an der 76. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1942, in: ZSR NF 61 (1942) 693a ff.

Bürgi, W.: Ursprung und Bedeutung der Begriffe «Treu und Glauben» und «Billigkeit» im schweizerischen Zivilrecht, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht NF 157 (Habilitationsschrift Bern 1939).

Bulletin, Amtliches stenographisches, der (schweizerischen) Bundesversammlung ...

Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft ...

Burckhardt, Walther: Schweizerisches Bundesrecht. Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903 5 Bde. (Frauenfeld 1930/31).

Burckhardt, W.: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 3. Aufl. (Bern 1931).

Burckhardt, Walther: Das Geld, in: ZbJV 71 (1935) 6 ff.

Capitant, Henri: Les emprunts internationaux et le cours forcé, in: Journal du droit international 55 (1928) 561 ff.

Castelberg, Guido von: Die Ausserkurssetzung der Rappenstücke. Ein nichtiger Staatsakt?, in: NZZ 172 (1951) Nr. 1904 (5. 9.).

Champcommunal, J.: La stabilisation des prix dans les contrats à terme en droit interne et en droit international, in: Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international 35 (1926) 93 ff., 177 ff.

Charras, Jean: La clause «payable en or» et ses dérivés devant la doctrine et la jurisprudence actuelles (thèse Montpellier 1928).

Code, The, of the laws of the United States of America of a general and permanent character in force January 3, 1935, 1934 Edition (Washington 1935).

Colin, Ambroise / *Capitant*, H.: Cours élémentaire de droit civil français, 4 éd. 2. t. Supplément 1927 (Paris 1927).

Collection complète des lois, décrets, ordonnances, règlements et avis du conseil d'état...

Cordes: Zur Rechtslage der in deutschem Besitz befindlichen Dollarbonds. Wie sind Dollarbonds einzulösen?, in: Bank-Archiv 33 (1933/34) 189 ff.

Cordes: Nochmals zur Rechtslage der in deutschen Händen befindlichen Dollarbonds, in: Bank-Archiv 33 (1933/34) 343 ff.

Csemiczky, Theodor: Des paiements en numéraire au point de vue de leur objet (thèse Paris 1923).

Cunze, Frithjof: Einfluss der Abwertung auf Valutaschuldverhältnisse nach Erlass des Gesetzes über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 und der Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936 (Diss. Frankfurt a.M. 1939).

Curti-Forrer, Eugen: Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Erläuterungen (Zürich 1911.)

Dannenberger, Max: Das richterliche Eingriffsrecht beim Werkvertrag nach Art. 373 Abs. 2 OR (Diss. Manuskript Basel 1930).

Danz, E.: Die Grundsätze von Treu und Glauben und ihre Anwendung auf die Rechtsverhältnisse des Bankverkehrs (Berlin 1909).

Defago, Victor: Echos de la réunion de la Société Suisse des Juristes, à Fribourg, in: SJZ 21 (1924/25) 155 ff.

Dernburg Heinrich / *Sokolowski* Paul: System des Römischen Rechts 2 Bde. (8. Aufl. der Pandekten) (Berlin 1911/12).

Deschenaux, Henri: La revision des contrats par le juge, in: ZSR NF 61 (1942) 509a ff.

Deschenaux, Henri: Schlusswort an der 76. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1942, in: ZSR NF 61 (1942) 706a ff.

Dilthey, Hans Victor: Rechtliche Folgen der englischen Pfundentwertung bei Garnlieferungsverträgen, die nach deutschem Recht zu beurteilen sind; unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Aufwertungsrechtsprechung (Diss. Rostock 1934).

Domke, Martin: De l'effet, à l'étranger de la loi américaine répudiant la clause-or sur les emprunts non-américains, in: Nouvelle revue de droit international privé 1 (1934) 546 ff.

Domke, Martin: La clause «dollar-or». La non-application de la législation américaine aux emprunts internationaux (Paris 1935).

Domke, M.: L'influence des lois monétaires récentes sur le droit international privé à la lumière de la jurisprudence comparée, in: Nouvelle revue de droit international privé 4 (1937) 7 ff.

Domke, Martin: Die Golddollarklausel. Zur jüngsten ausländischen Rechtsentwicklung, in: SJZ 34 (1937/38) 149 ff.

Domke, Martin: Les efforts législatifs tendant à restreindre la validité de la clause-or, in: Revue critique de droit international 33 (1938) 22 ff.

Domke, Martin: Die Goldklausel in der Anleiherechtsprechung des Jahres 1938, in: SJZ 35 (1938/39) 293 ff.

Dressler, Johann Georg: Die Entwicklung der Wertsicherungsklauseln im innerdeutschen Rechtsverkehr (Diss. Heidelberg 1940).

Duden, Konrad: Die internationalrechtliche Tragweite des amerikanischen Gesetzes über die Aufhebung der Goldklauseln, in: Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 9 (1935) 615 ff.

Dürr, Karl: Grundriss des Deutsch-Schweizerischen Devisenrechts. Mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Clearings (Bern 1942).

Dungern, von: Das Währungsrecht, in: JW 52 (1923) 97 ff.

Du Pasquier, Claude: Les lacunes de la loi et la jurisprudence du Tribunal fédéral suisse sur l'art. 1er CCS., in: Basler Studien zur Rechtswissenschaft 31 (Bâle 1951).

Duval, P. Raoul: La monnaie à employer dans les paiements (Etude de quelques problèmes juridiques) (thèse Paris 1923).

Eckstein, Felix: Geldschuld und Geldwert im materiellen und internationalen Privatrecht (Diss. Berlin 1932).

Egger, A: Einleitung Art. 1—10. Das Personenrecht Art. 11—89, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von A. Egger etc. 2. Aufl. 1. Bd. (Zürich 1930).

Endemann: Die Aufwertung im internationalen Rechtsverkehr, in: JW 55 (1926) 1770 ff.

Engeli, Hans Adolf: Die Schweizerische Nationalbank. Die rechtliche Natur ihrer Organisation und ihrer Funktionen, in: Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft NF 105 (Diss. Zürich 1944).

Enneccerus, Ludwig / *Lehmann*, Heinrich: Recht der Schuldverhältnisse, in: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, begründet von Ludwig Enneccerus, Theodor Kipp und Martin Wolff, 13. Bearbeitung 2. Bd. (Tübingen 1949/50).

Enneccerus, Ludwig / *Nipperdey*, H. C.: Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, in: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, begründet von Ludwig Enneccerus, Theodor Kipp und Martin Wolff, 14. Bearbeitung 1. Bd. (Tübingen 1952).

Entscheidungen des Appellationsgerichts und der Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt ...

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre ..., Amtliche Sammlung ...

Erb, R: Der Gegenvorschlag zur Reform des Notenbankartikels, in: NZZ 172 (1951) Nr. 754 (8. 4.).

Esser, Josef: Lehrbuch des Schuldrechts (Karlsruhe 1949).

Fabian, Walter: Neue Rechtsgedanken, die im Aufwertungsrecht entstanden (Diss. Breslau 1940).

Falkenhausen, von: Aufwertung von Pfundverbindlichkeiten?, in: Bank-Archiv 31 (1931/32) 96 ff.

Feder, Richard: Die Lehre von der clausula rebus sic stantibus und ihre Bedeutung für die wichtigsten Verträge des Wirtschaftslebens unter dem Einfluss des Krieges und der Revolution (Diss. Auszug Halle-Wittenberg 1922).

Fehr, Konrad: Darlehen, in: Schweiz. Juristische Kartothek Nr. 210 (Genf 1942).

Feuille fédérale de la Confédération suisse ...

Fick, F.: Die Sittlichkeit als Schranke der Vertragsfreiheit, in: SJZ 10 (1913/14) 281 ff.

Fick, Fritz: Die Frage der Aufwertung und der Einfluss wirtschaftlicher Katastrophen auf bestehende Verträge nach schweizerischem Recht (Basel 1925); Separatausgabe von: Fritz Fick, Die «Clausula» und die «Aufwertung» nach schweizerischem Recht, in: ZSR NF 44 (1925) 153 ff.

Fick, F.: Die Aufwertung im schweizerischen Recht, in: DJZ 31 (1926) 213 ff.

Fick, F.: Zum Streit um die «alternative Währungsklausel», in: Bank-Archiv 26 (1926/27) 500 ff.

Fischer, Ernst: Die Einwirkung des Clearing-Rechts auf die Erfüllung vertraglicher Schuldverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der clearingrechtlichen Ordnung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs und des internationalen Warenkaufs (Diss. Manuskript Basel 1944).

Fischer, Paul: Das Darlehen und die Abgrenzung von den ihm ähnlichen Rechtsgeschäften, mit Berücksichtigung der Bankpraxis und des internationalen Privatrechts (Diss. Bern 1929).

Fleiner, Fritz: Schweizerisches Bundesstaatsrecht (Tübingen 1923).

Foglio federale della Confederazione svizzera ...

Fränkel, Bernhard: Die verkannte Laesio enormis. Eine juristische Kritik des Geldentwertungsproblems und ein Darstellungsversuch der ursprünglichen Bedeutung der laesio enormis (Diss. Rostock 1930).

Frankenstein, Ernst: Internationales Privatrecht (Grenzrecht) 4 Bde. (Berlin 1926/35).

Frauenfelder, Max: Das Geld als allgemeiner Rechtsbegriff. Eine Untersuchung über das Verhältnis des rechtlichen zum wirtschaftlichen Begriff des Geldes, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht NF 136 (Diss Bern 1938).

Frey, Hugo A.: Das Clearing- und Devisenrecht der Schweiz (Basel 1944).

Frey, Hugo A.: Die Devisengesetzgebung der Schweiz. Sammlung der schweizerischen Devisenerlasse, Stand vom 29. Mai 1953 (Basel 1953).

Frey, Julius: Die finanzielle Kriegsbereitschaft der Schweiz, in: Raschers Jahrbuch 1 (1910) 143 ff. (Zürich 1910).

Friesecke, Johannes: BGB §§ 241—432, aus: Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und allen anderen einschlägigen Gesetzen, herausgegeben von Otto Palandt, in: Beck'sche Kurz-Kommentare, 3. Aufl. 7. Bd. (München-Berlin 1940).

Fritzsche Hans: Die örtliche Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Obligationenrechts, in: ZSR NF 44 (1925) 220a ff.

Froelich, Renate: Die Scheidemünze (Diss. Berlin 1939).

Frölicher, Max: Das Währungsstatut im internationalen Privatrecht (Diss. Bern 1941).

Funk, Fritz: Handkommentar des Obligationenrechtes (Aarau 1928).

Funk, Fritz: Commentaire du code fédéral des obligations (art. 1 à 530) (Paris-Neuchâtel 1930).

Geiler, Karl: Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts zugleich ein Vorschlag auf Einführung der Neumark (Mannheim-Berlin-Leipzig 1922).

Geiler, Karl: Geldentwertung und Privatrecht, in: Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens 1. Bd. Gesammelte Beiträge (Berlin 1923) 31 ff.

Gelpke, A.: Clearing und Devisen. Kurs- und Kontingentierungsfragen (Zürich 1940).

Gény, François: La validité juridique de la clause «payable en or» dans les contrats entre particuliers français en temps de cours forcé, in: Revue trimestrielle de droit civil 25 (1926) 557 ff.

Gény, François: Cours légal et cours forcé en matière de monnaie et de papier-monnaie, in: Revue trimestrielle de droit civil 27 (1928) 5 ff.

Gény, François: Quelques observations sur le rôle et les pouvoirs de l'état en matière de monnaie et de papier-monnaie. (Etude de droit public et de morale sociale), in: Mélanges Maurice Hauriou (Paris 1929) 387 ff.

Gerber, Hans: Geld und Staat. Eine Untersuchung über die Geldverfassung als Problem des Staatsrechtes im Rahmen einer allgemeinen Systematik des Rechtes (Jena 1926).

Gericke, G. A.: Rechtsfolgen der Abwertung, in: NZZ 157 (1936) Nr. 1711 (6. 10.); Zürcher Post 58 (1936) Nr. 235 (6. 10.).

Gerold/Günther/Hahne/Soergel: Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse, Allgemeiner Teil, §§ 1 mit 432, in: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Unter Verwertung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre, herausgegeben von Hs. Th. Soergel, 6. Aufl. 1. Bd. (Stuttgart-Leipzig-Berlin 1937).

Gesetzessammlung, Eidgenössische (bzw. Sammlung der eidgenössischen Gesetze). Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen ... (Bern).

Giacometti, Zaccaria: Verfasungsrecht und Verfassungspraxis in der schweizerischen Eidgenossenschaft (Das autoritäre Bundesstaatsrecht), in: Festgabe Fritz Fleiner zum siebzigsten Geburtstag am 24. Januar 1937, dargebracht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Zürich 1937), 45 ff.

Gierke, Otto (von): Deutsches Privatrecht, in: Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Karl Binding 2. Abt. 3. Teil 3 Bde. (Leipzig und München-Leipzig 1895/1917).

Giesker-Zeller, Hrch.: Beiträge zum schweizerischen Internationalen Privatrecht, in: SJZ 14 (1917/18) 61 ff., 133 ff., 153 ff., 171 ff.

Gmür, Max: Die Anwendung des Rechts nach Art. 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht 26 (Bern 1908).

Gmür, Max: Einleitung, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von M. Gmür, 2. Aufl. 1. Bd. 1. Teil (Bern 1919).

Goldschmidt, James: Die Aufwertungskrise. Ein Ergebnis der Lehre vom Nominalismus des Geldes und des Rechts (Berlin 1926).

Goldschmidt, L.: Handbuch des Handelsrechts 1. Bd. (2 Abteilungen) (Erlangen 1864/68).

Grau, Walter: Rechtsprechung oder Gesetzgebung zur Anpassung des Privatrechts an die veränderten Verhältnisse?, in: Archiv für die civilistische Praxis NF 2 (1924) 318 ff.

Grub, Fritz: Die Lehre von der clausula rebus sic stantibus im Privatrecht (Diss. Erlangen 1915).

Grube, Hermann Christian: Der Einfluss des Pfund- und des Dollarsturzes auf private deutsche Geldschulden (Diss. Erlangen 1935).

Günther/Hahne/Scherling: Recht der Schuldverhältnisse, Besonderer Teil, §§ 433 mit 853, in: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Unter Verwertung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre, herausgegeben von Hs. Th. Soergel, 6. Aufl. 2. Bd. (Stuttgart-Leipzig-Berlin 1937).

Guhl, Theo: Das Schweizerische Obligationenrecht mit Einschluss des Handels-, Wechsel- und Versicherungsvertragsrechtes, 4. Aufl. (Zürich 1948).

Guhl, Theo: Die Auslegung der rechtsgeschäftlichen Erklärungen während des verflossenen Jahrhunderts, in: ZSR NF 71 (1952 I) 141 ff.

Guisan, Henri: La dépréciation monétaire et ses effets en droit civil (thèse Lausanne 1934).

Guisan, Henri: La dévaluation du franc suisse et ses effets de droit civil, in: ZSR NF 56 (1937) 260a ff.

Guisan, Henri: La revision du fondement juridique du système monétaire suisse, in: ZSR NF 68 (1949) 393 ff.

Gutzwiller, Max: Der Geltungsbereich der Währungsvorschriften. Umrisse eines Internationalrechts der Geldverfassungen. (Jubilaria friburgensia 1889—1939 Festschrift zur Fünfzigjahrfeier der Universität Freiburg), in: Collectanea Friburgensia NF 25 (Freiburg 1940).

Gutzwiller, Max: Währungen als Gegenstände der Gesetzgebung, in: SJZ 39 (1942/43) 157 ff.

Haab, Robert: Krisenrecht, Rektoratsrede gehalten am 20. November 1936, in: Basler Universitätsreden 8 (Basel 1936).

Hachenburg, Max: Aufwertung, in: JW 54 (1925) 2529 ff.

Haenel, Curt: Die Deflationskrise und ihr Einfluss auf die neuere Rechtsentwicklung (Diss. Erlangen 1935).

Hagemann, Karl-Georg: Die Einwirkung veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse auf langfristige Verträge (Diss. Auszug Göttingen 1922).

Hamburger, Max: Deflation und Rechtsordnung (Mannheim-Berlin-Leipzig 1933).

Hamet, Henri: La monnaie de payement dans les ventes internationales (thèse Rennes 1934).

Hammer, Pfundforderungen und deutsches Aufwertungsrecht, in: Bank-Archiv 31 (1931/32) 280 ff.

Harmening, Rudolf: Aufwertung, in: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, herausgegeben von Franz Schlegelberger 2. Bd. (Berlin 1927), 282 ff.

Hartranft, Paul E.: De l'applicabilité du droit russe soviétique aux obligations nées sous l'ancien régime et de la libération des créances stipulées en roubles tsaristes, in: ZSR NF 55 (1936) 383 ff.

Haussmann, Fritz: Die rechtliche Tragweite der Pfund- und Dollar-Entwertung im In- und Ausland, in: Bank-Archiv 33 (1933/34) 26 ff., 43 ff.

Havy, Maurice: Le contrat de prêt et la baisse du franc (thèse Paris 1923).

Heck, Ph.: Das Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 über die Aufwertung von Hypotheken und die Grenzen der Richtermacht, in: Archiv für die civilistische Praxis NF 2 (1924) 203 ff.

Hedemann, J. W.: Richterliche Umgestaltung laufender Verträge, in: SJZ 17 (1920/21) 305 ff.

Heer, Max: Die Abwertung des Schweizer Frankens (Diss. Innsbruck 1937).

Helfferich, Karl: Das Geld, in: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. Begründet von Kuno Frankenstein, fortgesetzt von Max von Heckel, 1. Abt. 8. Bd. 1. Teil 6. Aufl. (Leipzig 1923).

Henggeler, J.: Die Abwertung des Schweizerfrankens und ihr Einfluss auf die zivilrechtlichen Verhältnisse, in: ZSR NF 56 (1937) 157a ff.

Henggeler, J.: Goldklausel, in: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft 1. Bd. (Bern 1939), 544 ff.

Henle, Rudolf: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 2 Bde. (Berlin 1926/34).

Herzfeld, Arthur: Der Irrtum über die Mark, in: Archiv für die civilistische Praxis AF 120 (1922) 203 ff.

Herzfeld, Ignaz: Kauf und Darlehen im internationalen Privatrecht, in: Basler Studien zur Rechtswissenschaft 4 (Diss. Basel 1933).

Herzfeld, Martin: Die Stellung der clausula rebus sic stantibus im Bürgerlichen Gesetzbuch (Diss. Greifswald 1917).

Hess, Hans: Die Fremdwährungsforderung als Objekt der schweizerischen Schuldbetreibung (Diss. Zürich 1944).

Heymann, Ernst: Schutz der Hypothekengläubiger, in: DJZ 28 (1923) 211 ff.

Heymann, Ernst: Reichsgericht, Hypothekenaufwertung und Lebensversicherung, in: DJZ 29 (1924) 18 ff.

Hirschfeld, Philipp: Der Einfluss der Entwertung von Pfund und Dollar auf deutsche private Geldschulden (Diss. Heidelberg 1933).

Hoeck: Rechtsnot im bürgerlichen und Handelsrecht, in: Ausserordentlicher Anwaltstag zu Berlin, Samstag den 10. Mai 1925 (Beilage zu: JW 55 (1926) H. 2) S. 11 ff.

Hoffmann: Allgemeiner Rechtsgrund und Masstab der Aufwertung, in: DJZ 31 (1926) 199 ff.

Hoffmann, Kurt: Nochmals: Die Goldklausel, in: Bank-Archiv 33 (1933/34) 141 ff.

Holbeck, Ludwig: Vertrags-Erfüllung, nicht Aufwertung von Pfundverbindlichkeiten, in: Bank-Archiv 31 (1931/32) 139 ff.

Holländer: Geldentwertung und Rechtsprechung, in: JW 52 (1923) 111 ff.

Holliger, Rolf: Zur Lokalisierung der Schuldverträge im Internationalen Privatrecht, in: SJZ 46 (1950) 19 ff.

Homberger, A.: Die obligatorischen Verträge im internationalen Privatrecht nach der Praxis des schweizerischen Bundesgerichtes, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht NF 5 (Habilitationsschrift Bern 1925).

Homberger, A.: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. In den Grundzügen dargestellt, 2. Aufl. (Zürich 1943).

Huber, Eugen: System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes 4 Bde. (Basel 1886—1893).

Huber, Eugen / *Mutzner*, Paul: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, 2. Aufl. 1. Bd. 1. u. 2. Lieferung (Basel 1932/33).

Hubert, Michel: Observations sur la nature et la validité de la clause d'échelle mobile, in: Revue trimestrielle de droit civil 45 (1947) 1 ff.

Hubrecht, Georges: La dépréciation monétaire et la stabilisation, leurs effets sur l'exécution des obligations (thèse Strasbourg 1928).

Hug, Walther: Das Clearingrecht und seine Einwirkung auf die vertraglichen Schuldverhältnisse, in: ZSR NF 55 (1936) 393a ff.

Hungerbühler, O.: Die Erhöhung der Strompreise bei langfristigen Verträgen durch die Elektrizitätswerke, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung 22 (1921) 1 ff., 9 ff.

Iklé, Max: Die Neuordnung der schweizerischen Währungsgesetzgebung, in: Vereinigung für gesunde Währung 1948 (Zürich 1949) 9 ff.

Jaccard, G.: De l'incidence juridique du clearing sur les rapports entre acheteurs et vendeurs, in: Schweizerische Vereinigung für Internationales Recht, Druckschrift Nr. 32 (Zürich-Leipzig 1934) 35 ff.

Jaeckel, Kurt: Die wichtigsten über die clausula rebus sic stantibus bestehenden Theorien und deren Bedeutung für die Praxis (Diss. Greifswald 1919).

Jaffé, Sewald: Abwertung, in: JW 53 (1924) 1136.

James, Emile: La clause «payable en or» et le cours forcé (Etudé de jurisprudence française et étrangère) (thèse Paris 1924).

Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht, in Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von Eduard Kohlrausch und Hans Peters, Abteilung Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 25. Bd. (Berlin 1931); Nachtrag (Offenburg 1950).

Jeschke, Hans: Die Geldrechtsverhältnisse des Privatrechts im Lichte der Geldentwertung. (Geldentwertungsschaden.) (Diss. Auszug Kiel 1923).

Jèze, Gaston: La monnaie de paiement dans les contrats entre particuliers et dans les emprunts publics d'Etat, in: Revue de science et de législation financières 22 (1924) 5 ff.

Jèze, Gaston: Cours de science des finances et de législation financière française, 6. éd. 5 t. s (Paris 1922/34).

Jöhr, Adolf: Die Volkswirtschaft der Schweiz im Kriegsfall, 2. Aufl. (Zürich 1912).

Jöhr, A.: Probleme des Kapitalschutzes, in: Schweizerische Bankiervereinigung, Protokoll der 24. Generalversammlung der Schweizerischen Bankiervereinigung, 4. September 1937, 23 ff.

Josserand, Louis: Cours de droit civil positif français, 2. éd. 3. t. (Paris 1932/33).

Journal des tribunaux et revue judiciaire ...

Jucker, Hans: Geld- und Geldschuldrecht Zürichs im Mittelalter (Diss. Zürich 1946).

Jürgensen, Hans: Immer noch Währungsschutzklauseln?, in: JW 66 (1937) 2947 ff.

Jung, Erich: Das privatrechtliche Wesen des Geldes. Untersuchungen zur Lehre vom Gelde (sowie vom Gewohnheitsrecht, vom ursächlichen Zusammenhang und von der Auslegung) (Marburg 1926).

Jung, Erich: Bankiergeschäfte (HGB. § I Abs. II Ziff. 5); das privatrechtliche Wesen des Geldes, in: Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht 107 (1940) 288 ff.

Juristen-Zeitung, Schweizerische ...

Kaderli, Rudolph J.: Goldklausel, in: Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz, herausgegeben von Rudolph J. Kaderli/Edwin Zimmermann (Thun 1947), 252.

Kahn, Rudolf E.: Internationalrechtliche Fragen des deutschen und englischen Rechts zur Pfundentwertung, in: Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 5 (1931) 946 ff.

Kanter, Ernst: Schranken der Aufwertung (Diss. Marburg 1928).

Kaulla, Rudolf: Rechtsstaat und Währung (Stuttgart-Köln 1949).

Keller, Paul: Die Neuordnung der gesetzlichen Grundlagen für die schweizerische Währung, in: Aussenwirtschaft 4 (1949) 25 ff.

Kelsonaite, Sonia: L'influence de la stabilisation monétaire sur les contrats. En France et en Allemagne (thèse Paris 1931).

Kiehl: Die Einwirkung eines Umschwunges der wirtschaftlichen Verhältnisse auf Verträge, in: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts NF 3 (1923) 140 ff.

Kipp: Anmerkung zur Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923, in: JW 53 (1924) 403 ff.

Kittelmann, Hellmuth: Laesio enormis (Diss. Zürich 1916).

Kleineberg: Das geltende Recht und die Aufwertung, in: DJZ 30 (1925) 228 ff.

Kleineberg: Das hergebrachte Recht und das Aufwertungsproblem, in: LZ 19 (1925) 113 ff.

Knapp, Charles: La notion de l'ordre public dans les conflits de lois (thèse Neuchâtel 1933).

Knapp, Georg Friedrich: Staatliche Theorie des Geldes, 4. Aufl. (München-Leipzig 1923).

Knopp, Helmut: Das Problem der clausula rebus sic stantibus im BGB in Schrifttum und Rechtsprechung unter Berücksichtigung der neuen Entwicklung (Diss. Erlangen 1937).

Kober, Karl / *Engelmann,* Theodor / *Geiler,* Karl: Recht der Schuldverhältnisse, 3. Teil: §§ 631—853, in: J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, 9. Aufl. 2. Bd. 3. Teil (München-Berlin-Leipzig 1929).

Kober, Karl / *Ostler,* Fritz / *Kiefersauer,* Fritz: Recht der Schuldverhältnisse, 2. Teil: §§ 433—610, in: J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, 10. Aufl. 2. Bd. 2. Teil (München-Berlin-Leipzig 1937).

Kohler, Rudi: Geldentwertung und Erbenausgleichung. Ein Beitrag zu dem Problem «Mark gleich Mark» vom Standpunkt der Gesetzesauslegung, in: Archiv für die civilistische Praxis NF 2 (1924) 70 ff.

Kohler, Rudi: Anmerkung zur Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Februar 1926, in: JW 55 (1926) 2625 ff.

Kraemer, Wilhelm: Aufwertung inländischer Forderungen in äusländischer Währung?, in: JW 62 (1933) 2558 ff.

Kraemer Wilhelm: Aufwertung inländischer Forderungen in ausländischer Währung?, in: JW 63 (1934) 142 ff.

Krainz, Josef / *Pfaff,* L. / *Ehrenzweig,* Armin: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 6. bzw. 7. Aufl. 2 Bde. (Wien 1923/25 bzw. 1928).

Kress, Hugo: Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts (München 1929).

Kretschmar, Paul: Jurisprudenz und Gläubigernot, in: LZ 17 (1923) 185 ff.

Krohn, Hellmut: Das Aufwertungsrecht des Auslandes und seine Handhabung im zwischenstaatlichen Verkehr (Diss. Hamburg 1929).

Krückmann: Clausula rebus sic stantibus, Kriegsklausel, Streikklausel, in: Archiv für die Civilistische Praxis AF 116 (1918) 157 ff.

Kuttler, Alfred: Zur Frage der Beschränkung der Funktion des ordre public im internationalen Privatrecht, in: SJZ 47 (1951) 149 ff.

Laband, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl. 4 Bde. (Tübingen 1911/14).

Laband, Paul / *Mayer,* Otto: Deutsches Reichstaatsrecht, in: Das öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Georg Jellinek, Paul Laband und Robert Piloty 1. Bd. (Tübingen 1919).

Lafon, Marcel: Des contrats d'assurance sur la vie souscrits en monnaies étrangères ou en francs-or (thèse Poitiers 1929).

Lambert, Edouard: Dettes contractées (fixées) en monnaie étrangère. Règles du droit (commun) international sur leur paiement. Application aux questions posées (soulevées) en Allemagne par la chute de la livre et du dollar (aus: Edouard Lambert: Un parère de jurisprudence comparative), in: Bibliothèque de l'institut de droit comparé de Lyon, Série centrale t. 33 (Paris 1934).

Lang, K.: Die französische Abwertungsgesetzgebung, in: Bank-Archiv 36 (1936/37) 211 ff.

Langen, Eugen: Währungspolitische Massnahmen im internationalen Privatrecht, in: JW 65 (1936) 1869 ff.

Lautner, Julius Georg: Die kriegswirtschaftliche Preiskontrolle in der Schweiz. Staatliche Preisreglementierung und Preisüberwachung der Kriegs- und der Uebergangszeit. (Zugleich System des Schweizerischen Kriegswirtschaftsrechts Band 3, Zürich 1950).

Lawson, Raymond: Les destinées nouvelles de la clause de paiement en or et de ses succédanés. Conséquences juridiques de la loi monétaire du 25 juin 1928 (thèse Paris 1931).

Leetz, Hellmuth: Zur Frage der clausula rebus sic stantibus bei Lieferungsverträgen (Diss. Auszug Breslau 1919).

Lehmann, Julius: Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts zugleich ein Beitrag zur Frage der Berücksichtigung der Geldentwertung im geltenden Recht (Berlin 1922).

Lehmann, Julius: Zur Aufwertungsfrage, in: Bank-Archiv 23 (1923/24) 66 ff.

Leonhard, Franz: Das Schuldrecht des BGB. 2 Bde., in: Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Friedrich Oetiker, 10. Abt. 2. Teil 1. und 2. Bd. (München-Leipzig 1929/31).

Lewald, Hans: Das deutsche internationale Privatrecht auf Grundlage der Rechtsprechung (Leipzig 1931).

Lobe/Oegg/Schack/Seyffarth: Recht der Schuldverhältnisse II (einzelne Schuldverhältnisse), in: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Kommentar von Reichsgerichtsräten), 9. Aufl. 2. Bd. (Berlin 1939).

Locher, Eugen: Geschäftsgrundlage und Geschäftszweck, in: Archiv für die civilische Praxis NF 1 (1923) 1 ff.

Locher, E.: Literatur, in: Archiv für die civilistische Praxis NF 2 (1924) 127 ff.

Locher, Eugen: Krisennotrecht, in: Erlanger Universitäts-Reden 15 (Erlangen 1932).

Löning, Hans: Geldentwertung und Rechtsfindung (Diss. Auszug Marburg a. d. Lahn 1924).

Lohe: Darlehnshingabe in Goldmark — Rückzahlung in Papiermark?, in: JW 52 (1923) 451 ff.

Lois anotées ou lois décrets, ordonnances, avis du conseil d'état ...

Lucien-Brun, Pierre: Le rôle et les pouvoirs du juge dans le code civil suisse (thèse Grenoble 1920).

Magnus, Dietrich: Die Bedeutung der Goldklausel in der Kriegs- und Nachkriegszeit (Diss. Auszug Königsberg i. Pr. 1923).

Manigk: Geldentwertung und Zivilrechtsmethodik, in: DJZ 28 (1923) 532 ff.

Marcuse: Inwieweit rechnet das deutsche Geld heute noch zu den vertretbaren Sachen?, in: JW 52 (1923) 452 ff.

Marin, Xavier: La loi monétaire et les contrats en francs-or ou en monnaies étrangères, in: Revue trimestrielle de droit civil 27 (1928) 853 ff.

Marti, Hans: Der Vorbehalt des eigenen Rechtes im internationalen Privatrecht der Schweiz (ordre public), in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht NF 176 (Diss. Bern 1940).

Martin, Alfred: Le code des obligations. Théorie des obligations (Genève 1919).

Martin, Alfred: Le code des obligations. Des Contrats de droit civil (Genève 1923).

Mater, André: Du cours forcé en droit français. Papier monnaie. — Billet de banque. Franc-or, in: Revue du droit bancaire de la fiscalité, des sociétés et des opérations financières tant en France qu'a l'étranger 1 (1923) 193 ff., 289 ff.

Mater, André: Traité juridique de la monnaie et du change (Paris 1925).

Mayer, Wolfgang: Die Valutaschuld nach deutschem Recht, in: Wirtschaftsrechtliche Abhandlungen 14 (Mannheim-Berlin-Leipzig 1934).

Meier-Hayoz, Arthur: Das Vertrauensprinzip beim Vertragsabschluss. Ein Beitrag zur Lehre von der Auslegung und den Mängeln des Vertragsabschlusses beim Schuldvertrag, in: Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft NF 151 (Diss. Zürich 1948).

Meier-Hayoz, Arthur: Der Richter als Gesetzgeber. Eine Besinnung auf die von den Gerichten befolgten Verfahrensgrundsätze im Bereiche der freien richterlichen Rechtsfindung gemäss Art. 1 Abs. 2 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Habilitationsschrift Zürich 1951).

Meier-Hayoz, Arthur: Rechtsanwendung II (Lücken des Gesetzes), in: Schweiz. Juristische Kartothek Nr. 1095 (Genf 1952).

Meier-Hayoz, Arthur: Rechtsanwendung III (Richterliche Lückenausfüllung), in: Schweiz. Juristische Kartothek Nr. 1096 (Genf 1952).

Meier-Hayoz, Arthur: Rechtsanwendung IV (Bewährte Lehre und Ueberlieferung), in: Schweiz. Juristische Kartothek Nr. 1097 (Genf 1952).

Meier, Paul: Der Währungswirrwarr von der Helvetik bis zur Bundesverfassung (Diss. Bern 1951).

Melchior, George: Internationales Privatrecht oder Währungsrecht bei der Aufwertung von Markforderungen?, in: JW 55 (1926) 2345 ff.

Melchior, George: Aufwertung und internationales Privatrecht, in: Zeitschrift für Ostrecht 2 (1928) 501 ff.

Melchior, G.: Die Aufwertung im internationalen Privatrecht, in: JW 57 (1928) 1177.

Melchior, George: Die Grundlagen des deutschen internationalen Privatrechts (Berlin-Leipzig 1932).

Merz, Hans: Die Revision der Verträge durch den Richter, in: ZSR NF 61 (1942) 393a ff.

Merz, Hans: Schlusswort an der 76. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1942, in: ZSR NF 61 (1942) 704a ff.

Mestre, A. / *Crawdon*, E. R. / *Zeiler*, A.: Quelques aspects juridiques des paiements internationaux en France, Angleterre, Allemagne, in: Cahiers de droits étranger 5 (Edition française) (Paris 1934).

Mettler, Hans: Die Clearingzahlung gemäss den schweizerischen Clearingabkommen mit den Oststaaten (Diss. Zürich 1936).

Metzges, Friedrich: Grundsätzliches zur Aufwertungsfrage, in: LZ 19 (1925) 65 ff.

Meyer, Fritz: Die Teilnichtigkeit der Rechtsgeschäfte (Diss. Manuskript Basel 1949).

Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 2. Aufl. 2 Bde. (Leipzig 1893/94).

Meyer, Hans: Bestimmung des Umrechnungskurses bei Bezahlung von Markschulden in Frankenwährung, in: SJZ 13 (1916/17) 8 ff.

Meyer, Hermann: Das schweizerische Geldwesen. Rückblick und Ausblick auf Praxis und Rechtsordnung, in: Wirtschaftliche Publikationen der Zürcher Handelskammer 18 (Zürich 1929).

Meyer-Collings: Zur Frage der Berechtigung und Gültigkeit innerdeutscher Wertsicherungsklauseln, in: JW 66 (1937) 3281 ff.

Meyer-Wild, H.: Die Folgen der Abwertung nach schweizerischem Recht, in: JW 65 (1936) 3165 ff.

Michaelis, Richard: Aufwertung und Aufwertungsgesetzgebung, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Fritz Stier-Somlo / Alexander Elster 1. Bd., (Berlin-Leipzig 1926), 392 ff.

Michaelis, Richard: Clausula rebus sic stantibus, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Fritz Stier-Somlo / Alexander Elster 1. Bd. (Berlin-Leipzig 1926), 874 ff.

Michaelis, Richard: Das Aufwertungsrecht nach den Aufwertungsgesetzen und nach allgemeinem bürgerlichen Rechte. Kommentar zu den Gesetzen vom 16. Juli 1925 über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen und über die Ablösung öffentlicher Anleihen, sowie systematische Darstellung des Aufwertungsrechts ausserhalb dieser Gesetze, 2. Aufl. (Berlin-Leipzig 1926).

Michaelis, Richard: Geld- und Währungsrecht, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Fritz Stier-Somlo / Alexander Elster 2. Bd. (Berlin-Leipzig 1926/27), 654 ff.

Michaelis, Richard: Goldklauseln, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Fritz Stier-Somlo / Alexander Elster 3. Bd. (Berlin-Leipzig 1927/28), 9 ff.

Midas, Erich: Die Goldklausel im Währungsverfall unter besonderer Berücksichtigung der deutschen und französischen Gesetzgebung und Rechtsprechung (Diss. Erlangen 1924).

Milhaud, Edgard: Moyens de paiement de caractère compensatoire, in: Faculté de droit de l'université de Genève, Recueil de travaux publié à l'occasion de l'assemblée de la société suisse des juristes à Genève, du 4 au 6 septembre 1938 (Genève 1938) 263 ff.

Modrze, Hans Joachim: Das Prinzip der clausula rebus sic stantibus in Recht und Rechtsprechung. (Ausserhalb der Judikatur des Reichsgerichts in Aufwertungs-Sachen) (Diss. Breslau 1931).

Mügel, Oscar: Gesetzliche Massnahmen aus Anlass der Geldentwertung. Die Goldmark als Rechnungswert, in: JW 50 (1921) 1269 ff.

Mügel: Kreditgewährung und wechselnder Geldwert, in: DJZ 27 (1922) 73 ff.

Mügel: Die Frage der Aufwertung der Hypothekenforderungen vom Standpunkte des geltenden Rechtes aus, in: JW 52 (1923) 875 ff.

Mügel: Abwertung, in: JW 53 (1924) 1136 ff.

Mügel, Oscar: Geldentwertung und Hypotheken, 2. Aufl. (Berlin 1924).

Mügel, Oscar: Das gesamte Aufwertungsrecht. Kommentar zum Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 und systematische Darstellung des sonstigen Aufwertungsrechts, 4. Aufl. (16.-20. Tausend) (Berlin 1926).

Mügel, Oscar: Das gesamte Aufwertungsrecht, 5. Aufl. (Berlin 1927).

Mügel: Die Entwicklung der Aufwertungslehre des Reichsgerichts, in: DJZ 33 (1928) 29 ff.

Mügel: Anmerkung zur Entscheidung des oesterreichischen Obersten Gerichtshofs vom 12. März 1930, in: JW 59 (1930) 2480 ff.

Mügel: Aufwertung von Pfundforderungen, in: DJZ 37 (1932) 26 ff.

Mügel: Welche währungsrechtlichen Bestimmungen empfehlen sich auf dem Gebiete des Privatrechts?, in: DJZ 38 (1933) 743 ff.

Mügel: Die Entwertung des Pfundes und des Dollars, in: DJZ 38 (1933) 1151 ff.

Mügel: Der Umfang der Zahlungspflicht des Schuldners bei inländischen Dollaranleihen und bei Dollarbonds, in: Bank-Archiv 33 (1933/34) 287 ff.

Mügel: Die Behandlung von Währungsklauseln nach deutschem Recht, in: JW 63 (1934) 516 ff.

Mügel: Anmerkung zum Urteil des Reichsgerichts vom 28. Mai 1936, in: JW 65 (1936) 2061 ff.

Müller, Alfred: Ansprache des Präsidenten des Bankrates, gehalten an der Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank vom 5. März 1949, in: Schweizerische Nationalbank, Monatsbericht 24 (1949) H. 3 S. 77 ff.

Müller, Hans: Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse, in: ZSR NF 43 (1924) 95a ff.

Müller, Hans: Der Schweizer Franken (Zürich 1933).

Müller, Hans: Währung und Recht, in: SJZ 30 (1933/34) 337 ff.

Neukirch, Carl: Pfund = Pfund?, in: JW 60 (1931) 3253 ff.

Neumann, Rudolf: Devisennotrecht und Internationales Privatrecht. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom ordre public (Diss. Manuskript Basel 1936).

Neumeyer, Karl: Internationales Verwaltungsrecht 4 Bde. (München-Berlin-Leipzig-Zürich 1910/36).

Neumeyer, Karl: Die Aufwertung im internationalen Privatrecht, in: JW 57 (1928) 137 ff.

Niboyet, J.-P.: Des conflits de lois relatifs aux paiements depuis la dernière guerre d'après la jurisprudence française, in: Revue de droit international privé 20 (1925) 161 ff.

Niederer, Werner: Rechtliche Konsequenzen der Frankenabwertung, in: Basler Nachrichten 92 (1936) Nr. 312 (12.11.); Nr. 316 (16.11.); Nr. 319 (19.11.).

Niederer, Werner: Die Parteiautonomie in der neuern Praxis des Bundesgerichtes auf dem Gebiete des internationalen OR., in: ZSR NF 59 (1940) 239 ff.

Niederer, Werner: Das Problem des ordre public in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, in: ZSR NF 62 (1943) 1 ff.

Niederer, Werner: Kollisionsrechtliche Probleme bei internationalen Anleihen, in: Probleme der öffentlichen Finanzen und der Währung. Festgabe für Eugen Grossmann (Zürich 1949), 274 ff.

Nipperdey, Hans Carl: Vertragstreue und Nichtzumutbarkeit der Leistung (Mannheim-Berlin-Leipzig 1921).

Nipperdey: Vertragstreue und Geldentwertung, in: DJZ 27 (1922) 659 ff.

Niquille, Paul-Francis: Anknüpfungsprobleme im internationalen Vertragsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Bank und Kunde (Diss. Zürich 1950).

Nogaro, Bertrand: La clause «payable en or», in: Revue trimestrielle de droit civil 24 (1925) 5 ff.

Nogaro, Bertrand: Les principes fondamentaux du droit monétaire français, in: Revue trimestrielle de droit civil 28 (1929) 949 ff.

Nolde, Boris de: La monnaie en droit international public, in: Académie de droit international, Recueil des cours 27 (1929 II) 243 ff.

Nolde, Boris de: Les conséquences internationales de la loi monétaire française du 1er octobre 1936, in: Revue critique de droit international 32 (1937) 26 ff.

Nolde, Boris de: Les lois monétaires de 1937 et le droit international privé, in: Revue critique de droit international 32 (1937) 443 ff.

Nussbaum, Arthur: Die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Währungsfragen, in: SJZ 19 (1922/23) 198 ff.

Nussbaum, A.: Anmerkung zur Entscheidung des Kammergerichts vom 24. Mai 1922, in: JW 52 (1923) 21 ff.

Nussbaum, Arthur: Einwand der Unerschwinglichkeit gegenüber Valutaforderungen?, in: DJZ 28 (1923) 20 ff.

Nussbaum, A.: Anmerkung zur Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1924, in: JW 54 (1925) 1483 ff.

Nussbaum, Arthur: Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts (Tübingen 1925).

Nussbaum, Arthur: Anmerkung zur Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. Juli 1928, in: JW 57 (1928) 3145 ff.

Nussbaum, A.: Aufwertung im internationalen Privatrecht, in: JW 57 (1928) 327.

Nussbaum, Arthur: Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes. Goldklauseln und andere Abreden zur Minderung des Valutarisikos, in: Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 1 (Berlin-Leipzig 1928).

Nussbaum, Arthur: Die Bilanz der Aufwertungstheorie, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften 64 (Tübingen 1929).

Nussbaum, Arthur: Deutsches internationales Privatrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Rechts (Tübingen 1932).

Nusbaum, Arthur: La clause-or dans les contrats internationaux, in: Académie de droit international, Recueil des cours 43 (1933 I) 555 ff.

Obermair, Max: Der räumliche Geltungsbereich des Aufwertungsgesetzes, in: LZ 19 (1925) 1205 ff.

Oertmann, Paul: Die Geschäftsgrundlage. Ein neuer Rechtsbegriff (Leipzig-Erlangen 1921).

Oertmann, Paul: Die Aufwertungsfrage bei Geldforderungen, Hypotheken und Anleihen (Berlin 1924).

Oertmann, Paul: Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, in: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, 3. Aufl. (Berlin 1927).

Oertmann, Paul: Bürgerliches Gesetzbuch, Zweites Buch: Recht der Schuldverhältnisse, in: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, 5. Aufl. 2 Abteilungen (Berlin 1928/29).

Oftinger, Karl: Gesetzgeberische Eingriffe in das Zivilrecht, in: ZSR NF 57 (1938) 481a ff.

Oftinger, Karl: Einige grundsätzliche Betrachtungen über die Auslegung und Ergänzung der Verkehrsgeschäfte, in: ZSR NF 58 (1939) 178 ff.

Oftinger, Karl: Die krisenbedingte Veränderung der Grundlagen bestehender Verträge. (Von der sog. Clausula rebus sic stantibus). Ein Ueberblick auf Grund bundesgerichtlicher Judikatur und inländischer Literatur, in: SJZ 36 (1939/40) 229 ff., 245 ff.

Oppenheimer, Max: Die Entwicklung der clausula rebus sic stantibus im Bürgerlichen Gesetzbuch, in: Auszüge aus den der Juristischen Fakultät der Universität Giessen vorgelegten Dissertationen 6 (1919—1921) 123 ff. (Diss. Giessen 1921).

Oppikofer, Hans: Der Nennwert des Geldes im schweizerischen Schuldrecht, in: Geld- und Kreditsystem der Schweiz. Festgabe für Gottlieb Bachmann (Zürich 1944), 89 ff.

Oser, Hugo / *Schönenberger*, Wilhelm: Das Obligationenrecht, Erster Halbband: Art. 1—183, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von A. Egger etc., 2. Aufl. 5. Bd. Erster Halbband (Zürich 1929).

Oser, Hugo / *Schönenberger*, Wilhelm: Das Obligationenrecht, 2. Teil (Halbband): Art. 184—418, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von A. Egger etc., 2. Aufl. 5. Bd. 2. Teil (Halbband) (Zürich 1936).

Ossipow, Paul: De la lésion. Etude de droit positif et de droit comparé (thèse Lausanne 1940).

Oswalt: Die Mark als Wertmesser, in: JW 52 (1923) 877 ff.

Panchaud, M.: Das Problem der Goldklausel, in: Vereinigung für gesunde Währung 1937/38 (Zürich 1938) 29 ff.

Paquet, Pierre: La dévaluation dans les rapports de droit privé sous les lois monétaires du 1er octobre 1936 et de 1937 (thèse Lille 1938).

Paschoud, Marc: Les perspectives d'unification des règles de conflit en matière de vente d'objets mobiliers corporels. Etude de jurisprudence comparée (thèse Lausanne 1949).

Paulat, Arno: Die sog. clausula rebus sic stantibus im Schuldrecht des BGB. nach alter und neuer Rechtsauffassung (Diss. Erlangen 1935).

Perras, Henri: La monnaie de paiement des emprunts extérieurs (thèse Dijon 1932).

Perrochet, André: Essai sur la théorie de l'abus du droit (Art. 2 C. C. S.) dans ses rapports avec la responsabilité pour actes illicites (thèse Neuchâtel 1920).

Perroud, J.: La détermination de la monnaie de paiement, la clause «paiement or» et le problème du change, in: Journal du droit international 51 (1924) 628 ff.

Pfafferott, Henning: Aufwertung von Frankenforderungen — Gold- und Währungsklauseln im Warenverkehr mit Frankreich, in: JW 66 (1937) 448 ff.

Pfafferott, H. Henning: Aufwertung französischer Frankenforderungen?, in: JW 65 (1936) 3027 ff.

Pfeiffer, Friedrich: Geldschulden und Geldentwertung (Diss. Auszug Breslau 1925).

Pfister, Ernst: Das Darlehensgeschäft (Diss. Zürich 1924).

Picard, Maurice: La clause «paiement or» et les règlements extérieurs (A propos d'un arrêt de la Cour de Paris), in: Journal du droit international 54 (1927) 34 ff.

Picot, Albert: Les cours du change et le droit. Etude de quelques problèmes de droit civil et commercial posés par le phénomène des fluctuations anormales des cours du change depuis le debut de la guerre européenne, in: ZSR NF 40 (1921) 293 ff.

Pictet, Charles: L'option de change, in: ZSR NF 54 (1935) 310 ff.

Piroite, Simon: La clause-or devant la loi et les tribunaux (Paris-Bruxelles 1933).

Planiol, Marcel / *Ripert*, Georges: Traité pratique de droit civil français 6. t. (Obligations I), 7. t. (Obligations II), 10. t. (Contrats civils I), 11. t. (Contrats civils II) (Paris 1930/32).

Planiol, Marcel / *Ripert*, Georges / *Boulanger*, Jean: Traité élémentaire de droit civil, 2. et 3. éd. 3 t. (Paris 1946/47).

Pomplitz, Kurt: Anmerkung zur Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Januar 1928, in: JW 57 (1928) 1199 ff.

Praxis, Die, des Bundesgerichts: Monatliche Berichte über die wichtigsten Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts ...

Preisig, Adolf: Der Schuldinhalt in der neuern Anleihepraxis, in: ZSR NF 50 (1931) 156 ff.

Pretzel, Raimund: Die Aufwertung von Fremdwährungsschulden. Ein Beitrag zur Theorie der Aufwertung (Diss. Berlin 1935).

Prudhomme, André: La créance-or de la France sur l'étranger et la loi monétaire du 25 juin 1928, in: Journal du droit international 55 (1928) 853 ff.

Prudhomme, André: La loi monétaire du 1er octobre 1936 et les paiements internationaux (Commentaire de l'Art. 6), in: Journal du droit international 63 (1936) 1109 ff.

Raape, Leo: Internationales Privatrecht. Ein Lehrbuch, in: Neue Rechtsbücher für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, herausgegeben von Karl Blomeyer, 3. Aufl. (Berlin-Frankfurt a. M. 1950).

Rabel Ernst: Golddollar-Anleihen mit Vereinbarung des New Yorker Rechts. Ein Rückblick auf die Anwendung des internationalen Privatrechts, in: Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 10 (1936) 492 ff.

Raccolta ufficiale delle leggi, decreti et regolamenti della Confederazione Svizzera. . .

Recht, Das. Juristisches Zentralblatt für Praktiker . . .

Recueil officiel des lois et ordonnances de la Confédération Suisse . . .

Referentenentwurf einer Denkschrift über die Aufwertung, verfasst im Reichsfinanzministerium (Berlin 1925), in: DJZ 30 (1925) H. 4 Sonderbeilage.

Reichard, Ch.-F.: Etude sur les contrats immoraux (thèse Lausanne 1914).

Reichel, Alex.: Einleitung, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von A. Egger etc., 1. Aufl. 1. Bd. 1. Teil (Zürich 1910/11).

Reichel, Hans: Schulden in Auslandswährung, in: SJZ 17 (1920/21) 213 ff.

Reichel, Hans: Zu den Einleitungsartikeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, in: Festgabe für Rudolf Stammler zum 70. Geburtstag am 19. Februar 1926 (Berlin-Leipzig 1926), 281 ff.

Reichel, Hans: Anmerkung zur Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. Juli 1928, in: JW 57 (1928) 3146 ff.

Reichel, Hans: Aufwertung auslandsrechtlicher Markforderungen, in: Dem XXIV. deutschen Anwaltstag überreicht von hanseatischen Juristen (Mannheim-Berlin-Leipzig 1929) 441 ff.

Reichel, Hans: Markaufwertung nach schweizerischem Recht, in: ZSR NF 48 (1929) 170 ff.

Reichel, Hans: Aufwertung in Oesterreich eingegangener Markschulden durch schweizerische Gerichte, in: SJZ 27 (1930/31) 40 ff.

Reichel, Hans: Vertragsrücktritt wegen veränderter Umstände (Berlin 1933).

Reichert, Carl-Heinz: Die zwischenstaatliche Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln (Diss. München 1938).

Reichs-Gesetzblatt . . .

Reinbach, Karl: Die Entwicklung der Geldentwertungsfrage. Geldentwertung und Erbrecht (Diss. Auszug Marburg 1924).

Reinhold: Die Aufwertung im internationalen Rechtsverkehr, in: JW 55 (1926) 2067.

Reiss, Jacqueline: Portée internationale des lois interdisant la clause-or (thèse Paris 1936).

Rhode, Heinz: Die beiderseitige Voraussetzung als Vertragsinhalt, in: Archiv für die civilistische Praxis NF 4 (1925) 257 ff.

Richard, Albert: La clause-or au point de vue juridique, in: Le séquestre de la propriété privée en temps de guerre. Enquête de droit international. Réparation des dommages de guerre. Sanction nécessaire contre la violation d'une obligation formelle prise par un gouvernement en matière politique et financière. L'obligation concernant la clause or et la défense du franc or 3. t. (Paris-Genève 1933), 65 ff.

Richard, Albert: Intervention à la seance de la semaine internationale de droit, le 20 Juillet 1937, in: Travaux de la semaine internationale de droit, Paris, 1937 (Paris 1937) II, 205 ff.

Richard, Albert: Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 466a ff.

Rieder, Rudolf: Das Eingriffsrecht des Richters in bestehende Verträge auf Grund veränderter Umstände (Diss. Manuskript Basel 1951).

Riezler, Erwin: Allgemeiner Teil, in: J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, 10. Aufl. 1. Bd. (München-Berlin-Leipzig 1936).

Rintelen, Karl von: Papiermark oder Goldmark?, in: Preussische Jahrbücher 188 (1922 II) 1 ff.

Rivière, P. Louis: Le problème du franc-or, in: Revue de droit international privé 27 (1932) 1 ff.

Rosen, Hans-Gerhard: Der Einfluss der Geldentwertung auf Lieferungsverträge unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Rechtssprechung (Diss. Auszug Breslau 1924).

Rosenfelder, Michael: Die zivilrechtliche Bedeutung der Geldentwertung, in: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts 2. F. 35 (1921) 237 ff. (Jena 1921).

Rossel, Virgile: Manuel du droit fédéral des obligations, 4 éd. 2. t. (Lausanne-Genève 1920).

Rossel, Virgile: Supplément au manuel du droit fédéral des obligations 4. édition signalant les principales décisions de la jurisprudence fédérale et cantonale ainsi que les études de quelque importance consacrées au code fédéral des obligations de 1920 au début de 1926 (Lausanne-Genève-Neuchâtel-Vevey-Montreux-Berne 1926).

Rossel, Virgile *Mentha*, F.-H.: Manuel du droit civil suisse, 2. éd. 3 t. (Lausanne-Genève 1922).

Rosset, Paul-René: Les accords de clearing et les obligations contractuelles, in: ZSR NF 55 (1936) 201a ff.

Roth: Die Geldentwertung als Problem der Rechtsfindung, in: Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens 1. Bd. Gesammelte Beiträge (Berlin 1923) 5 ff.

Rozis, Jeanne: L'exécution des obligations (paiement) et les variations de valeur de la monnaie (thèse Paris 1924).

Ruck, Erwin: Schweizerisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2 Bde. (Zürich 1939/42).

Rueff, Claude: Die clearingrechtliche Abwicklung des internationalen Warenverkehrs (Diss. Manuskript Basel 1946).

Rüttimann, Fred: Eingriffe des Clearingrechts in die Vertragsfreiheit (Diss. Bern 1944).

Rutishauser, Hans: Clearing- und Kompensationsverkehr. Der behördlich gebundene Zahlungsverkehr der Schweiz mit dem Ausland (Zürich 1940).

Rychner, Hans: Wann gilt eine Frist bei Zahlungen und Ueberweisungen im Postcheckverkehr als eingehalten?, in: SJZ 45 (1949) 218 ff.

Sack / Meyer-Collings, Joachim J.: Gold- und Valutaklausel in deutscher und niederländischer Gerichtspraxis (München-Berlin 1937).

Saladin, Fridolin: Das einseitige, unsittliche Motiv bei Verträgen im schweizerischen, deutschen & franz. Recht (Diss. Manuskript Basel 1930).

Sauser-Hall, Georges: Le droit applicable aux obligations en droit international privé, in: ZSR NF 44 (1925) 271a ff.

Sauser-Hall, Georges: La clause-or dans les contrats publics et privés, in: Académie de droit international, Recueil des cours 60 (1937 II) 651 ff.

Savatier, R.: L'influence de variation de valeur des monnaies sur les rapports juridiques de caractère international, in: Revue critique de droit international 32 (1937) 55 ff.

Savigny, Friedrich Carl von: Das Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts 2 Bde. (Berlin 1851/53).

Schaelchlin, Hans Heinrich: Das Geld als ökonomische und juristische Kategorie (Diss. Freiburg (Schweiz) 1948).

Scherrer, Albert: Das «Richterliche Ermässigungsrecht» bei Verträgen nach schweizerischem Obligationenrecht. Ein Beitrag zur Lehre von den privatrechlichen Sanktionen (Diss. Freiburg i. S. 1934).

Schimmelpfennig, Heinz: Die clausula rebus sic stantibus in der Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts (Diss. Königsberg i. Pr. 1929).

Schkaff, Eugène: La dépréciation monétaire. Ses effets en droit privé (thèse Paris 1925).

Schlaepfer, Hans U.: Die Ungültigkeit obligatorischer Verträge handlungsfähiger Personen, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht AF 82 (Diss. Bern 1918).

Schlaepfer, Hans U.: Zivilrechtliche Folgen der Abwertung, in: Büro und Verkauf 6 (1936/37) H. 3 S. 9 ff.

Schlageter, Max: Die Vertragsänderung durch den Richter auf Grund veränderter Umstände (Diss. Manuskript Basel 1945).

Schlegelberger, Franz / *Harmening*, Rudolf: Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925, 3. Aufl. (Berlin 1925).

Schlegelberger, Franz: Die Aufwertung im internationalen Privatrecht, in: Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 3 (1929) 869 ff.

Schlesinger, William: Das Geldproblem in der öffentlichen Meinung der Schweiz, 1803—1850 (Diss. Zürich 1936).

Schmalz, Hansjörg: Die Behandlung von Währungsklauseln nach deutschem Recht, in: JW 63 (1934) 513 ff.

Schmid, Hans: Die beschränkten dinglichen Rechte des Zivilgesetzbuches in der Praxis, in: SJZ 22 (1925/26) 145 ff.

Schmid, Hermann: Das Postcheckgeschäft (Diss. Bern 1929).

Schmitz, Franz: Veränderte Umstände und clausula rebus sic stantibus im schweizerischen Privatversicherungsrecht, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht NF 224 (Diss. Bern 1945).

Schneebeli, Hermann: Die Schweizerische Nationalbank 1907—1932 (Zürich 1932).

Schneider, Alexander: Ist die Papiermark unser gesetzliches Wertmass?, in: LZ 17 (1923) 41 ff.

Schneider, Konrad: Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches (München 1902).

Schneider, K.: Zur Verständigung über den Begriff von Treu und Glauben, in: Archiv für Bürgerliches Recht 25 (1904/5) 269 ff.

Schnitzer, Adolf F.: Die Parteiautonomie im internen und im internationalen Privatrecht, in: SJZ 35 (1938/39) 305 ff., 323 ff. Französisch: Adolf F. Schnitzer: L'autonomie des parties en droit interne et en droit international, in: Revue critique de droit international 34 (1939) 243 ff.

Schnitzer, Adolf F.: Handbuch des Internationalen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, 3. Aufl. 2 Bde. (Basel 1950).

Schnitzer, Adolf F.: Ordre public (Vorbehaltsklausel, Vorbehalt der Unvereinbarkeit), in: Schweiz. Juristische Kartothek Nr. 931 (Genf 1946).

Schnurre: Die Aufwertungsfrage in der englischen Rechtsprechung, in: DJZ 31 (1926) 742 ff.

Schönberg, S.: Ueber die Maximalhypothek (Höchstpfandrecht), in: ZSR NF 46 (1927) 98 ff.

Schoop, Werner: Die clausula rebus sic stantibus in der Zivilgesetzgebung des deutschen Sprachkreises seit dem Allgemeinen Preussischen Landrecht (Unter Ausschluss des Bürgerlichen Gesetzbuches) (Diss. Hamburg 1927).

Schulze, Gerhard: Die clausula rebus sic stantibus im bürgerlichen Recht, insbesondere bei gegenseitigen Verträgen (Diss. Auszug Breslau 1922).

Schulze, Helmut: Die Ungültigkeit der Goldklausel und anderer Wertabreden im innerdeutschen Rechtsverkehr (Diss. Erlangen 1936).

Schwander, Adalbert: Die Lehren vom Inhalt der Geldschuld insbesondere des Gelddarlehens (Diss. Frankfurt a. M. 1937).

Schwarzhaupt, Elisabeth: Die Fremdwährungsklauseln nach deutschem Schuldrecht (Diss. Frankfurt a. M. 1935).

Schweingruber, Edwin: Die wirtschaftlich schwächere Vertragspartei insbesondere nach den allgemeinen Bestimmungen des schweiz. Obligationenrechtes, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht NF 54 (Diss. Bern 1930).

Schweizer, A.: Rückwirkende Aufwertung von Markschulden in der Schweiz, in: JW 59 (1930) 1830 ff.

Schweizer, A.: Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 469a ff.

Seignol, Francisque: Clauses destinées à parer à l'instabilité monétaire. L'option de change et l'option de place (thèse Lyon 1935).

Semaine, La, judiciaire. Revue de jurisprudence ...

Sembritzki, A.: Die international-rechtliche Bedeutung des Gesetzes über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen, in: Bank-Archiv 35 (1935/36) 451 ff.

Serwischer, Paul.: Die privatrechtlichen Folgen einer Geldentwertung. Ein Beitrag zur Frage der Rechtsgrundlage der Aufwertung (Diss. Auszug Bonn 1927).

Siber, Heinrich: Grundriss des Deutschen Bürgerlichen Rechts 2. Bd. (Schuldrecht) (Leipzig 1931).

Siegwart, Alfred.: Der Einfluss veränderter Verhältnisse auf laufende Verträge nach der Praxis der schweizerischen Gerichte seit dem Kriege, in: Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) zur 59. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins (Freiburg 1924) 77 ff.

Simon, Manfred: La valorisation des obligations en Allemagne comme conséquence de la chute du mark papier (thèse Paris 1927).

Simonius, A.: La révision des contrats pour cause d'imprévision en droit Suisse, in: Travaux de la semaine internationale de droit, Paris, 1937 (Paris 1937) II, 173 ff.

Simonius, August: Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 474a ff.

Simonius, August: Ueber die Bedeutung des Vertrauensprinzips in der Vertragslehre, in: Festgabe der Basler Juristenfakultät zum Schweizerischen Juristentag September 1942, in: Basler Studien zur Rechtswissenschaft 15 (Basel 1942), 233 ff.

Simonius, August: Votum an der 76. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1942, in: ZSR NF 61 (1942) 701a ff.

Simonius, Auguste: Du principe de la confiance et des dérogations qu'il subit dans le droit suisse, Leçon faite aux étudiants de la Faculté de droit de Genève le 25 juin 1948, in: Semjud 71 (1949) 505 ff.

Simonson, Zur Frage der Einwirkung des Sturzes des englischen Pfundes auf deutsche Rechtsverhältnisse, in: Bank-Archiv 32 (1932/33) 448 ff.

Sobernheim: Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts, in: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts NF 3 (1923) 257 ff.

Sobernheim, Otto: Geld, in: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, herausgegeben von Franz Schlegelberger 3. Bd. (Berlin 1931), 658 ff.

Sokolowski, John: Lieferungsverträge und Markkatastrophe, in: LZ 17 (1923) 247 ff.

Sontag: Zur Polemik gegen die Ansprüche der Hypothekengläubiger, in: JW 52 (1923) 907 ff.

Sontag, Ernst: Der Einfluss der Geldentwertung auf Hypothekenforderungen und Industrieobligationen, in: Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens 1. Bd. Gesammelte Beiträge (Berlin 1923) 51 ff.

Sontag, Ernst: Der Rechtsschutz der Hypothekengläubiger und Obligationäre gegen die Geldentwertung (Berlin 1923).

Spiro, Karl: Ueber den Gerichtsgebrauch zum allgemeinen Teil des revidierten Obligationenrechts, in: Basler Studien zur Rechtswissenschaft 25 (Habilitationsschrift Basel 1948).

Springmann: Mark ist nicht gleich Mark, in: JW 52 (1923) 802.

Stähelin, Max: Zu Art. 3 I des Zivilgesetzentwurfs, in: ZSR NF 26 (1907) 355 ff.

Stammler, Rudolf: Aenderung laufender Verträge, in: ZbJV 58 (1922) 1 ff., 49 ff.

Stampe: Anmerkung zur Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. November 1924, in: JW 54 (1925) 932 ff.

Stampe, E.: Richtlinien für die Clausula-Praxis, in: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts 2. F. 36 (1922) 348 ff.

Stampe, Ernst: Die geschichtliche Entwicklung des Geldnominalismus und der Methoden seiner Rechtfertigung (als Manuskript gedruckt Greifswald 1927).

Stauffer: Besprechung von Schnitzer Adolf: Handbuch des internationalen Handels-, Wechsel- und Checkrechts (Zürich und Leipzig 1938), in: SJZ 35 (1938/39) 19.

Stauffer, W.: Goldklausel und Abwertung, in: ZbJV 73 (1937) 596 ff.

Stauffer, Wilhelm: Goldklausel (clause-or), in: Schweiz. Juristische Kartothek Nr. 273 (Genf 1943).

Stauffer, W.: Einige Gedanken zu Art. 1 ZGB, in: ZbJV 87 (1951) 1 ff.

Steinbach, Emil: Treu und Glauben im Verkehr. Eine civilistische Studie (Wien 1900).

Stern, Carl: Geldentwertung und Darlehensrückzahlung, in: JW 52 (1923) 902 ff.

Strube, Otto: Der neuste Stand der Lehre von der clausula rebus sic stantibus im bürgerlichen Recht (Diss. Auszug Göttingen 1921).

Stückelberg, Alfred: Schutzlosigkeit des Vermögens ohne Eintragungsfähigkeit der Geldsortenklausel, in: SJZ 22 (1925/26) 175 ff.

Stüven, Heinrich: Die Anwendung fremder Goldklauselgesetze unter besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Joint Resolution vom 5. Juni 1933 und der deutschen Fremdwährungsschuldengesetzgebung von 1936 (Diss. Hamburg 1939).

Stutz, Walter: Die Sicherstellung der Versicherungsansprüche nach schweizerischem Recht, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht NF 261 (Diss. Bern 1948).

Sulkowski, Joseph: Questions juridiques soulevées dans les rapports internationaux par les variations de valeur des signes monétaires, in: Académie de droit international, Recueil des cours 29 (1929 IV) 1 ff.

Tausch, Oskar: Die Clausula rebus sic stantibus in der gemeinrechtlichen Privatrechtstheorie des 18. Jahrhunderts unter Berücksichtigung der damaligen Gesetzgebung. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung (Diss. Münster i. W. 1926).

Thilo, E.: Changes étrangers (Art. 84 CO et notion de «titre international»), in: Journal des tribunaux et revue judiciaire 76 (1928) droit fédéral, 493 ff.

Thilo, E.: Note sur la laesio enormis et la clausula rebus sic stantibus, ainsi que sur la force majeure dans la dette d'une somme d'argent, in: Journal des tribunaux 83 (1935) droit fédéral, 194 ff.

Thilo, Emile: De la revision du contrat par le juge. (L'abouttissement actuel de la jurisprudence du tribunal fédéral.), in: SJZ 33 (1936/37) 260 ff.

Thilo, Emile: Clausula rebus sic stantibus. De la revision des contrats pour cause d'imprévision (Aperçu de la jurisprudence du tribunal fédéral), in: Journal des tribunaux 85 (1937) droit fédéral, 66 ff. entspricht: Thilo, Emile: La révision des contrats par le juge en Suisse, in: Travaux de la semaine internationale de droit Paris, 1937 (Paris 1937) II, 121 ff.

Thomas, Will: Die ausländischen Abwertungen im deutschen Recht, in: JW 65 (1936) 3438 ff.

Thormann, F.: Die Geldschuld im schweizerischen Privatrecht, in: ZSR NF 56 (1937) 10 ff.

Tiemann, Walter: Die Geldschuld (Diss. Marburg 1932).

Tobler, Gustav: Der hypothetische Parteiwille im internationalen Vertragsrecht. (Sein Wesen als Anknüpfungsmoment und sein Verhältnis zur engsten räumlichen Beziehung unter besonderer Berücksichtigung der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung) (Diss. Zürich 1949).

Tormann, W.: Der Umfang der Zahlungspflicht des Schuldners bei inländischen Dollaranleihen und bei Dollarbonds, in: Bank-Archiv 33 (1933/34) 283 ff.

Trechsel, Max: Vertrag und Clearingrecht. Die Abwicklung des Vertrages im Rahmen der Clearing- und Zahlungsabkommen der Schweiz (Diss. Zürich 1948).

Trenck, von der: Grenzen oder Grade der Aufwertung?, in: Die Geldentwertung in der Praxis des deutschen Rechtslebens 1. Bd. Gesammelte Beiträge (Berlin 1923) 113 f.

Trotabas, Louis: Précis de science et législation financières, 6. éd. (Paris 1939).

Tuason, Vicente: Das Recht der Schweizerischen Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, in: Schweizerische Beiträge zur Verkehrswissenschaft 14 (Bern 1945).

Tuhr, A. von: Umrechnung von Markschulden in Frankenwährung, in: SJZ 19 (1922/23) 17 ff.

Tuhr, Andreas von / *Siegwart*, Alfred: Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, 2. Aufl. 2 Bde. (Zürich 1942/44).

Tuor, P.: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Eine systematische Darstellung mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts, 5. Aufl. (Zürich 1948).

Ulrich, Rudolf: Die Goldklausel, in: Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft NF 33 (Diss. Zürich 1933).

Unterberg, Eduard Wilhelm Peter: Rechtliche Folgen der Geldentwertung, in: Auszüge aus den der Juristischen Fakultät der Universität Giessen vorgelegten Dissertationen 4 (1924) 29 ff. (Diss. Giessen 1922).

Vági, Josef: Die Abwertung des Schweizer Frankens in der ungarischen Rechtsprechung, in: SJZ 37 (1940/41) 134 ff.

Vereinigung für gesunde Währung: Gesetzlicher Kurs und Zwangskurs der Noten, in: Währungspolitische Korrespondenz 6 (1948) Nr. 43 (16. 11.) S. 3.

Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden aus dem Jahre ...

Vetsch, Jakob: Die Umgehung des Gesetzes. (In fraudem legis agere). Theorie, Rechtsprechung und Gesetzgebung. Ein Beitrag zur allgemeinen Rechtslehre (Diss. Zürich 1917).

Vincentz, Rudolf: Die Bedeutung der Geldentwertung beim Schuldnerverzuge (Diss. Göttingen 1924).

Wahl, Albert: Einwirkungen der Geldentwertung bei Rechtsverhältnissen in Frankreich, in: DJZ 30 (1925) 770 ff.

Wahl, Eduard: Der Einfluss der Geldwertveränderungen auf internationale Rechtsbeziehungen, in: Deutsche Landesreferate zum II. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung im Haag 1937, Sonderheft der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 11 (1937) 341 ff.

Wahle, Karl: Das Valorisationsproblem in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Mitteleuropas (Wien-Leipzig-München 1924).

Walder, H.: Rechtsfragen zur Abwertung, in: Die Tat 2 (1935/36) Nr. 47 (1. 10.); Nr. 48 (7. 10.).

Walker, Gustav: Internationales Privatrecht, 5. Aufl. (Wien 1934).

Walsmann, Hans: Die zivilrechtliche Bedeutung der Geldentwertung (Rostock 1923).

Warneyer, Otto: Geldentwertung und Vertragserfüllung nebst anderen wichtigen, die Geldentwertung betreffenden Fragen. Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Berlin 1922).

Warneyer, Otto: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 2. Aufl. 2 Bde. (Tübingen 1929/30).

Warneyer, Otto: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich erläutert durch die Rechtsprechung und das neuere Schrifttum nebst dem Einführungsgesetz, dem neuen Eherecht und dem neuen Testamentsgesetz, 7. Aufl. (Berlin 1938).

Warneyer, Otto / *Koppe*, Fritz: Die neuen Aufwertungsgesetze. Hypothekenaufwertungsgesetz, Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925 (Berlin-Wien 1925).

Wasilkowski, Jean: Contribution à l'étude du problème de la valorisation dans le domaine du droit privé (thèse Nancy 1928).

Weber, Franz: Der Goldindexwert bei Geldschulden des Privatrechts in der Inflation und Deflation (Diss. Erlangen 1933).

Weber, Hans: Das richterliche Aenderungsrecht bei Dauerverträgen (Diss. Zürich 1924).

Weber, Heinz: Die Lehre vom ordre public international mit Berücksichtigung der schweiz. Praxis (Diss. Zürich 1922).

Weber, Walter: Die Geldhoheit des Bundes (Diss Zürich 1944).

Weckherlin, Peter: Die ausländischen Anlagen der schweizerischen Hypothekenbanken (Diss. Zürich 1927).

Weimar, Wilhelm: Die Aufnahme von Währungsschutzklauseln verstösst gegen die Berufspflicht, in: JW 67 (1938) 216.

Weinberg-Kaufmann, Rolf: Deflation als Rechtsproblem mit Wirkung auf laufende langfristige Verträge (Diss. Bern 1934).

Weinberger, Otto: Die Währungsrechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes, in: JW 51 (1922) 382 ff.

Weinmann, Heinz: Geldschulden und Währungs-Veränderung, in: Zentralblatt für die juristische Praxis 54 (1936) 849 ff.

Weiss, Josef: Von der clausula rebus sic stantibus bis zur Geschäftsgrundlage. Ein Querschnitt durch die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Lehre von der Beachtbarkeit veränderter Verhältnisse unter besonderer Würdigung der Lehre Oertmanns von der Geschäftsgrundlage (Diss. Bonn 1927).

Weissenrieder, F. X.: 100 Jahre schweizerisches Münzwesen, 1850-1950. Ein Querschnitt durch ein Jahrhundert eidgenössischer Münzgeschichte und Währungspolitik (Bazenheid 1950).

Weisskopf, Erich: Das schweizerische Münzwesen von seinen Anfängen bis zur Gegenwart (Diss. Bern 1948).

Welti, Hanns: La guerre et la responsabilité contractuelle (thèse Genève 1918).

Wendt: Die exceptio doli generalis im heutigen Recht oder Treu und Glauben im Recht der Schuldverhältnisse, in: Archiv für Civilistische Praxis AF 100 (1906) 1 ff.

Werner, Alfred: Recht der Schuldverhältnisse, 1. Teil: §§ 241—432, in: J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, 9. Aufl. 2. Bd. 1. Teil (München-Berlin-Leipzig 1930).

Wertheim, Kurt: Die Valutaschuld nach BGB. unter Berücksichtigung des Entwurfes eines Reichsausgleichsgesetzes vom 22. März 1920 (Diss. Auszug Göttingen 1920).

Wevers, Friedrich: Die Aufwertung der Arbeitnehmereinlagen — ohne die Sparkassenguthaben — (Diss. Marburg 1930).

Weygand, Johannes: Geldentwertung und Liefergeschäfte, in: Wirtschaftsrechtliche Abhandlungen 1 (Mannheim-Berlin-Leipzig 1924).

Widmer, Hans-Werner: Die Bestimmung des massgeblichen Rechts im internationalen Vertragsrecht (unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts), in: Zürcher Studien zum Internationalen Recht 9 (Diss. Zürich 1944).

Wieland, Alfred: Eine Lücke in dem Gutachten des Obersten Gerichtshofes von Oesterreich über die Goldklausel in den vom oesterreichischen Staate ausgegebenen Dollarbonds, in: SJZ 32 (1935/36) 273 ff.

Wiesner, Aufwertung inländischer Forderungen in ausländischer Währung?, in: JW 63 (1934) 142.

Wiget, Felix, Der zivilrechtliche Begriff der öffentlichen Ordnung. Ein Beitrag zur Lehre vom unsittlichen Vertrag, in: Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft NF 66 (Diss. Zürich 1939).

Williams, Ivy: The sources of law in the swiss civil code (Oxford 1923).

Windscheid, B.: Die Voraussetzung, in: Archiv für die Civilistische Praxis NF 28 (1892) 161 ff.

Windscheid, Bernhard / *Kipp* Theodor: Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl. 3 Bde. (Frankfurt a. M. 1906).

Wolff, Ernst: Schuldverschreibungen auf Reichs- oder Goldmark mit unechter Valutaklausel, in: Wirtschaftsrechtliche Abhandlungen 15 (Mannheim-Berlin-Leipzig 1935).

Wolff, Hans-Erich: Wann gestattet die Auslegung nach Treu und Glauben die Berücksichtigung des Eintritts veränderter Umstände bei bindend geschlossenen Lieferverträgen (Diss. Auszug Giessen 1921).

Wolff, Martin: Das Geld, in: Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluss des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts, herausgegeben von Victor Ehrenberg 4. Bd. 1. Abt. (Leipzig 1917), 563 ff.

Wolff, Martin: Das Internationale Privatrecht Deutschlands, in: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von W. Kunkel und H. Peters, Abteilung Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 15. Bd. (Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949).

Wolfsohn, John: Die Deflationskrise in der Rechtswissenschaft, in: JW 54 (1925) 450 ff.

Wyler, Hugo: Der Wert von Schulden in Auslandswährung, in: SJZ 37 (1940/41) 193 ff.

Wyss, Fritz: Der Schweizerische Postcheck (Diss. Bern 1943).

Zacharias: Die Aufwertung von Geldschulden nach geltendem Recht, in: JW 53 (1924) 85 ff.

Zeiler, A: Die Darmstädter Entscheidungen zur Frage der Geldentwertung, in: LZ 17 (1923) 426 ff.

Zeiler, A: Zahlung nach Goldpfund oder Aufwertung?, in: Bank-Archiv 31 (1931/32) 200 ff.

Zeiler, A: Schuldverbindlichkeiten auf Dollargrundlage, in: JW 64 (1935) 248 ff.

Zeitschrift des bernischen Juristenvereins. Organ für Rechtspflege und Gesetzgebung des Bundes sowie der Kantone Bern, Luzern und Solothurn ...

Zeitung, Neue Zürcher, und schweizerisches Handelsblatt ...

Ziegert, Kurt: Die Stiftungsreduktion im Zeichen der Geldentwertung und die Aufwertungsfrage bei den reduzierten Stiftungen (Diss. Auszug Königsberg i. Pr. 1925).

ABKUERZUNGSVERZEICHNIS

Abt. = Abteilung

AF = Alte Folge

a. M. = anderer Meinung

Andreas v. Tuhr / Alfred Siegwart, Obligationenrecht I
= Andreas von Tuhr / Alfred Siegwart, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, 2. Aufl. 1. Bd. (Zürich 1942)

Andreas v. Tuhr / Alfred Siegwart, Obligationenrecht II
= Andreas von Tuhr / Alfred Siegwart, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, 2. Aufl. 2. Bd. (Zürich 1944)

aOR = Bundesgesez über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881 mit späteren Abänderungen

Art. = Artikel

Arthur Nussbaum, Vertraglicher Schutz
= Arthur Nussbaum, Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes. Goldklauseln und andere Abreden zur Minderung des Valutarisikos (Berlin-Leipzig 1928)

AS = Eidgenössische Gesetzessammlung (bzw. Sammlung der eidgenössischen Gesetze). Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen

Aufl. = Auflage

BBl = Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Bd. = Band

Bde. = Bände

BGB = Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 mit seitherigen Abänderungen

BGE = Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes. Amtliche Sammlung

BlZR = Blätter für Zürcherische Rechtsprechung

BV = Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 mit seitherigen Abänderungen

bzw. = beziehungsweise

c. = contra

CC = Französischer Code civil vom 21. März 1804

d. h. = das heisst

Diss. = Dissertation

DJZ = Deutsche Juristen-Zeitung

éd. = Edition

Eugen Borsari, Währungsentwertung
= Eugen Borsari, Zur Behandlung der Währungsentwertung und der Aufwertung in der schweiz. Rechtsprechung (Diss. Zürich 1933)

Feuille fédérale
= Feuille fédérale de la Confédération suisse

ff. = folgende

Foglio federale
= Foglio federale della Confederazione svizzera

Fr. = Franken

gl. M. = gleicher Meinung

H. = Heft

Henri Deschenaux, La revision
= Henri Deschenaux, La revision des contrats par le juge, in: ZSR NF 61 (1942)

Henri Guisan, La dépréciation
= Henri Guisan, La dépréciation monétaire et ses effets en droit civil (thèse Lausanne 1934)

Henri Guisan, La dévaluation
= Henri Guisan, La dévaluation du franc suisse et ses effets de droit civil, in: ZSR NF 56 (1937)

Hugo Oser / Wilhelm Schönenberger, Obligationenrecht I
= Hugo Oser / Wilhelm Schönenberger, Das Obligationenrecht, Erster Halbband: Art. 1—183, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von A. Egger etc., 2. Aufl. 5. Bd. Erster Halbband (Zürich 1929)

Hugo Oser / Wilhelm Schönenberger, Obligationenrecht II
= Hugo Oser / Wilhelm Schönenberger, Das Obligationenrecht, 2. Teil (Halbband): Art. 184—418, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von A. Egger etc., 2. Aufl. 5 Bd. 2. Teil (Halbband) (Zürich 1936)

i. S. = in Sachen

J. Henggeler, Abwertung
= J. Henggeler, Die Abwertung des Schweizerfrankens und ihr Einfluss auf die zivilrechtlichen Verhältnisse, in: ZSR NF 56 (1937)

JW = Juristische Wochenschrift

Karl Oftinger, Auslegung und Ergänzung
= Karl Oftinger, Einige grundsätzliche Betrachtungen über die Auslegung und Ergänzung der Verkehrsgeschäfte, in: ZSR NF 58 (1939)

LZ = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht

Mill. = Million, Millionen

NF = Neue Folge

Nr. = Nummer

NR = Nationalrat

NS = Nouvelle série, Nova serie

NZZ = Neue Zürcher Zeitung und schweizerisches Handelsblatt

OR = Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 mit seitherigen Abänderungen

Raccolta ufficiale
= Raccolta ufficiale delle leggi, decreti et regolamenti della Confederazione Svizzera

Recueil officiel
= Recueil officiel des lois et ordonnances de la Confédération Suisse

rev. OR = Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht vom 30. März 1911) mit seitherigen Abänderungen

Rudolf Ulrich, Goldklausel
= Rudolf Ulrich, Die Goldklausel (Diss. Zürich 1933)

S. = Seite

Semjud = La semaine judiciaire. Revue de jurisprudence

SJZ = Schweizerische Juristen-Zeitung

Sten. Bull. = Amtliches stenographisches Bulletin der (schweizerischen) Bundesversammlung

StR = Ständerat

t. = tome

vgl. = vergleiche

z. B. = zum Beispiel

ZbJV = Zeitschrift des bernischen Juristenvereins. Organ für Rechtspflege und Gesetzgebung des Bundes sowie der Kantone Bern, Luzern und Solothurn

ZGB = Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 mit seitherigen Abänderungen

Ziff. = Ziffer

zit. = zitiert

ZSR = Zeitschrift für Schweizerisches Recht

ZITIERWEISE

1. Die Zahlen nach den Buchtiteln bedeuten ohne Gegenangabe Seiten. Nur im Falle der Gefahr von Missverständnis wurde für «Seite» die Abkürzung S. geschrieben.

2. Bei periodisch erscheinenden Schriften wird zuerst der Jahrgang angegeben. Darauf folgt in Klammern() das Erscheinungsjahr. Die Zahl nach den Klammern gibt die Seite an. Erschien die Anführung des Datums wünschenswert, so folgt dieses in Klammern () nach der Seite.

3. Gerichtsentscheidungen und amtliche Dokumente werden in den Fussnoten ohne Titel nur mit der Quelle (BBl, BGE etc.) zitiert.

4. Bei den Dissertationen wird der Universitätsort, nicht der Verlagsort angegeben.

5. Bücher, die in Reihen, Sammlungen etc. erschienen sind, werden in den Fussnoten ohne die Reihe, Sammlung etc. zitiert. Die bezügliche Angabe kann im Literaturverzeichnis nachgeschlagen werden.

EINLEITUNG

Der Wert der Geldeinheit ist bestimmt durch die Menge von Gütern (Waren und Dienstleistungen), die in Austausch gegen die Geldeinheit erworben werden kann. Das Austauschverhältnis zwischen der Geldeinheit und den Gütern verschiebt sich bekanntlich für den einzelnen Wirtschaftenden fortwährend in verschiedenem Grade und in verschiedener Richtung. Dadurch entsteht die Frage, ob der Anspruch des Gläubigers auf einen realen Wert (valoristische Behandlung) oder auf den nominellen Wert (nominalistische Behandlung) geht.

Die vorliegende Arbeit untersucht die Frage, wie bzw. durch welche Rechtsquelle das Problem im schweizerischen Recht geregelt ist. Bei der Prüfung der Gesetzgebung wird dabei unterschieden werden zwischen Eigenwährungsschulden und Fremdwährungsschulden, die im schweizerischen Recht [1]) grundsätzlich als ebenfalls zulässig gelten müssen [2]). Die

---

[1]) Grundsatz ist die Vertragsfreiheit (OR 19 I); wollte die Fremdwährungsschuld als unzulässig aufgefasst werden, so müsste eine entsprechende Bestimmung nachgewiesen werden, was nicht möglich ist. OR 84 I könnte, isoliert betrachtet, in Erwägung gezogen werden (hinten 78), doch wird dies ausgeschlossen durch OR 84 II, wo der Gesetzgeber von der Gültigkeit der Fremdwährungsschulden ausgeht. Das Bundesgericht führte denn auch im Entscheid vom 17. September 1925 i. S. Dame Pomposi c. «La Nationale» aus, dass unter dem Gesichtspunkt des für diese Frage zuständigen Zivilrechts «rien ne s'oppose évidemment à ce qu'un contrat ... ne soit conclu, même en Suisse, dans une autre monnaie que le monnaie suisse» (BGE 51 II 409).

Die dargestellte grundsätzliche Zulässigkeit kann im einzelnen eingeschränkt werden. Durch den Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung der Verordnung über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 19. Dezember 1941 Art. 2 (AS NF 52 (1941) 1518) wurde bestimmt, dass Verträge des schweizerischen Versicherungsbestandes nur noch in Schweizerfranken abgeschlossen werden dürfen (Ueber die Vorläufer dieser Bestimmung: Ernst Andreoli, Geld und Versicherung (Wien—Leipzig 1934), 11: Walter Stutz, Die Sicherstellung der Versicherungsansprüche nach schweizerischem Recht (Diss. Bern 1948), 65 ff. Ueber die ratio legis: Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1940. Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes 55. Jahrgang (Bern 1942) 47 *. Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1946. Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes 61. Jahrgang (Bern 1948) 7*). — Ebenso bestimmt die Verordnung des Bundesrates über die Kreditkassen mit Wartezeit (sogenannte Bausparkassen und ähnliche Kreditorganisationen) vom 5. Februar 1935 (AS NF 51 (1935) 90) für die bezüglichen Institute in Art. 19 II, dass Kreditverträge nur in Schweizerwährung abgeschlossen werden dürfen. — Schliesslich ist nach ZGB 794 I ein Eintrag der Fremdwährungsschuld im Grundbuch ausgeschlossen; die einzutragende Forderung muss auf Landesmünzen gerichtet sein.

schweizerische Gesetzgebung hat die Frage nach dem Inhalt der Geldschuld «ganz unvollständig gelöst» [3]). Ergebnis der vorliegenden Arbeit ist, dass die Gesetzgebung (Währungsrecht und Schuldrecht) in bezug auf den Umfang der Geldschuld eine Lücke enthält, die durch Parteidisposition bzw. richterlicher Rechtschöpfung ausgefüllt wird. Der Verfasser wird sich in der Erörterung der Parteidisposition und der rich-

---

[2]) Für das französische Recht vgl.

Charlotte Béquignon, La dette de monnaie étrangère (thèse Caen 1925), 37 ff.

J. Champcommunal, La stabilisation de prix dans les contrats à terme en droit interne et en droit international, in: Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international 35 (1926) 177 ff.

Theodor Csemiczky, Des paiements en numéraire au point de vue de leur objet (thèse Paris 1923), 104 ff.

P. Raoul Duval, La monnaie à employer dans les paiements (Etude de quelques problèmes juridiques (thèse Paris 1923), 17 ff.

François Gény, La validité juridique de la clause «payable en or» dans les contrats entre particuliers français en temps de cours forcé, in: Revue trimestrielle de droit civil 25 (1926) 624 ff.

Georges Hubrecht, La dépréciation monétaire et la stabilisation, leurs effets sur l'exécution des obligations (thèse Strasbourg 1928), 286 ff.

Gaston Jèze, La monnaie de paiement dans les contrats entre particuliers et dans les emprunts publics d'état, in: Revue de science et de législation financières 22 (1924) 88 ff.

Sonia Kelsonaite, L'influence de la stabilisation monétaire sur les contrats. En France et en Allemagne (thèse Paris 1931), 196 ff.

Marcel Lafon, Des contrats d'assurance sur la vie souscrits en monnaies étrangères ou en francs-or (thèse Poitiers 1929), 13 ff.

Raymond Lawson, Les destinées nouvelles de la clause de paiement en or et de ses succédanés (Conséquences juridiques de la loi monétaire du 25 juin 1928) (thèse Paris 1931), 63 ff., 75 ff.

Bertrand Nogaro, La clause «payable en or», in: Revue trimestrielle de droit civil 24 (1925) 23.

Bertrand Nogaro, Les principes fondamentaux du droit monétaire français, in: Revue trimestrielle de droit civil 28 (1929) 955 ff.

Arthur Nussbaum, La clause-or dans les contrats internationaux in: Académie de droit international, Recueil de cours 43 (1933 I) 572 ff.

Pierre Paquet, La dévaluation dans les rapports de droit privé sous les lois monétaires du 1 er octobre 1936 et de 1937 (thèse Lille 1938), 90 ff.

Henri Perras, La monnaie de paiement des emprunts extérieurs (thèse Dijon 1932,) 139 ff.

Marcel Planiol / Georges Ripert, Traité pratique de droit civil français 7. t. (obligations II) (Paris 1931), 507 ff.

Marcel Planiol / Georges Ripert Jean Boulanger, Traité élémentaire de droit civil, 2. éd. 2. t. (Paris 1947), 530.

Jeanne Rozis, L'exécution des obligations (paiement) et les variations de valeur de la monnaie (thèse Paris 1924), 72 ff.

terlichen Rechtschöpfung weitgehend auf den Fall der Geldentwertung beschränken. Dies drängt sich dadurch auf, dass die Geldwerterhöhung in dem hier vor allem interessierenden ausserordentlichen Ausmass meist durch den Gesetzgeber im konkreten Fall geregelt wird, dies im Gegensatz zur extremen Geldentwertung, die, durch asymmetrische Geldumlaufsvermehrung sukzessive entwickelt, leicht ungeregelt bleibt. Das gewählte Vorgehen bot ausserdem den Vorteil der Vereinfachung für den Leser und rechtfertigt sich überdies daraus, dass auf Grund der gegebenen Ausführungen über die Geldentwertung die Lösung des Falles einer gesetzgeberisch ungeregelten Geldwerterhöhung keine Schwierigkeiten bieten kann. Die Erörterung der Regulierung durch Parteiwille und richterliche Rechtschöpfung wird sich ferner weitgehend auf den Fall der, praktisch allerdings besonders wichtigen, Verkehrsgeschäfte beschränken. In der Frage des anzuwendenden Rechtes werden nur die privatrechtlichen Schuldverhältnisse behandelt. Die öffentlichrechtlichen Geldschulden, bzw. die übrigen privatrechtlichen Geldschulden mögen einem andern Bearbeiter offen stehen.

Der Verfasser hat in der Verarbeitung der schweizerischen Literatur und Judikatur Vollständigkeit angestrebt. Bei der Ausarbeitung zeigte sich, dass die Heranziehung ausländischer Literatur und Judikatur nur in verhältnismässig wenigen Fragen Nutzen bieten kann. Am meisten Kongruenz besteht mit dem deutschen Recht der zwanziger Jahre. Der Verfasser sah von einer Verarbeitung der entsprechenden Entscheidungen deutscher Gerichte ab; dagegen wurde an den bezüglichen Stellen die damals erschienene deutsche Literatur, welche Theorie und Praxis der Schweiz stark beeinflusst hat, eingehend berücksichtigt; Vollständigkeit schloss sich dabei durch die Fülle der Literatur aus. Bedauerlich ist, dass eine grosse Zahl von Schriften bedeutender deutscher Autoren dieser Epoche in der Schweiz nicht vorhanden ist und damit dem Verfasser nicht zugänglich war. Auf eine Verarbeitung der neueren deutschen Literatur der vierziger und fünfziger Jahre wurde verzichtet; massgebend waren die Umstände, dass durch die Währungsrefom der Fragestellung

---

Eugène Schkaff, La dépréciation monétaire. Ses effets de droit privé (thèse Paris 1925), 140 ff.

Francisque Seignol, Clauses destinées à parer à l'instabilité monétaire. L'option de change et l'option de place (thèse Lyon 1935), 55 ff., 72 ff.

[3]) Hans Jucker, Geld- und Geldschuldrecht Zürichs im Mittelalter (Diss. Zürich 1946), 1.

weitgehend ein anderes Gepräge gegeben ist und dass sich die schweizerische Theorie und Praxis inzwischen allgemein weitgehend von den deutschen Einflüssen gelöst hat. Obwohl in weniger direktem Zusammenhang stehend, wurde auch ein grosser Teil der französischen Literatur herangezogen. Dagegen wurde auf die Verarbeitung von Werken über die Regelung in andern Rechten, insbesondere im Bereich des angelsächsischen Rechtes, verzichtet. Die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Arbeit in einer Fussnote oder im Literaturverzeichnis bedeutet in keinem Fall eine Bewertung.

Das Geld ist eines jener Gebiete, in denen die rechtswissenschaftliche und die wirtschaftswissenschaftliche Betrachtung zusammenstossen. Daraus entsteht für den Juristen das Problem, welchen Raum in seinen Ausführungen das Oekonomische erhalten soll. Der Verfasser hat sich bemüht, die Arbeit von wirtschaftswissenschaftlichen Ueberlegungen nach Möglichkeit zu entlasten. Dies soll nicht zum Einwand Anlass geben, die wirtschaftswissenschaftlichen Probleme seien dem Verfasser nicht bekannt. Die vorgenommene Einschränkung der wirtschaftswissenschaftlichen Ausführungen verfolgt das Ziel, möglichst straff an der gegebenen juristischen Fragestellung festzuhalten, indem die Ausführungen darauf beschränkt werden, die gestellte Frage zu beantworten.

Bei der Ausarbeitung der vorliegenden Arbeit hat sich gezeigt, dass die Literatur bisher in verschiedener Beziehung mit einer unklaren Terminologie gearbeitet hat. Eines dieser Worte ist «Zwangskurs». Die aus der Unschärfe des damit verbundenen Begriffes resultierenden Schwierigkeiten führten den Verfasser dazu, das Wort zu eliminieren [4]). In diesem

---

[4]) Zur Kritik des Wortes Zwangskurs bzw. cours forcé vgl.

Theodor Csemiczky, Des paiements en numéraire au point de vue de leur objet (thèse Paris 1923), 30, 33.

Arthur Nussbaum, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts (Tübingen 1925), 33.

André Mater, Du cours forcé en droit français. Papier monnaie. — Billet de banque. Franc-or, in: Revue du droit bancaire de la fiscalité, des sociétés et des opérations financières tant en France qu'a l'étranger 1 (1923) 203.

André Mater, Traité juridique de la monnaie et du change (Paris 1925), 82 ff.

Raimund Pretzel, Die Aufwertung von Fremdwährungsschulden. Ein Beitrag zur Theorie der Aufwertung (Diss. Berlin 1935), 20 ff., 32.

Heinrich Stüven, Die Anwendung fremder Goldklauselgesetze unter besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Joint Resolution vom 5. Juni 1933 und der deutschen Fremdwährungsschuldengesetzgebung von 1936 (Diss. Hamburg 1939), 11 ff.

Zusammenhang wird der Begriff Nennwertnorm entwickelt. Dabei sei unter Nennwertnorm eine gesetzliche Bestimmung, die den Nennwert zum Inhalt der Geldschuld erklärt, verstanden. Ein anderes unklares Wort ist «Inflation». Auch hier führte der Grundsatz, dass, wenn die Verschiedenartigkeit der Bedeutung eines Wortes einen gewissen Grad erreicht hat, nur die Verwendung eines neuen Wortes Klarheit schaffen kann, zum Verzicht auf dessen Verwendung. Dabei wird in Anlehnung an Kurt Singers [5]) «asymmetrische Lytrogenese» der Begriff asymmetrische Geldumlaufsvermehrung entwickelt. Der Verfasser versteht darunter, ausgehend von quantitätstheoretischen Vorstellungen, eine Verschiebung der Proportion zwischen Geldumlauf und umgesetzter Gütermenge im Sinne einer relativen Vermehrung des Geldumlaufes.

---

[5]) Kurt Singer, Kreditkreation und Konjunktur. Ein Gutachten über Erkenntnis und Darstellung der wirtschaftlichen Wechsellagen, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik 173 (1928) 296.

ERSTER TEIL
INTERNES RECHT

§ 1: GESETZGEBUNG

I. EIGENWAEHRUNGSSCHULDEN

A. Währungsrecht

a) Vorbemerkungen

α) Mögliche Norminhalte

Bekanntlich werden im modernen Staat[1]) Münzen bzw. Banknoten zum «gesetzlichen Zahlungsmittel» erklärt oder mit «Zwangskurs» bzw. «gesetzlichem Kurs» ausgestattet; auch das geltende schweizerische Recht enthält solche Normen. — Unter den zitierten Worten wird keineswegs in allen Fällen die gleiche Frage legislatorisch behandelt. Gewiss liegt oft eine Norm über das Geldwertproblem vor; es kann aber auch ein anderer Norminhalt gegeben sein. Die Einsicht, dass die erwähnten legislatorischen Formulierungen nicht notwendigerweise das Geldwertproblem behandeln, ist von grösster Wichtigkeit. In vielen Fällen gibt erst eine vollständig andere Deutung den betreffenden Formulierungen einen vernünftigen Sinn. Dabei stehen sich als mögliche Bedeutungen gegenüber:

1. Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung

Die Parteien vereinbaren die Leistung von z. B. «1000 Franken». Bekanntlich stellt der Staat verschiedene Geldsorten her; dadurch soll der

---

[1]) Auf eine Darstellung der Geschichte des Geldes wird hier verzichtet. Dieses sehr delikate Gebiet könnte nicht einfach mit einigen Sätzen abgetan werden. Auch ist mit Recht von Adalbert Schwander und Walter Tiemann darauf hingewiesen worden, dass Studien der Geschichte des Geldes für das hier zu behandelnde Problem nur beschränkten Erkenntniswert haben. Vgl. Adalbert Schwander, Die Lehren vom Inhalt der Geldschuld insbesondere des Gelddarlehens. (Diss. Frankfurt a. M. 1937), 15. Walter Tiemann, Die Geldschuld (Diss. Marburg 1931), 7.

Aus der Literatur über die Geschichte des Geldes seien hervorgehoben:

Alfons Dopsch, Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte (Wien 1930).

Wilhelm Gerloff, Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens, in: Frankfurter wissenschaftliche Beiträge, Kulturwissenschaftliche Reihe, 3. Aufl. 1. Bd. (Frankfurt a. M. 1947).

Rudolf Kaulla, Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Geldes (Bern 1945).

Rudolf Kaulla Rechtsstaat und Währung (Stuttgart-Köln 1949).

Bernhard Laum, Heiliges Geld. Eine historische Untersuchung über den sakralen Ursprung des Geldes (Tübingen 1924).

H. Schurtz, Grundriss einer Entstehungsgeschichte des Geldes, in: Beiträge zur Volks- und Völkerkunde 5. Bd. (Weimar 1898).

Zahlungsverkehr erleichtert werden[2]). Die Vereinbarung von «1000 Franken» kann unterschiedlich verstanden werden. Der eine will tausend Einfrankenstücke schulden, der andere fünfzig Zwanzigfrankenstücke etc. Was wirklich geschuldet ist, muss durch Auslegung der erklärten Parteiwillen festgestellt werden[3]).

Der Verkehr wird wesentlich erleichtert durch klare Situationen, die Streitigkeiten ausschliessen. Diese allgemeine Tatsache gilt auch im Gebiete des Geldes. Bei der grossen Häufigkeit der Vereinbarung von «Franken»-Leistung ist es nicht günstig, wenn Unsicherheit über den Inhalt solcher Vereinbarungen entstehen kann[4]). Für ganz grobe Fälle würde die allgemeine Regel von ZGB 2 II[5]) ausreichen — dies deutlicherweise dann, wenn hohe Beträge in ganz kleinen Münzen geleistet werden wollten und diese Münzen noch besonders beschafft werden müssten —; in vielen Fällen aber wäre der Einwand eines Verstosses gegen ZGB 2 problematisch. Dazu kommen währungstechnische Gesichtspunkte, die in die gleiche Richtung weisen. Der Staat bestimmt das quantitative Verhältnis der verschiedenen Geldsorten. Dabei entsteht die Aufgabe, dieses Verhältnis so zu gestalten, dass eine möglichst reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs gewährleistet ist. Durch die Leistung kleiner Münzen bei Verpflichtungen in hohen Beträgen werden diese kleinen Münzen jenem Kreise des Zahlungsverkehrs, für den sie geschaffen wurden, entzogen. Daraus müssen Störungen, d. h. Zahlungsmitteldefizienzen bei der Erfüllung von Verpflichtungen auf kleine Beträge entstehen. Schliesslich weist auch das Ziel eines möglichst sinnvollen Einsatzes der Volkskräfte in diese Richtung. Die Geldsorten kleinen Wertes sind proportional zum Werte teurer herzustellen. Dem Gläubiger, der Geldsorten klei-

---

[2]) Entprechend der Vielgestaltigkeit des Lebens divergieren die Beträge der einzelnen Geldsorten stark; bald ist ein Vielfaches, bald ein Bruchteil der Währungseinheit geschuldet. Besteht im Einzelhandel ein Bedürfnis nach Geldstücken mit kleinem Nennwert, so erfordern die hohen Schuldsummen im Grosshandel und im Bankwesen entsprechende Geldstücke mit grossem Nennwert.

[3]) Hinten 98.

[4]) Walter Weber spricht die Vermutung aus, dass bei unbeschränkter Zahlkraft der Münzen mit kleinem Nennwert die Fälle nicht selten wären, wo der Schuldner den Gläubiger zur Annahme kleinster Münzen zwingen würde. Vgl. Walter Weber, Die Geldhoheit des Bundes (Diss. Zürich 1944), 46.

Vgl. anderseits: Sten. Bull. 1949 StR 262 (Speiser)

[5]) Hinten 99.

nen Wertes in grossen Beträgen erhält, entstehen vermeidbare Kosten mindestens in der Form von erhöhten Risiken und erhöhten persönlichen Mühewaltungen.

Der Staat bestimmt aus den dargelegten Gründen, gewissen Frankensorten komme die Qualität, als «Franken» zu erscheinen, nur beschränkt zu, nämlich nur bis zu einem festgesetzten Betrag. Ist die versprochene Summe höher als der gesetzlich fixierte Betrag, so bedeutet die Leistung der betreffenden Geldsorte nicht Erfüllung. Der Staat normiert damit den Inhalt der Geldschuld. Die Norm bedeutet, dass eine Schuld von «1000 Franken» keine Schuld von tausend Einfrankenstücken ist. Daneben stehen Normen, die bestimmten Geldsorten Frankenqualität für jeden Betrag verleihen. Hier wird dem Einwand des Gläubigers entgegengetreten, die Schuld von «1000 Franken» bedeute nicht eine Schuld von fünfzig Zwanzigfrankenstücken, sondern eine Schuld von zehn Hundertfrankenstücken.

Neben den Münzen stehen die Banknoten und das Giralgeld. Die historische Entwicklung ging bekanntlich dahin, dass zuerst die Banknote die Münze verdrängte, dies jedoch nur, um selbst wieder weitgehend verdrängt zu werden durch das Giralgeld. Die Parteien vereinbaren die Leistung von «Franken». Es ist nicht ohne weiteres klar, was darunter verstanden werden soll; auch die Banknote hat den Aufdruck «20 Franken» etc., und auch das Giralgeld wird oft als «Geld» bezeichnet[6]). Verständlicherweise stellt sich vor allen die Frage, ob die Vereinbarung «20 Franken» etc. ein Goldstück bedeute oder ob darunter alternativ Goldstück und Banknoten verstanden werden dürfe.

Wieder kann auf die Bedeutung einer klaren Rechtslage bzw. die damit verbundene Erleichterung des Verkehrs hingewiesen werden. Eine Norm, die feststellt, dass die Hingabe von Banknoten Erfüllung und nicht Leistung an Erfüllungsstatt bzw. erfüllungshalber darstellt, ist geeignet, Streitigkeiten zu verhindern. Es ist ferner für die Notenbank wichtig, dass allgemeines Vertrauen in die ausgegebenen Noten besteht. Erklärt das Gesetz, eine Schuld von «x Franken» verpflichte ausschliesslich oder alternativ zur Leistung von Banknoten oder, mit andern Worten, eine Schuld von «x Franken» könne durch die Leistung von Banknoten erfüllt werden, so besteht für jedes Rechtssubjekt in einem gewis-

---

[6]) Hinten 83.

sen Ausmass eine klar gesicherte [7]) Verwendung für Noten. Die sich daraus ergebende Stärkung des Vertrauens in die Noten wirkt sich in der Richtung einer Erleichterung des Zahlungsverkehrs aus. Umgekehrt ist leicht einzusehen, dass Prozesse über die tilgende Kraft der Leistung von Banknoten unter Umständen geeignet wären, den Kredit der Noten in gewissem Sinne zu untergraben. Auch wäre bei der Besonderheit der Materie in untern Instanzen keine Gewähr vor Fehlurteilen. — Eine Normierung der dargelegten Frage wird besonders nahe liegen [8]) in Fällen, wo

---

[7]) Ein ähnlicher Fall einer klaren Rechtslage im Dienste der Stärkung des Vertrauens findet sich im schweizerischen Währungsrecht in Bundesratsbeschluss betreffend die Ausgabe von 20 Franken-Banknoten und den gesetzlichen Kurs der Banknoten der schweizerischen Nationalbank vom 30. Juli 1914 Ziff. 2 Satz 3 Halbsatz 2 (AS NF 30 (1914) 333 ff.) und in Bundesratsbeschluss betreffend Währungsmassnahmen vom 27. September 1936 Art. 2 Satz 2 (AS NF 52 (1936) 741). In beiden Fällen wurde ausdrücklich erklärt, die gesetzlichen Deckungsbestimmungen hätten unverändert Geltung. Für jeden Juristen war dies angesichts der Tatsache, dass eine entgegengesetzte lex posterior fehlte, eine absolute Selbstverständlichkeit. Trotzdem hatte die Formulierung der Bundesratsbeschlüsse auf der dargestellten Grundlage einen guten Sinn.

[8]) Der Fall der einlöslichen Banknote mit gesetzlicher Zahlkraft ist nicht nur eine theoretische Konstruktion. Durch die Loi relative au cours légal des billets de la banque de France vom 12. = 12. August 1870 wurden in Art 1 die Noten der Bank von Frankreich zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt und wurde in Art. 2 die Einlösungspflicht der Bank von Frankreich suspendiert. Vgl. Collection complète des lois, décrets, ordonnances, règlements et avis du conseil d'état 70 (1870) 284. Gemäss Art 28. der Loi portant fixation du budget général des dépenses et des recettes de l'exercice 1876 vom 3. = 17. August und 16. Novmeber 1875 (Collection complète des lois, décrets, ordonnances, règlements et avis du conseil d'état 75 (1875) 437) wurde am 1. Januar 1878 die Edelmetalleinlösung wieder aufgenommen. Vgl. Theodor Csemiczky, Des paiements en numméraire du point de vue de leur objet (thèse Paris 1923), 39; Eugène Schkaff, La dépréciation monétaire. Ses effets en droit privé (thèse Paris 1925), 127 ff. Die Noten der Bank von Frankreich blieben gleichzeitig obligatorisches und provisorisches Geld (für die Terminologie: Georg Friedrich Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, 4. Aufl. (München—Leipzig 1923), 87, 91), bis dass mit der Loi portant augmentation de la faculté, d'emission des Banque de France et de l'Algérie, établissant à titre provisoir le cours forcé de leur billet et approuvant des conventions passées avec ces établissements vom 5. August 1914 Art. 3 (Lois anotées ou lois, décrets, ordonnances, avis du conseil d'état etc. NS 3 1911—1915) 760) die Einlösungspflicht erneut suspendiert wurde.

Auch in Deutschland lässt sich ein solcher Fall nachweisen. Durch das Gesetz betreffend Aenderung des Bankgesetzes vom 1. Juni 1909 Art. 3 wurden die Noten der Reichsbank mit Wirkung ab 1. Januar 1910 (Art. 8) gesetzliches Zahlungsmittel. Vgl. Reichs-Gesetzblatt 1909, 516, 519. Bis zum 31. Juli 1914 waren diese Banknoten einlösbar. Vgl. die Aenderung durch Art. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt 1914, 347).

die Einlösungspflicht der Notenbank suspendiert wird. Währungspolitische Interessen, die hier nicht erörtert werden sollen, können eine freie Zirkulation des Edelmetalls unerwünscht erscheinen lassen und dessen Konzentration bei der Notenbank fordern [9]). Das Gold als Währungsmetall ist nicht Selbstzweck, sondern Tauschmittel, d. h. dem Kaufe liegt auf Seiten des Verkäufers die Vorstellung zu Grunde, dass die Geldleistung des Käufers ihm den Erwerb eines Gutes ermöglichen werde, welchem er eine grössere subjektive Wertschätzung entgegenbringt als dem verkauften Gut; das Geld ist in der entwickelten Geldwirtschaft geschätzt nicht um seines Gebrauchs- oder Stoffwertes, sondern um seines Tauschwertes willen. Die Suspension an sich verringert die Kaufkraft der Währungseinheit kaum [10]). Damit bestünde an sich für den Gläubiger kein An-

---

[9]) Es wird damit zur Goldkernwährung im Sinne von Karl Diehl, Bruno Moll und Emanuel Hugo Vogel übergegangen. Vgl. Karl Diehl, Theoretische Nationalökonomie 3. Bd. (Jena 1927), 297. Bruno Moll, Die modernen Geldtheorien und Währungssysteme, 2. Aufl. (Stuttgart 1926), 27. Emanuel Hugo Vogel Nationale Goldkernwährungen und öffentliches Kreditmonopol als Grundlage eines Weltgoldsystems. Programm einer sozialorganisatorischen Reform des Geld- und Kreditwesens (Berlin 1933) 83 ff. Ueber den Begriff der Goldkernwährung bei anderen Autoren vgl. Eugen Keller, Eine Untersuchung über Begriff und Wesen der Goldkernwährung mit besonderer Berücksichtigung der modernen Währungsgesetze (Diss. Zürich 1931), 53 ff.

[10]) Entsprechend lassen sich historische Fälle nachweisen, da die Suspension der Einlösungpflicht nicht von einem Sinken der Kaufkraft der Währungseinheit gefolgt war. Dies kann darin begründet sein, dass die Suspension der Einlösungspflicht durch den Staat nicht unbedingt die tatsächliche Unterlassung der Einlösung durch die Notenbank bedeutet. Die Schweizerische Nationalbank hat beispielsweise vor 1929 Gold zum Nennwert gegen Noten abgegeben, um die Auswirkung einer Wiedereinführung der Einlösung zu erproben. Vgl. Sten. Bull. 1929 StR 315 (Musy). In den Jahren 1941—1947 wurde als Massnahme der Konjunkturpolitik in bedeutendem Ausmass Gold an den Markt zum Paritätswert abgegeben. Vgl. 39. Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank 1946 (Bern 1947) 13; 40. Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank 1947 (Bern 1948) 13 ff. W. Schwegler, Betrachtungen zum Dollar- und Goldproblem, Exposé gehalten am 11. Juni 1948 in der Sitzung der kantonsrätlichen Kommission des Kantons Zürich betreffend die Motionen Duttweiler und Nägeli, 5, 24 ff. Max Iklé, Probleme der Bundesfinanzpolitik, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 87 (1951) 402. Es gibt aber auch Fälle tatsächlicher Einstellung der Edelmetalleinlösung, in denen sogar nachgewiesen werden kann, dass die Preise geradezu sanken. Als typisches Beispiel möge die Entwicklung in Frankreich für 1848 bis 1850 angeführt werden. Durch décret qui déclare monnaie légale les billets de la Banque de France vom 15.—16. März 1848 Art. 2 wurde die Einlösungspflicht der Bank von Frankreich für die im gleichen Erlass zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärten (Art. 1) Banknoten suspendiert. Vgl. Collection complète des lois, décrets, ordonnances, règlements et avis du

lass, nach der Suspension der Einlösungspflicht die Annahme der Banknote zu verweigern. Trotzdem ist mit Annahmeverweigerungen, begründet in einem vorderhand ungerechtfertigten Misstrauen, das der uneinlöslichen Banknote entgegengebracht wird, zu rechnen. Dazu kommt, dass die Frage nach dem Schuldinhalt bei älteren Vereinbarungen nicht unbedingt leicht zu beantworten wäre. Die einlösliche Banknote und die unein-

---

conseil d'état 48 (1848) 99 ff. In der loi qui fait cesser le cours forcé des billets de la banque de France vom 6.—13. August 1850 Art. 1 wurden die erwähnten Bestimmungen von 1848 wieder aufgehoben. Vgl. Collection complète des lois decrets, ordonnances, règlements et avis du conseil d'état 50 (1850) 383 ff. Die Bewegung des französischen Grosshandelsindexes der Jahre 1847 bis 1851 war sinkend: 1847 136; 1848 112; 1849 111; 1850 111; 1851 110. Vgl. Présidence du conseil (Direction de la statistique générale et de la documentation), Annuaire statistique 54 (1938) 436 * (Paris 1939).

Viele Juristen vertreten die Auffassung, das Vertrauen in das Geld sei der Hauptbestimmungsfaktor des Geldwertes. Auf die Suspension der Einlösungspflicht — die eine Reduktion des Vertrauens bewirke — folge entsprechend notwendig ein Sinken des Geldwertes. Henri Guisan sieht die preissteigernde Wirkung erhöhter Notenemissionen in der dadurch bedingten Reduktion des Vertrauens in die spätere Einlösung. Vgl. Henri Guisan La dépréciation, 25. Adolf F. Schnitzer argumentiert ähnlich allgemein mit dem Sinken des Vertrauens in das Papier als Grund der Erhöhung des Preisniveaus nach der Suspension der Einlösungspflicht. Vgl. Adolf F. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, 3. Aufl. 2. Bd. (Basel 1950), 663. Raimund Pretzel spricht vom Vertrauen des Verkehrs, welches das Geld kaufkräftig macht. Vgl. Raimund Pretzel, Die Aufwertung von Fremdwährungsschulden. Ein Beitrag zur Theorie der Aufwertung (Diss. Berlin 1935), 24. Jeanne Rozis, will das Sinken des Geldwertes im Kriege darauf zurückführen, dass die Edelmetallreserven nicht ausreichen zur Deckung der Notenemissionen. Vgl. Jeanne Rozis, L'exécution des obligations (paiement) et les variations de valeur de la monnaie (thèse Paris 1924), 16. Arthur Nussbaum und W. Stauffer gehen von der Feststellung aus, die Suspension der Einlösungspflicht habe regelmässig eine Geldentwertung zur Folge. Vgl. Arthur Nussbaum, Vertraglicher Schutz, 11. W. Stauffer, Goldklausel und Abwertung, in: ZbJV 73 (1937) 603. Die Vorstellungen dieser Autoren über die Bestimmungsgründe der Kaufkraft des Geldes sind nicht nur ökonomisch verfehlt, sondern gleichzeitig juristisch gefährlich, da darauf die Ansicht aufgebaut werden könnte, der Staat müsse bei der Suspension der Einlösungspflicht den Tatbestand der Geldentwertung erwartet haben, was bedeute, dass die gleichzeitigen Bestimmungen im Sinne von cours légal, gesetzlicher Kurs, gesetzliches Zahlungsmittel, Rechtsverbindlichkeit für die Annahme etc. bei Banknoten aus dem Zusammenhange zur Suspension der Einlösungspflicht als Nennwertnormen aufzufassen seien.

Es ist mit Nachdruck auf die sogenannte Quantitätstheorie hinzuweisen, die in der rechtswissenschaftlichen Literatur erstaunlich wenig bekannt ist. Der allfällige Rückgang des Vertrauens in das Geld nach der Suspension der Einlösungspflicht kann die Preisbildung, da er sich höchstens über die Umlaufsgeschwindigkeit

lösliche Banknote sind verschiedene Dinge. Es kann mindestens überlegt werden, ob die Leistung einer uneinlöslichen Banknote als Erfüllung einer von der Suspension vereinbarten Schuld zu betrachten ist. Der Zahlungsverkehr würde durch solche Streitigkeiten nur beunruhigt — dies in einem Zeitpunkte, da das Vertrauen in die Notenbank von gesteigerter Bedeutung ist. Ohne Uebertreibung kann deshalb gesagt werden, dass sich aus der Suspension der Einlösungspflicht die Verleihung der Frankenqualität an die Banknote geradezu aufdrängt.

2. Normierung des Umfanges der Verpflichtung

Die asymmetrischen Geldumlaufsvermehrungen grösseren Ausmasses haben entweder eine fiskalische oder eine sozialpolitische Grundlage. Wenn die Steuereinnahmen nicht mehr bzw. nicht entsprechend rasch erhöht werden können und eine bereits hohe Staatsverschuldung oder politische Umstände einer weiteren Mittelbeschaffung durch den öffentlichen Kredit entgegenstehen, führen die fiskalischen Bedürfnisse den Staat zur Geldvermehrung. Im Gegensatz dazu steht die sozialpolitisch begründete asymmetrische Geldumlaufsvermehrung, durch die den Schuldnern die Tilgung der Verbindlichkeiten erleichtert werden will. — Verfahrenstechnisch bestehen vor allem zwei Möglichkeiten. Entweder wird der Metall-

---

des Geldes auswirken könnte, nicht entsprechend stark beeinflussen; es ist die asymmetrische Geldumlaufvermehrung durch die Kreditschöpfung der Notenbank, die die Preiserhöhung bzw. die Verminderung der Kaufkraft der Geldes hervorruft. Ueber die Quantitätstheorie: A. Amonn, Der Streit um die «Quantitätstheorie» und die Möglichkeit inflationistischer Preissteigerungen, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 79 (1943) 1 ff. Irving Fisher, Die Kaufkraft des Geldes. Ihre Bestimmung und ihre Beziehung zu Kredit, Zins und Krisen, 2. Aufl. (Berlin-Leipzig 1922). Marius W. Holtrop, Die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes, in: Beiträge zur Geldtheorie von Marco Fanno etc., herausgegeben von Friedrich A. Hayek (Wien 1933), 115 ff. Karl Kirmaier, Die Quantitätstheorie. Eine Untersuchung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Geldmenge und Geldwert (Jena 1922). Ludwig Mises, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, 2. Aufl. (München-Leipzig 1924). Grundlage der unrichtigen Vorstellungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur dürfte eine Verwechslung von Geldwert und Goldpreis sein. Es ist richtig, dass der Goldpreis zufolge der Suspension der Einlösungpflicht leicht etwas über die Parität steigt; dies ist darin begründet, dass ein Teil der Wirtschaftenden, eine zukünftige Geldentwertung befürchtend, Gold hortet. Das Ansteigen des Goldwertes allein bedeutet noch keine Geldentwertung (hinten 100 ff.). Das Austauschverhältnis zu Gold ist nicht allein massgebend. Man wird nicht von Geldentwertung sprechen wollen, wenn allgemein die Warenpreise etc. stabil bleiben und teilweise vielleicht sogar sinken, nur deshalb, weil der Goldpreis gestiegen ist.

gehalt der Währungseinheit reduziert, was die Emission einer grösseren Münzmenge oder Metall-gedeckter Banknoten erlaubt, oder es wird die Emission nicht Metall-gedeckter Banknoten erhöht.

Die neugeschaffenen Zahlungsmittel gelangen durch die Zahlungen des Staates an die Privaten (apozentrische Zahlungen) [11]) in Verkehr. Die damit verbundene asymmetrische Geldumlaufsvermehrung reduziert die Kaufkraft der Währungseinheit und senkt die intervalutarischen Kurse der betreffenden Währung. Damit stellt sich — ein entsprechendes Ausmass der Geldumlaufsvermehrung vorausgesetzt — die Geldwertfrage, d. h. die Frage, was bedeutet die Vereinbarung einer bestimmten Anzahl (20.—, 100.—, 1000.—) Währungseinheiten. Zweck der Geldvermehrung war — dies ist der erste Fall — die Vermeidung eines formellen Staatsbankrottes. Eine valoristische Behandlung der Geldschuld müsste den Erfolg der staatlichen Massnahmen gefährden bzw. würde eine Spirale der Geldvermehrung bedeuten; die nominalistische Behandlung der Geldschuld erweist sich damit bei finanzwirtschaftlichen Gründen mehr oder weniger als unumgänglich. Noch deutlicher liegen die Verhältnisse im zweiten Falle, d. h. bei der sozialpolitisch begründeten Geldumlaufsvermehrung. Die Erreichung des gesetzten Zieles ist geradezu durch die nominalistische Behandlung der Geldschulden bedingt.

Dies sind die Zusammenhänge, wenn der Gesetzgeber unter Berufung auf die Geldhoheit auch über das Geldwertproblem im hier interessierenden Sinne legiferiert [12]). Die Nennwertnorm in der Währungsgesetzgebung bedeutet meist ein Hinausgehen über die eigentliche Geldhoheit, deren Aufgabe im modernen Staat nicht Fiskalpolitik und Sozialpolitik sind; sie setzt eine starke Machtkonzentration in der Währungsbehörde

---

[11]) Vgl. die Terminologie bei Georg Friedrich Knapp. Staatliche Theorie des Geldes, 4. Aufl. (München-Leipzig 1923), 86.

[12]) Ph. Heck weist darauf hin, dass die Einführung einer währungsrechtlichen Nennwertnorm die Zirkulationsfähigkeit der entwerteten Banknote erhöht. Vgl. Ph. Heck, Das Urteil des Reichsgerichtes vom 28. November 1923 über die Aufwertung von Hypotheken und die Grenzen der Richtermacht, in: Archiv für die civilistische Praxis NF 2 (1924) 211. Trotz der Richtigkeit dieser Feststellung soll nicht übersehen werden, dass diese Wirkung der Nennwertnorm für den Gesetzgeber im Hintergrund zu stehen pflegt; auch ist darauf hinzuweisen, dass schliesslich eine starke Geldentwertung notwendigerweise zur Ausschaltung der betreffenden Geldsorten aus dem Zahlungsverkehr und zur Einführung neuer meist naturaler Tauschmittel durch die Wirtschaft führt. Vgl. Felix Eckstein, Geldschuld und Geldwert im materiellen und internationalen Privatrecht (Diss. Berlin 1932), 65 ff., 78 ff.

voraus [13]). Die Nennwertnorm des Währungsgesetzgebers kann eine dispositive oder eine zwingende, eine rückwirkende oder eine nicht rückwirkende sein. Bestehen bei den Staatsschuldverschreibungen keine Realwertklauseln, so steht fiskalisch nichts einer Beschränkung auf die dispositive rückwirkende Nennwertnorm entgegen [14]).

---

[13]) Georges Hubrecht, La dépréciation monétaire et la stabilisation, leurs effets sur l'exécution des obligations (thèse Strasbourg 1928), 61.

Joseph Sulkowski, Questions juridiques soulevées dans les rapports internationaux par les variations de valeur des signes monétaires, in: Académie de droit international, Recueil des cours 29 (1929 IV) 9.

[14]) Die unbedingte Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen der Normierung des Umfanges und der Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung wird leider in der Literatur nur selten erkannt. Als Ausnahmen stehen dieser Arbeit mindestens nahe:

Joseph Becker, Der positiv-rechtliche Begriff des Geldes und die Rechtsprechung der obersten Gerichte (Diss. Marburg 1936), 18.

Felix Eckstein, Geldschuld und Geldwert im materiellen und internationalen Privatrecht (Diss. Berlin 1932), 20 ff., 77 ff.

Ludwig Enneccerus / H. C. Nipperdey, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, in: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts begründet von Ludwig Enneccerus / Theodor Kipp / Martin Wolff, 14. Bearbeitung 1. Band (Tübingen 1952), 508.

Otto Gierke, Deutsches Privatrecht 2. Bd. (Leipzig 1905), 98.

Ph. Heck, Das Urteil des Reichsgerichtes vom 28. November 1923 über die Aufwertung von Hypotheken und die Grenzen der Richtermacht, in: Archiv für die civilistische Praxis NF 2 (1924) 210.

Kipp, Anmerkung zur Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923, in: JW 53 (1924) 404.

Paul Kretschmar, Jurisprudenz und Gläubigernot, in: LZ 17 (1923) 199.

Marcuse, Inwieweit rechnet das deutsche Geld heute noch zu den vertretbaren Sachen?, in: JW 52 (1923) 452.

Richard Michaelis, Geld- und Währungsrecht, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Fritz Stier-Somlo / Alexander Elster 2. Bd. (Berlin-Leipzig 1926/27), 655.

Oskar Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht 5. Aufl. (Berlin 1927), 160.

Karl Reinbach, Die Entwicklung der Geldentwertungsfrage. Geldentwertung und Erbrecht (Diss. Auszug Marburg 1924), 3 ff.

Paul Serwischer, Die privatrechtlichen Folgen einer Geldentwertung. Ein Beitrag zur Frage der Rechtsgrundlage der Aufwertung (Diss. Auszug Bonn 1927), 3.

Stampe, Anmerkung zur Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. November 1924, in: JW 54 (1925) 933.

Kurt Ziegert, Die Stiftungsreduktion im Zeichen der Geldentwertung und die Aufwertungsfrage bei den reduzierten Stiftungen (Diss. Auszug Königsberg i. Pr. 1925), 5 ff.

Vgl. auch Guido v. Castelberg, Die Ausserkurssetzung der Rappenstücke. Ein nichtiger Staatsakt?, in: NZZ 172 (1951) Nr. 1904 (5.9.).

β) Feststellung der Norminhalte

Es war darzulegen, dass bei Normen, die Münzen oder Banknoten zum «gesetzlichen Zahlungsmittel» erklären bzw. mit «Zwangskurs» oder «gesetzlichem Kurs» ausstatten, gefragt werden muss, ob darin eine Verleihung von Frankencharakter oder eine Lösung des Geldwertproblems liegt. Aufgabe der Rechtswissenschaft ist zu untersuchen, welche Frage im konkreten Fall eine entsprechende Bestimmung beantwortet. Dies bedeutet, genau genommen, noch nicht Interpretation der betreffenden Gesetzesstelle. Es geht um eine Fragestellung — im Verhältnis zur Interpretation um eine Vorfrage —, die der Rechtswissenschaft sehr selten begegnet. Die beiden möglichen Norminhalte sind gänzlich verschieden, nicht weiter bzw. enger. Es liegen, um in einem Bild zu sprechen, Kreise vor, die sich nirgends schneiden oder berühren.

Die Antwort auf die Frage, worüber eine gegebene Norm in diesem Sinne bestimmt, ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang, aus den Materialien, aus der Entstehungsgeschichte der Formulierung und aus der historischen Situation. Gelegentlich wird dabei eine andere mehr oder weniger gleichzeitig erlassene Norm herangezogen werden können. Es kann beispielsweise die Nennwertnorm als dispositive Bestimmung unter einer der zitierten Formeln erlassen werden und dazu ausdrücklich die Goldwertklausel gegebenenfalls sogar rückwirkend nichtig erklärt werden. Aus der Bestimmung über die Goldwertklausel lässt sich die Bedeutung der Formel des gesetzlichen Kurses etc. im Sinne einer dispositiven Normierung des Nennwertes zum Schuldinhalt erkennen[15]). Die Nennwertnorm, meist das Ergebnis einer Zeit mit grossen Staatsausgaben, fällt in der Regel in eine Periode konzentrierter Macht. Gegebenenfalls wird die Weigerung des Gläubigers, die Leistung von Währungsgeld entsprechend dem Nennwert als Tilgung eines geschuldeten Betrages anzuerkennen, zum Straftatbestand erklärt[16]). Auf Grund einer derartigen Norm des Strafrechtes kann eventuell in der währungsrechtlichen Formel «gesetz-

---

[15]) Joint Resolution vom 5. Juni 1933, in: The code of the laws of the United States of America of a general and permanent character in force, January 3, 1935, 1934 Edition (Washington 1935), Title 31 § 463, S. 1389.

[16]) Décret relatif aux personnes prévenues d'avoir fait le commerce d'assignats, d'en avoir refusé en paiement ou d'avoir cherché à les décrediter, vom 5. September 1793, in: Collection complète des lois, decrets, ordonnances, règlements, avis du conseil d'état 6 (1834) 146 ff.

licher Kurs» etc. eine Nennwertnorm erkannt werden. Ein wichtiges allgemeines Tauschmittel der Gegenwart ist die Banknote. Die fiskalische Geldvermehrung geschieht heute nicht mehr durch Münzverschlechterung, sondern durch die näherliegende Kreditgewährung der Notenbank an den Staat. Die meisten Notenbankgesetze stellen Bestimmungen auf, die den fiduziären Umlauf direkt oder indirekt (z. B. Festsetzung einer gewissen prozentualen Golddeckung) beschränken[17]). Eine wirklich empfindliche asymmetrische Geldumlaufsvermehrung setzt, soll der Notenbankkredit dazu die Grundlage bieten, die Aufhebung dieser Bestimmungen voraus[18]). In diesem Sinne können unter Umständen Deckungsvorschriften ebenfalls zur Feststellung des Inhaltes der währungsrechtlichen Formeln herangezogen werden.

b) Münzgesetzgebung

a) Wortlaut

Das auf Grund von BV 38[19]) erlassene Bundesgesetz über das Münzwesen vom 17. Dezember 1952[20]) bestimmt:

---

[17]) Vgl. dazu die wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten:

Hans Deckert, Die Notendeckungsvorschriften der wichtigsten Zentralnotenbanken, in: Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen 8 (Diss. Köln 1926).

Max König, Die Deckung des Notenumlaufes in der Theorie und bei der Schweizerischen Nationalbank (Diss. Bern 1935).

Wilhelm König, Zum Problem der Banknotendeckung (Graz-Köln 1951).

Dazu: die internationale Uebersicht für die neuere Zeit «Gold and foreign exchange reserve requirements of foreign central banks», in: Board of Governors of the federal reserve system Washington, Federal reserve bulletin 1948, 33 ff.

[18]) Gesetz betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 4. August 1914, in: Reichs-Gesetzblatt 1914, 327.

[19]) Ueber die grosse Zahl der Gesetze aus der Zeit vor der Nationalisierung des Münzumlaufes:

Kurt Blaum, Das Geldwesen der Schweiz seit 1798 (Strassburg 1908), 72 ff.

Paul Meier, Der Währungswirrwarr von der Helvetik bis zur Bundesverfassung (Diss. Bern 1951).

Walter Weber, Die Geldhoheit des Bundes (Diss. Zürich 1944), 27 ff.

Erich Weisskopf, Das schweizerische Münzwesen von seinen Anfängen bis zur Gegenwart (Diss. Bern 1948), 77 ff.

Die französischsprachigen Gesetzestexte bis zum 31. Oktober 1924 sind gesammelt in: Ernst Ackermann / Paul Rossy / Hermann Schneebeli, Le système monétaire de la Suisse. Etude documentaire, in: Publications du bureau de statistique de la Banque nationale suisse 4 (Lausanne-Genève-Neuchâtel-Vevey-Montreux-Berne 1925), 143 ff.

Art. 6: «Schweizerische Goldmünzen sind unbeschränkt als Zahlung anzunehmen» (doivent être acceptées en paiement[21]), deve accettare d'essere pagato [22]). «Dagegen ist niemand gehalten, für eine Zahlung mehr als hundert Scheidemünzen anzunehmen» (d'accepter en paiement, ad accettare in pagamento). «Vorbehalten bleibt Artikel 7.»

Art. 7: «Die öffentlichen Kassen des Bundes und der Kantone sowie die Kassen der Schweizerischen Nationalbank sind gehalten, alle schweizerischen Münzen unbeschränkt als Zahlung anzunehmen» (doivent accepter en paiement, devono accettare in pagamento).

Es soll im folgenden untersucht werden, ob Art. 6 Satz 1 eine Bestimmung über die Geldwertfrage darstellt.

β) Inhalt

Die drei Normen in Art. 6 Satz 1, Art. 6 Satz 2 und Art. 7 müssen ein einheitliches Ganzes bilden, da in den verschiedenen Bestimmungen in allen Texten parallel formuliert wird. In die gleiche Richtung weist der Umstand, dass zwischen Satz 1 und Satz 2 in Art. 6 nicht abgesetzt wird. Bestärkend wirkt ferner die Verweisung auf Art. 7 in Art. 6 Satz 3. Wenn die drei Normen ein harmonisches Ganzes bilden sollen, muss Art. 6 Satz 1 eine Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung darstellen. Nur bei diesem Norminhalt ordnet sich die Gesetzesstelle harmonisch in den Zusammenhang ein. — Das Bundesgesetz differenziert zwischen Goldmünzen einerseits und Scheidemünzen andererseits [23]). Aus Art. 3 ergibt sich,

---

Die deutschsprachigen Gesetzestitel bis zum 6. Dezember 1950 sind gesammelt in: F. X. Weissenrieder, 100 Jahre schweizerisches Münzwesen 1850—1950. Ein Querschnitt durch ein Jahrhundert eidgenössischer Münzgeschichte und Währungspolitik (Bazenheid 1950), 64 ff.

[20]) AS 1953 210 ff.

[21]) Recueil officiel 1953 210 ff.

[22]) Raccolta ufficiale 1953 214 ff.

[23]) Die Unterscheidung von Gold- und Scheidemünzen im Bundesgesetz von 1952 ist nicht befriedigend. Das Wort «Scheidemünze» wird verschieden verwendet. Während Hugo Oser / Wilhelm Schönenberger und Walter Weber bei der Scheidemünze den Schwerpunkt auf die Unterwertigkeit legen, betonen Max Frauenfelder und Andreas v. Thur / Alfred Siegwart mit der Botschaft des Bundesrates vom 3. Juli 1930 die Tatsache der Beschränkung der Zahlkraft. Vgl. Hugo Oser / Wilhelm Schönenberger Obligationenrecht I, 494. Walter Weber, Die Geldhoheit des Bundes (Diss. Zürich 1944), 56. Max Frauenfelder, Das Geld als allgemeiner Rechtsbegriff. Eine Untersuchung über das Verhältnis des rechtlichen zum wirtschaftlichen Begriff des Geldes (Diss. Bern 1937), 268. Andreas v. Tuhr / Alfred

dass die Silbermünzen, Kupfernickelmünzen und Bronzemünzen die Scheidemünzen im Sinne des Gesetzes sind. Den Goldmünzen kommt nach Art. 6 Satz 1 Frankenqualität quantitativ unbeschränkt zu gegenüber jedem Gläubiger. Die Silber-, Kupfernickel- und Bronzemünzen haben Frankenqualität quantitativ unbeschränkt nur gegenüber den öffentlichen Kassen des Bundes, den öffentlichen Kassen der Kantone und den Kassen der Schweizerischen Nationalbank; dagegen ist die Frankenqualität dieser Münzen quantitativ beschränkt gegenüber den übrigen Gläubigern [24]). Nur als Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung verstanden kann Art. 6 Satz 1 ein harmonisches Ganzes mit den zusammenhängenden Stellen bilden. Wäre Art. 6 Satz 1 eine Norm über den Umfang der Verpflichtung [25]), so müsste das Gebot des Zusammenhangs mit Art. 6 Satz 2 und

---

Siegwart, Obligationenrecht I, 56. BBl 1930 II 11. (Die Uneinheitlichkeit der Wortverwendungen ist nicht erstaunlich. Die Münzen mit kleinem Nennwert werden regelmässig unterwertig ausgeprägt; dies erklärt sich daraus, dass die zufolge des spezifisch hohen Wertes des Goldes notwendige Verwendung von spezifisch wesentlich weniger kostbaren Metallen eine unterwertige Prägung fordert, soll nicht ein zu hohes Gewicht die Zirkulationsfähigkeit der betreffenden Münzen beeinträchtigen und dass bei den spezifisch hohen Prägekosten der Münzen mit kleinem Nennwert eine vollwertige Prägung das Münzregal zu einem erheblichen Verlustgeschäft werden liesse. Zur Klärung der Rechtslage pflegt die Zahlkraft der Münzen mit kleinem Nennwert beschränkt zu werden. Daraus ergibt sich, dass die Münzen mit kleinem Nennwert in der Regel gleichzeitig beschränkte Zahlkraft und Unterwertigkeit aufweisen.)

Das Bundesgesetz von 1952 dürfte nach der differentia specifica: Annahmepflicht unter dem Titel Münzgattung Kurrant- und Scheidemünzen unterscheiden. Damit liegt aber in Art. 7 ein Zirkelschluss vor, da hier etwas normiert werden will, was als bereits bestehend vorausgesetzt ist. Sollte es dagegen unter Scheidemünzen unterwertige Münzen verstehen, was denkbar ist, da die bezüglichen Münzen diese Eigenschaft besitzen, so bleibt die Formulierung missverständlich. Vgl. auch Renate Froelich, Die Scheidemünze (Diss. Berlin 1939), 9 ff.

[24]) Die Frankenqualität ist alternativ personell oder quantitativ beschränkt. Die quantitativ unbeschränkte Zahlkraft gilt nur für einen bestimmten Kreis, nämlich für Zahlungen an die öffentlichen Kassen des Bundes und der Kantone sowie die Kassen der Schweizerischen Nationalbank. Die personell unbeschränkte Zahlkraft dagegen ist begrenzt auf einen Maximalbetrag.

[25]) Eine Nennwertnorm in einem sich auf BV 38 stützenden Münzgesetz wäre mit der verfassungsrechtlichen Grundlage nicht unvereinbar. Es war bereits Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass der historische Begriff des Münzregals die Legifierung über die Geldwertfrage mitumfasst (vorn 49 ff.), sei es in Form von Bestimmungen über die Umrechnung bei Währungsübergängen, sei es im Sinne des Erlasses einer generellen Nennwertnorm. Dem Verfassungsgesetzgeber von 1848 war die fiskalische Bedeutung des Münzregals für die Kantone bekannt. Die Misstände in der kantonalen Münzpolitik waren geradezu ein wesentlicher Antrieb des Zentralisationsgedankens.

Art. 7 zum Teil ganz groteske Norminhalte bewirken. Es wäre dann festzustellen, im Falle der Tilgung mit Silber-, Kupfernickel- oder Bronzemünzen gelte das Nennwertprinzip bei Zahlungen an die öffentlichen Kassen des Bundes, die öffentlichen Kassen der Kantone und die Kasse der Schweizerischen Nationalbank schrankenlos; dagegen würde das Nennwertprinzip für Zahlungen an andere Gläubiger auf die Höchstbeträge von hundert Stück beschränkt sein. Ohne weiteres wird deutlich, dass so etwas ohne Zwang nicht als Norminhalt anzunehmen ist.

Auch die historische Situation führt zur Annahme, dass Art. 6 Satz 1 als eine Norm über die Frankenqualität aufzufassen ist. Bei einer näheren Betrachtung der gegenwärtigen Wirtschaftslage kann festgestellt werden, dass zur Legiferierung über das Geldwertproblem kein Anlass besteht. Dies ist besonders zu betonen, da der Gegensatz des Revisionswerkes zum Freigeld geeignet scheint, Missverständnisse in dieser Hinsicht entstehen zu lassen. Nach der Freigeldinitiative wäre «Hauptaufgabe» der Nationalbank gewesen, «den Geldumlauf des Landes ... so zu regeln, dass die Kaufkraft des Schweizerfrankens .. fest bleibt»[26]). Es wäre nicht rich-

---

(Vgl. Kurt Blaum, Das Geldwesen der Schweiz seit 1798 (Strassburg 1908), 8 ff. Walter Weber, Die Geldhoheit des Bundes (Diss. Zürich 1944), 17 ff. Erich Weisskopf, Das schweizerische Münzwesen von seinen Anfängen bis zur Gegenwart (Diss. Bern 1948), 59 ff.) Die Verfassung von 1874 formuliert in Art. 38 I wörtlich den Art. 36 I der Verfassung von 1848 übernehmend: «Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu» (vgl. AS AF 1 (1850) 15; AS NF 1 (1875) 13). Wenn die Verfassung dem Bunde ausdrücklich «alle Rechte» des historischen Münzregals überträgt, so ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber nicht auf dieser Grundlage den Umfang der Geldschuld sollte normieren können. Dass die Nennwertnorm ein Hinausgehen über die eigentliche Aufgabe des Währungsgesetzgebers bedeutet (vorn 50), besagt dabei nichts, wenn der Gesetzgeber bei Kenntnis dieser Möglichkeit die Formulierung «aller Rechte» gewählt hat. (Bei der dargestellten Argumentation soll allerdings nicht übersehen werden, dass trotz dieser Interpretation von BV 38 in einer richtigen an BV 2 und BV 31 bis I orientierten Münzpolitik das fiskalische Moment beim Münzregal in der Regel zurückzutreten hat gegenüber einer das allgemeine Interesse an einer gesunden Währung berücksichtigenden volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise. Vgl. W. Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 3. Aufl. (Bern 1931), 328 ff. Max Frauenfelder, Das Geld als allgemeiner Rechtsbegriff. Eine Untersuchung über das Verhältnis des rechtlichen zum wirtschaftlichen Begriff des Geldes (Diss. Bern 1938), 279. Walter Weber, Die Geldhoheit des Bundes (Diss. Zürich 1944), 93.)

Darüberhinaus kann festgestellt werden, dass die Negation der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Nennwertform auf Grund von BV 38 nicht sehr bedeutungsvoll wäre; der Bund hätte die Kompetenz auf alle Fälle aus BV 64.

[26]) BBl 1950 II 305.

tig, aus der Ablehnung der Initiative in der Volksabstimmung vom 15. April 1951 [27]) und insbesondere aus dem Ablehnungsantrag der Bundesversammlung [28]) zu folgern, bei den dem Freigeldvorschlag gegenübergestellten Bestimmungen werde mit dem Gedanken der Geldentwertung sympathisiert. Der Gegenvorschlag der Bundesversammlung und die auf dieser Basis beruhenden Gesetzesentwürfe verfolgen ebenfalls das Ziel der Kaufkraftstabilität — was übrigens wiederum auch in den Materialien zum Ausdruck gelangt [29]) —; der Gegensatz besteht im Mittel zur Erreichung eines gleichen Zieles. Die gesamte Wirtschaftspolitik des Bundes dient — auf Grund der imperativen Formulierung von BV 31quinquies — der Kaufkraftstabilität. Weder in der den ersten Revisionsentwurf für BV 39 begleitenden Botschaft vom 5. November 1948 [30]), noch im Bericht über das Volksbegehren betreffend Revision von Art. 39 der Bundesverfassung (Freigeldinitiative) vom 21. April 1950 [31]), noch in der Botschaft vom 4. März 1949 zum Münzgesetz wurde von einer beabsichtigten Geldschöpfung grösseren Umfanges gesprochen. Zum gleichen Ergebnis führt eine entsprechende Untersuchung der parlamentarischen Verhandlungen [32]). Selbstredend wurden auch die im Falle einer extremen Geldentwertung bei nominalistischer Behandlung der Geldschulden entstehenden Probleme nicht berührt. Wenn nötig könnte auch auf die geringe Verbreitung von Währungsschutzklauseln [33]) als Indiz dafür hingewiesen werden, dass allgemein von Staat und Notenbank eine Politik der Kaufkraftstabilität erwartet wird. Kaufkraftstabilität bedeutet aber, dass sich das Geldwertproblem für die Gesetzgeber gar nicht stellt.

---

[27]) AS 1951, 606.

[28]) Sten. Bull. 1950 StR 125, 164; NR 357 ff., 376.

[29]) BBl 1950 I 904.
Sten. Bull. 1948 NR 688 (Weber); 690 (Nobs); 1949 StR 62 (Speiser); 1950 NR 336 (Renold); 338 (Rosset); 349 (Schmid-Oberentfelden); 350 ff. (Duft); 354 (Nobs); StR 118 (Stähli).

Interesse verdient in diesem Zusammenhang die Auffassung von Schmid-Oberentfelden, dass die Förderung der Kaufkraftstabilität eine der «Hauptaufgaben» im Sinne von rev. BV 39 III darstelle. Vgl. Sten. Bull. 1950 NR 349.

[30]) BBl 1948 III 693 ff.

[31]) BBl 1950 I 893 ff.

[32]) Sten. Bull. 1948 NR 678 ff.; 1949 NR 276 ff.; StR 59 ff., 97 ff.; 1950 StR 117 ff., 164; NR 331 ff., 376.
Sten. Bull. 1949 StR 176 ff, 259 ff.; NR 547 ff.; 1952 NR 463 ff., 678 StR 335 ff.

[33]) Hinten 126 ff.

Zum gleichen Ergebnis führt schliesslich eine Untersuchung des übrigen Revisionswerkes. Art. 19 des bundesrätlichen Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 13. Mai 1949 sieht Deckungsbestimmungen vor, die ein Hindernis für die Entwicklung einer extremen asymmetrischen Geldumlaufsvermehrung darstellen wollen [34]). Der die Grundlage zur Gesetzesrevision bildende Art. 39 der Bundesverfassung bestimmt in Abs. VII: «Die ausgegebenen Banknoten müssen durch Gold und kurzfristige Guthaben gedeckt sein» [35]). Diese Bestimmung — die endgültige Fassung hat einige Schwierigkeiten bereitet — verfolgt wie die früheren Formulierungen [36]) den Zweck einer «Sicherung zugunsten des Noteninhabers» [37]) und bedeutet in gewissem Sinne eine «défense contre une pression éventuelle de l'Etat» [38]). Im parallelen Notenbankgesetz wird also versucht, den möglichen Umfang einer asymmetrischen Geldumlaufsvermehrung durch Banknoten zu beschränken und in der im wesentlichen gleichzeitigen Verfassungsrevision wird also der diesem Ziele dienende Gedanke einer entsprechenden Deckung auf Verfassungsstufe erhoben. Geldentwertungen grösseren Umfanges werden im zwanzigsten Jahrhundert nicht durch Münzverschlechterung, sondern durch Banknoten- bzw. Papiergeldschöpfung bewirkt. Wenn in der Notenbankgesetz-

---

[34]) BBl 1949 I 979.

Vgl. ferner den Entwurf des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 21. April 1953 Art. 19, in: BBl 1953 I 937.

[35]) AS 1951, 607.

[36]) Der Entwurf des Bundesrates vom 5. November 1948 hatte gelautet: «Er» (der Bund) «schreibt hiefür» (Banknoten und andere gleichartige Geldzeichen) «eine genügende Deckung vor.» Vgl. BBl 1948 III 704. Auf Ersuchen der nationalrätlichen Kommission änderte der Bundesrat dann die Stelle ab. Der Revisionsvorschlag der Bundesversammlung enthielt den zweiten Satz: «Er» (der Bund) «bestimmt Art und Umfang der Deckung.» Vgl. BBl 1949 I 325. In den Verhandlungen wurde schliesslich betont dass auch nach der abgeänderten Fassung die Deckung eine genügende sein müsse. Vgl. Sten. Bull. 1949 StR 65 (Schmuki); 97 ff. (Schmuki); 98 (Speiser); NR 276 (Renold). Dazu auch: Das Wort «angemessen» bei Alfred Müller, Ansprache des Präsidenten des Bankrates, gehalten an der Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank vom 5. März 1949, in: Schweizerische Nationalbank, Monatsbericht 24 (1949) H. 3 S. 77.

[37]) BBl 1948 III 701.

Sten. Bull. 1950 NR 336 (Renold).

In diesem Sinne kann auch auf Stähli verwiesen werden, der die Golddeckung als eine Voraussetzung einer gesunden Währung betrachtet. Vgl. Sten. Bull. 1950 StR 125 (Stähli).

[38]) Sten. Bull. 1950 NR 338 (Rosset).

gebung Kautelen gegen Banknotenschöpfung geschaffen werden, wird deshalb unwahrscheinlich, dass die parallele Münzgesetzgebung eine Geldentwertung inauguriert.

c) Notenbankgesetzgebung

α) Wortlaut

Der Bundesratsbeschluss betreffend Währungsmassnahmen vom 27. September 1936 [39]) bestimmt:

Art. 1: «Für die Banknoten der Schweizerischen Nationalbank wird der gesetzliche Kurs» (cours légal [40]), corso legale [41])) «erklärt. Infolgedessen gilt jede Zahlung» (paiement, pagamento) «,die mittelst dieser Banknoten gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt.»

Art. 2: «Die Schweizerische Nationalbank ist von der Verpflichtung enthoben, ihre Noten gemäss Art. 20 und 20bis des Bundesgesetzes vom 7. April 1921 / 20. Dezember 1929 über die Schweizerische Nationalbank in Gold oder Golddevisen einzulösen. Dagegen bleibt sie verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten aufrechtzuerhalten.»

Es soll im folgenden untersucht werden, ob Art. 1 Satz 1 als Normierung der Geldwertfrage anzusprechen ist [42]).

---

[39]) AS NF 52 (1936) 741.

[40]) Recueil officiel 52 (1936) 765.

[41]) Raccolta ufficiale 52 (1936) 751.

[42]) Nach dem Bundesbeschluss über die Finanzordnung 1951 bis 1954 vom 20. Dezember 1950 Art. 1 fällt mit Ende 1954 die Grundlage des Abwertungsbeschlusses der Art. 53 des Bundesbeschlusses über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalte in den Jahren 1936 und 1937 (Finanzprogramm 1936) vom 31. Januar 1936 (AS NF 52 (1936) 34) dahin.

Bundesbeschluss über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalte in den Jahren 1936 und 1937 (Finanzprogramm 1936) vom 31. Januar 1936 Art. 53, in: AS NF 52 (1936) 34.

Bundesbeschluss über die Verlängerung und Anpassung des Fiskalnotrechtes für das Jahr 1938 (Finanzprogramm 1938) vom 28. Oktober 1937 Art. 1, in: AS NF 53 (1937) 853.

Bundesbeschluss über die Durchführung der Uebergangsordnung des Finanzhaushalts (Finanzordnung 1939—1941) vom 22. Dezember 1938 Art. 46, in: AS NF 54 (1938) 966.

Bundesratsbeschluss über Massnahmen zur Tilgung der ausserordentlichen Wehraufwendungen und zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 30. April 1940 Art. 8, in: AS NF 56 (1940) 413.

β) Theorien

$\alpha\alpha$) Normierung des Umfanges der Verpflichtung

1. Aus dem Wesen der Währung (J. Henggeler [43]), Erwin Ruck [44]), Hans U. Schlaepfer [45]).

Diese Autoren sehen, sich auf das Wesen des Geldes berufend, in der Erklärung einer Geldsorte zum «gesetzlichen Zahlungsmittel» etc., an sich notwendig eine Nennwertnorm. Es sei an dieser Stelle auf die früheren Ausführungen [46]) über den Ausgangspunkt dieser Theorie verwiesen.

2. Aus dem besonderen Ziel (Henri Guisan [47]), Hans Oppikofer [48]).

Diese Theorie geht von der gleichen Fragestellung aus wie die vorliegende Arbeit; es wird unterschieden zwischen der Normierung der Frankenqualität und der Normierung des geschuldeten Wertes. Aus dem We-

---

Bundesbeschluss über die zweite Verlängerung der Finanzordnung 1939—1941 (Finanzordnung 1946—1949) vom 21. Dezember 1945 Art. 1, in: AS NF 61 (1945) 1110.

Bundesbeschluss betreffend die Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes (Finanzordnung 1950 und 1951) vom 21. Dezember 1949 Art. 1 lit. A, in: AS 1949, 1801.

Bundesbeschluss über die Erwahrung des Ergebnisses des Volksabstimmung vom 3. Dezember 1950 betreffend den Bundesbeschluss vom 29. September 1950 über die Finanzordnung 1951 bis 1954 vom 20. Dezember 1950 Art. 2 in: AS 1950, 1463.

Dies ist die Grundlage der gegenwärtigen Bestrebungen zur Revision des Nationalbankgesetzes. Nach der Annahme des Gegenvorschlages zur Freigeldinitiative in der Volksabstimmung vom 15. April 1951 (vgl. Bundesbeschluss betreffend die Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 15. April 1951 über die Revision des Artikel 39 der Bundesverfassung (Notenbank) vom 21. Juni 1951 Art. 1, in: AS 1951, 606) wird gegenwärtig die Revision des Nationalbankgesetzes vorbereitet. Die Tragweite der entsprechenden Bestimmungen im neuen Nationalbankgesetz wird der Verfasser zur gegebenen Zeit an einem andern Ort behandeln.

[43]) J. Henggeler, Abwertung, 184a ff., 193a.

[44]) Erwin Ruck, Schweizerisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2. Bd. (Zürich 1942), 121.

[45]) Hans U. Schlaepfer, Zivilrechtliche Folgen der Abwertung, in: Büro und Verkauf 6 (1936) H. 3 S. 9.

[46]) Vorn 43 ff.

[47]) Henri Guisan, La dévaluation, 275a.

Henri Guisan, La revision du fondement juridique du système monétaire suisse, in: ZSR NF 68 (1949) 409.

[48]) Hans Oppikofer, Der Nennwert des Geldes im schweizerischen Schuldrecht, in: Geld- und Kreditsystem der Schweiz. Festgabe für Gottlieb Bachmann (Zürich 1944), 94, 99, 100.

sen der Abwertung wird abgeleitet, die damit zusammenhängende Erklärung des «gesetzlichen Kurses» enthalte eine Normierung des Nennwertes zum Schuldinhalt. Dabei wird aber dieses massgebende Wesen der Abwertung verschieden dargestellt. Henri Guisan argumentiert, die Abwertung hätte einen sozialpolitischen Zweck verfolgt, der eine valoristische Behandlung der Geldschuld ausschliesse; es wird formuliert: «On ne peut supposer qu'en dévaluant le législateur suisse ait voulu la ruine des débiteurs, bien au contraire, il semble avoir recherché une amélioration de leur sort»[49]). Bei Hans Oppikofer dagegen ist das die nominalistische Behandlung aufdrängende Ziel der Abwertung die «Anpassung der inländischen Produktionskosten an diejenigen des Sterlingblocks und der Vereinigten Staaten».

ββ) Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung (W. Stauffer) [50])

W. Stauffer umschreibt den Gehalt des Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1936 Art. 1 mit folgenden Worten: «Der Annahmezwang bezieht sich ... nicht auf den Inhalt des Vertrages, insbesondere nicht auf das in Aussicht genommene Quantum Geld, sondern er befasst sich ausschliesslich mit der Art der Vollziehung, d. h. er sagt bloss, mit welcher Sorte Geld zu bezahlen sei, die Frage des Wieviel offenlassend.» Wenn auch einzig W. Stauffer in derart scharfer Formulierung die Deutung der Gesetzesbestimmung als Nennwertnorm verworfen hat, so sind doch verschiedene Autoren zu nennen, die die Theorie Stauffers zum mindesten nicht ausschliessen. Dies gilt von G. A. Gericke[51]) und Werner Niederer[52]), die die Gültigkeit des Nennwertes als Schuldinhalt auf die Nennwerttheorie der Rechtsprechung zurückführen, ohne in diesem Zusammenhang irgendwie auf Art. 1 des Bundesratsbeschlusses zu verweisen. An dieser Stelle sind auch Andreas von Tuhr/Alfred Siegwart[53]) zu nennen, die eine beschränkte Nennwerttheorie aus dem Wesen der Geldschuld als Gattungsschuld herleiten und den Bundesratsbeschluss vom 27. September

---

[49]) Henri Guisan, La dévaluation, 275a.

[50]) W. Stauffer, Goldklausel und Abwertung, in: ZbJV 73 (1937) 604.

[51]) G. A. Gericke, Rechtsfolgen der Abwertung, in: NZZ 157 (1936) Nr. 1711 (6. 10.). Zürcher Post 58 (1936) Nr. 235 (6. 10.).

[52]) Werner Niederer, Rechtliche Konsequenzen der Frankenabwertung, in: Basler Nachrichten 92 (1936) Nr. 312 (12. 11.).

[53]) Andreas v. Tuhr/Alfred Siegwart, Obligationenrecht I, 55 ff., 57.

1936 im Zusammenhang mit der Erfüllung der Geldschuld behandeln. Schliesslich sei mit Nachdruck Hans Heinrich Schälchlin [54]) erwähnt, der besonders deutlich das Nennwertprinzip auf die geltende Praxis und nicht auf die Gesetzgebung stützt [55]).

γ) Inhalt

Es wurde bereits gezeigt, dass der Ausgangspunkt einer Untersuchung des Geldwertes als Rechtsproblem liberaler gewählt werden muss, als dies in der Theorie aus dem Wesen der Währung der Fall ist [56]); nach der weiter gefassten Fragestellung der vorliegenden Arbeit sagt die Formulierung «gesetzlicher Kurs» an sich noch nicht, dass über das Geldwertproblem legiferiert wird. Auf dieser Grundlage ist zu untersuchen, ob eine Beschränkung des Abwertungsgesetzgebers von 1936 auf die Normierung der Frankenqualität überhaupt möglich war, oder ob das besondere Ziel bzw. das Wesen der Abwertung [57]) die Legiferierung über die Geldwert-

---

[54]) Hans Heinrich Schaelchlin, Das Geld als ökonomische und juristische Kategorie (Diss. Freiburg (Schweiz) 1948), 67, 70.

[55]) Die Theorie der Normierung der Erfüllung scheint auch bei Robert Haab durchzuklingen. Vgl. Robert Haab, Krisenrecht, Rektoratsrede gehalten am 22. November 1936 (Basel 1936) 13.

Dagegen steht H. Walder der Theorie aus dem Wesen der Währung näher. Vgl. H. Walder, Rechtsfragen zur Abwertung, in: Die Tat 2 (1935/36) Nr. 47 (1. 10.).

[56]) Vorn 43 ff.

[57]) Ueber das Wesen der modernen Währungsabwertungen allgemein:

Gerhard W. Braun, Technik und Folgen der Devalvation, in: Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftspraxis, Betriebswirtschaftliche Schriftenreihe 18 (Bühl—Baden 1938).

Walter Förster, Theorie der Währungsentwertung, in: Münchner Volkswirtschaftliche Studien NF 24 (Jena 1936).

Karl Rau, Währungsabwertung und Goldwert der Ausfuhr (Diss. Tübingen 1938).

Edgar Schorer, Die Abwertung. Ihre Geschichte, ihre Probleme, ihre Technik und ihre Auswirkung auf die Wirtschaft (Jena 1938).

Ueber die schweizerische Abwertung von 1936:

Rudolf Bebié Die Abwertung des Schweizer Frankens. Ursachen, Durchführung und erste Auswirkungen (Diss. Zürich 1939).

Alfred Bosshardt, Die Frankenabwertung vom 26. September 1936. Ein Rückblick, in: Aussenwirtschaft. Zeitschrift für internationale Wirtschaftsbeziehungen 1 (1946) 97 ff.

Eugen Grossmann, Das Irrlicht der Währungsabwertung (Zürich 1935).

Paul Gygax, Vom Schweizerfranken — ein Ueberblick, in: Die Schweiz. Ein Nationales Jahrbuch. Herausgegeben von der Neuen Helvetischen Gesellschaft 7 (1936) 181 ff.

frage im Sinn des Erlasses einer Nennwertnorm unbedingt notwendig gemacht haben muss. Kein Grund besteht, lange bei der Argumentation Henri Guisans zu verweilen. Die Abwertung vom 27. September 1936 verfolgte entgegen Henri Guisan keineswegs den Zweck, durch partiellen Schuldenerlass die Lage des Schuldners zu bessern, sondern war eine Massnahme der Aussenhandelspolitik. Eine genaue Untersuchung des Wesens der Abwertung als aussenhandelspolitische Massnahme ergibt ferner, dass auch der Ableitung Hans Oppikofers nicht gefolgt werden kann. Durch die Abwertung will die Aussenhandelspolitik auf die zukünftigen Vertragsabschlüsse einwirken. Es soll das quantitative Schwergewicht vom Import auf den Export oder besser von der Passivseite auf die Aktivseite der Zahlungsbilanz verschoben werden. Die Abwicklung der vor der Abwertung abgeschlossenen Verträge interessiert den Abwertungsgesetzgeber nur sekundär, nämlich insoweit, als daraus ein Einfluss auf das Inlandpreisniveau resultieren könnte [58]). Bei der Abwertung von 1936 wurde ein generelles Verbot der Preiserhöhung erlassen [59]). Eine valoristische Be-

---

Max Heer, Die Abwertung des Schweizer Frankens (Diss. Innsbruck 1937).

Josef Anton Hüsler, Ein Jahr der Abwertung des Schweizer Frankens. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung über die Rückwirkung der Abwertung auf die Wirtschaftslage der Schweiz vom 2. September 1936 bis 26. September 1937 (Diss. Innsbruck 1938).

Ed. Kellenberger, Die schweizerische Währung im Jahre 1936, in: Schweizerisches Finanz-Jahrbuch 38 (1936) 1 ff. (Bern 1937).

Paul Keller, Nach der Abwertung, in: Neue Schweizer Rundschau NF 4 (1936/37) 424 ff.

G. Lenoir, Dévaluation du franc suisse? (Genève 1936).

Pierre Renou, La dévaluation du franc suisse, ses causes, ses effets, son enseignement (Bordeaux 1939).

Manuel Saitzew, Zwei Abwertungen, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 73 (1937) 149 ff.

Edgar Schorer, Die Abwertung des Schweizer Franken. Ihre Ursachen Durchführung und Auswirkungen, in: Weltwirtschaftliches Archiv 49 (1939 I) 327 ff.

E. Schulthess, Die Abwertung und ihre wirtschaftlichen Folgen, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 72 (1936) 459 ff.

Herbert Schwarz, Geld und güterwirtschaftliche Probleme Hollands und der Schweiz nach einem Jahr Währungabwertung, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 73 (1937) 376 ff.

[58]) Dies übersieht Henggeler, wenn er ausführt, eine Aufwertung hätte die Abwertung illusorisch gemacht. Vgl. J. Henggeler, Abwertung, 193 a.

[59]) Verfügung I des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes betreffend ausserordentliche Massnahmen über die Kosten der Lebenshaltung vom 27. September 1936 Art. 1 I, in: AS NF 52 (1936) 744. Abgeändert durch: Verfügung XII des

handlung der Geldschuld hätte — soweit eine solche überhaupt in Frage kam [60]) — eine Verhinderung und Verschiebung von Gewinnen und Verlusten bedeutet. Die Frage der Auswirkung einer «valoristischen Behandlung» gewisser schwebender Geldschulden bei Anlass einer Währungsab-

---

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung (Abänderung der Verfügung I vom 27. September 1936) vom 20. September 1937 Art. 1, in: AS NF 53 (1937) 805.

[60]) Eine Abwertung bewirkt, dass die ausländischen Waren für das Inland teurer werden. Der Erfolg einer Währungsabwertung, als aussenhandelspolitische Massnahme, hängt davon ab, ob die Preise im Inland stabil gehalten werden können oder ob wenigstens ein vollausgleichender Anstieg derselben verhindert werden kann. Eine Abwertung reduziert oft nur bzw. vor allem den Aussenwert des Geldes. Damit ist gesagt, dass eine Abwertung nur in besonderen Fällen den Tatbestand der Geldentwertung schafft. Abwertungen wie die schweizerische vom 27. September 1936 können höchstens in Einzelfällen zu einer den Eingriff des Richters zulassenden Veränderung der Grundlage des Vertrages führen. Angesichts der Tatsache, dass die Abwertung in diesem Sinne nicht ein Problem allgemeiner Konjunkturentwicklung, sondern ein Problem von Sonderkonjunktur darstellte, hat die Literatur mit Recht 1936 entsprechend eingehend von der clausula rebus sic stantibus gesprochen. Dazu:

G. A. Gericke, Rechtsfolgen der Abwertung, in NZZ 157 (1936) Nr. 1711 (6.10.). Zürcher Post 58 (1936) Nr. 235 (6.10.).

Henri Guisan, La dévaluation, 314 a ff.

J. Henggeler, Abwertung, 241 a ff.

H. Meyer-Wild, Die Folgen der Abwertung nach schweizerischem Recht, in: JW 65 (1936) 3166 ff.

Werner Niederer, Rechtliche Konsequenzen der Frankenabwertung, in: Basler Nachrichten 92 (1936) Nr. 319 (19.11.).

Hans U. Schlaepfer, Zivilrechtliche Folgen der Abwertung, in: Büro und Verkauf 6 (1936/37) H. 3 S. 11.

H. Walder, Rechtsfragen zur Abwertung, in: Die Tat 2 (1935/36) Nr. 47 (1.10.).

Das Bundesgericht erklärte 1938: «Infolge der Abwertung erhält der Gläubiger an effektiven Werten weniger, als ihm nach dem mit dem Schuldner abgeschlossenen Vertrage hätte zukommen sollen» (BGE 64 II 99). Wenn diese Formulierung bedeuten sollte, es sei 1936 eine Nennwertnorm erlassen worden, so könnte dem Bundesgericht nicht gefolgt werden. Entsprechend dem Ergebnis der vorliegenden Arbeit wäre zu formulieren: infolge der Abwertung erhält der Gläubiger nach dem mit dem Schuldner abgeschlossenen Vertrage an effektiven Werten weniger, als ihm ohne die Abwertung hätte zukommen müssen.

In diesem Sinne scheinen die Formulierungen in einer Entscheidung von 1950 der in dieser Arbeit vertretenen Auffassung nahezustehen. Das Nennwertprinzip wird, ohne auf Art. 2 des Abwertungsbeschlusses zu verweisen, in folgenden Sätzen behandelt: «Wohl beruht die Abwertung auf dem währungsrechtlichen Grundsatz Franken gleich Franken ... Der Grundsatz Franken gleich Franken brachte unvermeidlicherweise mit sich, dass der Gläubiger aus einem vor der Abwertung gewährten und abredegemäss erst in einem nach der Abwertung liegenden Zeitpunkt zu

wertung kann hier als wirtschaftswissenschaftliches Problem nicht detailliert behandelt werden. Ohne Bedenken kann gesagt werden, es sei nicht einzusehen, warum gerade die immerhin weniger zahlreichen noch nicht abgewickelten Verträge bei einer Nichtbeachtung des Nennwertprinzips das Preisniveau hätten erhöhen sollen, wenn — zufolge des Preiserhöhungsverbotes — die zahlreichen nach der Abwertung abgeschlossenen Importverträge dies nicht [61]) zu bewirken vermochten [62]). Bestärkend wirkt dabei die Tatsache, dass sich in der französischen Währungsgesetzgebung für 1936 [63]) ein Fall nachweisen lässt, in dem bei der Währungsabwertung bestimmt wurde, die — für eine «valoristische Behandlung» einzig diskutablen — internationalen Schuldverhältnisse («paiements internationaux») seien als mit Goldwertklausel versehen zu behandeln. Auf dieser Grundlage dürfte deutlich werden, dass auch die Argumentation Hans Oppikofers auf einer Täuschung über das Wesen der Abwertung beruht [64]). — Das richtig verstandene Wesen der Abwertung legt gerade nahe, die Erklärung des «gesetzlichen Kurses» im Abwertungsbeschluss als Normierung der Frankenqualität zu verstehen. Der Abwertungsbeschluss erklärte die Einlösungspflicht der Notenbank für suspen-

---

erstattenden Darlehen schlechtere Franken anstelle der gegebenen guten Franken zurücknehmen musste, auch wenn er das Geld sofort in einer Auslandwährung mit nunmehr erhöhtem Kurs anlegte. Denn dieses Ergebnis ist unter der genannten Voraussetzung die unmittelbare und natürliche Folge der Abwertung» (BGE 76 II 377).

[61]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz. Herausgegebenen vom Eidgenössischen Statistischen Amt 47 (1938), 288 ff.

[62]) Vgl. in diesem Zusammenhang die Aeusserung des Bundesrates über die Hemmung einer ungünstigen Wirkung der Goldklauseln durch die Preiskontrolle: NZZ 158 (1937) Nr. 2350 (23.12.).

[63]) Loi monétaire vom 1. Oktober 1936 Art. 6, in: Collection complète des lois, décrets, d'intérêt général NS 36 (1936) 581. Dazu:

Boris de Nolde, Les conséquences internationales de la loi monétaire française du 1er octobre 1936, in: Revue critique de droit international 32 (1937) 26 ff.

Boris de Nolde, Les lois monétaires de 1937 et le droit international privé, in: Revue critique de droit international 32 (1937) 443 ff.

Pierre Paquet, La dévaluation dans les rapports de droit privé sous les lois monétaires du 1er octobre 1936 et de 1937 (thèse Lille 1938), 10 ff.

André Prudhomme, La loi monétaire du 1er octobre 1936 et les paiements internationaux (Commentaire de l'art. 6), in: Journal du droit international 63 (1936) 1114 ff.

[64]) Vgl. Felix Eckstein, Geldschuld und Geldwert im materiellen und internationalen Privatrecht (Diss. Berlin 1932), 70.

diert. Dies begründet sich nicht daraus, dass noch keine Goldstücke der neuen Parität geprägt waren, da die Nationalbank auch in Barren und Devisen einlösen durfte [65]). Der Grund ist darin zu erblicken, dass der Bundesrat eine Panik als Folge der vom Publikum nicht erwarteten Währungsabwertung befürchten musste [66]). Die Suspension der Einlösungspflicht sollte den Goldbestand der Nationalbank schützen. Der schweizerische Währungsgesetzgeber geht davon aus, dass die Suspension der Einlösungspflicht von Banknoten die personell und quantitativ unbeschränkte Zahlkraft der Banknote voraussetzt [67]). Aus diesem Zusammenhang verstanden, erscheint die Bestimmung von Art. 1 Satz 1 auch als blosse Normierung der Frankenqualität durchaus sinnvoll. So lässt sich diese Auslegung von Art. 1 Satz 1 nicht nur als keinen wirtschaftlichen Interessen konträr bezeichnen, sondern auch angesichts der damaligen Wirtschaftslage als verständlich auffassen.

In die gleiche Richtung weisen auch die allerdings spärlichen Materialien zum Abwertungsbeschluss. Der bundesrätliche Sprecher Meyer [68]) erklärte über die betreffende Bestimmung, sie sei mehr formell, diene dem Schutze des Goldes und sei bereits im ersten Weltkrieg da gewesen. Interesse verdient daneben, dass der Bericht des Bundesrates über das Volksbegehren betreffend Revision von Art. 39 der Bundesverfassung (Freigeldinitiative) vom 21. April 1950 [69]) die Präponderanz der Suspension der Einlösungspflicht bzw. die dienende Funktion des «gesetzlichen Kurses» bestätigt.

Auch der systematische Zusammenhang kann als Argument für die These, in Art. 1 des Abwertungsbeschlusses werde nicht über die Geldwertfrage, sondern über die Frankenqualität bestimmt, angeführt werden. In Abwertungsbeschluss Art. 2 Satz 2 wird festgestellt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Notendeckung seien unverändert gültig.

---

[65]) Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921 Art. 20 bis, in: AS NF 46 (1930) 99.

[66]) Vgl. in diesem Zusammenhang die Radiorede des Bundespräsidenten (Albert Meyer) vom 27. September 1936, in: NZZ 157 (1936) Nr. 1654 (28.9.).

[67]) Mitbericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 24. September 1921, in: Walter Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht. Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903, 2. Bd. (Frauenfeld 1930) Nr. 698, S. 663.

[68]) Sten. Bull. 1936 StR 393.

[69]) BBl 1950 I 909.

Im Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921 bzw. 20. Dezember 1929 [70]) Art. 19 II war für den Notenumlauf eine Metalldeckung von mindestens 40 Prozent vorgesehen; aus Art. 18 in Verbindung mit Art. 19 I ergab sich für die fiduziäre Deckung das Erfordernis der Kurzfristigkeit. Der ausdrückliche Hinweis auf die als Hindernis für eine stark asymmetrische Geldumlaufsvermehrung gedachten Deckungsbestimmungen spricht deutlich dafür, dass Art. 1 nicht den Tatbestand einer Geldentwertung normieren wollte.

Nicht nur die historische Situation, die Materialien und der systematische Zusammenhang, auch der Wortlaut weist auf die Normierung der Frankenqualität hin. Art. 1 Satz 2, der den Inhalt der Erklärung des «gesetzlichen Kurses» präzisiert, erklärt, infolgedessen gelte eine Zahlung, die mittelst der Banknoten gemacht werde, «als rechtsgültig erfolgt». Wie beim Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 festgestellt werden wird, steht der Wortlaut durch diese Formulierung der Normierung der Frankenqualität näher als der Normierung der Geldwertfrage [71]). Für den Abwertungsbeschluss kann darüber hinaus darauf hingewiesen werden, dass die Sätze 1 und 2 des Art. 1 im wesentlichen wörtlich aus dem Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 übernommen wurden. Wie dargelegt werden wird [72]), normierte der Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 den Gegenstand und nicht den Umfang der Verpflichtung. Wenn auch zuzugeben ist, dass der Verordnungsgesetzgeber bei seinen Formulierungen nicht immer höchste Sorgfalt walten zu lassen pflegt, so hindert dies doch nicht, dass die Uebernahme des genauen Wortlautes der früheren Norm als deutliches Argument für die Normierung der Frankenqualität aufgefasst werden muss.

Es ist zu betonen, dass, wenn in der vorliegenden Arbeit die Frage nach der Existenz einer Nennwertnorm im Abwertungsbeschluss vom 27. September 1936 verneint wird, dies nicht bedeutet, dass damit die Geltung des Nennwertprinzips als solches bestritten wird. Auch der Verfasser steht rechtlich auf dem Standpunkt von Meyers bundesrätlicher Erklärung [73]): «Der Franken bleibt wie bisher ein Franken. Für Gläubi-

---

[70]) AS NF 46 (1930) 97 ff.

[71]) Hinten 75 ff.

[72]) Hinten 70 ff.

[73]) Radiorede des Bundespräsidenten (Albert Meyer) vom 27. September 1936, in: NZZ 157 (1936) Nr. 1654 (28.9.).

ger wie Schuldner bleibt das bisherige Verhältnis.» An diese Stelle gehört aber nur die negative Feststellung, dass Art. 1 Satz 1 keine Nennwertnorm war, d. h. nicht die Grundlage für die nominalistische Behandlung der vor der Abwertung kontrahierten Geldschulden bilden konnte.

Anhang: Bundesratsbeschluss betreffend die Ausgabe von 20-Franken Banknoten und den gesetzlichen Kurs der Banknoten der schweizerischen Nationalbank vom 30. Juli 1914 [74]).

α) Wortlaut

Durch den Bundesratsbeschluss betreffend die Ausgabe von 20-Franken Banknoten und den gesetzlichen Kurs der Banknoten der schweizerischen Nationalbank vom 30. Juli 1914 [75]) wurde bestimmt:

> Ziff. 2: «Für die Banknoten der schweizerischen Nationalbank wird der gesetzliche Kurs» (cours légal [76]), corso legale [77])) «erklärt. Infolgedessen gilt jede Zahlung» (paiement, pagamento) «,die mittelst dieser Banknoten gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt. Die Nationalbank ist von der Verpflichtung enthoben, die Banknoten gegen Metallgeld einzulösen; dagegen bleibt sie verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten in vollem Umfange aufrechtzuerhalten.»

---

[74]) Die starke Behandlung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914 in der Literatur und die Tatsache, dass die Judikatur sich im Notenbankrecht einzig unter dieser Bestimmung eingehend auszusprechen Gelegenheit hatte, rechtfertigen es, dass auch diese bereits Rechtsgeschichte gewordene Norm behandelt wird.

[75]) AS NF 30 (1914) 333 ff.

[76]) Recueil officiel NS 30 (1914) 333.

[77]) Raccolta ufficiale NS 30 (1914) 319.

[78]) Eine Nennwertnorm auf Grund von BV 39 VI (AS NF 12 (1892) 443) ist keineswegs eine undenkbare Angelegenheit. Der Verfassungsgesetzgeber von 1891 hatte die Probleme der — möglicherweise währungsrechtlich begründeten — nominalistischen Behandlung der Geldschuld bei extremer Geldentwertung deutlich vor Augen. Es fällt auf, wie der Mangel an eigener Erfahrung in den Voten oft durch die Verweisung auf die Entwicklung im Ausland ausgeglichen wurde. So werden die Assignatenwirtschaft (Sten. Bull. 1891, 144 (Wirz)), die Entwicklung in Russland, Oesterreich, Bulgarien, den überseeischen Ländern (Sten. Bull. 1891, 123 (Schmid-Ronca)) und Amerika (Sten. Bull. 1891, 141 (Romedi)) erwähnt. Der Verfassungsgesetzgeber erachtete die Einführung derartiger Gesetze in der Schweiz als ein Uebel. Nur im Dienste der Staatserhaltung sollte deren Einführung möglich sein. Vgl. ferner vorn 49 ff.

Frage sei, ob die auf BV 39 VI [78]) beruhende Bestimmung des Bundesrates [79]) in Ziff. 2 Satz 1 als Nennwertnorm aufzufassen ist.

β) Theorien

αα) Normierung des Umfanges der Verpflichtung (Henri Guisan (1937 und 1949) [80]), J. Henggeler [81]), Bundesgericht [82])).

Die Theorie der Normierung des Umfanges der Verpflichtung beruht wesentlich auf der Entscheidung des Bundesgerichts i. S. Hinrichsen & Cie. c. Brann A. G. vom 3. Juni 1925. Wie dieser Entscheid, kennt die entsprechende Theorie die Unterscheidung der Normierung des Gegenstandes und der Normierung des Umfanges der Verpflichtung nicht. Sie will in jeder Erklärung von Münzen und Banknoten zum «gesetzlichen Zahlungsmittel» eine Nennwertnorm erblicken [83]). Die Frage, ob unter Berücksichtigung der speziellen Umstände in Ziff. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914 eine Nennwertnorm zu erkennen sei, stellt sich für die betreffenden Autoren nicht.

ββ) Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung (Hans Oppikofer [84])).

Grundlage dieser Theorie ist die Anerkennung der Möglichkeit, dass der Währungsgesetzgeber sich auf die Normierung der Frankenqualität

---

[79]) Ueber die Kompetenz zur Anwendung von BV 39 VI konnten unter dem Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905 (AS NF 22 (1906) 55) Zweifel bestehen. — Julius Frey und Adolf Jöhr betrachteten die Bundesversammlung für zuständig. Vgl. Julius Frey, Die finanzielle Kriegsbereitschaft der Schweiz, in: Raschers Jahrbuch 1 (1910) 154. Adolf Jöhr, Die Volkswirtschaft der Schweiz im Kriegsfall, 2. Aufl. (Zürich 1912), 103. Dazu: Sten. Bull. 1921 NR 34 (Meyer). — Durch das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921 Art. 22 (AS NF 37 (1921) 587) wurde der Bundesrat ausdrücklich als zuständig erklärt. Vgl. BBl 1919 V 1071; Sten. Bull. 1921 NR 34 (Meyer), 35 (Torche); 1920 StR 206 (Bolli).

[80]) Henri Guisan, La dévaluation, 268a, 269a, 274a.

Henri Guisan, La revision du fondement juridique du système monétaire suisse, in: ZSR NF 68 (1949) 402 ff.

[81]) J. Henggeler, Abwertung, 168a ff., 184a ff., 193a.

[82]) BGE 51 II 307.

[83]) Vgl. BlZR 24 (1925) Nr. 108 S. 229.

[84]) Hans Oppikofer, Der Nennwert des Geldes im schweizerischen Schuldrecht, in: Geld- und Kreditsystem der Schweiz. Festgabe für Gottlieb Bachmann (Zürich 1944), 92, 94.

beschränkt [85]). Hans Oppikofer argumentiert mit der wirtschaftspolitischen Zielsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914, der «lediglich die Einlösungspflicht der Nationalbank ... während der Kriegszeit» suspendieren wollte, «um einen bereits einsetzenden Abfluss des Goldes nach dem Ausland und eine Thesaurierung im Inland zu verhindern». So kommt Oppikofer zum Ergebnis, der Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 hätte «weder Anlass noch Absicht» gehabt, «über das Nennwertprinzip etwas auszusagen». Wenn auch nirgends diese Ansicht mit gleicher Entschiedenheit vertreten wird, so lassen sich doch verschiedene Autoren anführen, deren Beurteilung des Bundesratsbeschlusses die Deutung als blosse Normierung der Frankenqualität nicht ausschliesst. In diesem Zusammenhang können Edmond Barth [86]) und Henri Guisan (1935) [87]) genannt werden, die allerdings von einer abzulehnenden Prämisse [88]) ausgehen. Auch Fritz Fleiner [89]) kann erwähnt werden, der die Formulierung des Bundesrates übernimmt, indem er erklärt, dass der Bundesratsbeschluss bestimmt habe, jede Zahlung, die durch Banknoten gemacht werde, sei im Lande rechtsgültig erfolgt. Wenn Victor Defago [90]) sich 1924 eine Bestimmung wünschte über die Geldwertfrage und wenn Hugo Oser/Wilhelm Schönenberger [91]) zur Beibehaltung des Nennwertprinzips trotz einer stärkeren Geldentwertung nach dem ersten Weltkrieg erklärten, dies sei erfolgt mehr aus «praktischer Konvenienz als aus Gründen der Folgerichtigkeit», so bedeutet dies in beiden Fällen eine Negation der Normierung des Nennwertes zum Inhalt der Geldschuld durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914.

γ) Inhalt

Es war bereits Gelegenheit darzulegen, dass der Währungsgesetzgeber sich auf die Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung beschränken kann. Davon ausgehend soll im folgenden die Frage geprüft

---

[85]) Vorn 43 ff.

[86]) Edmond Barth, De l'influence du change sur les rapports de droit privé, in: ZSR NF 43 (1924) 189a ff., 218a.

[87]) Henri Guisan, La dépréciation, 23, 39.

[88]) Vorn 43 ff.

[89]) Fritz Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht (Tübingen 1923), 702.

[90]) Victor Defago, Echos de la réunion de la Société Suisse des Juristes à Fribourg, in: SJZ 21 (1924/25) 155.

[91]) Hugo Oser / Wilhelm Schönenberger, Obligationenrecht I, 497.

werden, wie Ziff. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914 zu verstehen ist; dabei soll erstes Untersuchungsgebiet die bei Hans Oppikofer [92]) angerufene wirtschaftliche Situation sein. — In den Monaten Juli und August 1914 erfuhr die Kreditgewährung der Schweizerischen Nationalbank eine Erhöhung um beinahe 200 Mill. Franken [93]). Es mag bei nur oberflächlicher Betrachtung nahe liegen, aus der darin scheinbar liegenden Geldvermehrung abzuleiten, die damals erlassene Ziff. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914 sei, fiskalisch begründet, als Normierung des Nennwertes zum Schuldinhalt aufzufassen. Einer solchen Argumentation wäre entgegenzuhalten, dass die bezüglichen Kredite grösstenteils nicht an den Staat, sondern an die private Wirtschaft gewährt wurden [94]). Dazu kommt, dass bei der Kleinheit des Betrages in der damaligen Wirtschaftslage damit unmöglich eine beachtenswert asymmetrische Geldumlaufsvermehrung verbunden sein konnte. Die Kredite der Monate Juli und August 1914 waren begründet in einem sehr starken Mangel an Zahlungsmitteln [95]). Die Mobilisierung der Truppen in

---

[92]) Hans Oppikofer, Der Nennwert des Geldes im schweizerischen Schuldrecht, in: Geld- und Kreditsystem der Schweiz. Festgabe für Gottlieb Bachmann (Zürich 1944), 94.

[93]) Schweizerische Nationalbank, 7. Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank, 1. Januar bis 31. Dezember 1914 (Bern 1915), 34.

[94]) Schweizerische Nationalbank, 7. Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank, 1. Januar bis 31. Dezember 1914 (Bern 1915), 8.

Statistisches Handbuch des schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes, in: Mitteilungen der volkswirtschaftlichen und statistischen Abteilung der Schweizerischen Nationalbank 26 (Zürich 1944), 119.

[95]) Ueber die sogenannte Zahlungsmittelkrise von 1914 orientieren verschiedene wirtschaftswissenschaftliche Arbeiten:

Edmond Bordier, L'emission des billets de banque et le privilège de la Banque Nationale Suisse (thèse Genève 1932), 46 ff.

Paul Gygax, Die finanzielle Kriegsbereitschaft der Schweiz, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 28 (1914) 379 ff.

Paul Gygax, Unsere finanzielle Rüstung, in: Wissen und Leben 15 (1914/15) 79 ff.

Paul Gygax, Die finanzielle Kriegsbereitschaft der Schweiz. Rückblick und Ausblick, in: Festgabe Fritz Fleiner zum siebzigsten Geburtstag am 24. Januar 1937 ... (Zürich 1937), 387 ff.

Eduard Kellenberger, Das Münzwesen und seine Reform, in: Theorie und Praxis des schweizerischen Geld-, Bank- und Börsenwesens seit Ausbruch des Weltkrieges (1914—1930) 1. H. (Bern 1930), 1 ff.

A. Meyer, Edelmetall- und Währungsverhältnisse, in: Schweizerisches Finanz-Jahrbuch 17 (1915) 62 ff.

Serbien und in der Donaumonarchie hatte die beunruhigte schweizerische Bevölkerung dazu veranlasst, Metallmünzen zu horten und über den Bedarf hinaus Waren zu kaufen; die Mobilisierung der schweizerischen Armee vom 1. August 1914 führte über die dadurch bedingte doppelte Haushaltführung zu einer erhöhten Kassenhaltung. Es steht auch die bundesrätliche Verordnung vom 10. August 1914[96]) der Annahme, Ziff. 2 Satz 1 legiferiere über das Geldwertproblem, entgegen. Diese Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen bringt deutlich zum Ausdruck, dass mit einer stärkeren Geldentwertung weder gerechnet noch sympathisiert wurde[97]). — Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914 sind aus dem im Wesen der einlöslichen Banknote liegenden Widerspruch zu verstehen. Ausgangspunkt der betreffenden Gesetzesbestimmungen war die Notwendigkeit der Suspension der Einlösungspflicht. Der Monat Juli 1914 war gekennzeichnet durch bedeutende Einlösungsbegehren des Publikums[98]). Die Nationalbank war nicht nur zur Einlösung der Noten verpflichtet[99]); sie hatte auch die verfassungsmässige Aufgabe, der Wirtschaft die notwendigen Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen[100]), was bedeutete, dass, soweit das ausbezahlte Gold gehortet wurde,

---

Willy Petrzilka, Die Wirkungen des Kriegsausbruchs auf das Geld- und Kreditwesen in der Schweiz 1914 und 1939/40 (Diss. Zürich 1943), 8 ff.

Hermann Schneebeli, Die Schweizerische Nationalbank 1907—1932 (Zürich 1932), 115 ff.

BBl 1914 IV 751 ff.

Schweizerische Nationalbank, 7. Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank, 1. Januar bis 31. Dezember 1914 (Bern 1915), 7 ff.

[96]) AS NF 30 (1914) 376 ff.

[97]) BBl 1914 IV 720 ff.

[98]) Dies hat einen doppelten Grund. Es musste befürchtet werden, dass im Kriegsfalle die Goldbestände der Nationalbank in die Hand des Feindes fallen könnten, was den Wert der Banknoten selbstredend hätte in Frage stellen müssen. Ausserdem konnte auf Grund historischer Erfahrungen mit der Möglichkeit einer Suspension der Einlösung gerechnet werden; es musste deshalb klug erscheinen, sich, solange dies noch möglich war, durch Eigenwert bzw. internationale Verwendbarkeit ausgezeichnete Münzen zu beschaffen.

[99]) Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905 Art. 22, in: AS NF 22 (1906) 55. Vgl. Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921 Art. 20, 20 bis, in: AS NF 46 (1930) 98 ff.

[100]) BV 39 III.

Vgl. Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905 Art. 2, in: AS NF 22 (1906) 40. Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921 Art. 2, in: AS NF 37 (1921) 581.

durch Kreditgewährung der Zahlungsmittelumlauf wieder dem Bedarf der Wirtschaft angepasst werden musste; schliesslich war die Nationalbank durch das Gesetz verpflichtet, die ausgegebenen Banknoten zu vierzig Prozent in Gold gedeckt zu halten [101]). Die dreifachen Verpflichtungen der Notenbank schliessen sich in Zeiten der Beunruhigung aus. Die Einlösung von Banknoten zu Hortungszwecken fordert eine Erhöhung der Emission von Banknoten und reduziert die Emissionskraft der Notenbank. Es war für die Nationalbank unmöglich, die Emission entsprechend gedeckter Banknoten zu erhöhen, wenn gleichzeitig die Deckung reduziert wurde. Diese wesensbedingte Schwierigkeit erfährt regelmässig und notwendigerweise dadurch noch eine Verschärfung, dass eine Reduktion der prozentualen Deckung schliesslich selbst wieder, das Publikum beunruhigend, Grundlage einer Erhöhung der Einlösungsbegehren bildete, womit die bereits bestehende Scherenbewegung ausserdem zu einer Spiralbewegung wird. Es liegt auf der Hand [102]), dass nur durch die Suspension der Einlösungspflicht der Nationalbank geholfen werden konnte [103]). — Die in diesem Zusammenhang erfolgte Erklärung des «gesetzlichen

---

[101]) Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905 Art. 20 II, in: AS NF 22 (1906) 54. Vgl. Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921 Art. 19 II, in: AS NF 46 (1930) 98.

[102]) Der Tatbestand findet Ausdruck in dem berühmten Wort von Ludwig Bamberger, der vom gleichzeitig obligatorischen und provisorischen Geld sagte, die Einlösbarkeit sei ein «Pelz für die Hundstage, der einem im Dezember genommen wird». Zit. nach Julius Lehmann, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts zugleich ein Beitrag zur Frage der Berücksichtigung der Geldentwertung im geltenden Recht (Berlin 1922), 8. Vgl. Arthur Nussbaum, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts (Tübingen 1925), 32. Die wirtschaftliche Grundlage umschreibt der nicht weniger schöne französische Satz von Magne: «La Banque ne peut plus donner terme au commerce quand le commerce ne lui donne pas terme à elle-même.» Zit. nach Eugène Schkaff, La dépréciation monétaire. Ses effets en droit privé (thèse Paris 1925), 127.

[103]) Dabei war das finanzpolitische Interesse der Erhaltung des Notenbankkredites für den kurzfristigen Bedarf des Staates nicht Hauptargument für die Suspension der Einlösungspflicht; entscheidend war vielmehr notwendigerweise die Tatsache, dass die Einlösungspflicht diejenige Bestimmung ist, auf die am leichtesten verzichtet werden kann. Die Aufhebung der Deckungsbestimmungen hätte bei Aufrechterhaltung der Einlösung früher oder später zum Ergebnis geführt, dass Gold für die Einlösung fehlt. Der Verzicht auf die Regulierung des Zahlungsverkehrs wäre mit einer tiefgehenden Schädigung der gesamten Wirtschaft verbunden gewesen. Demgegenüber brachte die Suspension der Einlösungspflicht an sich kaum irgendwelche Nachteile (vorn 47 ff.).

Kurses» ist aus der Befürchtung zu verstehen, die uneinlösliche, nicht ausdrücklich aufdrängbar erklärte Banknote könnte vom Gäubiger abgelehnt werden [104]). Die Frage des Umfanges der Verpflichtung stellte sich gar nicht, da eine erwähnenswerte Geldentwertung weder vorlag, noch in Entwicklung begriffen war.

Nicht nur die Untersuchung der wirtschaftlichen Lage bei Erlass des Bundesratsbeschlusses von 1914 führt zu dieser Erkenntnis, sondern auch das Studium der Materialien. Der Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 enthält ein den Zweck umschreibendes nota bene [105]), was sonst in der Schweiz nicht üblich ist, das die naturgemäss fehlenden Verhandlungsberichte ersetzen kann. Das nota bene lautet:

> «Diese Massnahmen» (Ziff 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914) «sind vom Bundesrat auf Grund der Artikel 19 und 23 des Bundesgesetzes über die Nationalbank getroffen worden, zu dem Zwecke, den grossen Metallvorrat, über den die Bank verfügt, wirksam zu schützen und um die Emissionskraft der Bank ungeschmälert zu erhalten und ihr so die Möglichkeit zu geben, den Bedürfnissen des Landes gerecht zu werden.»

Ph. Heck [106]) hat im Zusammenhang mit einem nota bene eines deutschen Goldklauselverbotes erklärt, solche Aeusserungen seien für den Juristen ohne Erkenntniswert, da ihnen eine politische, oder besser wirtschaftspolitische, Zielsetzung zugrundeliege. Man mag diese Aeusserung Ph. Hecks, die bei Normen, die in Zeiten der Panik erlassen wurden, sicher Beachtung verdient, verschieden beurteilen. Die Frage stellt sich hier nicht, denn der Bundesrat hat später die Erklärung der Zielsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914 im gleichen Sinne wiederholt, und zwar zu einer Zeit, da keine politischen oder wirtschaftspolitischen Gründe zur Zurückhaltung veranlassen konnten. Das gilt allerdings weniger von der Botschaft des Bundesrates vom 2. August 1914 [107]), die die Formulierung enthält: «Diese Massnahmen» (Bundesratsbeschluss

---

[104]) Vorn 48.

[105]) AS NF 30 (1914) 334.

[106]) Ph. Heck, Das Urteil des Reichsgerichts vom 28. November 1923 über die Aufwertung von Hypotheken und die Grenzen der Richtermacht, in: Archiv für die civilistische Praxis NF 2 (1924) 213.

[107]) BBl 1914 IV 6.

vom 30. Juli 1914) «werden den Zweck erreichen, den Metallvorrat, über den die Bank verfügt, wirksam zu schützen und ihr die Emissionskraft ungeschmälert zu erhalten, um ihr so die Möglichkeit zu geben, den Bedürfnissen des Landes gerecht zu werden.» Dagegen ist die Botschaft des Bundesrates vom 8. Oktober 1929 [108]) aufschlussreich, die bei der Behandlung des Bundesratsbeschlusses von 1914 die Suspension der Einlösungspflicht als das Entscheidende in den Mittelpunkt stellt und erklärt: «Die Massnahme des Bundesrates verfolgte den Zweck, die Metallvorräte der Nationalbank beisammenzuhalten um die Notendeckung dadurch zu verstärken und der Bank die Fähigkeit zu wahren, neue Noten für die gesteigerten Bedürfnisse ausgeben zu können.» Die Präponderanz der Suspension der Einlösungspflicht bzw. die dienende Funktion des «gesetzlichen Kurses» von 1914 gelangt ferner zum Ausdruck im Bericht des Bundesrates über das Volksbegehren betreffend Revision von Art. 39 der Bundesverfassung (Freigeldinitiative) vom 21. April 1950 [109]).

Als weiteres Argument für die Normierung der Frankenqualität kann der systematische Zusammenhang genannt werden. Im Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 Ziff. 2, die (Satz 1) den «geseztlichen Kurs» erklärt, wird (Satz 3 Halbsatz 2) festgestellt, die gesetzlichen Deckungsbestimmungen hätten unveränderte Geltung. Das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905 [110]) sah eine Metalldeckung des Notenumlaufes von mindestens 40 Prozent (Art. 20 II) vor; ferner musste die fiduziäre Deckung der Noten kurzfristigen Charakter aufweisen (Art. 15 Ziff. 2 und 3, Art. 20 I). Diese Bestimmungen stellen ein Hindernis für asymmetrische Geldumlaufsvermehrung extremen Ausmasses dar. Der ausdrückliche Hinweis auf die unveränderte Verbindlichkeit der Deckungsbestimmungen könnte kaum neben einer Norm stehen, deren Aktualisierung die Verletzung der Deckungsbestimmungen zur Voraussetzung hätte.

Auch der Wortlaut der Bestimmung weist schliesslich in gewissem Sinne darauf hin, dass nicht über die Geldwertfrage legiferiert wurde. Wenn in der vorliegenden Arbeit davon ausgegangen wird, dass die Formulierungen «gesetzlicher Kurs», «gesetzliches Zahlungsmittel» etc.

---

[108]) BBl 1929 III 99.
[109]) BBl 1950 I 909.
[110]) AS NF 22 (1906) 52 ff.

zwei Deutungen in gleichem Umfange zulassen[111]), so liegen hier die Verhältnisse insofern besonders, als Ziff. 2 in Satz 2 den Inhalt der Erklärung des «gesetzlichen Kurses» näher ausführt. Demnach hat diese Erklärung des «gesetzlichen Kurses» die Bedeutung, dass jede Zahlung, die «mittelst dieser Banknoten gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt» ... «gilt». Aus der Formulierung «rechtsgültig erfolgt» allein möchte nicht begründet werden, es werde in Ziff. 2 Satz 1 der Gegenstand und nicht der Umfang der Verpflichtung bestimmt. Der Wortlaut geht aber durch Satz 2 — und dies interessiert im vorliegenden Zusammenhang — stärker in die Richtung einer Normierung der Frankenqualität[112]). Darin liegt ein verstärkendes Argument, das zu beachten ist.

---

111) Vorn 43 ff.

112) Es könnte gefragt werden, ob nicht Bundesratsbeschluss betreffend die Ausgabe von Bundeskassenscheinen von 5, 10 und 20 Franken als Banknoten vom 14. August 1914 Art. 3 I (AS NF 30 (1914) 388) als Nennwertnorm anzusprechen sei. Die Bestimmung lautet: «Die Bundeskassenscheine haben gesetzlichen Kurs, wie es für die Banknoten der schweizerischen Nationalbank durch Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 beschlossen worden ist.» Die Beantwortung dieser Fragen hat in Erwägung zu ziehen, dass Ausgangspunkt der damalige Mangel an Zahlungsmitteln war (vorn 85 ff.). Die Notenreserven der Schweizerischen Nationalbank erwiesen sich als ungenügend, und eine Herstellung von neuen Noten war in der notwendigen Geschwindigkeit nicht möglich. So griff man auf die beim Bund liegende Reserve von Bundeskassenscheinen im Betrag von 30 Mill. Franken (vgl. Eduard Kellenberger, Das Münzwesen und seine Reform (Bern 1930), 12). Mit der Inverkehrsetzung der Bundeskassenscheine wollte keineswegs der Geldumlauf asymmetrisch vermehrt werden. Sowohl der Betrag als auch die damalige wirtschaftliche Lage standen dem Gedanken, es könnte durch die Ausgabe der Bundeskassenscheine eine irgendwie bedeutende preiserhöhende Wirkung verbunden sein, diametral entgegen. Legt somit die wirtschaftliche Grundlage der Bestimmung nahe anzunehmen, der Gesetzgeber beschränke sich auf die Normierung der Frankenqualität, so deutet daneben auch der Wortlaut in die gleiche Richtung. Der Gesetzgeber verweist — in der Frage, was die Formel des gesetzlichen Kurses bedeute — ausdrücklich auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914, wo, wie im Bisherigen nachgewiesen wurde, damit nur eine Norm über die Frankenqualität verbunden wurde. (Der Bundesratsbeschluss vom 14. August 1914 blieb in Kraft bis zur Aufhebung durch Bundesratsbeschluss über die Aufhebung von Noterlassen vom 8. Mai 1926 Ziff. 1 (AS NF 42 (1926) 245).)

Durch Bundesratsbeschluss über die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 9. September 1914 Art. 4 II wurde bestimmt: «Diese Scheine» (die Darlehenskassenscheine) «lauten auf 25 Fr. und haben gesetzlichen Kurs. Infolgedessen gilt jede Zahlung, die mittelst dieser Scheine gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt» (AS NF 30 (1914) 472). Die Frage nach dem Gehalt der Norm des Darlehenskassenbeschlusses ist auch wieder im Sinne der Beschränkung auf die Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung zu beantworten. Dies ergibt sich aus dem wirtschaftspolitischen Zweck. Die Gründung der Darlehenskasse der schweizerischen

B. Obligationenrecht

a) Vorbemerkungen

Nachdem die Untersuchung des Währungsrechtes zum Ergebnis geführt hat, der schweizerische Währungsgesetzgeber habe den Umfang der Verpflichtung bisher nicht normiert, wird nun gefragt werden müssen, ob der Schuldrechtsgesetzgeber diese Frage geregelt hat. Es liegt nahe, die im OR enthaltenen Bestimmungen über den Vertragsinhalt (OR 19 ff.) diesbezüglich zu prüfen. Dabei ist aber festzustellen, dass in den unter dem Marginale «Inhalt des Vertrages» stehenden Bestimmungen

---

Eidgenossenschaft verfolgt keine fiskalischen Interessen, sondern hatte den doppelten Zweck, den Mangel an Zahlungsmitteln überbrücken zu helfen und bedrängten Schuldnern die Kreditaufnahme zu erleichtern. (Vgl. die vorn 86 zitierte Literatur und die spezialistischen Arbeiten: E. Ackermann, Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft 1. Bd. (Bern 1939) 345. Ernst Imobersteg, Die schweizerische Darlehenskasse und die Frage ihres Einflusses auf die Landeswährung, in: Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 22 II (1915/16) 481 ff., 523 ff., 555 ff. James Senn-Pulver, Die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft 1914—1924 (Diss. Bern 1927).) Als weiteres Indiz für die Beschränkung auf die Normierung des Gegenstandes der Geldschuld kann auch die Tatsache der Beschränkung der Höhe der zulässigen Emissionen auf den Betrag von 50 bzw. 100 Mill. Franken angesprochen werden. Vgl. Erster Geschäftsbericht der Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft für die Zeit vom 21. September 1914 bis 30. Juni 1915, 8. Dazu kommt die Formulierung des Satzes 2, durch die auch der Wortlaut auf die Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung hinweist. (Die Bestimmungen des Darlehenskassenbeschlusses traten am 30. Juni 1924 gemäss Bundesratsbeschluss betreffend die Aufhebung der Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Januar 1924 Art. 4 I Ziff. a (AS NF 40 (1924) 18) ausser Kraft).

In Bundesratsbeschluss betreffend die Ausgabe von 40 Franken-Banknoten durch die schweizerische Nationalbank vom 1. September 1914 Art. 2 wurde den 40 Franken-Banknoten «gesetzlichen Kurs» verliehen (AS NF 30 (1914) 425), eine Bestimmung, die, da keine 40 Franken-Noten in Umlauf gesetzt wurden (vgl. Walther Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht. Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903 2. Bd. (Frauenfeld 1930) Nr. 694, S. 654) ohne jede praktische Bedeutung blieb. Die Frage, ob in Art. 2 eine Nennwertnorm enthalten gewesen wäre, entbehrt des Interesses, müsste aber nach der wirtschaftlichen Lage und nach der Formulierung in Art. 2 Satz 1 und 2 im Sinne der Normierung der Frankenqualität gedeutet werden. (Der Bundesratsbeschluss vom 1. September 1914 wurde aufgehoben durch Bundesratsbeschluss betreffend Ermächtigung der Schweizerischen Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten zu 5 und zu 20 Franken und Aufhebung von Bundesratsbeschlüssen infolge des Inkrafttretens des Nationalbankgesetzes vom 7. April 1921, vom 3. Oktober 1921 Art. 2 III (AS NF 37 (1921) 689).

halten ist. Dagegen kann die Frage gestellt werden, ob nicht OR 84 I oder OR 312 als Bestimmungen über die Geldwertfrage, immer im Sinne der Eigenwährungsschuld, aufzufassen seien. Dies soll im folgenden erörtert werden.

b) OR 84 I

a) Wortlaut

Dem Obligationenrecht von 1881 im wesentlichen entsprechend bestimmt das OR vom 30. März 1911:

Art. 84 I: «Geldschulden sind in Landesmünze zu bezahlen» [113]). «Le paiement d'une dette qui a pour objet une somme d'argent se fait en monnaie du pays» [114]). «I debiti pecuniari devono essere pagati in moneta del paese» [115]).

β) Theorien

αα) Normierung des Umfanges der Verpflichtung (Fritz Funk (1928) [116]), Henri Guisan [117]), Rudi Kohler [118]), Julius Lehmann [119]), Karl Oftinger[120]), Karl Spiro[121]), Rudolf Vincentz[122]), Bundesgericht[123])).

Die Theorie der Normierung der Geldwertfrage fand trotz der zahlreichen Anhängerschaft nie eine eingehende Begründung. Die verschiede-

---

[113]) AS NF 27 (1911) 342.

Vgl. Bundesgesez über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881 Art. 97 I, in: AS NF 5 (1882) 653.

[114]) Recueil officiel NS 27 (1911) 344.

[115]) Raccolta ufficiale NS 27 (1911) 398.

[116]) Fritz Funk, Handkommentar des Obligationenrechtes (Aarau 1928), 77.

[117]) Henri Guisan, La dépréciation, 35 ff.

[118]) Rudi Kohler, Geldentwertung und Erbenausgleich. Ein Beitrag zu dem Problem Mark gleich Mark» vom Standpunkt der Gesetzesauslegung, in: Archiv für die civilistische Praxis NF 2 (1924) 91.

[119]) Julius Lehmann, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts zugleich ein Beitrag zur Frage der Berücksichtigung der Geldentwertung im geltenden Recht (Berlin 1922), 21.

[120]) Karl Oftinger, Auslegung und Ergänzung, 206.

[121]) Karl Spiro, Ueber den Gerichtsgebrauch zum allgemeinen Teil des revidierten Obligationenrechts (Habilitationsschrift Basel 1948), 59 ff., 238, 313 ff.

[122]) Rudolf Vincentz, Die Bedeutung der Geldentwertung beim Schuldnerverzuge (Diss. Göttingen 1924), 4 ff.

[123]) BGE 57 II 370.

nen Autoren begnügen sich mit der Feststellung, dass das schweizerische Obligationenrecht in Art. 84 eine Nennwertnorm enthalte. Der wahrscheinlich erste Vertreter der Theorie, Julius Lehmann, beschränkt sich auf die folgenden Ausführungen: «Auch Art. 84 des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 30.3.1911 stellt sich ausdrücklich auf den Boden der Nennwert-Theorie.» Aehnlich erklärt Rudolf Vincentz: «So hat sich denn auch die Gesetzgebung in einzelnen Fällen deutlich auf den Boden der Nennwerttheorie gestellt; so der Code civil im art. 1895 und in neuerer Zeit das Schweizerische Bundesgesetz im Art. 84.» Rudi Kohler bietet auch nicht mehr, indem er sich einfach auf Julius Lehmann beruft. In die schweizerische Literatur dürfte die Auffassung durch den Entscheid des Bundesgerichtes vom 26. März 1931 i. S. Caspari c. Société suisse d'assurances générales sur la vie humaine eingeführt worden sein. Auch hier fehlt eine Begründung, indem das Bundesgericht nur bestimmt: «En matière de dettes d'argent, l'article 84 CO consacre le principe de la valeur nominale. D'après ce principe, celui qui a passé un contrat dans une certaine monnaie est censé avoir eu en vue les instruments de payement qui ont cours légal dans le pays d'émission.» Diesem Entscheid hat sich Henri Guisan angeschlossen, wenn er sagt: «Dans la patrie réglant l'exécution des obligations, il existe souvent un article, qui exige que le paiement d'une dette d'argent s'effectue en monnaie du pays, ainsi l'article 84 C.O. Quoique la question de la valeur ne soit pas précisée, il semble que cette disposition établisse la présomption de la valeur nominale des dettes d'argent. C'est ainsi que le T. F. a compris cet article.» Noch entschiedener wird die gleiche Auffassung bei Karl Oftinger vertreten, der positiv feststellt, OR 84 regle die Geldwertfrage im Sinne des Nennwertprinzips.

ββ) Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung (Edmond Barth [124]), Fritz Funk (1930) [125]), Henri Guisan[126]), Max Gutzwiller[127]),

---

[124]) Edmond Barth, De l'influence du change sur les rapports de droit privé, in: ZSR NF 43 (1924) 182 a, 218 a.

[125]) Fritz Funk, Commentaire du code fédéral des obligations (art. 1 à 530), (Paris / Neuchâtel 1930), 74.

[126]) Henri Guisan, La dévaluation, 288 a ff.

[127]) Max Gutzwiller, Der Geltungsbereich der Währungsvorschriften. Umrisse eines Internationalrechts der Geldverfassungen (Freiburg (Schweiz) 1940), 63 ff.

Hans Oppikofer[128]), Albert Richard[129]), Peter Tuor[130]), Walter Weber[131]), Georges Sauser-Hall[132]), W. Stauffer[133]), Bernischer Appelationshof[134]), Cour de justice civile du canton de Genève[135]), Bundesgericht[136])).

Die in der schweizerischen Literatur herrschende Theorie fasst OR 84 I als Normierung des Gegenstandes der Schuld auf. Sie dürfte auch den Ausführungen von Erwin Ruck[137]) und Andreas von Tuhr/Alfred Siegwart[138]) zugrundeliegen, wobei allerdings diese Autoren die Auffassung nicht direkt formulieren.

γ) Inhalt

Es ist nicht erstaunlich, dass OR 84 I gerne als Nennwertnorm aufgefasst wird. Mit Recht bezeichnet Thormann[139]) OR 84 I als «kategorisch». Walther Hug[140]) spricht bei OR 84 I von einer «imperativen Fassung». Bei diesem Charakter der Formulierung liegt es nahe, eine besonders bedeutungsvolle Problemstellung zu erwarten[141]).

---

[128]) Hans Oppikofer, Der Nennwert des Geldes im schweizerischen Schuldrecht, in: Geld- und Kreditsystem der Schweiz. Festgabe für Gottlieb Bachmann (Zürich 1944), 93.

[129]) Albert Richard, La clause-or au point de vue juridique, in: Le séquestre de la propriété privée en temps de guerre. Enquête de droit international ... 3. t. (Paris-Genève 1933), 81 ff.

[130]) Peter Tuor, Gutachten i. S. Huttinger et Bernet c. Crédit foncier franco-canadien et de la Bourdonnaye, zit. nach BGE 54 II 266 ff.

[131]) Walter Weber, Die Geldhoheit des Bundes (Diss. Zürich 1944), 45.

[132]) Georges Sauser-Hall, La clause-or dans les contrats publics et privés, in: Académie de droit international, Recueil des cours 60 (1937 II) 662.

[133]) W. Stauffer, Goldklausel und Abwertung, in: ZbJV 73 (1937) 600 ff.

[134]) ZbJV 67 (1931) 174.

[135]) Semjud 59 (1937) 288.

[136]) BGE 44 II 218; 54 II 266 ff. 57 II 72.

[137]) Erwin Ruck, Schweizerisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2. Bd. (Zürich 1942), 120.

[138]) Andreas v. Tuhr / Alfred Siegwart, Obligationenrecht I, 56.

[139]) F. Thormann, Die Geldschuld im schweizerischen Privatrecht, in: ZSR NF 56 (1937) 14.

Vgl. im übrigen F. Thormanns Auffassung, OR 84 I verpflichte den Schuldner dispositiv zur Leistung von Währungsmetall.

[140]) Walther Hug, Das Clearingrecht und seine Einwirkung auf die vertraglichen Schuldverhältnisse, in: ZSR NF 55 (1936) 574 a.

[141]) Erheiternd wirkt die Wertung, die OR 84 I bei H. K. Sonderegger gefunden hat, der erklärt: «Diese Vorschrift ist deshalb merkwürdig, weil sie in der

Der Wortlaut von OR 84 I lässt bei näherer Betrachtung erkennen, dass in dieser Norm nicht über das Geldwertproblem legiferiert wird. OR 84 I bestimmt, was (Landesmünze, monnaie du pays, moneta del paese), nicht aber wieviel zu leisten ist; die geschuldete Summe wird als bekannt vorausgesetzt. Besonders aufschlussreich ist in dieser Beziehung der französische Text, der die deutlich unbestimmten Worte «dette qui a pour objet une somme d'argent» verwendet, woraus ersichtlich ist, dass aus OR 84 I nicht entnommen werden kann, wie die Höhe der geschuldeten «somme d'argent» festzustellen ist. In die gleiche Richtung weist der französische Text ferner in der Formulierung «Le paiement... se fait en».

Auch das Studium der Entstehungsgeschichte der Formulierung führt zum Ergebnis, OR 84 I legiferiere über die Frankenqualität. Im Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881 [142]) folgte der dem heutigen Artikel 84 entsprechenden Bestimmung des aOR Art. 97 mit aOR Art. 98 folgende Bestimmung: «Der Gläubiger einer Geldforderung ist nicht verpflichtet, Banknoten oder Papiergeld an Geldes statt anzunehmen.» Abgesehen davon, dass die Formulierung einer Negation der Verpflichtung «an Geldes statt anzunehmen» nicht glücklich war, konnte aOR Art. 98 nur als Wiederholung des Gedankens von aBV 39 VI [143]), dass grundsätzlich die Banknote keine gesetzliche Zahlkraft besitzen sollte, aufgefasst werden; aus dem letzteren [144]) Grunde wurde der Artikel bei der Revision von der nationalrätlichen Kommission gestrichen [145]). Wenn dieser Artikel 98 aOR eine Wiederholung aus dem Banknotenrecht gewesen war, so ist aOR 97 I bzw. rev. OR 84 I eine allerdings unvollständige Wiederholung aus dem Münzrecht. Es ist Aufgabe der Münzgesetzgebung, auf die OR 84 I in diesem Sinne verweist, ergänzend

---

Praxis gar nicht stimmt.» Vgl. H. K. Sonderegger, Was ist Geld? Separatabdruck aus: Landschäftler 87. Jahrgang (Bern 1935), 4.

142) AS NF 5 (1882) 653.

143) AS NF 12 (1892) 446.

144) Sten. Bull. 1909 NR 533 (Huber), 535 ff. (Rossel); 1910 StR 179 (Hoffmann).

145) Dies ist nicht zu bedauern, denn, wie Edmond Bordier bemerkt, wäre die Bestimmung in allen Fällen der, im Sinne von BV 39 VI ausnahmsweisen, Statuierung der gesetzlichen Zahlkraft der Banknote unbefriedigend gewesen. Vgl. Edmond Bordier, L'emission des billets de banque et le privilège de la Banque Nationale Suisse (thèse Genève 1932), 40.

den Begriff der «Landesmünze» oder deutlicher der «monnaie du pays» zu umschreiben; in diesem Sinne müssen vor OR 84 nach dem geltenden Münzgesetz vom 17. Dezember 1952 die Goldmünzen vorbehaltlos als Landesmünzen erscheinen, während den Silber-, Reinnickel-, Kupfernickel- und Bronzemünzen der Charakter der Landesmünze nur bei Zahlungen bis zu einem bestimmten Maximalbetrag zukommt [146]). Die Tatsache, dass OR 84 I eine unvollständige Wiederholung der erwähnten Normen der Münzgesetzgebung darstellt, interessiert hier, da dies auf Grund der bezüglichen Ausführungen [147]) nahelegt, dass in OR 84 I nicht über das Geldwertproblem, sondern über die Frankenqualität legiferiert wird.

Es kann nicht eingewendet werden, bei dieser Deutung werde OR 84 I überflüssig [148]). OR 84 I erhält Sinn aus dem Gegensatz zu OR 84 II. Das Gesetz arbeitet mit der Unterscheidung zwischen «Landesmünze» und «Münzsorte, die am Zahlungsorte keinen gesetzlichen Kurs hat». Wortlautgemässe Eigenwährungsschulden können nur in Eigenwährung bezahlt werden, wortlautgemässe Fremdwährungsschulden dagegen nicht nur in der bezüglichen Fremdwährung, sondern auch in der Eigenwährung. Durch Art. 84 I wird der Analogieschluss ausgeschlossen, der ohne die Norm von OR 84 I vielleicht in dem Sinne vertreten werden möchte, dass Schulden, die nach Wortlaut auf Eigenwährung gehen, zu einem bestimmten Kurs in Fremdwährung erfüllt werden können. — Verleiht das Münzgesetz einer «Geldsorte» Frankenqualität, so hat dies noch nicht den Sinn, dass nur diesen Gegenständen Frankenqualität zukommen soll. OR 84 I aber muss bei dessen «imperativen Fassung» und «kathegorischen» Art [149]) dahin verstanden werden, dass nur das Münzgesetz über den Gegenstand der Verpflichtung bestimmen kann. OR 84 I kann nicht hindern, dass der Gesetzgeber oder der den Richter bindende Verordnungsgesetzgeber durch lex posterior auch anderen «Geldsorten» als Münzen Frankenqualität verleiht. Die «imperative Fassung» von OR 84 I schliesst

---

[146]) Vgl. Bundesgesetz über das Münzwesen vom 17. Dezember 1952 Art. 3, 6, 16; dazu allerdings: Art. 6 des Gesetzes (AS 1953, 210, 212)

[147]) Vorn 54 ff.

[148]) A. v. Tuhr vertritt diese Auffassung sehr deutlich: «In diesem, richtigen, Sinne aufgefasst, ist Abs. 1 eine genau genommen überflüssige Bestimmung, da es sich von selbst versteht, dass ein Schuldner, der schweizeriches Geld schuldet, kein anderes als schweizeriches Geld anbieten darf.» Vgl. A. v. Tuhr, Umrechnung von Markschulden in Frankenwährung, in: SJZ 19 (1922/23) 17.

[149]) Vorn 80.

jedoch Frankenqualität durch Gewohnheitsrecht praeter legem und Frankenqualität durch richterliche Lückenfüllung aus. Dieser Inhalt von OR 84 I erhält praktische Bedeutung beim Giralgeld. Nach der Praxis des Bundesgerichtes bedeutet — öffentliche Kundbarmachung des Kontos vorausgesetzt — Leistung auf Postcheckkonto Erfüllung, nicht Hingabe an Erfüllungsstatt oder erfüllungshalber [150]). Wo nicht Vertragsauslegung [151]) vorliegt, stellt diese geltende Praxis einen Verstoss gegen OR 84 I bzw. einen Fall von Gewohnheitsrecht contra legem dar [152]).

---

[150]) Das Bundesgericht nimmt bei öffentlicher Kundbarmachung des Postcheckkontos an, der Gläubiger sei generell «prête à accepter comme paiement un versement ... à son compte de chèques postal» oder mit andern Worten, der Gläubiger «entend permettre à ses débiteurs de s'acquitter valablement de dettes d'argent par versements à ce compte» (BGE 55 II 201). Noch weiter geht das Zürcher Obergericht, das erklärt: «Durch die Eröffnung eines Postcheckkontos hat der Kläger kundgegeben, dass ihm geschuldete Geldsummen durch Einzahlung auf diesen Konto gültig erfüllt werden können» (BlZR 43 (1944) Nr. 50 S. 103).

Vgl. ferner:

Hugo Oser / Wilhelm Schönenberger, Obligationenrecht I, 500.

Hans Rychner, Wann gilt eine Frist bei Zahlungen und Ueberweisungen im Postcheckverkehr als eingehalten?, in: SJZ 45 (1949) 220.

Hans Heinrich Schaelchlin, Das Geld als ökonomische und juristische Kategorie (Diss. Freiburg (Schweiz) 1948), 74.

Hermann Schmid, Das Postcheckgeschäft (Diss. Bern 1929), 81.

Vicente Tuason, Das Recht der Schweizerischen Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung (Bern 1945), 55.

Andreas v. Tuhr / Alfred Siegwart, Obligationenrecht II, 439 ff.

BlZR 28 (1929) Nr. 115 S. 218.

BlZR 48 (1949) Nr. 9 S. 26 ff.

SJZ 44 (1948) 295 ff.

[151]) Vertragsauslegung liegt dann vor, wenn bei Vertragsabschluss aus den Willensäusserungen des Gläubigers abgeleitet werden durfte, «Franken» bedeute auch Einzahlung bzw. Gutschrift auf Postcheckkonto. Für die Argumentation mit Novation scheint die öffentliche Kundbarmachung allein nicht hinreichende Grundlage bieten zu können.

[152]) In der Zeit vom 1. April 1930 bis zum 28. September 1936 hatten die Noten der Schweizerischen Nationalbank keine gesetzliche Zahlkraft; trotzdem waren diese in Zirkulation. Vgl. Bundesratsbeschluss über die Aufhebung der Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1914 betreffend die Ausgabe von 20 Franken Banknoten und den gesetzlichen Kurs der Banknoten der schweizerischen Nationalbank vom 28. März 1930, in: AS NF 46 (1930) 101. Bundesratsbeschluss betreffend Währungsmassnahmen vom 27. September 1936 Art. 1, 4, in: AS NF 52 (1936) 741. Statistisches Handbuch des schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes, in: Mitteilungen der volkswirtschaftlichen und statistischen Abteilung der Schweizerischen Nationalbank 26 (Zürich 1944) 102 ff.

c) OR 312 [153])

a) Wortlaut

Dem Obligationenrecht von 1881 im wesentlichen entsprechend, bestimmt das OR vom 30. März 1911 [154]):

Art. 312: «Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Uebertragung des Eigentums an einer Summe Geldes oder

---

Auf dieser Grundlage resultiert das amüsante Ergebnis, dass in den Jahren 1930 bis 1936 zufolge fehlender gesetzlicher Frankenqualität der Banknoten die Beendigung von Obligationen durch Leistung an Erfüllungsstatt beinahe so häufig, wenn nicht häufiger war als die Erfüllung. Ebenso muss für die Gegenwart festgestellt werden, dass die Beendigung einer Obligation durch Leistung an Erfüllungsstatt bzw. durch Novation weit wichtiger ist, als angenommen zu werden pflegt.

[153]) Nachdem die französische Literatur und Judikatur in einer Bestimmung aus dem Darlehensrecht (CC 1895) eine allgemeine Nennwertnorm erblicken, liegt es nahe, auch das schweizerische Darlehensrecht nach einer Bestimmung über den Umfang der Geldschuld zu untersuchen.

Aus der bezüglichen französischen Literatur:

J. Champcommunal, La stabilisation de prix dans les contrats à terme en droit interne et en droit international, in: Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international 35 (1926) 101 ff.

Jean Charras, La clause «payable en or» et ses dérivés devant la doctrine et la jurisprudence actuelles (thèse Montpellier 1928), 126 ff.

Ambroise Colin / H. Capitant, Cours élémentaire de droit civil français, 4. éd. 2. t. Supplément 1927 (Paris 1927), 2 ff.

François Gény, La validité juridique de la clause «payable en or» dans les contrats entre particuliers français en temps de cours forcé, in: Revue trimestrielle de droit civil 25 (1926) 582 ff.

Maurice Havy, Le contrat de prêt et la baisse du franc (thèse Paris 1923), 41 ff.

Georges Hubrecht, La dépréciation monétaire et la stabilisation, leurs effets sur l'exécution des obligations (thèse Strasbourg 1928), 84 ff.

Emile James, La clause «payable en or» et le cours forcé (Etude de jurisprudence française et étrangère) (thèse Paris 1924), 177 ff.

Sonia Kelsonaite, L'influence de la stabilisation monétaire sur les contrats en France et en Allemagne (thèse Paris 1931), 37 ff.

Marcel Lafon, Des contrats d'assurance sur la vie souscrits en monnaies étrangères ou en francs-or (thèse Poitiers 1929), 95 ff.

Edouard Lambert, Dettes contractées (fixées) en monnaie étrangère. Règles du droit (commun) international sur leur paiement. Application aux questions posées (soulevées) en Allemagne par la chute de la livre et du dollar, in: Edouard Lambert, Un parère de jurisprudence comparative (Paris 1934), 37 ff.

Raymond Lawson, Les destinées nouvelles de la clause paiement en or et de ses succédanés. Conséquences juridiques de la loi monétaire du 25 juin 1928 (thèse Paris 1931), 53 ff.

an andern vertretbaren Sachen, der Borger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte» («autant de même espèce et qualité» [155]), «cose della stessa specie in eguale qualità e quantità» [156])).

β) Inhalt

Im Gegensatz zu der bisherigen Fragestellung [157]) ist im Zusammenhang mit OR 312 zu untersuchen, ob in diesem Artikel eine Normierung des Realwertes zum Inhalt der Geldschuld zu erblicken sei. Es soll bei Beantwortung dieser Frage von der Norm als solcher ausgegangen werden; die grundsätzlichen Vorbehalte gegen den Realwert als Schuldinhalt sind an einem andern Orte [158]) darzustellen.

Eine Gegenüberstellung von OR 312 und CC 1895 ist geeignet, die erstere Bestimmung als indiskutable Realwertnorm erscheinen zu lassen. Es ist Eugen Borsari [159]) beizupflichten, wenn der Autor formuliert, OR 312 habe etwas «Verführerisches» an sich. Bei näherer Betrachtung

---

Bertrand Nogaro, Les principes fondamentaux du droit monétaire français, in: Revue trimestrielle de droit civil 28 (1929) 957 ff.

Pierre Paquet, La dévaluation dans les rapports de droit privé sous les lois monétaires du 1er octobre 1936 et de 1937 (thèse Lille 1938), 15 ff.

Simon Pirotte, La clause-or devant la loi et les tribunaux (Paris-Bruxelles 1933), 29 ff., 141 ff.

Marcel Planiol / Georges Ripert, Traité pratique de droit civil français 7. t. (obligations II) Paris 1931), 490.

Marcel Planiol / Georges Ripert / Jean Boulanger, Traité élémentaire de droit civil, 2. éd. 2. t. (Paris 1947), 521.

Eugène Schkaff, La dépréciation monétaire. Ses effets en droit privé (thèse Paris 1925), 257 ff.

Das schweizerische Recht besitzt keinen zu CC 1895 im eigentlichen Sinne parallelen Artikel. Dagegen erscheint auch hier eine Bestimmung des Darlehensrechtes einer näheren Prüfung zu bedürfen.

[154]) AS NF 27 (1911) 412.

Vgl. Bundesgesez über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881 Art. 329, in: AS NF 5 (1882) 701. Gesetzesentwurf des Bundesrates betreffend die Ergänzung des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechts und der Einführungsbestimmungen vom 3. März 1905 Art. 1361, in: BBl 1905 II 170.

[155]) Recueil officiel NS 27 (1911) 412.

[156]) Raccolta ufficiale NS 27 (1911) 459.

[157]) Vorn 43 ff.

[158]) Hinten 100 ff.

[159]) Eugen Borsari, Währungsentwertung, 27.

wird sehr fraglich, ob diese Norm über den Umfang der Verpflichtung des Geldschuldners überhaupt etwas aussagt[160]).

Zur Beantwortung der gestellten Frage scheint der Wortlaut der Bestimmung herangezogen werden zu können. Grammatikalisch bezieht sich die Pflicht zur Rückerstattung von Sachen «der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte» nicht nur auf den Fall der «andern vertretbaren Sachen», sondern auch auf den Fall der «Summe Geldes». Damit ist aber noch nicht unbedingt eine Realwertnorm gegeben. Die Verbin-

---

[160]) Vgl. über die parallele Bestimmung im deutschen Recht (BGB 607):

Joseph Becker, Der positiv-rechtliche Begriff des Geldes und die Rechtsprechung der obersten Gerichte (Diss. Marburg 1936), 30 ff.

Best, Richter und Schuldnerwucher, in: JW 52 (1923) 111.

Best, Zur Aufwertung von Hypotheken, Industrieobligationen und sonstigen langfristigen Geldforderungen, in: JW 52 (1923) 980 ff.

Best, Währungsfragen, in: Bank-Archiv 35 (1935/36) 100.

Ernst Kanter, Schranken der Aufwertung (Diss. Marburg 1928), 20.

Kleineberg, Das geltende Recht und die Aufwertung, in: DJZ 30 (1925) 231.

Kleineberg, Das hergebrachte Recht und das Aufwertungsproblem, in: LZ 19 (1925) 117 ff.

Manigk, Geldentwertung und Zivilrechtsmethodik, in: DJZ 28 (1923) 535.

Friedrich Metzges, Grundsätzliches zur Aufwertungsfrage, in: LZ 19 (1925) 67.

Richard Michaelis, Das Aufwertungsrecht nach den Aufwertungsgesetzen und nach allgemeinem bürgerlichen Rechte, 2. Aufl. (Berlin-Leipzig 1926), 7 ff.

Mügel, Kreditgewährung und wechselnder Geldwert, in: DJZ 27 (1922) 73 ff.

Arthur Nussbaum, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts (Tübingen 1925), 128 ff.

Paul Oertmann, Die Aufwertungsfrage bei Geldforderungen, Hypotheken und Anleihen (Berlin 1924), 13 ff.

Paul Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Zweites Buch: Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 2. Abt., in: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen (Berlin 1929), 885.

Scherling, BGB §§ 535 mit 811, in: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Unter Verwendung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. Herausgegeben von Hs. Th. Soergel, 6. Aufl. 2. Bd. (Stuttgart-Leipzig-Berlin 1937), 209.

Adalbert Schwander, Die Lehren vom Inhalt der Geldschuld insbesondere des Gelddarlehens (Diss. Frankfurt a. M. 1937), 86 ff.

Seyffarth, BGB §§ 607—610, in: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Kommentar von Reichsgerichtsräten), 9. Aufl. 2. Bd. (Berlin 1939), 289.

Heinrich Siber, Grundriss des Deutschen Bürgerlichen Rechts 2. Bd. (Leipzig 1931), 28 ff.

Ernst Sontag, Der Rechtsschutz der Hypothekengläubiger und Obligationäre gegen die Geldentwertung (Berlin 1923), 13.

Springmann, Mark ist nicht gleich Mark, in: JW 52 (1923) 802.

Stern, Geldentwertung und Darlehensrückzahlung, in: JW 52 (1923) 902 ff.

dung der Worte Art, Menge und Güte lässt eine restriktive Interpretation im Sinne einer Beschränkung auf das Sachgüterdarlehen angezeigt erscheinen. Es hat durchaus einen Sinn, wenn bei Sachgüterdarlehen von einer Rückgabe in der gleichen Art, Menge und Güte gesprochen wird. Bei der Rückerstattung des Gelddarlehens könnte es sich nur darum handeln, dass — eine Veränderung des Realwertes vorausgesetzt — Sachen anderer Güte in anderer Menge zurückgegeben würden; davon spricht der Gesetzgeber nicht. Es wird zu zeigen sein, dass der Wert des Geldes fortwährend ändert. Auch der Gesetzgeber des OR von 1881 und 1911 hätte dies erkennen können. Wenn er trotzdem von «gleicher Menge und Güte» spricht, kann daraus geschlossen werden, dass er sich damit nicht über das Geldwertproblem beim Gelddarlehen aussprechen wollte [161]). Der französische Text verwendet den Ausdruck «autant de même espèce et qualité»; die italienische Fassung spricht von «stessa specie in eguale qualità e quantità». Die Worte qualité und qualità sprechen ebenfalls für diese Deutung. Während das deutsche Wort «Güte» in relativ engem Zusammenhang mit «Wert» im Sinne von Geldwert steht, können sich die französische und italienische Fassung nach ihrer Terminologie eigentlich nur auf das Sachgüterdarlehen beziehen [162]).

In die gleiche Richtung weist auch der systematische Zusammenhang. Die vorliegende Arbeit fragt nach der Behandlung der Geldwertfrage. OR 312 ist eine Bestimmung des Speziellen Teils des Obligationenrechts. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen dieses Teils nur für die Rechtsgeschäfte, in deren Titel sie stehen. Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches einer Norm des Darlehensrechtes auf das gesamte Geldschuldrecht, wie Judikatur und Literatur dies für CC 1895 getan haben, ist schon an sich eine seltene Ausnahme. Im Falle von OR 312 kommt dazu, dass diese Norm im Gegensatz zur französischen, die irgendwo in-

---

[161]) gl. M. Eugen Borsari, Währungsentwertung, 27 ff.

gl. M. A. Schweizer, Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 470 a ff.

[162]) Vgl. die abweichende Entscheidung des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 25. Januar 1921, in: Entscheidungen des Appellationsgerichts und der Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt 4 (1921-1925) 62.

Dazu: Fritz Fick, Die Frage der Aufwertung und der Einfluss wirtschaftlicher Katastrophen auf bestehende Verträge nach schweizerischem Recht (Basel 1925), 54 ff. Karl Wahle, Das Valorisationsproblem in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Mitteleuropas (Wien-Leipzig-München 1924), 250 ff.

nerhalb der Bestimmungen über den Darlehensvertrag steht und mehr oder weniger zufällig in das Darlehensrecht eingereiht worden zu sein scheint, den Definitionsartikel [163]) bildet. Das OR stellt im Besonderen Teil bei der Behandlung der einzelnen Vertragstypen den einzelnen regelnden Normen eine Umschreibung des Vertragstypus in einem speziellen Artikel voran. Diese Definitionsartikel haben die Aufgabe, das Typische des betreffenden Vertrages herauszuarbeiten und dadurch die Abgrenzung zu erleichtern. Die Fundiertheit der Praxis zu CC 1895 steht hier nicht zur Diskussion; in dieser Arbeit interessiert, dass eine entsprechende Behandlung der Bestimmung von OR 312 auch aus diesem Grund ausgeschlossen ist [164]).

II. FREMDWAEHRUNGSSCHULDEN [165])

A. Clearingrecht

a) Vorbemerkungen

Wirtschaftspolitische Entwicklungen, die an dieser Stelle nicht dargestellt werden müssen, bewirkten die Entstehung des sogenannten Clearingrechts, das verschiedene Bestimmungen über den Schuldinhalt auf-

---

[163]) Vgl. das Marginale zu OR 312: «Begriff» (AS NF 27 (1911) 412). Noch deutlicher sprechen die romanischen Texte, die das Marginale «Définition» bzw. «Definizione» tragen und direkt formulieren: «Le prêt de consommation est un contrat par lequel le prêteur...» bzw. «Il mutuo è un contratto per cui il mutuante...».

Vgl. Recueil officiel NS 27 (1911) 412. Raccolta ufficiale NS 27 (1911) 459.

[164]) J. Henggeler kommt in der Untersuchung der Frage, ob OR 312 eine valoristische Behandlung der Geldschulden aus Darlehensvertrag vorschreibe, ebenfalls — aber auf anderer Grundlage — zu einem negativen Ergebnis. Vgl. J. Henggeler, Abwertung, 223a ff. Ebenfalls negativ: Henri Deschenaux, La révision, 580a.

[165]) Es kann festgestellt werden, dass die Chancen für die Existenz einer Nennwertnorm bei Fremdwährungsschulden wesentlich kleiner sind als bei Eigenwährungsschulden. Neben patriotischen stehen volks- und finanzwirtschaftliche Bedenken leicht einer Aufwertung der Eigenwährungsschulden entgegen. Dazu kommt die Angst vor Arbeitsüberlastung der Gerichte. Die Tatsache, dass diese Bedenken für den Fall der Fremdwährungsschuld nicht im gleichen Masse vorgebracht werden können, führt zur Feststellung, die Aussichten für eine Aufwertung seien bei den Fremdwährungsschulden grösser. Vgl. Raimund Pretzel, Die Aufwertung von Fremdwährungsschulden. Ein Beitrag zur Theorie der Aufwertung (Diss. Berlin 1935), 125.

weist. Wenn in der vorliegenden Arbeit nach Normen über den Umfang der Verpflichtung des Geldschuldners gefragt wird, ist für den Fall der Fremdwährungsschulden auch das Clearingrecht einer entsprechenden Ueberprüfung zu unterziehen, deckt doch der Kreis der clearingpflichtigen Schulden weitgehend den Kreis der Fremdwährungsschulden.

Ein allerdings nur teilweise kongruenter Fall ist in der französischen Gesetzgebung und Judikatur nachweisbar. Während die Goldklausel im inländischen Verkehr nichtig ist, schützt das französische Recht die Goldklausel in internationalen Verträgen:

J. Champcommunal, La stabilisation de prix dans les contrats à terme en droit interne et en droit international, in: Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international 35 (1926) 111 ff.

Jean Charras, La clause «payable en or» et ses dérivés devant la doctrine et la jurisprudence actuelles (thèse Montpellier 1928), 44 ff.

Martin Domke, Les efforts législatifs tendant à restreindre la validité de la clause-or, in: Revue critique de droit international 33 (1938) 30 ff.

P. Raoul Duval, La monnaie à employer dans les paiements (Etude de quelques problèmes juridiques) (thèse Paris 1923), 93 ff.

Henri Hamet, La monnaie de payement dans les ventes internationales (thèse Rennes 1934), 28 ff.

Georges Hubrecht, La dépréciation monétaire et la stabilisation, leurs effets sur l'exécution des obligations (thèse Strasbourg 1928), 255 ff.

Emile James, La clause «payable en or» et le cours forcé (Etude de jurisprudence française et étrangère) (thèse Paris 1924), 144 ff.

Gaston Jèze, La monnaie de paiement dans les contrats entre particuliers et dans les emprunts publics d'état, in: Revue de science et de législation financières 22 (1924) 73 ff.

Sonja Kelsonaite, L'influence de la stabilisation monétaire sur les contrats. En France et en Allemagne (thèse Paris 1931), 206 ff.

Raymond Lawson, Les detinées nouvelles de la clause de paiement en or et de ses succédanés (Conséquences juridiques de la loi monétaire du 25 juin 1928) (thèse Paris 1931), 105 ff.

Xavier Marin, La loi monétaire et les contrats en francs-or ou en monnaies étrangères, in: Revue trimestrielle de droit civil 27 (1928) 862 ff.

André Mater, Traité juridique de la monnaie et du change (Paris 1925), 188 ff.

Achille Mèstre, Les paiements internationaux d'après la jurisprudence de la cour de cassation, in: A. Mèstre/E. R. Cawdron/A. Zeiler, Quelques aspects juridiques des paiements internationaux en France, Angleterre, Allemagne (Paris 1934), 9 ff.

J. P. Niboyet, Des conflits de lois relatifs aux paiements depuis la dernière guerre d'apprès la jurisprudence française, in: Revue de droit internationale privé 20 (1925) 166 ff.

Bertrand Nogaro, La clause «payable en or», in: Revue trimestrielle de droit civil 24 (1925) 7 ff., 22 ff.

Bertrand Nogaro, Les principes fondamentaux du droit monétaire français, in: Revue trimestrielle de droit civil 28 (1929) 981 ff.

b) Clearingkurse

a) Wortlaute

In den einzelnen Zahlungsabkommen mit ausländischen Staaten werden sogenannte Clearingkurse vereinbart. Das Zahlungsabkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. März 1946 bzw. 4. März 1950 bzw. 10. November 1950 [166]) beispielsweise formuliert:

Art. 1 I: «Der Wechselkurs zwischen dem Schweizer Franken und dem Pfundsterling wird festgesetzt auf Schweizerfranken 12.2439 = £ 1.»

Arthur Nussbaum, La clause-or dans les contrats internationaux, in: Académie de droit international, Recueil de cours 43 (1933 I) 602 ff.

Pierre Paquet, La dévaluation dans les rapports de droit privé sous les lois monétaires du 1er oktobre 1936 et de 1937 (thèse Lille 1938), 97 ff.

J. Perroud, La détermination de la monnaie de paiement, la clause «paiement or» et le problème du change, in: Journal du droit international 51 (1924) 633.

Maurice Picard, La clause «paiement or» et les règlements extérieurs (A propos d'un arrêt de la cour de Paris), in: Journal du droit international 54 (1927) 35 ff.

Simon Pirotte, La clause-or devant la loi et les tribunaux (Paris-Bruxelles 1933), 50 ff.

André Prudhome, La créance-or de la Francs sur l'étranger et la loi monétaire du 25 juin 1928, in: Journal du droit international 55 (1928) 854 ff.

André Prudhome, La loi monétaire du 1er octobre 1936 et les paiements internationaux (Commentaire de l'art. 6), in: Journal du droit international 63 (1936) 1110 ff.

Jacqueline Reiss, Portée internationale des lois interdisant la clause-or (thèse Paris 1936), 14 ff.

P. Louis Rivière, Le problème du franc-or, in: Revue de droit international privé 27 (1932) 8 ff., 15.

Jeanne Rozis, L'exécution des obligations (paiement) et les variations de valeur de la monnaie (thèse Paris 1924), 96 ff.

R. Savatier, L'influence de variation de valeur des monnaies sur les rapports juridiques de caractère international, in: Revue critique de droit international 32 (1937) 58 ff.

Eugène Schkaff, La dépréciation monétaire. Ses effets en droit privé (thèse Paris 1925), 175 ff.

Francisque Seignol, Clauses destinées à parer à l'instabilité monétaire. L'option de change et l'option de place (thèse Lyon 1935), 264 ff.

[166]) AS NF 62 (1946) 355; AS 1950 342, 1280; AS 1953 23.

Es mag nahe liegen zu fragen, ob nicht in solchen Bestimmungen [167]) eine Normierung der Geldwertfrage für die entsprechenden clearingpflichtigen Fremdwährungsschulden zu erkennen sei.

β) Inhalt

Aus einer vertieften Betrachtung der Funktion des Clearingverkehrs ergibt sich zwingend, dass die betreffenden Bestimmungen nicht die Geldwertfrage normieren. Durch das Clearingrecht werden direkte Zahlungen an die Schuldnerstaaten verboten. Die Zahlungen der inländischen Schuldner sollen zur Sicherung des Exportes und zur Befriedigung der Ansprüche der inländischen Gläubiger eingesetzt werden. Die absolute Höhe und die Art der Bestimmung der Höhe der Schulden und Forderungen ist für das Clearing von nur mittelbarer Bedeutung [168]). Ohne Uebertreibung kann gesagt werden, dass das Clearingrecht keinen Anlass hat, die Geldwertfrage zu normieren [169]). Was die Normierung von Um-

---

[167]) Für weitere Abkommen vgl. die Sammlung der Bestimmungen nach Ländern: Hugo A. Frey, Die Devisengesetzgebung der Schweiz. Sammlung der schweizerischen Devisenerlasse, Stand vom 29. Mai 1953 (Basel 1953).

[168]) Als Orientierung über die wirtschaftliche Grundlage und die wirtschaftspolitische Zielsetzung des Clearingverkehrs:

Jean Hotz, Clearing und Aussenhandel, in: Geld- und Kreditsystem der Schweiz. Festgabe für Gottlieb Bachmann (Zürich 1944), 417 ff.

W. Stucki, 25 Jahre schweizerische Aussenhandelspolitik, in: Festgabe für Bundesrat Dr. h. c. Edmund Schulthess zum siebzigsten Geburtstag am 2. März 1938 (Zürich 1938), 123.

P. Vieli, Clearingverkehr, in: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, 1. Bd. (Bern 1939), 337 ff.

Vgl. auch Otto Baumgartner, Die schweizerische Aussenhandelspolitik von 1930 bis 1936 (Diss. Zürich 1943), in: Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich NF 71 (Zürich 1943). Jean Bürki, L'influence des accords de clearing sur le commerce extérieur de la Suisse (thèse Neuchâtel 1942). Johann Dittel, Wesen und volkswirtschaftliche Bedeutung der zwischenstaatlichen Clearingabkommen (Diss. Bern 1936). Howard S. Ellis, Exchange control in central europe, in: Harvard economic studies 69 (Cambridge 1941). Kurt Kroymann, Clearing und Kompensation im Aussenhandel, in: Schriften des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs 1, 2. Aufl. (Hamburg 1935). Société des Nations, Enquête sur les accords de clearing, in: Série de publications de la Société des Nations, II. Questions économiques et financières, 1935 II B 6 (Genève 1935). Curt Vannini, Der zwischenstaatliche Clearingverkehr der Schweiz in den Jahren 1931—1939 (Diss. Bern 1943).

[169]) Entsprechend können im Clearingrecht Bestimmungen nachgewiesen werden, aus denen sich die Zulässigkeit von Drittwährungsschulden ergibt. Vgl. Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit dem Sterlinggebiet vom 12. März 1946

rechnungskursen im Sinne des zitierten Beispiels betrifft, muss festgestellt werden, dass diesen eine ganz andere Funktion als diejenige einer Normierung des Geldwertproblems zukommt. Aus technischen Gründen — die darzustellen in diesem Zusammenhang zu weit führen würde — sehen sich die Schuldner beispielsweise in England und in der Schweiz in gewissen Fällen genötigt, die Schulden anlässlich der Zahlung an die Notenbank umzurechnen. Diese Umrechnungen im Sinne des Clearingrechts setzen aber voraus, dass bekannt ist, wieviel in der umzurechnenden Währung geschuldet wird [170]).

---

bzw. 26. November 1946 bzw. 26. September 1947 Art. 1 III Satz 2: «Auf dritte Währungen lautende Zahlungsverpflichtungen sind zu dem am Tage der Einzahlung gültigen Kurs in Schweizerfranken umzurechnen.» Vgl. AS NF 63 (1947) 1028.

[170]) Es sei nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die Parteien nach Massgabe clearingrechtlicher Bestimmungen im internationalen Verkehr weitgehend nicht mehr in der Lage sind, effektiv in Fremdwährung zu erfüllen. Dazu:

Karl Dürr, Grundriss des Deutsch-Schweizerischen Devisenrechts. Mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Clearings (Bern 1942), 18.

Ernst Fischer, Die Einwirkung des Clearing-Rechts auf die Erfüllung vertraglicher Schuldverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der clearingrechtlichen Ordnung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs und des internationalen Warenkaufs (Diss. Manuskript Basel 1944), 151 ff.

Hugo A. Frey, Das Clearing- und Devisenrecht der Schweiz (Basel 1944), Schw. 48.

A. Gelpke, Clearing und Devisen. Kurs- und Kontingentierungsfragen (Zürich 1940), 87 ff., 172 ff.

Hans Hess, Die Fremdwährungsforderung als Objekt der schweizerischen Schuldbetreibung (Diss. Zürich 1944), 19 ff., 52.

Walther Hug, Das Clearingrecht und seine Einwirkung auf die vertraglichen Schuldverhältnisse, in: ZSR NF 55 (1936) 578 a ff.

G. Jaccard, De l'incidence juridique du clearing sur les rapports entre acheteur et vendeur, in: Schweizerische Vereinigung für internationales Recht, Druckschrift Nr. 32. S. 56.

Hans Mettler, Die Clearingzahlung gemäss den schweizerischen Clearingabkommen mit den Oststaaten (Diss. Zürich 1936), 117 ff.

Paul-René Rosset, Les accords de clearing et les obligations contractuelles, in: ZSR NF 55 (1936) 234a ff.

Claude Rueff, Die clearingrechtliche Abwicklung des internationalen Warenverkehr (Diss. Manuskript Basel 1946), 194.

Fred Rüttimann, Eingriffe des Clearingrechts in die Vertragsfreiheit (Diss. Bern 1944), 72 ff.

Hans Rutishauser, Clearing- und Kompensationsverkehr. Der behördlich gebundene Zahlungsverkehr der Schweiz mit dem Ausland (Zürich 1940), 39, 44.

Max Trechsel, Vertrag und Clearingrecht. Die Abwicklung des Vertrags im Rahmen der Clearing- und Zahlungsabkommen der Schweiz (Diss. Zürich 1948), 60, 62 ff.

B. Obligationenrecht

a) Vorbemerkungen

Die Frage, ob das schweizerische Recht eine Norm über den Inhalt der Fremdwährungsschuld enthält, führt notwendigerweise zur bezüglichen Untersuchung des Obligationenrechts. Es ist zu überlegen, ob der Tatbestand der Entwertung fremder Währungen in einer der Normen, die unter dem Marginale «Inhalt des Vertrages» (OR 19 ff.) stehen, direkt oder indirekt Regelung gefunden hat. Die diesbezügliche Untersuchung der betreffenden Bestimmungen führt jedoch zum Ergebnis, dass das Problem des Inhaltes der Fremdwährungsschuld unmöglich darin geregelt sein kann. Dagegen kann gefragt werden, ob nicht OR 84 II oder OR 312 als Normen über den Umfang der Fremdwährungsschuld aufzufassen seien. Dies soll im folgenden untersucht werden.

b) OR 84 II

a) Wortlaut

Das Obligationenrecht vom 30. März 1911 bestimmt:

Art. 84 II: «Ist in dem Vertrage eine Münzsorte bestimmt, die am Zahlungsorte keinen gesetzlichen Kurs hat, so kann die geschuldete Summe nach ihrem Werte zur Verfallzeit dennoch in der Landesmünze bezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes ‚effektiv' oder eines ähnlichen Zusatzes die wortgetreue Erfüllung des Vertrages ausbedungen ist» [171]). «Si le contrat indique une monnaie qui n'a pas cours légal dans le lieu du paiement, la dette peut être acquittée en monnaie du pays au cours du jour de l'échéance, à moins que l'exécution littérale du contrat n'ait été stipulée par les mots ‚valeur effective' ou par quelque autre expression analogue» [172]). «Se la specie di moneta indicata nel contratto non ha corso legale nel luogo di pagamento, questo potrà farsi in moneta del paese al corso del giorno della scadenza, a meno che colla parola ‚effettiva' o con altra simile aggiunta non sia stato stipulato l'adempimento letterale del contratto» [173]).

---

171) AS NF 27 (1911) 342.
172) Recueil officiel NS 27 (1911) 344.
173) Raccolta ufficiale NS 27 (1911) 398.

β) Theorien

$\alpha\alpha$) Normierung des Umfanges der Verpflichtung (Henri Guisan [174]), Bundesgericht [175])).

Das Bundesgericht stützt in der Entscheidung vom 3. Juni 1925 i. S. Hinrichsen & Cie. c. Brann A. G. die nominalistische Behandlung der streitigen Fremdwährungsschuld auf OR 84 II. Dabei wird formuliert: «Wer in ‚Mark' kontrahiert, meint dasjenige, was eben nach der deutschen Währungsgesetzgebung überhaupt Mark ist, und damit im Zusammenhang wird die Kurswerttheorie durch Art. 84, Abs. 2 OR direkt ausgeschlossen. Darnach ist der Schuldner im Zweifel berechtigt, eine auf fremde Währung lautende Schuld in Schweizerwährung zurückzuzahlen, und zwar nach dem Werte der geschuldeten Summe zur Verfallzeit, nicht etwa nach dem Kurs zur Zeit der Begründung der Schuld, z. B. der Darlehenshingabe. Ist der innere Wert des fremden Geldes in der Zwischenzeit gesunken oder gestiegen, z. B. der Wert des franz. Papierfrankens gegenüber dem Goldfranken, oder der Wert der Papiermark gegenüber der Goldmark, so hat der Schuldner deshalb nicht mehr oder weniger Franken oder Mark zu leisten, als die vereinbarte Summe effektiv oder umgerechnet in Schweizergeld nach ihrem Werte zur Verfallzeit beträgt.» Auf dieser Grundlage erklärt Henri Guisan: «Cet article» (84 CO) «a fixé comme jour de la conversion de la monnaie étrangère en monnaie suisse le jour de l'échéance. En choisissant ce jour et non pas celui de la création de la dette, le législateur a laissé entendre clairement ... que les dettes en monnaie étrangère sont soumises à la règle de la valeur nominale. Alors même que la monnaie étrangère s'est dépréciée depuis la conclusion du contrat, le débiteur n'est tenu de verser en francs suisses que la valeur de cette monnaie au jour de l'échéance. Cette règle implique que s'il s'aquitte en monnaie étrangère, le créancier doit l'accepter pour sa valeur nominale malgré sa dépréciation.»

---

[174]) Henri Guisan, La dévaluation, 289 a.
Vgl. Henri Guisan, La dépréciation, 73.

[175]) BGE 51 II 308 ff.
Vgl. BGE 57 II 370; 74 II 90.

[176]) Edmond Barth, De l'influence du change sur les rapports de droit privé, in: ZSR NF 43 (1924) 182 a.

$\beta\beta$) Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung (Edmond Barth [176]), René Bodenheimer [177]), Theo Guhl [178]), Max Gutzwiller [179]), Albert Picot [180]), Charles Pictet [181]), Hans Reichel [182]), E. Thilo [183]), Andreas v. Tuhr [184]), Peter Tuor [185]), Bernischer Appellationshof [186]), Cour de justice civile du canton de Genève [187]), Bundesgericht [188])).

Die eindeutig vorherrschende Lehre fasst OR 84 II als eine Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung auf [189]).

γ) Inhalt

Schon eine nähere Untersuchung des Wortlautes lässt erkennen, dass OR 84 II die Kenntnis der geschuldeten Summe der Münzsorten, die keinen gesetzlichen Kurs haben, voraussetzt; dies bedeutet, dass das Geldwertproblem in OR 84 II gar nicht normiert wird. Die Frage, ob der No-

---

[177]) René Bodenheimer, Nochmals: «Der Wert von Schulden in Auslandswährung», Bemerkungen zu dem Aufsatz von Dr. Hugo Wyler Zürich, in SJZ 37, S. 193, in: SJZ 37 (1940/41) 361.

[178]) Theo Guhl, Das Schweizerische Obligationenrecht mit Einschluss des Handels-, Wechsel- und Versicherungsvertragsrechtes, 4. Aufl. (Zürich 1948), 76.

[179]) Max Gutzwiller, Der Geltungsbereich der Währungsvorschriften. Umriss eines Internationalrechts der Geldverfassungen (Freiburg (Schweiz) 1940), 63 ff.

[180]) Albert Picot, Les cours de change et le droit. Etude de quelques problèmes de droit civil et commercial posés par le phénomène des fluctuations anormales des cours du change depuis le début de la guerre européenne, in: ZSR NF 40 (1921) 309 ff.

[181]) Charles Pictet, L'option du change, in: ZSR NF 54 (1935) 311.

[182]) Hans Reichel, Schulden in Auslandswährung, in: SJZ 17 (1920/21) 213 ff.

[183]) E. Thilo, Changes étrangers (Art. 84 CO et notion de «titre international»), in: Journal des tribunaux et revue judiciaire 76 (1928) Droit fédéral, 493.

[184]) Andreas v. Tuhr, Umrechnung von Markschulden in Frankenwährung, in: SJZ 19 (1922/23) 17. ff.

[185]) Peter Tuor, Gutachten i. S. Huttinger et Bernet c. Crédit foncier franco-canadien et de la Bourdonnaye, zitiert nach BGE 54 II 266 ff.

[186]) ZbJV 67 (1931) 174.

[187]) Semjud 59 (1937) 288.

[188]) BGE 44 II 218; 54 II 266; 57 II 72.

[189]) Adolf Preisig geht noch weiter, wenn er erklärt, die Leistung inländischer Zahlungsmittel erfolge nur zahlungshalber. Vgl. Adolf Preisig, Der Schuldinhalt in der neuern Anleihepraxis, in: ZSR NF 50 (1931) 173.

F. Thormann fasst OR 84 II ebenfalls nicht als Norm über die Geldwertfrage auf, will jedoch die Bestimmung nur auf den Fall der Schuld ausländischer Metallmünzen anwenden. Vgl. F. Thormann, Die Geldschuld im schweizerischen Privatrecht, in: ZSR NF 56 (1937) 17 ff.

minalwert oder ein «Realwert» geschuldet ist, erscheint gegenüber der Frage, die OR 84 II beantwortet, als Vorfrage. In diesem Sinne ist OR 84 II so klar, dass von einer Mehrdeutigkeit des Wortlautes nicht gesprochen werden kann.

Angesichts des offensichtlich negierenden Wortlautes müsste, wollte OR 84 II als Normierung des Geldwertproblems verstanden werden, mindestens geltend gemacht werden können, diese Norm werde gegenstandslos, wenn darin nicht über die Geldwertfrage bestimmt werde. Eine solche Argumentation wird aber ausgeschlossen durch die Tatsache, dass OR 84 II eine leicht vorstellbare anderweitige Bedeutung zukommt. Die Norm bewirkt — dies ist deren Zweck — Erleichterungen im Zahlungsverkehr oder, konkreter, verhindert vermeidbare Umwechslungen ausländischer bzw. inländischer Zahlungsmittel. Der Gesetzgeber konnte annehmen, dass der Gläubiger in der grossen Mehrzahl der Fälle Zahlungsmittel, die am Zahlungsort keinen gesetzlichen Kurs haben, vor der Weiterverwendung in Zahlungsmittel des Zahlungsortes würde umwechseln müssen. OR 84 II bedeutet, dass überall dort, wo die Leistung von Zahlungsmitteln des Zahlungsortes für den Schuldner günstiger ist, solche geleistet werden. Da der Fall, dass der Gläubiger nicht hätte umwechseln müssen, selten ist, muss sich OR 84 II in der Mehrzahl der Aktualisierungen als gleichzeitig für Schuldner und Gläubiger vorteilhaft erweisen. Im seltenen Fall, da der Gläubiger bei Effektivleistung nicht in Zahlungsmittel des Zahlungsortes umgewechselt hätte, bedeutet OR 84 II bei der durch den Kurs der Fälligkeit gewährleisteten Gleichwertigkeit der beiden Leistungen [190]) einzig, dass die Mühe der Umwechslung anstelle des Schuldners den Gläubiger trifft. Daraus wird deutlich, dass OR 84 II eine starke Erleichterung des Zahlungsverkehrs, bzw. Einsparung von Umwechslungskosten bewirkt; zusätzliche Umwechslungen entstehen keine, dagegen werden viele Umwechslungen hinfällig.

---

[190]) René Bodenheimer, Nochmals: «Der Wert von Schulden in Auslandswährung». Bemerkungen zu dem Aufsatz von Dr. Hugo Wyler, Zürich, in SJZ 37, S. 193, in: SJZ 37 (1940/41) 361.

[191]) AS NF 27 (1911) 412.

Vgl. Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881 Art. 329, in: AS NF 5 (1882) 701. Gesetzesentwurf des Bundesrates betreffend die Ergänzung des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechts und der Einführungsbestimmungen vom 3. März 1905 Art. 1361, in: BBl 1905 II 170.

c) OR 312

α) Wortlaut

Dem Obligationenrecht von 1881 im wesentlichen entsprechend, bestimmt das OR vom 30. März 1911 [191]):

> Art. 312: «Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Uebertragung des Eigentums an einer Summe Geldes oder an andern vertretbaren Sachen, der Borger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte» («autant de même espèce et qualité» [192]), «cose della stessa specie in eguale qualità e quantità» [193])).

β) Inhalt

Es wurde bereits dargelegt, dass OR 312 nicht als Norm über den Umfang der Eigenwährungsschuld aufgefasst werden kann [194]). Unter Verweisung auf die früheren Ausführungen kann festgestellt werden, dass OR 312 auch keine Regelung der Frage nach dem Umfang der Fremdwährungsschuld ist.

---

192) Recueil officiel NS 27 (1911) 412.
193) Raccolta ufficiale NS 27 (1911) 459.
194) Hinten 85 ff.

§ 2: PARTEIWILLE

I. VORBEMERKUNGEN

Die Bestimmungen der Parteien sind oft auslegungsbedürftig. Dabei ist nach OR 18 die sogenannte objektivierte Methode der Vertragsauslegung [1]) massgebend. Jede Rechtsausübung ist gemäss ZGB 2 an den Grundsatz von Treu und Glauben gebunden [2]). Auf dieser Grundlage wurde für die Vertragsauslegung die Fragestellung entwickelt: Wie hätten «vernünftige und korrekte Leute» [3]) die Willensäusserung der Vertragsparteien verstanden [4])?

II. KEINE AUSDRUECKLICHE BESTIMMUNG [5])

A. Unterscheidung

a) Normalfall

Erfahrungsgemäss verändert sich der Wert der Geldeinheit fortwährend. Wer sich zu einer Geldleistung verpflichtet oder sich eine Geld-

---

[1]) Ueber die Vertragsauslegung im schweizerischen Recht:

H. Becker, Obligationenrecht, 1. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen Art. 1—183, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von H. Becker 2. Aufl. 6. Bd. 1. Abt. (Bern 1941—1946), 72.

W. Bürgi, Ursprung und Bedeutung der Begriffe «Treu und Glauben» und «Billigkeit» im schweizerischen Zivilrecht (Habilitationsschrift Bern 1939), 126 ff.

August Egger, Einleitung Art. 1—10, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von A. Egger etc., 2. Aufl. 1. Bd. (Zürich 1930), 69 ff.

Theo Guhl, Die Auslegung der rechtsgeschäftlichen Erklärungen während des verflossenen Jahrhunderts, in: ZSR NF 71 (1952 I) 141 ff.

Karl Oftinger, Auslegung und Ergänzung, 178 ff.

August Simonius, Ueber die Bedeutung des Vertrauensprinzips in der Vertragslehre, in: Festgabe der Basler Juristenfakultät zum Schweizerischen Juristentag, September 1942 (Basel 1942), 233 ff.

Auguste Simonius, Du principe de la confiance et des dérogations qu'il subit dans le droit suisse, in: Semjud 71 (1949) 505 ff.

Max Stähelin, Zu Art. 3 I des Zivilgesetzentwurfs, in: ZSR NF 26 (1907) 373 ff.

Für weitere Literatur vgl. Arthur Meier-Hayoz, Das Vertrauensprinzip beim Vertragsabschluss. Ein Beitrag zur Lehre von der Auslegung und den Mängeln des Vertragsabschlusses beim Schuldvertrag (Diss. Zürich 1948).

leistung versprechen lässt, muss deshalb den Tatbestand der Geldwertveränderung in einem gewissen Sinn inaugurieren. Die alltägliche Erscheinung der Schwankungen des Geldwertes ist dem «vernünftigen und korrekten» Gläubiger bzw. Schuldner bekannt; entsprechend wird sie vom Parteiwillen erfasst.

---

[2]) Ueber Treu und Glauben im Sinne von ZGB 2, das die Grundlage dieser Methode ist, vgl.:

W. Bürgi, Ursprung und Bedeutung der Begriffe «Treu und Glauben» und «Billigkeit» im schweizerischen Zivilrecht (Habilitationsschrift Bern 1939), 113 ff.

A. Egger, Einleitung Art. 1—10, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von A. Egger etc., 2. Aufl. 1. Bd. (Zürich 1930), 65 ff.

Max Gmür, Einleitung, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von M. Gmür, 2. Aufl. (Bern 1919), 51 ff.

Pierre Lucien-Brun, Le rôle et les pouvoirs du juge dans le code civil suisse (thèse Grenoble 1920), 36 ff.

Hans Reichel, Zu den Einleitungsartikeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, in: Festgabe für Rudolf Stammler zum 70. Geburtstag am 19. Februar 1926 (Berlin-Leipzig 1926), 317 ff.

Virgile Rossel/F.-H. Mentha, Manuel du droit civil suisse, 2. éd. 1. t. (Lausanne-Genève 1922), 63 ff.

P. Tuor, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Eine systematische Darstellung mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, 5. Aufl. (Zürich 1948), 41 ff.

Ivy Williams, The sources of law in the swiss civil code (Oxford 1923), 158 ff.

Vgl. aus der älteren deutschen Literatur:

E. Danz, Die Grundsätze von Treu und Glauben und ihre Anwendung auf die Rechtsverhältnisse des Bankverkehrs (Berlin 1909).

Konrad Schneider, Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches (München 1902).

K. Schneider, Zur Verständigung über den Begriff Treu und Glauben, in: Archiv für Bürgerliches Recht 25 (1904) 269 ff.

Emil Steinbach, Treu und Glauben im Verkehr. Eine civilistische Studie (Wien 1900).

Wendt, Die exceptio doli generalis im heutigen Recht oder Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse, in: Archiv für die Civilistische Praxis AF 100 (1906) 1 ff.

[3]) Karl Oftinger, Auslegung und Ergänzung, 185 ff.

[4]) In Fragen im Zusammenhang mit dem Währungsrecht mag aus Gründen der Beziehungen zur Währungspolitik nahe liegen, bei der Vertragsauslegung das volkswirtschaftliche Interesse bzw. das Gesamtinteresse berücksichtigen zu wollen. — Was im Interesse der Volkswirtschaft liegt, kann meist mit weit geringerer Sicherheit festgestellt werden, als der Jurist meint. Stets bestehen Bewegungen und Gegenbewegungen; nur in den wenigsten Fällen können diese vollständig ermittelt werden. Liegt die gleiche Grundauffassung, aus welcher nach schweizerischem

Geld wird nicht erworben, um es zu besitzen, sondern um es wieder zu veräussern; Geld ist Tauschmittel. Der Verkäufer fragt nicht danach, wieviel Quadratmeter Banknoten er erhält, sondern welche und wieviel Güter er sich durch die Wiederveräusserung der Banknoten verschaffen kann. Anknüpfend an solche Ueberlegungen mag naheliegen, die Verpflichtung des Geldschuldners bei Fälligkeit x Franken zu bezahlen, dahin auszulegen, es sei derjenige Betrag gesetzlicher Zahlungsmittel zu leisten, der bei Fälligkeit den gleichen Real- oder Geldwert repräsentiere, den der im Vertrag genannte Betrag bei Vertragsabschluss darstellte.

Worte unterliegen der Abnützung. Es ist selbst für wissenschaftlich unentbehrliche Worte, wie Realwert, Geldwert etc., gefährlich, in das allgemeine Vokabular zu gelangen. In der Wirklichkeit, die den Richter allein interessiert, gibt es Legionen von sich selbständig bewegenden Warenpreisen und Lohnhöhen in den einzelnen Wirtschaftszweigen; das Austauschverhältnis der einzelnen Waren ist kein festes. Man ist sich oft nicht bewusst, dass der Wert der nominellen Geldeinheit im gleichen Zeitraum für ein Rechtssubjekt steigen und für ein anderes Rechtssubjekt sinken kann. Der Importeur der Waren x im Ausland zu bezahlen hat, wird sich nicht über den Wert seines Geldes beklagen, wenn der Kurs der betreffenden ausländischen Devisen sinkt. Gleichzeitig können im Inland die Preise der Waren x steigen; derjenige, der vor allem die Waren x verarbeitet, wird vielleicht von Geldentwertung sprechen. Es steigen aber nicht alle Preise; der Käufer der Waren y bemerkt ein Sinken des Preises seiner Waren, was ihn veranlassen kann, von einem Steigen des Geldwertes zu sprechen; schliesslich wird derjenige, der vor allem die Waren z kauft, deren Preis unverändert blieb, feststellen, der Geldwert sei stabil geblieben [6]).

Recht nach Treu und Glauben der Vertrag zu interpretieren ist, auch der Wägung der einzelnen entgegengesetzten Interessen zu Grunde, so ist auf langem Umweg, von fehlerhaften Beurteilungen einzelner Teilinteressen abstrahiert, das Ergebnis in beiden Fällen das gleiche.

[5]) Es wird in der folgenden Betrachtung des Parteiwillens darauf verzichtet, die Eigenwährungs- und die Fremdwährungsschulden getrennt zu behandeln. Dies findet darin seine Rechtfertigung, dass die Probleme und Lösungen, soweit ersichtlich, bei den Fremdwährungs- und Eigenwährungsschulden im wesentlichen die gleichen sind.

[6]) Vorn 64.

Savigny [7]) vertrat — in der neueren schweizerischen Literatur gefolgt von Edmond Barth [8]) — die Auffassung, es sei das Austauschverhältnis zwischen Geld und einer Ware, nämlich dem Golde, als allgemeiner Masstab aufzufassen; der Wert, gemessen am Goldpreis, ist massgebend für die Fälle der Vertragsauslegung und die Fälle der Vertragsergänzung. Selbst wer mit Savigny davon ausgeht, es bestehe ein übereinstimmender Parteiwille, nicht ein bestimmter Nominalbetrag, sondern ein bestimmter Realwert sei geschuldet, wird die Umrechnung über den Goldpreis verwerfen. Es ist nicht einzusehen, wie auf Grund der Fragestellung, wie «vernünftige und korrekte» [9]) Vertragsparteien die Willensäusserung des bestimmten Geldbetrages verstanden haben würden, der Theorie Savignys gefolgt werden sollte. Nicht nur, dass heute der Goldhandel oft nicht mehr frei ist und damit die Möglichkeit einer Erfassung des angebots- und nachfragegemässen Goldpreises fehlt [10]), es ist gegen Savigny einzuwenden, die Umrechnung über den Goldpreis sei rein willkürlich. Die Kenntnis der Tatsache, dass die Preise und Löhne starken, teilweise konträren Fluktuationen unterworfen sind, führt zur Erkenntnis, dass die Savigny'sche Umrechnung durchaus nicht der Idee des Realwertes entspricht. Die Divergenzen werden noch verschärft durch die Tatsache, dass der Goldpreis in der Goldkernwährung unter Umständen durch politische Ereignisse, durch Steuerprojekte, durch Währungsspekulationen etc. leicht beeinflusst wird. Nur in seltenen Ausnahmen ist die Summe bestimmter Güter, die der Geldgläubiger aus der nach Savigny berechneten Geldleistung erwerben kann, gleich gross wie die Summe, die aus dem im Vertrage genannten Betrag am Abschlusstag auf Grund der damaligen Preise hätte erworben werden können.

Im 20. Jahrhundert dürfte naheliegen vorzuschlagen, es sei ein Indexwert geschuldet [11]). Es ist hier nicht der Ort für Ausführungen über

---

[7]) Friedrich Carl v. Savigny, Das Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts 1. Bd. (Berlin 1851), 432 ff., 454 ff.

[8]) Edmond Barth, De l'influence du change sur les rapports de droit privé, in: ZSR NF 43 (1924) 217a ff.

[9]) Karl Oftinger, Auslegung und Ergänzung, 185 ff.

[10]) Hinten 119.

[11]) Julius Lehmann und Adalbert Schwander glauben, dass Savigny heute Indexziffern seiner «Kurswerttheorie» zugrundelegen würde. Vgl. Julius Lehmann, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts zugleich ein Beitrag zur Frage der Berücksichtigung der Geldentwertung im geltenden Recht (Ber-

das Wort Index; auch für das Wort Index lässt sich feststellen, dass dieses oft verwendet wird, ohne dass dessen Bedeutung bekannt ist. Die Verwirklichung der Idee des Realwertes durch Index-Umrechnung stösst auf bedeutende Schwierigkeiten. Bei der Berechnung des Lebenskostenindexes beispielsweise wird wohl versucht, der Entwicklung der Lebenskosten eines möglichst grossen Teils der Bevölkerung nahezukommen. Der Lebenskostenindex ist jedoch trotz sorgfältigster Berechnung genau genommen nur Repräsentant der Entwicklung der Lebenskosten für einzelne wenige Rechtssubjekte. Für die Normalschwankungen des Geldwertes ist nicht zu viel gesagt, wenn festgestellt wird, dass meist die Differenz zwischen dem Wert, den der Gläubiger bei der Leistung des Nominalbetrages erhält, und dem Wert, den der Nominalbetrag für den Gläubiger bei Vertragsabschluss bedeutet hatte, nicht grösser ist als die Wertdifferenzen, die sich bei einer selbst einen ausgezeichnet gewogenen Lebenskostenindex oder Grosshandelsindex verwendenden Umrechnung ergeben würden. Das Problem wird noch verschärft durch die Tatsache, dass verschiedene Indices bestehen, die sich zeitweise recht verschieden bewegen [12]), was notwendigerweise zur Frage führt, wie der für die Vertragsauslegung massgebende «vernünftige und korrekte»[13]) Vertragspartner, dem nur ein bestimmter Betrag genannt ist, erkennen soll bzw. hätte erkennen sollen, welcher Index der Umrechnung zugrundezulegen ist.

Wenn wirklich der Realwert geschuldet sein soll, so bedeutet dies, dass sich der Schuldinhalt danach verändert, wie der Geldgläubiger das geschuldete Geld verwendet. Der Gedanke, der Realwert sei geschuldet, suponiert aber damit nicht nur den Tatsachen widersprechend, dass der Gläubiger immer schon bei Vertragsabschluss weiss, wie er das vielleicht in einem weit entfernten Zeitpunkt vom Schuldner zu leistende Geld verwenden wird, sondern ist auch mit der für die Vertragsauslegung massgebenden Fragestellung unvereinbar; es kann dem Geldschuldner nicht zugemutet werden, die spätere Verwendung der Leistung durch den Gläubiger, die vielleicht sogar als Geschäftsgeheimnis gehütet wird, zu

---

lin 1922), 16. Adalbert Schwander, Die Lehren vom Inhalt der Geldschuld insbesondere des Gelddarlehens (Diss. Frankfurt a. M. 1937), 19 ff.

[12]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz. Herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Amt 60 (1951) 333, 336.

[13]) Karl Oftinger, Auslegung und Ergänzung, 185 ff.

kennen.[14]) Es ist Sache des Gläubigers, bei den Verhandlungen den Masstab für die Kaufkraft des Geldes zu nennen. Wenn er dies nicht tut, so darf der Schuldner bei Normalschwankungen annehmen, der Gläubiger erwarte den Betrag gesetzlicher Zahlungsmittel, der dem Nennwert der eingegangenen Schuld — der dem Wortlaut ohnehin am nächsten stehenden Grösse — entspricht. Das Bundesgericht führt entsprechend im Urteil vom 23. Mai 1928 i. S. Huttinger et Bernet c. Crédit foncier franco - canadien et de la Bourdonnaye [15]) zu einem Tatbestand, da keine Realwertklausel vereinbart war, aus: En l'absence de pareille clause ... on ne saurait entendre par franc français autre chose que la monnaie effective qui a cours en France d'après la loi française et qui est la seule que l'on puisse se procurer tant en France qu'à l'étranger.»

Die Vertragsauslegung führt zum Ergebnis, dass grundsätzlich die blosse Vereinbarung eines Nominalbetrages für den Geldgläubiger das Risiko einer Verminderung des Wertes der Geldleistung involviert. Inhalt der Geldschuld ist der Nennwert; eine Valorisation findet nicht statt.

b) Extremfall

Die Geldwertschwankungen können ein Ausmass erreichen, das fraglich erscheinen lässt, ob der Tatbestand noch durch den Parteiwillen gedeckt ist. In der Schweiz hat seit vielen Jahrzehnten keine extreme Geldentwertung stattgefunden. Die Kenntnis der ausländischen Geldentwertungen kann nur von einem Teil der Rechtssubjekte verlangt werden. Ausserdem ist selbst die Kenntnis der Möglichkeit einer extremen Geldentwertung noch nicht Anlass für die Erwartung einer extremen Geldentwertung in der Schweiz. Bei dem nur indirekten Zusammenhang der verschiedenen Währungen braucht ferner selbst eine kontemporäre ausländische Geldentwertung extremen Ausmasses keineswegs zu entsprechenden Befürchtungen über die Entwicklung der schweizerischen Währung zu führen. Gewiss kann beispielsweise bei Vereinbarungen, die in Zeiten bereits starker Geldentwertungen geschlossen wurden, der Tatbestand der extremen Geldentwertung vom Parteiwillen erfasst sein. Grund-

---

[14]) Vgl. Julius Lehmann, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts zugleich ein Beitrag zur Frage der Berücksichtigung der Geldentwertung im geltenden Recht (Berlin 1922), 35 ff.

[15]) BGE 54 II 275.

sätzlich liegen aber die extremen Geldentwertungen ausserhalb der Herrschaft des Parteiwillens [16]).

---

[16]) In der Literatur über die verwandte Frage der Veränderung der Grundlagen bestehender Verträge wird der «Eingriff» des Richters davon abhängig gemacht, ob Voraussehbarkeit vorliege. Dazu:

W. Bürgi, Ursprung und Bedeutung der Begriffe «Treu und Glauben» und «Billigkeit» im schweizerischen Zivilrecht (Habilitationsschrift Bern 1939), 141.

Max Dannenberger, Das richterliche Eingriffsrecht beim Werkvertrag nach Art. 373 Abs. 2 OR (Diss. Manuskript Basel 1930), 53.

Henri Deschenaux, La revision, 555a.

Hans Merz, Die Revision der Verträge durch den Richter, in: ZSR NF 61 (1942) 498a.

Karl Oftinger, Die krisenbedingte Veränderung der Grundlagen bestehender Verträge ..., in: SJZ 36 (1939/40) 233 ff.

Hans Reichel, Vertragsrücktritt wegen veränderter Umstände (Berlin 1933), 23 ff.

Rudolf Rieder, Das Eingriffsrecht des Richters in bestehende Verträge auf Grund veränderter Umstände (Diss. Manuskript Basel 1951), 94 ff.

Max Schlageter, Die Vertragsänderung durch den Richter auf Grund veränderter Umstände (Diss. Manuskript Basel 1945), 77 ff.

Franz Schmitz, Veränderte Umstände und clausula rebus sic stantibus im schweizerischen Privatversicherungsrecht (Diss. Bern 1945), 47 ff.

Alfred Siegwart, Der Einfluss veränderter Verhältnisse auf laufende Verträge nach der Praxis der schweizerischen Gerichte seit dem Kriege, in: Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) zur 59. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins (Freiburg 1924), 107 ff.

A. Simonius, La révision des contrats pour cause d'imprévision en droit suisse, in: Travaux de la semaine internationale de droit, Paris, 1937 2. t. (Paris 1937), 182.

Max Trechsel, Vertrag und Clearingrecht. Die Abwicklung des Vertrags im Rahmen der Clearing- und Zahlungsabkommen der Schweiz (Diss. Zürich 1948), 114 ff.

Hans Weber, Das richterliche Aenderungsrecht bei Dauerverträgen (Diss. Zürich 1924), 53 ff.

BGE 45 II 398; 46 II 162; 47 II 457; 48 II 247; 48 II 252; 48 II 451; 54 II 276; 59 II 375.

BlZR 20 (1921) Nr. 172 S. 327.
BlZR 21 (1922) Nr. 34 S. 67.
BlZR 21 (1922) Nr. 48A S. 118.
BlZR 21 (1922) Nr. 48B S. 121.
BlZR 33 (1934) Nr. 165 S. 355.
BlZR 34 (1935) Nr. 16 S. 41.
BlZR 35 (1936) Nr. 115 S. 245.
BlZR 42 (1943) Nr. 4 S. 8.
SJZ 24 (1927/28) 329.
Journal des tribunaux et revue judiciaire 75 (1927) droit fédéral, 221.

Eine extreme Geldentwertung ist kaum je voraussehbar. Die Bedürfnisse des Staates sind immer unendlich; es gibt selbst in Friedenszeiten genug Möglichkeiten

In den Fällen, da der Parteiwille die extreme Geldentwertung regelt, entsteht die Frage, in welchem Sinne diese Regelung erfolgt. Nach den Ausführungen über die Normalschwankungen mag vielleicht naheliegen, auch in diesen Fällen die Herrschaft des Nennwertprinzips zu erwarten.

---

von Ausgaben, beispielsweise in der Sozialpolitik, als dass bei notaler Deckung eine entsprechende asymmetrische Geldumlaufsvermehrung sich ergeben könnte. Auch in der Schweiz bestehen ferner Interessenverbände, mit deren Programm ein mit extremer Geldentwertung verbundener allgemeiner Schuldenerlass sich leicht vereinen liesse. Schliesslich kann auch keine Garantie dafür bestehen, dass das Eidgenössische Finanzdepartement und die Schweizerische Nationalbank sich immer einer geeigneten Leitung erfreuen werden. Es bedarf wohl keiner Ausführungen darüber, dass die Gerichte für die Gegenwart trotz dieser Beziehungen nicht von Voraussehbarkeit im Sinne eines Grundes für Nichtvalorisierung bei extremer Geldentwertung sprechen würden. Bekanntlich waren die grossen asymmetrischen Geldumlaufsvermehrungen bisher oft mit politischen Unruhen, insbesondere mit Kriegsereignissen, verbunden. Bei jedem Krieg ist in gewissem Sinne mit der Möglichkeit einer extremen Geldentwertung zu rechnen. Je länger sich ein am Ende besiegtes Land halten kann bzw. je totaler der Einsatz eines Landes ist, desto grösser sind die Chancen für eine extreme Geldentwertung als Ergebnis des Einsatzes der Papiergeldschöpfung als Mittel zur Verschiebung des Staatsbankrottes. Allerdings soll auch das wiederum nicht bedeuten, die Geldentwertung sei dann voraussehbar, wenn angenommen werden müsste, dass der Krieg von langer Dauer sein werde.

Es könnte gesagt werden, dass wenigstens bei Verträgen, die innerhalb der Zeit der Geldentwertung abgeschlossen werden, Voraussehbarkeit bestanden habe. Dazu wäre zu sagen, dass, sofern die Geldentwertung stark ist — was Voraussetzung einer solchen Annahme wäre — auch bereits das Postulat der Stabilisierung auftauchen wird, so dass Unsicherheit besteht, ob Entwertung oder Stabilisierung vorausgesehen werden soll.

Das Kriterium der Voraussehbarkeit mag in vielen Fällen veränderter Verhältnisse wertvoll sein. In bezug auf die Geldentwertung ist festzustellen, dass die Probleme zu komplex und zu stark von Zufällen abhängig sind (Tod eines Notenbankdirektors, Verlust einer Schlacht etc.), als dass damit allgemein gearbeitet werden könnte — in ganz besonderen Fällen mag vielleicht eine Berücksichtigung im Sinne einer Ausnahme in Frage kommen.

Es ist von Interesse, zu erfahren, wie in den zwanziger Jahren die Frage der Voraussehbarkeit der damaligen deutschen Geldentwertung beurteilt wurde. Julius Lehmann vertritt die Auffassung, die Geldentwertung der zwanziger Jahre sei allgemein schon im November 1918, auf Grund der Memoiren der Heerführer, Staatsmänner und Diplomaten schon seit Kriegsausbruch, voraussehbar gewesen. Vgl. Julius Lehmann, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts zugleich ein Beitrag zur Frage der Berücksichtigung der Geldentwertung im geltenden Recht (Berlin 1922), 42 ff. Das Bundesgericht erklärt, 1918 sei eine völlige Entwertung nicht voraussehbar gewesen (BGE 51 II 309; 57 II 371). Demgegenüber erachtet die 1. Kammer des Zürcher Obergerichts in der gleichen Sache den ganzen Währungsverfall als in 1918 voraussehbar (BlZR 24 (1925) Nr. 108 S. 232). In diesem Zusammenhang mag noch die Auffassung Philipp Hirschfelds erwähnt werden, der allge-

Bei näherer Betrachtung wird aber deutlich, dass die Massgeblichkeit des Nennwertes nicht in Frage kommen kann. Das Argument, der «vernünftige und korrekte» [17]) Schuldner habe annehmen dürfen, es sei der Nennwert geschuldet, könnte geradezu unsinnig werden. Es muss vielmehr angenommen werden, der «vernünftige und korrekte» Vertragspartner habe bzw. hätte erkannt, der Geldgläubiger erwarte die Leistung eines gewissen realen Wertes [18]). Dies ergab sich schon aus der Tatsache des Abschlusses eines Kaufvertrages, Dienstvertrages etc. Bei nominalistischer Behandlung würde der Vertrag zu einer verdeckten Schenkung. Aus dem Geschäftsgebahren des Kontrahenten konnte der Geldschuldner erkennen, dass jener nicht schenken, sondern wirtschaften wollte [19]). Die Parteien haben einen Vertrag geschlossen, in dem ein gewisses Verhältnis von Leistung und Gegenleistung bestand. Lag auch nicht Aequivalenz im eigentlichen Sinne vor, so bestand doch eine irgendwie sinnvolle Proportion. Damit ist das Nennwertprinzip bei starker Geldentwertung un-

---

mein als Grundsatz vertritt, bei einer gesunden Goldwährung seien nur Schwankungen innerhalb der Goldpunkte voraussehbar. Vgl. Philipp Hirschfeld, Der Einfluss der Entwertung von Pfund und Dollar auf deutsche private Geldschulden (Diss. Heidelberg 1933), 31.

[17]) Karl Oftinger, Auslegung und Ergänzung, 185 ff.

[18]) Vgl. die Aeusserung des Bundesgerichtes: «Les fluctuations des changes constituent donc un des aléas du contrat. Toutefois aussi longtemps que ces fluctuations ne dépassent pas certaines limites, on doit admettre que les parties ont tenu compte de cet aléa et qu'elles ont volontairement assumé, de part et d'autre, les risques de pertes qui pouvaient en résulter. Mais lorsque ... le pouvoir d'achat d'une monnaie fiduciaire tombe partiquement à zéro, on peut se demander si l'emploi de cette monnaie pour exécuter des obligations résultant de la convention n'est pas contraire à la réelle intention des parties et s'il n'est pas incompatible avec les règles de la bonne foi» (BGE 57 II 370). Allerdings wird angesichts des dieser Aeusserung zugrundeliegenden Tatbestands der hier ausgesprochene Grundsatz richtigerweise trotz des Wortlautes auf das Problem der Vertragsergänzung bezogen werden.

[19]) Vor allem für das Darlehen liegt nahe zu argumentieren, es sei ein sehr hoher Zinsfuss vereinbart worden, der als Symptom für ein grosses Risiko aufzufassen sei, der Gläubiger habe mit den hohen Zinssätzen das Risiko übernommen, auch bei extremer Geldentwertung nur den Nennwert zu erhalten. Der Gedanke wäre in der ersten Hälfte sicher richtig; das Entwertungsrisiko des Gläubigers ist mit ein Grund für die hohen Zinssätze. Das Risiko, welches der Gläubiger übernimmt, ist aber nur ein den Zinssätzen entsprechendes. Es ist zu erwägen, dass Zinssätze von 15 % und 20 %, welche in der Regel zur Diskussion stehen werden, keineswegs eine Risikoprämie für Extremschwankungen enthalten, sondern höchstens für Grenzfälle der Normalschwankungen.

tragbar. Es liesse sich nicht begründen, dass den Parteien, die üblicherweise eine minutiöse Korrespondenz über Einzelheiten führen und in der Preisfestsetzung kleinste Einheiten in Berücksichtigung ziehen, nun so grosszügige Meinungen suponiert werden in dem Sinne, dass angenommen wird, hätte man die Geldentwertung vorausgesehen, so wäre vernünftiger- und korrekterweise der gleiche Nennbetrag vereinbart worden. Paul Serwischer [20]) vertritt, allerdings ohne ausdrückliche Anführung von Treu und Glauben, die gleiche Auffassung, wenn er erklärt: «Die Wertübertragung ist ... ein entfernterer wirtschaftlicher Erfolg, der in der blossen Uebereignungsverpflichtung gar nicht enthalten ist... Als schlechthin vereinbart kann dies nur angenommen werden, wenn der Verkehr das Geld nicht als wertbeständig ansah; denn dann würde die gegenteilige Annahme die Folgerung nach sich ziehen, die Parteien hätten ein aleatorisches Geschäft abschliessen wollen, was, weil es dem typischen Charakter des Geldgeschäftes widerspricht, seinerseits wiederum nur auf Grund einer ausdrücklichen Abrede wird angenommen werden können.» Im Ergebnis durchaus zu Recht sprach das Bundesgericht im Urteil vom 3. Juni 1925 i. S. Hinrichsen & Cie. c. Brann A. G.[21]) aus, der Vertrag sei «auf das Vertrauen gegründet, dass der Mark innerhalb gewisser Grenzen Wertbeständigkeit zukommen werde. Die unsinnige Fiktion, dass die durch die übertriebene Schaffung von Papiergeld völlig entwertete Mark noch eine Mark sei, kann daher schlechterdings nicht mehr als durch den Parteiwillen gedeckt betrachtet werden. Das Ansinnen der Beklagten, den Gläubiger mit dem Nennbetrag der Forderung in gänzlich wertlos gewordenem Gelde abzufinden, verstösst gegen Treu und Glauben.» Aehnlich erklärte das Bundesgericht im Urteil vom 17. Februar 1927 i. S. Basler Lebensversicherungsgesellschaft c. Ehegatten Pfenninger-Hartmann [22]), es sei mit Treu und Glauben nicht vereinbar, dass eine Lebensversicherungsgesellschaft in der Erfüllung Leistungen entrichte, die zum Vertragsgegenstand zu machen sie wegen der Geringfügigkeit des Versicherungswertes jederzeit mit Entschiedenheit abgelehnt haben würde. Im Urteil vom 3. Juli 1928 i. S. Guggenheim und Genossen c. Leih-

---

[20]) Paul Serwischer, Die privatrechtlichen Folgen einer Geldentwertung. Ein Beitrag zur Frage der Rechtsgrundlage der Aufwertung (Diss. Auszug Bonn 1927), 2 ff.

[21]) BGE 51 II 310.

[22]) BGE 53 II 79.

und Sparkasse Diessenhofen in Liq.[23]) wiederholt die 1. Zivilabteilung ihre Auffassung im Urteil i. S. Hinrichsen & Cie. c. Brann A. G. und erklärt, es sei immer noch daran festzuhalten; auch übernimmt die 2. Zivilabteilung die Formulierung dieses Urteils im Entscheid vom 26. März 1931 i. S. Caspari c. Société Suisse d'assurances générales sur la vie humaine[24]). Das Urteil der 2. Zivilabteilung vom 13. November 1931 i. S. «Guardian» c. Gut und Bernheimer[25]) enthält die Formulierung: «Vom Schuldner, der angesichts der gesunden Währungsverhältnisse in Mitteleuropa in der Zeit vor dem Kriege nicht im Unklaren darüber sein kann, dass der Gläubiger (wie übrigens er selbst) niemals daran gedacht hat, das Nennwertsprinzip könnte derart empfindliche Entwertungen der geschuldeten Leistung bewirken, wie sie gegen das Ende des Weltkrieges und nachher eingetreten sind; dass der Gläubiger vielmehr abgelehnt hätte, die Gefahr einer solchen Entwertung einseitig auf sich zu nehmen, darf füglich gesagt werden, er handle wider Treu und Glauben, wenn er dies doch nachträglich dem Gläubiger zumuten will.» Die bisherigen Ausführungen haben zum negativen Ergebnis geführt, dass das Nennwertprinzip nicht gelten kann. Damit bleibt immer noch die Frage bestehen, wieviel geschuldet wird. Sicher ist, dass eine höhere Geldleistung als der Nominalbetrag zu leisten ist. Der massgebende Betrag wird durch den Richter nach den Prinzipien der Vertragsauslegung zu ermitteln sein. Es kann an dieser Stelle auf die Ausführungen über die richterliche Rechtschöpfung[26]) verwiesen werden. Die richterliche Rechtschöpfung ist an den gleichen Grundsätzen orientiert und führt entsprechend notwendig zu dem gleichen Ergebnis. Dabei ist allerdings vorzubehalten, dass die Vertragsauslegung, wenn der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis war, naturgemäss nicht ein Nicht-Dauerschuldverhältnis ergeben kann, wie umgekehrt ein Vertrag, der ein Nicht-Dauerschuldverhältnis war, unmöglich im Sinne eines Dauerschuldverhältnisses ausgelegt werden kann.

---

[23]) BGE 54 II 317 ff.
[24]) BGE 57 II 370.
[25]) BGE 57 II 599 ff.
[26]) Hinten 147 ff.

B. Abgrenzung

Nachdem festgestellt wurde, dass Normalfälle und Extremfälle unterschieden werden müssen, stellt sich die Frage der Abgrenzung. Man wird nicht staunen, wenn festgestellt werden muss, dass keine absolute Grenze gezogen werden kann.

Es ist festzustellen, dass die Schwankungen im Sinne der bisherigen Mittellangen Welle der Konjunktur und allgemein die «endogenen» Schwankungen [27]) der Konjunktur keine Extremfälle bilden können. Vom Wirtschaftenden kann erwartet werden, dass er diese Risiken zu tragen bereit ist; gute und schlechte Jahre müssen ineinandergerechnet werden [28]). — Es wurde in der vorliegenden Arbeit auf die Grenzen des Lebenskostenindexes hingewiesen [29]). Dies soll nicht hindern festzustellen, dass die Preis- und Lebenskostenindices als Masstab für die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen eines Extremfalles wertvolle Dienste leisten können. Es ist geradezu kennzeichnend für den Extremfall, dass die Divergenzen zwischen dem Preis bei Fälligkeit und dem Preis bei Vertragsabschluss derart gross sind, dass die Differenzen, die zwischen der Bewegung der betreffenden Indices und der Bewegung der betreffenden Warenpreise bestehen, weniger bedeutungsvoll erscheinen. Die Schweiz besitzt im Unterschied zu England [30]), Frankreich [31]) und Deutschland [32]) für das 19. Jahrhundert keine durchgehenden Preisindices. Es steht jedoch für die vorliegende Frage nichts der Heranziehung der ausländischen Indices entgegen. Subsidiär kann auch die Berechnung, welche Emil Notz [33]) für Ba-

---

[27]) Manuel Saitzew, Konjunkturpolitik, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 64 (1928) 177.

[28]) BGE 47 II 459.
BlZR 35 (1936) Nr. 115 S. 246 ff.

[29]) Vorn 100 ff.

[30]) Présidence du conseil (Direction de la statistique générale et de la documentation), Annuaire statistique 54 (1938) 435* ff. (Paris 1939).

[31]) Présidence du conseil (Direction de la statistique générale et de la documentation), Annuaire statistique 54 (1938) 436* ff. (Paris 1939).

[32]) Alfred Jacobs/Hans Richter, Die Grosshandelspreise in Deutschland von 1792 bis 1934, in: Sonderhefte des Instituts für Konjunkturforschung 37 (Berlin 1935) 52 ff.

[33]) Emil Notz, Die säkulare Entwicklung der Kaufkraft des Geldes. Für Basel in den Perioden 1800—1833 und 1892—1923 nebst internationalen Vergleichen dargestellt (Jena 1925), 75 ff.

sel (Preise und Lebenskosten) durchgeführt hat, verwendet werden. Ueber die Entwicklung nach 1914 bestehen amtliche Lebenskosten- und Preisindices [34]). Auf Grund der erwähnten Zahlen darf gesagt werden, dass eine Veränderung des Gesamtindexes der Lebenskosten um 10 % in einem Jahr nicht als Extremfall angesprochen werden kann. Auf lange Sicht sind selbst Veränderungen von 50 % nicht ausserordentlich. Dagegen dürfte ein Anstieg von über 20 % im Jahr, vor allem wenn der Anstieg sich über mehrere Jahre erstrecken würde, sicher als Extremfall angesprochen werden.

In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über die veränderten Verhältnisse [35]) ist das Kriterium der ausserordentlichen Umstände wichtig. Das Bundesgericht hat verschiedentlich bei einer sehr starken Erhöhung

---

[34]) Statistisches Handbuch des schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes, in: Mitteilungen der volkswirtschaftlichen und statistischen Abteilung der Schweizerischen Nationalbank 26 (Zürich 1944) 225 ff.

[35]) Angesichts der Tatsache, dass bereits eine bedeutende schweizerische Literatur über die Entwicklung der veränderten Verhältnisse besteht, kann es sich nicht darum handeln, im folgenden in den betreffenden Fussnoten auch noch die ganze deutsche Literatur aufzuführen, obwohl diese, grossenteils ebenfalls auf Treu und Glauben (BGB 157, 244) beruhend, der schweizerischen Literatur sehr nahe steht. Noch weniger konnte an die Verarbeitung der weiter entfernten französischen Literatur gedacht werden. Es sei auf die reichen Angaben bei Hans Merz, Die Revision der Verträge durch den Richter, in: ZSR NF 61 (1942) 395 ff. verwiesen. Ohne komplettieren zu wollen, seien dazu noch beigefügt:

Karl Ackermann, Die Nichtzumutbarkeit der Leistung (Diss. Erlangen 1929).

Richard Feder, Die Lehre von der clausula rebus sic stantibus und ihre Bedeutung für die wichtigsten Verträge des Wirtschaftslebens unter dem Einfluss des Krieges und der Revolution (Diss. Auszug Halle-Wittenberg 1922).

Fritz Grub, Die Lehre von der clausula rebus sic stantibus im Privatrecht (Diss. Erlangen 1915).

Karl-Georg Hagemann, Die Einwirkung veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse auf langfristige Verträge (Diss. Auszug Göttingen 1922).

Martin Herzfeld, Die Stellung der clausula rebus sic stantibus im Bürgerlichen Gesetzbuch (Diss. Greifswald 1917).

Kurt Jaeckel, Die wichtigsten über die clausula rebus sic stantibus bestehenden Theorien und deren Bedeutung für die Praxis (Diss. Greifswald 1919).

Kiehl, Die Einwirkung eines Umschwunges der wirtschaftlichen Verhältnisse auf Verträge, in: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts NF 3 (1922) 140 ff.

Helmut Knoop, Das Problem der clausula rebus sic stantibus im BGB in Schrifttum und Rechtsprechung unter Berücksichtigung der neuen Entwicklung (Diss. Erlangen 1937).

Hellmuth Leetz, Zur Frage der clausula rebus sic stantibus bei Lieferungsverträgen (Diss. Auszug Breslau 1919).

der Produktionskosten die Verträge geändert oder aufgehoben. Es mag von Interesse sein, hier beispielsweise einige Tatbestände anzuführen, die vom Bundesgericht in diesem Sinne als ausserordentlich aufgefasst wurden. Mit Urteil vom 14. Juli 1921 i. S. Hüni & Cie. c. Baugenossenschaft Stampfenbach wurde vom Bundesgericht [36]) ein Entscheid des Zürcher Obergerichtes vom 25. Februar 1921 [37]) bestätigt, der festgestellt hatte, dass eine Kohlenpreiserhöhung von 520 in 1913 (gegenüber 420 in 1903) auf über 640 (je 10 Tonnen) innerhalb von neun Jahren als ausserordentlich anzusprechen sei. Das Bundesgericht fasste ferner am 3. Juli 1919 i. S. Brasserie de St. Jean c. Dame Hinterberger [38]) bei einem am 1. Dezember 1912 mit Dauer bis 14. Februar 1922 abgeschlossenen Bierlieferungsvertrag eine Erhöhung des Verbandspreises für den Hekto-

---

Richard Michaelis, Clausula rebus sic stantibus, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Fritz Stier-Somlo / Alexander Elster 1. Bd. (Berlin-Leipzig 1926), 874 ff.

Hans Joachim Modrze, Das Prinzip der clausula rebus sic stantibus in Recht und Rechtsprechung (Ausserhalb der Judikatur des Reichsgerichts in Aufwertungs-Sachen) (Diss. Breslau 1931).

Max Oppenheimer, Die Entwicklung der clausula rebus sic stantibus im Bürgerlichen Gesetzbuch (Diss. Auszug Giessen 1921), in: Auszüge aus den der Juristischen Fakultät der Universität Giessen vorgelegten Dissertation 6 (1919—1921), 123 ff.

Arno Paulat, Die sog. clausula rebus sic stantibus im Schuldrecht des BGB. nach alter und neuer Rechtsauffassung (Diss. Erlangen 1935).

Heinz Schimmelpfennig, Die clausula rebus sic stantibus in der Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts (Diss. Königsberg i. Pr. 1929).

Gerhard Schulze, Die clausula rebus sic stantibus im bürgerlichen Recht, insbesondere bei gegenseitigen Verträgen (Diss. Auszug Breslau 1922).

Otto Strube, Der neuste Stand der Lehre von der clausula rebus sic stantibus im bürgerlichen Recht (Diss. Auszug Göttingen 1921).

Oskar Tausch, Die Clausula rebus sic stantibus in der gemeinrechtlichen Privatrechtstheorie des 18. Jahrhunderts unter Berücksichtigung der damaligen Gesetzgebung. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung (Diss. Münster i. W. 1926).

Josef Weiss, Von der clausula rebus sic stantibus bis zur Geschäftsgrundlage. Ein Qurschnitt durch die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Lehre von der Beachtbarkeit veränderter Verhältnisse, unter besonderer Würdigung der Lehre Oertmanns von der Geschäftsgrundlage (Diss. Bonn 1927).

Hans-Erich Wolff, Wann gestattet die Auslegung nach Treu und Glauben die Berücksichtigung des Eintritts veränderter Umstände bei bindend geschlossenen Lieferverträgen? (Diss. Auszug Giessen 1921).

[36]) BGE 47 II 314 ff.

[37]) BlZR 21 (1922) Nr. 5 S. 4 ff.

[38]) BGE 45 II 351 ff.

liter Bier von 25 auf 31 als entsprechend ausserordentlich auf. Schliesslich kann noch das Urteil vom 18. Oktober 1920 i. S. Wirth & Cie. c. Antony [39]) genannt werden; das Bundesgericht stellte hier für einen 1915 abgeschlossenen Kaufvertrag, der nicht langfristig gedacht war, fest, eine Erhöhung des Preises für Baumwollgarn von 6.50 auf 11.80 bzw. 12.68 per Kilogramm trage ausserordentlichen Charakter.

Das Bundesgericht war in der Clausula-Rechtsprechung nicht weniger large in der Erkennung ausserordentlicher Fälle als die vorliegende Arbeit in der Unterscheidung von Normalfall und Extremfall; wenn auch die angeführten Entscheidungen angesichts der fehlenden Kongruenz im Rechtsproblem [40]) nur beschränkte Bedeutung beanspruchen können, wird doch festgestellt werden dürfen, dass die vorliegende Arbeit auf alle Fälle nicht zu weit geht in der Anerkennung von Extremfällen.

III. AUSDRUECKLICHE BESTIMMUNG

A. Realwertklausel

a) Währungsmetall

α) Inhalt

Kennzeichnend für die Edelmetallwährung ist, dass die Währungseinheit durch Rechtsatz einer bestimmten Menge Edelmetall gleichgesetzt

---

[39]) BGE 46 II 429 ff.

[40]) In der deutschen Literatur entwickelte sich unter dem Einfluss der Depression der ersten Hälfte der dreissiger Jahre die Lehre von einem Recht der Deflation. Der Name darf nicht dazu veranlassen, darin den Fall des Rechtsproblems der Veränderung des Geldwertes im Sinne der vorliegenden Arbeit zu erblicken.

Für die Literatur:

Curt Haenel, Die Deflationskrise und ihr Einfluss auf die neuere Rechtsentwicklung (Diss. Erlangen 1935).

Eugen Locher, Krisennotrecht (Erlangen 1932).

Franz Weber, Der Goldindexwert bei Geldschulden des Privatrechts in der Inflation und Deflation (Diss. Erlangen 1933).

Rolf Weinberg-Kaufmann, Deflation als Rechtsproblem mit Wirkung auf laufende langfristige Verträge (Diss. Bern 1934).

Max Hamburger, Deflation und Rechtsordnung (Mannheim-Berlin-Leipzig 1933).

ist[41]). Aufgabe der Währungspolitik ist, durch An- und Verkauf des Edelmetalls durchzusetzen, dass der Marktpreis des Edelmetalls sich nicht oder nur unbedeutend von der gesetzlichen Parität entfernt. Eine Geldentwertung im Sinne einer sehr starken allgemeinen Preiserhöhung setzt eine Vermehrung des Geldumlaufes voraus. Die stark asymmetrische Geldumlaufsvermehrung ist notwendigerweise mit dem Verzicht auf die Stabilhaltung des Preises für Währungsmetall verbunden. Wird die Leistung des Geldschuldners an die Entwicklung des Preises für Währungsmetall gebunden, so verbürgt dies dem Gläubiger, dass der Schuldner im Falle starker Geldentwertung einen mehr oder weniger entsprechend [42]) höhern Betrag leisten wird.

---

[41]) Vgl. Bundesgesetz über das Münzwesen vom 17. Dezember 1952 Art. 2, in: AS 1953 209.

[42]) Durch die Vereinbarung der Goldklausel wird der Geldgläubiger gegen einen Verlust an Kaufkraft gesichert. Die Entwicklung der Goldpreise braucht jedoch keineswegs im einzelnen zur Entwicklung der Kaufkraft der Währungseinheit beim Vertragspartner genau parallel zu verlaufen. Beispielsweise ist mit dem Erfolg einer Währungsabwertung wesensverbunden, dass die Preise des Inlandes weniger stark steigen als der Goldpreis bzw. die Kurse der Wechsel auf das Ausland. Es wäre nun nicht richtig, wollte die Partei, für die die Goldwertklausel weniger günstig ist, als es eine Warenwertklausel wäre, Nichtanwendbarkeit des Goldwertes geltend machen. Die Umrechnung mit dem Goldpreis ist eben keine direkte Umrechnung mit den Warenpreisen und bietet entsprechend nur eine beschränkte Gewähr für gleiche Kaufkraft. Gläubiger und Schuldner sind — bei der klaren Wahl des besonderen Umrechnungsmasstabs — grundsätzlich an die Goldklausel gebunden. Sinkt die Kaufkraft für den Gläubiger, ohne dass der Goldpreis steigt, kann nicht argumentiert werden, man habe Kaufkraftstabilität erreichen wollen. Umgekehrt muss die Schuldhöhe mit dem Goldpreis steigen, auch wenn die Warenpreise im wesentlichen unverändert bleiben. Wie Karl Oftinger sagt, kann einzig geholfen werden, wenn «ausgesprochene Ausbeutung» vorliegt und ist dabei «ein wesentlich strengerer Masstab anzulegen als wenn keine Klausel vorhanden» wäre. Vgl. Karl Oftinger, Die krisenbedingte Veränderung der Grundlagen bestehender Verträge ..., in: SJZ 36 (1939/40) 233. Die benachteiligte Vertragspartei kann höchstens, so die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, Irrtum, eventuell auch Täuschung geltend machen (OR 23 ff.).

In der bundesrätlichen Antwort auf die Motion Rais (4. März 1937) vom 22. Dezember 1937 führte Meyer aus: «Nun erklärt Herr Nationalrat Rais ...: Verträge, die die Goldklausel haben, sind rechtskräftig; da gibt es nichts zu markten; da muss bezahlt werden; und zwar, sagt er, muss der Schuldner, der 100 Fr. schuldete, 140 Fr. bezahlen. Das kann in gewissen Fällen vorkommen; aber im Inland offenbar nicht. Denn die 100 Fr. sind heute noch 100 Fr. Ich stehe heute noch dazu, dass ich sagte: Für das Inland ist der Franken ein Franken geblieben. Wenn inzwischen unsere Lebenskosten um ganze 5 oder 6 Prozente gestiegen sind,

Währungsmetall sind, historisch betrachtet, meist Gold, Silber oder Gold und Silber. Die Silberwährung und die Doppelwährung gehören der Vergangenheit an; damit ist die Bindung an den Silberpreis im Sinne der Währungsmetallklausel beschränkt auf Verträge, die noch in die Zeit [43]) der Silberwährung oder der Doppelwährung fallen [44]). Die folgen-

---

so ist das ja nicht mehr, als was die Währungen, wenn man schon von einer Entwertung reden will, in allen andern Ländern in der gleichen Zeit auch erlitten haben. Das ist ja eine Kleinigkeit gegenüber dem, was wir während des Krieges gehabt haben, wo unsere Währung auf 50 % hinunter gegangen ist. Wie war es denn dort? Haben die Leute auch mit der Goldklausel operiert? Ich habe nichts davon gehört...

Es ist aber nicht so, obschon Herr Nationalrat Rais gewisse gerichtliche Urteile erwähnt, dass ein solcher Vertrag, wenn er einmal abgeschlossen ist, absolut so bleibt und ausgelegt werden muss, dass der Schuldner 40 Fr. auf 100 aufzahlen muss. Wenn er, was für das Inland zumeist zutrifft, nichts verloren hat, so darf er gerechterweise auch nichts fordern.

Aber wir haben in Bezug auf die Verträge allgemeine Vorschriften in unsern Gesetzen. Das schweizerische Zivilgesetzbuch hat in Art. 2 die Bestimmung: ‚Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln. Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.' Ich glaube, in manchen Fällen muss nach diesem Artikel demjenigen, der vom Gericht verlangt, dass die Goldklausel bestehen bleibe und wirksam sein müsse, gesagt werden: Das wäre ein Missbrauch des Rechtes, der keinen Rechtsschutz findet. Wir haben im Obligationenrecht andere Bestimmungen über die Auslegung von Verträgen. Ich glaube, es ist doch so, dass jeder Fall seine besondere Prüfung erfordert.» (Nach einer vom Sekretariat der Bundesversammlung freundlicherweise hergestellten Abschrift aus dem nicht gedruckten Protokoll.)

Die zitierte Aeusserung des Bundesrates ist nicht unbedingt eindeutig. Es scheint aber doch eine zu grosse Bereitschaft zur Abweichung vom Vertragswortlaut vorzuliegen. Bei einer Abwertung von 30 Prozent und bei einer Preiserhöhung von 5 Prozent dürfte noch nicht von «ausgesprochene Ausbeutung» im Sinne von Karl Oftinger gesprochen werden können. Als typisches Gegenbeispiel sei der hypothetische Fall der Erfindung eines billigen Verfahrens zur synthetischen Herstellung von Gold genannt, woraus bei Festhalten am Wortlaut Tilgungen durch Leistung unverhältnismässig kleiner Werte möglich würden.

gl. M. BlZR 37 (1938) Nr. 1 S. 4.

gl. M. SJZ 35 (1938/39) 156 ff.

a. M. M. Panchaud, Das Problem der Goldklausel, in: Vereinigung für gesunde Währung 1937/38, 33 ff.

[43]) In der Schweiz bestand Silberwährung gemäss dem Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 bis zu dessen teilweisem Ausserkrafttreten am 31. Januar 1860. Mit diesem Tag begann eine Periode der Doppelwährung (Gold und Silber). Am 9. September 1931 erfolgte der Uebergang zur Goldwährung. Vgl. Bundesgesetz über das eidgnössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 Art. 1, in: AS AF 1 (1850) 305. Bundesgesez betreffend teilweise Abänderung des Bundesgesezes

den Ausführungen werden sich nur mit der Bindung an den Goldpreis befassen; das Darzulegende gilt sinngemäss auch für andere Formen der Währungsmetallklausel.

Es kann unterschieden werden zwischen der Goldmünzklausel und der Goldwertklausel. Durch die Goldmünzklausel wird eine Pflicht zur Leistung von Goldmünzen und damit -- so der Goldmünze Frankenqualität zukommt — eine Geldsortenschuld [45]) begründet. Die Goldwertklausel verpflichtet zur Leistung so vieler «Franken», als nötig sind, um bei Fälligkeit eine bestimmte Goldmenge zu erwerben [46]). Die Goldmünzklausel ist als eine qualifizierte Goldwertklausel aufzufassen [47]), oder, wie

---

über das eidgenössische Münzwesen vom 31. Januar 1860 Art. 1, in: AS AF 6 (1860) 442. Bundesgesetz über das Münzwesen vom 3. Juni 1931 Art. 1, in: AS NF 47 (1931) 601.

[44]) Arthur Nussbaum, Vertraglicher Schutz, 31.

Arthur Nussbaum, La clause-or dans les contrats internationaux, in: Académie de droit international, Recueil des cours 43 (1933 I) 572 ff.

[45]) Genau genommen, liegt meist eine Geldsortenschuld im weiteren Sinne vor, nämlich dann, wenn gleichzeitig Münzen in Gold mit verschiedenem Nennwert bestehen. Vgl. in diesem Zusammenhang die nicht zu bestätigende Auffassung Hermann Schneebelis, für den in 1931 bzw. 1932 die Festsetzung der Zahlung in Goldfranken — dem damaligen gesetzlichen Zahlungsmittel — das betreffende Schuldverhältnis zu einem Tauschgeschäft werden liess. Vgl. Hermann Schneebeli, Die Schweizerische Nationalbank 1907—1932 (Zürich 1932), 290.

[46]) Die Goldmenge kann direkt in Feingold ausgedrückt sein oder mittelbar als Verpflichtung zur Leistung des Goldwertes einer bestimmten Menge von Goldmünzen formuliert werden.

[47]) gl. M. Ernst Andreoli, Geld und Versicherung (Wien-Leipzig 1934), 15.

gl. M. Edmond Barth, Aperçu des principaux problèmes de droit soulevés en Suisse par les fluctuations de change, in: Journal du droit international 51 (1924) 944 ff.

gl. M. Edmond Barth, De l'influence du change sur les rapports de droit privé, in: ZSR NF 43 (1924) 205a ff.

gl. M. Clemens Behnes, Die Umdeutung der Goldmünzklauseln in Goldwertklauseln (Diss. Göttingen 1929), 23.

gl. M. Charlotte Behrend, Die Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln (Diss. Berlin 1936), 30 ff.

gl. M. Eugen Borsari, Währungsentwertung, 99, 108, 111.

gl. M. Martin Domke, La clause «dollar-or». La non-application de la législation américaine aux emprunts internationaux (Paris 1935), 37.

gl. M. M. Domke, L'influence des lois monétaires récentes sur le droit international privé à la lumière de la jurisprudence comparée, in: Nouvelle revue de droit international privé 4 (1937) 12 ff.

gl. M. Johann Georg Dressler, Die Entwicklung der Wertsicherungsklauseln im innerdeutschen Rechtsverkehr (Diss. Heidelberg 1940), 32 ff.

Rudolf Ulrich[48]) formuliert: «Die Goldmünzklausel nimmt... gegenüber der Goldwertklausel die Stellung des Unterbegriffs zu seinem Ober-

---

gl. M. Felix Eckstein, Geldschuld und Geldwert im materiellen und internationalen Privatrecht (Diss. Berlin 1932), 94 ff.

gl. M. Johannes Friesecke, BGB §§ 241—432, in: Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und allen anderen einschlägigen Gesetzen, herausgegeben von Otto Palandt, 3. Aufl. (München-Berlin 1940), 208.

gl. M. Max Frölicher, Das Währungsstatut im internationalen Privatrecht (Diss. Bern 1941), 68 ff.

gl. M. François Geny, La validité juridique de la clause «payable en or» dans les contrats entre particuliers français en temps de cours forcé, in: Revue trimestrielle de droit civil 25 (1926) 566 ff.

gl. M. Hermann Christian Grube, Der Einfluss des Pfund- und des Dollarsturzes auf private deutsche Geldschulden (Diss. Erlangen 1935), 87 ff.

gl. M. Theo Guhl, Das Schweizerische Obligationenrecht mit Einschluss des Handels-, Wechsel- und Versicherungsvertragsrechtes, 4. Aufl. (Zürich 1948), 78.

gl. M. Henri Guisan, La dévaluation, 277a.

gl. M. Philipp Hirschfeld, Der Einfluss der Entwertung von Pfund und Dollar auf deutsche private Geldschulden (Diss. Heidelberg 1933), 36 ff.

gl. M. Rudi Kohler, Anmerkung zur Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Februar 1926, in: JW 55 (1926) 2625 ff.

gl. M. Hugo Kress, Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts (München 1929), 239.

gl. M. Oskar Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, 5. Aufl. (Berlin 1927), 304.

gl. M. Mügel, Die Behandlung der Währungsklauseln nach deutschem Recht, in: JW 63 (1934) 519.

gl. M. Werner Niederer, Rechtliche Konsequenzen der Frankenabwertung, in: Basler Nachrichten 92 (1936) Nr. 312 (12. 11.).

gl. M. Werner Niederer, Kollisionsrechtliche Probleme bei internationalen Anleihen, in: Probleme der öffentlichen Finanzen und der Währung. Festgabe für Eugen Grossmann (Zürich 1949), 286.

gl. M. A. Nussbaum, Anmerkung zur Entscheidung des Kammergerichts vom 24. Mai 1922, in: JW 52 (1923) 21 ff.

gl. M. Arthur Nussbaum, Anmerkung zur Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1924, in: JW 54 (1925) 1483 ff.

gl. M. Arthur Nussbaum, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts (Tübingen 1925), 168.

gl. M. Arthur Nussbaum, Vertraglicher Schutz, 17.

gl. M. Arthur Nussbaum, La clause-or dans les contrats internationaux, in: Académie de droit international, Recueil des cours 43 (1933 I) 565 ff.

gl. M. Paul Oertmann, Die Aufwertungsfrage bei Geldforderungen, Hypotheken und Anleihen (Berlin 1924), 24.

gl. M. Henri Perras, La monnaie de paiement des emprunts extérieurs (thèse Dijon 1932), 120.

gl. M. Carl-Heinz Reichert, Die zwischenstaatliche Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln (Diss. München 1938), 12 ff.

begriff ein.» Wird die Leistung effektiver Goldmünzen unmöglich[49]), so müssen wie bei der einfachen Goldwertklausel so viele gesetzliche Zah-

gl. M. Albert Richard, La clause-or au point de vue juridique, in: Le séquestre de la propriété privée n temps de guerre. Enquête de droit international... 3. t. (Paris-Genève 1933), 83.

gl. M. Albert Richard, Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 466a ff.

gl. M. Sack/Joachim J. Meyer-Collings, Gold- und Valutaklausel in deutscher und niederländischer Gerichtspraxis (München-Berlin 1937), 13.

gl. M. Georges Sauser-Hall, La clause-or dans les contrats publics et privés, in: Académie de droit international, Recueil des cours 60 (1937 II) 677 ff.

gl. M. A. Schweizer, Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 471a.

gl. M. W. Stauffer, Goldklausel und Abwertung, in: ZbJV 73 (1937) 598 ff.

gl. M. Wilhelm Stauffer, Goldklausel (clause-or), in: Schweiz. Juristische Kartothek Nr. 273 (Genf 1943), 2.

gl. M. Alfred Stückelberg, Schutzlosigkeit des Vermögens ohne Eintragungsfähigkeit der Geldsortenklausel, in: SJZ 22 (1925/26) 176.

gl. M. Joseph Sulkowski, Questions juridiques soulevées dans les rapports internationaux par les variations de valeur des signes monétaires, in: Académie de droit international, Recueil des cours 29 (1929 IV) 80 ff.

gl. M. Rudolf Ulrich, Goldklausel, 22 ff.

a. M. Hahne, BGB §§ 243 mit 534, in: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz unter Verwertung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre, herausgegeben von Hs. Th. Soergel, 6. Aufl. 1. Bd. (Stuttgart-Leipzig-Berlin 1937), 435.

a. M. Richard Michaelis, Goldklauseln, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Fritz Stier-Somlo Alexander Elster 3. Bd. (Berlin-Leipzig 1927—1928), 10.

a. M. Hans Müller, Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse, in: ZSR NF 43 (1924) 148a ff.

a. M. Oegg, BGB §§ 104—432, in: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Kommentar von Reichsgerichtsräten), 9. Aufl. 1. Bd. (Berlin 1939), 490 ff.

a. M. Adolf Preisig, Der Schuldinhalt in der neuern Anleihepraxis, in: ZSR NF 50 (1931) 196 ff.

a. M. Hans U. Schlaepfer, Zivilrechtliche Folgen der Abwertung, in: Büro und Verkauf 6 (1936/37) H. 3 S. 10.

a. M. Hannsjörg Schmalz, Die Behandlung von Währungsklauseln nach deutschem Recht, in: JW 63 (1924) 515.

a. M. Adolf F. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, 3. Aufl. 2. Bd. (Basel 1950), 670.

a. M. Elisabeth Schwarzhaupt, Fremdwährungsklauseln nach deutschem Schuldrecht (Diss. Frankfurt a. M. 1935), 20.

a. M. SJZ 20 (1923/24) 311.

a. M. Andreas v. Thur/Alfred Siegwart, Obligationenrecht I, 57 ff.

lungsmittel geleistet werden, als nötig sind, um eine entsprechende Menge Gold zu beschaffen. Es ist durchaus zu vertreten, die Goldmünzklausel sei in früheren Zeiten mit weniger sinnvollem Währungsrecht, aus Gründen der unterschiedlichen Nennwerte der einzelnen Münzsorten, vereinbart worden, um schikanöse Leistung von Münzen mit kleinem Nennwert zu verhindern; dies müsste bedeuten, dass die Klausel nur über die Geldqualität, nicht über den Geldwert bestimmt. Unter dem heutigen

---

a. M. H. Walder, Rechtsfragen zur Abwertung, in: Die Tat 2 (1935/36) Nr. 47 (1. 10.).

a. M. Otto Warneyer, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, erläutert durch die Rechtsprechung und das neuere Schrifttum nebst dem Einführungsgesetz, dem neuen Eherecht und dem neuen Testamentsgesetz, 7. Aufl. (Berlin 1938), 163.

a. M. Alfred Werner, Recht der Schuldverhältnisse, 1. Teil §§ 241—432, in: J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, 9. Aufl. 2. Bd. 1. Teil (München-Berlin-Leipzig 1930), 104 ff.

Die Autoren, die die Auffassung vertreten, die Goldmünzklausel begründe keine Goldwertschuld, dürften von der Praxis des Reichsgerichts beeinflusst sein. Das Reichsgericht konnte sich in seiner Praxis auf BGB 245 berufen. Inwieweit dabei das BGB richtig interpretiert wurde, interessiert hier nicht; für das schweizerische Recht ist dagegen wichtig, dass eine ensprechende Bestimmung im OR fehlt.

a. M. sind auch H. Becker und J. Henggeler, indem diese die nominalistische Behandlung der Goldmünzklausel mit OR 84 II begründen. Vgl. J. Henggeler, Abwertung, 207a ff., 216a ff. H. Becker, Obligationenrecht, 1. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen Art. 1—183, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von H. Becker, 1. Aufl. 6. Bd. 1. Abt. (Bern 1913—1917), 328. Die Autoren dürften übersehen, dass OR 84 II, wie sich aus dem französischen und italienischen Wortlaut sehr deutlich ergibt («monnaie du pays», «moneta del paese»; vorn 93), eine Norm für Fremdwährungsschulden ist. Die Bestimmung verhindert in diesem Sinne einerseits, dass aus OR 84 I abgeleitet wird, eine Schuld von x Dollar könne in x Schweizerfranken erfüllt werden und erleichtert anderseits die Erfüllung von Fremdwährungsschulden bzw. verhindert unnötige Umwechslungen. Im übrigen war damals Art. 5 des Bundesgesetzes über das Münzwesen vom 3. Juni 1931 noch in Kraft (AS 1953 212), was die Autoren ebenfalls übersehen haben dürften.

[48]) Rudolf Ulrich, Goldklausel, 22.

Dazu: Carl-Heinz Reichert, Die zwischenstaatliche Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln (Diss. München 1938), 12.,

Sack/Joachim J. Meyer-Collings, Gold- und Valutaklausel in deutscher und niederländischer Gerichtspraxis (München-Berlin 1937), 13.

[49]) Dabei ist zu beachten, dass die Suspension der Einlösungspflicht an sich noch keineswegs Unmöglichkeit bewirkt. Wenn auch die Goldmünzen aus dem Verkehr verschwinden, so besteht — von Höchstpreisvorschriften abgesehen (hinten 119) — ein Goldmarkt, auf dem sich der Schuldner Goldmünzen beschaffen kann. Er wird in der Regel die Münze über pari zahlen müssen, doch besagt dies nichts.

Währungsrecht hätte aber die Goldmünzklausel gar keinen Sinn, wollte nicht damit eine Bestimmung über den Inhalt der Geldschuld im Sinne eines Schutzes des Gläubigers für den Fall einer Geldentwertung getroffen werden [50]). Dem Thema der vorliegenden Arbeit entsprechend werden die folgenden Ausführungen nur die Goldwertklausel behandeln.

Durch die Goldwertklausel verpflichtet sich der Schuldner, so viele «Franken» zu leisten, als bei Fälligkeit einem bestimmten Goldwert entsprechen. Wenn verschiedene Goldpreise unterschieden werden können[51]), stellt sich die Frage, welcher Goldpreis für die notwendige Umrechnung zu verwenden sei. Dies ist eine Frage der Vertragsauslegung. Es wird dabei im allgemeinen nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu urteilen sein.

a) Der Vertrag ist vor der Aktualität der Höchstpreise geschlossen worden. In diesem Falle wird im allgemeinen der Preis auf freiem Markt als vereinbart gelten.

b) Der Vertrag ist während der Aktualität von Höchstpreisen geschlossen worden. In diesem Falle wird im allgemeinen der Höchstpreis,

---

[50]) Es sei darauf hingewiesen, dass die Goldmünzklausel in bezug auf die Frage der Zulässigkeit der darin enthaltenen Regelung des Gegenstandes der Verpflichtung keine Probleme bietet. Vgl. Andreas v. Tuhr / Alfred Siegwart, Obligationenrecht I, 56 ff. Vgl. SJZ 20 (1923/24) 311. Goldmünze und Banknote sind gesetzliche Zahlungsmittel (vorn 53 ff.). Aus OR 84 I ergibt sich, dass der Schuldner frei bestimmen kann, welche Zahlungsmittel mit unbeschränkter Zahlkraft er leisten will. Vgl. Andreas v. Tuhr / Alfred Siegwart, Obligationenrecht I, 56. Auf dieses Recht kann — dies ist der Tatbestand — der Schuldner nach Vertragsfreiheit ohne weiteres verzichten; weder die guten Sitten (OR 20 I) noch die Persönlichkeitsrechte (ZGB 27 II) werden dadurch verletzt.

[51]) Durch die Verfügung Nr. 645 A/42 der Eidgenössischen Preiskontrollstelle über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gold vom 7. Dezember 1942 wurden für Barren- und Münzgold Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis von Fr. 4970.— für das Kilogramm Feingold in Barren liegt leicht über dem Preis von Fr. 4920.63, der 1936 für eine Abwertung von genau 30 % (vgl. Statistisches Handbuch des schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes, in: Mitteilungen der volkswirtschaftlichen und statistischen Abteilung der Schweizerischen Nationalbank 26 (Zürich 1944) 80 ff.) berechnet wurde. Das schweizerische 20-Frankenstück erhielt den Höchstpreis von Fr. 30.50. Eine Verfügung 645 A/43 vom 6. Juli 1943 ersetzte in der Folge die erste Verfügung der Preiskontrollstelle. Gemäss Verfügung der Preiskontrollstelle über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gold vom 15. Dezember 1951 Art. 1 wurde diese Verfügung dann mit Wirkung ab 15. Dezember 1951 aufgehoben (vgl. AS 1951, 1162). Seither fehlen Höchstpreise für Gold. (Die nicht veröffentlichten Verfügungen Nr. 645 A/42 und 645 A/43 sind freundlicherweise von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle zur Verfügung gestellt worden.)

der den Parteien bekannt sein musste, als vereinbart gelten [52]). Der Umstand, dass nach dem «Wesen» der Goldklausel bzw. Goldwertklausel der Preis auf freiem Markt als Umrechnungsfaktor zu verwenden ist, kann nicht von Bedeutung sein. Massgebend ist, was die Goldklausel bzw. Goldwertklausel für ein «vernünftiges und korrektes» Rechtssubjekt bei Berücksichtigung der Umstände des betreffenden Vertrages gewesen ist, nicht, was sie früher einmal war.

c) Der Vertrag ist nach der Aktualität der Höchstpreise geschlossen worden. In diesen Fällen wird im allgemeinen der Preis auf freiem Markt als vereinbart gelten.

Selbstredend können besondere Umstände in jedem der drei Fälle zur Annahme anderer Vertragsinhalte führen. In diesem Sinne ist möglich, dass auch unter der Herrschaft von Höchstpreisvorschriften die Umrechnung mit dem Marktpreis vereinbart wird. Ebenso ist denkbar, dass in einer solchen Zeit die Umrechnung mit dem Preis des schwarzen Marktes vereinbart ist.

β) Zulässigkeit

αα) Widerrechtlichkeit

Im schweizerischen Recht fehlen direkte allgemeine Bestimmungen über die Goldwertklausel. So hat der Gesetzgeber die Goldwertklausel auch nie ausdrücklich als grundsätzlich nichtig erklärt.

Die Frage, ob nicht im Währungsrecht Normen bestehen, die die Gültigkeit ausschliessen und in diesem Sinne indirekt Nichtigkeit bewirken, ist negativ zu beantworten. Ist schon die Fragestellung als solche

---

[52]) In bezug auf die Wirkungen der Vereinbarung lässt sich feststellen, dass das Risiko der Geldentwertung teilweise beim Geldgläubiger und teilweise beim Geldschuldner liegt. Geldentwertungen im Zusammenhang mit einer Währungsabwertung schädigen den Gläubiger nicht. Der Gläubiger erzielt, gemessen an der Kaufkraftentwicklung, sogar einen Gewinn. Dagegen liegt das Risiko einer Geldentwertung durch einfache asymmetrische Geldumlaufsvermehrung beim Gläubiger. Dabei wäre es nicht richtig anzunehmen, der Gläubiger hätte für diese Form der Geldentwertung das ganze Risiko übernommen (hinten 142). Es ist nicht einzusehen, wie der Gläubiger in dem immerhin den Willen der Wertsicherung besonders manifestierenden Vertrag schlechter behandelt werden soll als derjenige, der keine derartige Bestimmung aufgenommen hat (vorn 103 ff., hinten 148 ff.). Noch wichtiger ist, dass die auf Treu und Glauben basierende Auslegung nicht zu einem Ergebnis führen kann, das, wäre es ausdrücklich vereinbart, sittlich problematisch, eventuell sogar unsittlich wäre (hinten 143 ff.).

nach gewissen Autoren nicht unproblematisch [53]), so ergibt die nähere Prüfung der einzelnen Bestimmungen, dass sich ohnehin nirgends eine stillschweigende Nichtigerklärung oder ein direktes Verbot der Goldwertklausel ableiten liesse. Der Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 Ziff. 2 und der Abwertungsbeschluss vom 27. September 1936 Art. 1 normieren in der Erklärung der Banknote zum gesetzlichen Zahlungsmittel, wie darzulegen war [54]), nur den Gegenstand der Verpflichtung. Damit ist unzulässig, in den erwähnten Artikeln eine die vertragliche Vereinbarung des Umfanges der Verpflichtung einschränkende Bestimmung erkennen zu wollen. Die Suspension der Einlösungspflicht seitens der Notenbank gemäss Bundesratsbeschluss vom 30. Juli 1914 Ziff. 2 Satz 2 und Abwertungsbeschluss vom 27. September 1936 Art. 2 Satz 1 berühren nur das Verhältnis zwischen dem Noteninhaber und der Notenbank. Es ist nicht möglich, ohne besondere Anhaltspunkte in diesen Bestimmungen auch eine Norm über den Inhalt der Geldschuld zu erkennen. Schliesslich kann die Frage gestellt werden, ob sich die Zulässigkeit der Goldklausel mit der Abwertungsnorm von Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1936 vertrage. Es ist daran zu erinnern, dass die Abwertung des Frankens als wirtschaftspolitische Massnahme den Zweck hatte, den Export zu stimulieren; die Währungsabwertung interessierte sich um die zukünftigen Vertragsabschlüsse; die Regulierung der noch nicht abgewickelten Verträge ist nur unter dem Gesichtspunkt der Teuerung von Interesse [55]). Bei Anlass der Abwertung wurde ein allgemeines Verbot der Preiserhöhung erlassen [56]). Wenn der Gesetzgeber die Auffassung vertrat, die Abwertungsnorm schliesse an sich, obwohl jede Preiserhöhung deren Zweck offen widersprechen musste, kein Preiserhöhungsverbot in sich, so bedeutet dies, dass die Abwertungsnorm auch die Goldwertklausel, die höchstens unter dem Vorwand der preissteigernden Wirkung als nichtig behandelt werden könnte, nicht berührt.

---

[53]) Vgl. Edmond Barth und H. Walder, die darauf hinweisen, ein Goldklauselverbot sollte ausdrücklich sein. Vgl. Edmond Barth, De l'influence du change sur les rapports de droit privé, in: ZSR NF 43 (1924) 209 a. H. Walder, Rechtsfragen zur Abwertung, in: Die Tat 2 (1935/36) Nr. 47 (1.10.).

[54]) Vorn 62 ff., 70 ff.

[55]) Vorn 63 ff.

[56]) Verfügung I des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes betreffend ausserordentliche Massnahmen über die Kosten der Lebenshaltung vom 27. September 1936 Art. 1 I, in: AS NF 52 (1936) 744.

Die Untersuchung der auf Grund der Geldhoheit des Bundes erlassenen Bestimmungen führt damit zum Ergebnis, dass weder ein direktes [57]) noch ein indirektes [58]) Verbot der Goldwertklausel besteht. Diese

---

[57]) Edmond Barth, Aperçu des principaux problèmes de droit soulevés en Suisse par les fluctuations de change in: Journal du droit international 51 (1924) 943.

Max Frölicher, Das Währungsstatut im internationalen Privatrecht (Diss. Bern 1941), 77.

Theo Guhl, Das Schweizerische Obligationenrecht mit Einschluss des Handels-, Wechsel- und Versicherungsvertragsrechtes, 4. Aufl. (Zürich 1948), 77.

Henri Guisan, La dépréciation, 156.

Henri Guisan, La dévaluation, 286 a.

J. Henggeler, Abwertung, 196 a ff., 198 a.

J. Henggeler, Goldklausel, in: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft. Herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft. 1. Bd. (Bern 1939), 544.

Hans Hess, Die Fremdwährungsforderung als Objekt der schweizerischen Schuldbetreibung (Diss. Zürich 1944), 47.

Rudolph J. Kaderli, Goldklausel, in: Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz. Herausgegeben von Rudolph J. Kaderli / Edwin Zimmermann (Thun 1947), 252.

H. Meyer-Wild, Die Folgen der Abwertung nach schweizerischem Recht, in: JW 65 (1936) 3167.

Hans Müller, Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse, in: ZSR NF 43 (1924) 157 a.

M. Panchaud, Das Problem der Goldklausel, in: Vereinigung für gesunde Währung 1937/38, 31.

Albert Richard, La clause-or au point de vue juridique, in: Le séquestre de la propriété privée en temps de guerre. Enquête de droit international ..., 3. t. (Paris-Genève 1933) 82 ff.

Albert Richard, Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 468 a.

Georges Sauser-Hall, La clause-or dans les contrats publics et privés, in: Académie de droit international, Recueil des cours 60 (1937 II) 718.

Adolf F. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts, unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, 3. Aufl. 2. Bd. (Basel 1950), 672.

Alfred Stückelberg, Schutzlosigkeit des Vermögens ohne Eintragungsfähigkeit der Geldsortenklausel, in: SJZ 22 (1925/26) 176.

H. Walder, Rechtsfragen zur Abwertung, in: Die Tat 2 (1935/36) Nr. 47 (1. 10.).

[58]) Gottlieb Bachmann, Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 473 a.

Edmond Barth, Aperçu des pricipaux problèmes de droit soulevés en Suisse par les fluctuations de change, in: Journal du droit international 51 (1924) 943.

Martin Domke, Les efforts législatifs tendant à restreindre la validité de la clause-or, in: Revue critique de droit international 33 (1938) 33.

Feststellung deckt sich sowohl mit der Auffassung des Bundesrates[59]), der im Entscheid i. S. Piguet vom 15. Februar 1924 und in der Antwort auf die Motion Rais (4. März 1937) vom 22. Dezember 1937 davon ausging, die Goldwertklausel sei in der Schweiz nicht verboten worden, als

---

M. Domke, L'influence des lois monétaires récentes sur le droit international privé à la lumière de la jurisprudence comparée, in: Nouvelle revue de droit international privé 4 (1937) 10, 20.

Henri Guisan, La dévaluation, 305 a ff.

J. Henggeler, Abwertung, 198 a.

Hans Hess, Die Fremdwährungsforderung als Objekt der schweizerischen Schuldbetreibung (Diss. Zürich 1944) 47.

A. Jöhr, Probleme des Kapitalschutzes, in: Schweizerische Bankiervereinigung, Protokoll der 24. Generalversammlung der Schweizerischen Bankiervereinigung, 4. September 1937, 40.

Rudolph J. Kaderli, Goldklausel, in: Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz, herausgegeben von Rudolph J. Kaderli / Edwin Zimmermann (Thun 1947), 252.

H. Meyer-Wild, Die Folgen der Abwertung nach schweizerischem Recht, in: JW 65 (1936) 3167.

Werner Niederer, Rechtliche Konsequenzen der Frankenabwertung in: Basler Nachrichten 92 (1936) Nr. 312 (12. 11.).

Hans Oppikofer, Der Nennwert des Geldes im schweizerischen Schuldrecht, in: Geld- und Kreditsystem der Schweiz. Festgabe für Gottlieb Bachmann (Zürich 1944), 100 ff.

Albert Richard, La clause-or au point de vue juridique, in: Le séquestre de la propriété privée en temps de guerre. Enquête de droit international..., 3. t. (Paris-Genève 1933), 84.

Georges Sauser-Hall, La clause-or dans les contrats publics et privés, in: Académie de droit international, Recueil des cours 60 (1937 II) 717 ff.

Hans U. Schlaepfer, Zivilrechtliche Folgen der Abwertung, in: Büro und Verkauf 6 (1936/37) H. 3 S. 10.

Adolf F. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts, unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, 3. Aufl. 2. Bd. (Basel 1950), 672.

Schweizerische Nationalbank, 29. Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank 1936 (Bern 1937), 21.

Wilhelm Stauffer, Goldklausel (clause-or), in: Schweiz. Juristische Kartothek Nr. 273 (Genf 1943), 3.

Andreas v. Tuhr/Alfred Siegwart, Obligationenrecht I, 57.

H. Walder, Rechtsfragen zur Abwertung, in: Die Tat 2 (1935/36) Nr. 47 (1. 10.).

Vgl. Edmond Barth, De l'influence du change sur les rapports de droit privé, in: ZSR NF 43 (1924) 210a ff.

Rudolf Ulrich, Goldklausel, 43 ff.

[59]) SJZ 20 (1923/24) 310.

NZZ 158 (1937) Nr. 2350 (23.12.).

auch mit der Praxis des Bundesgerichtes, das die Goldwertklausel im Urteil vom 1. Februar 1938 i. S. Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, Berlin und Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Berlin gegen Journaliag A. G., Glarus [60]) und im Urteil vom 31. Oktober 1950 i. S. Säntis-Schwebebahn A. G. c. Bleichert Transportanlagen G.m.b.H. [61]), als gültig befand.

Wenn festgestellt wurde, dass die Goldwertklausel in der Schweiz gültig sei, so ist nun allerdings darauf hinzuweisen, dass die Bedeutung dieser grundsätzlichen Gültigkeit in doppelter Hinsicht beeinträchtigt wird. Durch den Entscheid des Bundesrates vom 15. Januar 1924 i. S. Piguet [62]) wurde bestimmt, dass gemäss ZGB 794 I die Eintragung einer Goldwertklausel in das Grundbuch unzulässig wäre [63]). Nach der bundes-

---

[60]) BGE 64 II 101.

[61]) BGE 76 II 378.

Vgl. die Praxis der unteren Instanzen:

BlZR 37 (1938) Nr. 1 S. 2 ff.

Semjud 59 (1937) 284 ff., 287 ff.

Semjud 61 (1939) 507.

SJZ 35 (1938/39) 93, 157.

[62]) SJZ 20 (1923/24) 310.

[63]) Der Bundesrat beruft sich in diesem Urteil auf das im ZGB 794 I ausgesprochene Prinzip der Bestimmtheit des Forderungsbetrages. Die Ansicht des Bundesrates wird in der Literatur kritisiert durch:

Edmond Barth, De l'influence du change sur les rapports de droit privé, in: ZSR NF 43 (1924) 207a.

Henri Guisan, La dévaluation, 291a ff.

Henri Guisan, La dépréciation, 67.

Hans Oppikofer, Der Nennwert des Geldes im schweizerischen Schuldrecht, in: Geld- und Kreditsystem der Schweiz. Festgabe für Gottlieb Bachmann (Zürich 1944) 101.

Dagegen wird die bundesrätliche Entscheidung ausdrücklich gebilligt von:

Hans Schmid, Die beschränkten dinglichen Rechte des Zivilgesetzbuches in der Praxis, in: SJZ 22 (1925/26) 146 ff.

Alfred Stückelberg, Schutzlosigkeit des Vermögens ohne Eintragungsfähigkeit der Geldsortenklausel, in: SJZ 22 (1925/26) 176.

Rudolf Ulrich, Goldklausel, 109.

Ohne ausdrückliche Stellungnahme erwähnen die bundesgerichtliche Praxis:

Eugen Borsari, Währungsentwertung, 111 ff.

Konrad Fehr, Darlehen, in: Schweiz. Juristische Kartothek Nr. 210 (Genf 1942), 3.

J. Henggeler, Goldklausel, in: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft. Herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft 2. Bd. (Bern 1939), 544.

rätlichen Verordnung über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 11. September 1931 Art. 14 [64]) ist in praktisch fast allen Versicherungen [65]) nicht gestattet [66]), Goldwertklauseln zu vereinbaren [67]).

J. Henggeler, Abwertung, 194a.

Rudolph J. Kaderli, Goldklausel, in: Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz, herausgegeben von Rudolph J. Kaderli / Edwin Zimmermann (Thun 1947), 252.

Arthur Nussbaum, La clause-or dans les contrats internationaux, in: Académie de droit international, Recueil des cours 43 (1933 I) 569.

M. Panchaud, Das Problem der Goldklausel, in: Vereinigung für gesunde Währung 1937/38, 31 ff.

Albert Richard, La clause-or au point de vue juridique, in: Le séquestre de la propriété privée en temps de guerre. Enquête de droit international..., 3. t. (Paris-Genève 1933), 84 ff.

Hermann Schneebeli, Die Schweizerische Nationalbank 1907—1932 (Zürich 1932), 290.

W. Stauffer, Goldklausel und Abwertung, in: ZbJV 73 (1937) 600.

Wilhelm Stauffer, Goldklausel (clause-or), in: Schweiz. Juristische Kartothek Nr. 273 (Genf 1943), 3.

Vgl. zur Frage auch: Hermann Meyer, Das schweizerische Geldwesen. Rückblick und Ausblick auf Praxis und Rechtsordnung (Zürich 1929), 30 ff.

Wenn der Bundesrat im erwähnten Entscheid die Parteien auf die Möglichkeit der Errichtung eines Höchstpfandrechtes hinweist, so ist zu bemerken, dass der über diese Institution mögliche Schutz stark beschränkt ist. Wollte über die Errichtung eines Höchstpfandrechts die gleiche Wirkung erreicht werden wie mit einer Goldwertklausel, so wäre die Belehnungsgrenze sehr stark reduziert; in den meisten Fällen würde sich der Schuldner nicht bereit erklären, bei einem Darlehen von 10 % des Grundstückswertes eine Maximalhypothek von beispielsweise 70 % eintragen zu lassen, da damit die Möglichkeit weiterer Realkreditbeanspruchung verhältnismässig stark reduziert würde. Vgl. Richard Ulrich, Goldklausel, 109. Für die Maximalhypothek: S. Schönberg, Ueber die Maximalhypothek (Höchstpfandrecht), in: ZSR NF 46 (1927) 98ff.

64) AS NF 47 (1931) 630.

Vgl. die dem Verbot zugrundeliegende Auffassung des Eidgenössischen Versicherungsamtes in der Ansichtsäusserung vom 11. September 1929, in: Verwaltungsentscheidungen der Bundesbehörden 3 (1929) Nr. 77 S. 94 ff.

65) Vgl. die Ausnahmen gemäss Bundesgesetz über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften vom 25. Juni 1930 Art. 2, in: AS NF 47 (1931) 617; Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 Art. 1 II, in: AS NF 8 (1886) 171. Für die bezüglichen Verträge fehlt eine eigene parallele Bestimmung.

66) Henri Guisan glaubt, das Eidgenössische Finanzdepartement interpretiere Art. 19 II der Verordnung des Bundesrates über Kreditkassen mit Wartezeit sogenannte Bausparkassen und ähnlichen Kreditorganisationen vom 5. Februar 1935 (AS

ββ) Gute Sitten

Nach OR 20 I ist ein Vertrag, der gegen die guten Sitten verstösst, nichtig. Es ist hier nicht der Ort, den Begriff der guten Sitten in OR 20 I näher zu untersuchen. Es genügt die Feststellung, dass nach herrschender

---

NF 51 (1935) 90) als Verbot von Realwertklauseln. Vgl. Henri Guisan, La dévaluation, 290 a. Nach dem Wortlaut der Bestimmung sind einzig Fremdwährungsschulden unzulässig. Die Frage hat sich, wie das Eidgenössische Finanzdepartement dem Verfasser in einer dankenswerten Auskunft mitteilte, bisher in der Praxis nie gestellt. Da heute nur noch eine Kreditkasse mit Wartezeit besteht, die sich ausserdem auf die Abwicklung alter Verträge beschränkt, kann angenommen werden, dass die Frage in Zukunft kaum von Bedeutung werden wird. Die allfällige Beurteilung der Zulässigkeit einer Realwertklausel hätte von der Tatsache auszugehen, dass ein Verbot von Fremdwährungsschulden keineswegs nur der ratio legis entspringen muss, die (sog. Währungsinteresse) auch ein Verbot der Realwertklausel wünschbar erscheinen lässt. Im Falle der Zulässigkeit der Realwertklausel vor Art. 19 II der Verordnung vom 5. Februar 1935 wäre auch zu erwägen, dass, soweit die Kreditverträge Versicherungscharakter tragen, das Verbot des Art. 14 der Verordnung des Bundesrates über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 11. September 1931 Anwendung finden würde. Dazu: Sev. Puppato, Das Bausparen in der Schweiz (Zürich 1942), 18 ff. J. Lagutt, Bausparkassen, in: Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz, herausgegeben von Rudolph J. Kaderli / Edwin Zimmermann (Thun 1947), 104.

[67]) Es mag angesichts der dargelegten grundsätzlichen Zulässigkeit der Goldwertklausel erstaunen, dass diese trotzdem bei Eigenwährungsschulden verhältnismässig selten sind. Ueber die Frage der Häufigkeit der Goldklauseln vgl.

a. M. Rais, Motion vom 4. März 1937, in: NZZ 158 (1937) Nr. 2350 (23. 12.).

gl. M. BGE 64 II 101.

gl. M. Bundesrat, Antwort auf die Motion Rais (4. 3. 1937) vom 22. Dezember 1937, in: NZZ 158 (1937) Nr. 2350 (23. 12.).

gl. M. J. Henggeler, Abwertung, 198 a.

gl. M. J. Henggeler, Goldklausel, in: Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft. Herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft 1. Bd. (Bern 1939) 544.

gl. M. Rudolph J. Kaderli, Goldklausel, in: Handbuch des Bank-, Geld- und Börsenwesens der Schweiz, herausgegeben von Rudolph J. Kaderli / Edwin Zimmermann (Thun 1947), 252.

gl. M. Hans Müller, Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse, in: ZSR NF 43 (1924) 157 a.

gl. M. Arthur Nussbaum, La clause-or dans les contrats internationaux, in: Académie de droit international, Recueil des cours 43 (1933 I) 570.

gl. M. M. Panchaud, Das Problem der Goldklausel, in: Vereinigung für gesunde Währung 1937/38, 37.

gl. M. Hans Heinrich Schaelchlin, Das Geld als ökonomische und juristische Kategorie (Diss. Freiburg (Schweiz) 1948), 84.

gl. M. W. Stauffer, Goldklausel und Abwertung, in: ZbJV 73 (1937) 607.

Lehre [68]) der Ausdruck gute Sitten an der erwähnten Stelle auf die Gesetze der Moral bzw. der Sittlichkeit hinweist. OR 20 I ist eine Sicherung dafür, dass nicht die Wohltaten der Rechtsordnung für dem Gerechtigkeitsgedanken konträre Zwecke eingesetzt werden. Die Sittlichkeit im Sinne des Gesetzes ist nicht diejenige einzelner besonders hochstehender

---

gl. M. Wilhelm Stauffer, Goldklausel (clause-or), in: Schweiz. Juristische Kartothek Nr. 273 (Genf 1943), 3.

gl. M. Rudolf Ulrich, Goldklausel, 19.

Grund für die geringe Verbreitung der Goldwertklausel dürfte neben der hohen Sicherheit der schweizerischen Währung in einem wesentlichen Ausmass die Goldklauselfeindlichkeit der massgebenden Instanzen sein. Das Noteninstitut hat in und vor den dreissiger Jahren verschiedentlich versucht, die Kontrahierung von Goldklauseln in Eigenwährungsverträgen zu verhindern.

Schweizerische Nationalbank, 22. Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank 1929 (Bern 1930), 23.

M. Panchaud, Das Problem der Goldklausel, in: Vereinigung für gesunde Währung 1937/38, 36.

Hermann Schnecbeli, Die Schweizerische Nationalbank 1907—1932 (Zürich 1932), 290 ff.

Rudolf Ulrich, Goldklausel, 13 ff.

Bei Anlass der Abwertung wurde 1936 von Seiten der Nationalbank angedeutet, dass die Goldklausel nichtig erklärt worden wäre, wenn sie grössere praktische Bedeutung besessen hätte.

Gottlieb Bachmann, Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 473a.

Schweizerische Nationalbank, 29. Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank 1936 (Bern 1937), 21.

Dazu: BGE 64 II 101.

Ueber die Chancen für eine rückwirkende Nichtigerklärung der Goldwertklausel vgl. Henri Guisan, La dépréciation, 157 ff.

[68]) H. Becker, Obligationenrecht, 1. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen Art. 1—183, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von H. Becker, 2. Aufl. 6. Bd. 1. Abt. (Bern 1941), 92 ff.

Jacques Braunschweig, Betrug bei unsittlichen und widerrechtlichen Geschäften (Diss. Zürich 1924), 4 ff.

August Egger, Das Personenrecht Art. 11—89, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von A. Egger etc., 2. Aufl. 1. Bd. (Zürich 1930), 222.

F. Fick, Die Sittlichkeit als Schranke der Vertragsfreiheit, in: SJZ 10 (1913/14) 281 ff.

Hans Merz, Die Revision der Verträge durch den Richter, in: ZSR NF 61 (1942) 418 a ff.

Fritz Meyer Die Teilnichtigkeit der Rechtsgeschäfte (Diss. Manuskript Basel 1949), 64 ff.

Hugo Oser / Wilhelm Schönenberger, Obligationenrecht I, 139.

Personengruppen, sondern Ausdruck des Volksempfindens im Sinne der Auffassung der Mehrheit. Nichtig sind nur Verträge, die gegen die guten Sitten «verstossen». Es kann nicht genügen, dass ein Vertragsinhalt sittlich betrachtet etwas dubios erscheint; vielmehr ist notwendig, dass der Vertragsinhalt den sittlich Empfindsamen im eigentlichen Sinne schockiert. Das Wort «verstösst» in OR 20 I muss bedeuten, dass Nichtigkeit nur dann erkannt werden kann, wenn das sittliche Empfinden durch den Vertragsinhalt wirklich «verletzt» wird.

Die Frage der Sittlichkeit der Goldwertklausel soll zuerst für den Tatbestand des Extremfalls der Geldentwertung behandelt werden. Die Goldwertklausel besagt, dass gemäss Parteivereinbarung im Extremfall mit dem Goldpreis umgerechnet wird. Wie noch zu zeigen ist [69]), würde ohne die Regelung durch die Parteien die richterliche Rechtschöpfung zum Ausgleiche der Situationen ein Rechtsverhältnis konstruieren. Die dabei dem Richter gestellte Aufgabe, den idealen Interessenausgleich zu schaffen, ist — wie ebenfalls noch zu zeigen sein wird [70]) — schwer befriedigend zu erledigen. Die Umrechnung über den Goldpreis ist gegenüber dem Nennwertprinzip ein bedeutender Interessenausgleich. Mag und wird auch die Goldwertklausel in vielen Fällen nicht zu einem eigentlich idealen Interessenausgleich führen, so zwingt die Tatsache, dass eben doch ein bedeutender Interessenausgleich bewirkt wird, unumgänglich zur Verneinung der Frage nach der Unsittlichkeit des vereinbarten Umrechnungsmasstabes.

Im Falle der Normalschwankungen sind der Einwand der Unsittlichkeit aus Gründen der Auswirkung auf die Gegenpartei und der Einwand aus Gründen der Auswirkung auf den Landeskredit zu unterscheiden. —

Ch. F. Reichard, Etude sur les contrats immoraux (thèse Lausanne 1914) 9 ff.

Fridolin Saladin, Das einseitige, unsittliche Motiv bei Verträgen im schweizerischen, deutschen & franz. Recht (Diss. Manuskript Basel 1930), 12 ff.

Hans U. Schlaepfer, Die Ungültigkeit obligatorischer Verträge handlungsfähiger Personen (Diss. Bern 1918), 13 ff.

Andreas v. Tuhr / Alfred Siegwart, Obligationenrecht I, 239.

Felix Wiget, Der zivilrechtliche Begriff der öffentlichen Ordnung. Ein Beitrag zur Lehre vom unsittlichen Vertrag (Diss. Zürich 1939), 94 ff.

Vgl. auch Edwin Schweingruber, Die wirtschaftlich schwächere Vertragspartei insbesondere nach den allgemeinen Bestimmungen des schweiz. Obligationenrechtes (Diss. Bern 1930), 97 ff.

[69]) Hinten 148 ff.

Was die erstere Seite betrifft, ist zuzugeben, dass die Goldwertumrechnung bei normalen Geldwertschwankungen nicht unbedingt einen besseren Interessenausgleich bietet als die Anwendung des Nennwertprinzips. Bei Abwertungen von 20 % und 30 % beispielsweise sind bei gewissen [71]) inländischen Verträgen Goldwertklauseln in dem Ausmass, als das Inlandpreisniveau stabil bleibt, Quelle einer leistungslosen Bereicherung des Geldgläubigers zum Schaden des Geldschuldners. Da aber die goldwertklausel-kausale Bereicherung aus wirtschaftlichen Gründen notwendigerweise beschränkt ist — eine zu starke Disproportionalität würde durch den Aussenhandel des Landes ausgeglichen —, muss festgestellt werden, dass Unsittlichkeit unter diesem Gesichtspunkt nicht in Frage kommen kann. — Was den Gesichtspunkt des Landeskredites betrifft [72]) so müsste der Einwand formuliert werden [73]), die Goldwertklauseln seien

---

[70]) Hinten 151 ff.

[71]) Dies gilt nicht für alle jene Verträge, bei denen die Produktionsmittel des Geldgläubigers in bedeutendem Ausmass vom Ausland bezogen werden, ohne dass vor der Abwertung bereits ein Deckungsgeschäft abgeschlossen worden wäre.

[72]) Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen in der französischen Literatur:

Roger Belin, Les index économiques dans les contrats publics et privés (thèse Paris 1942), 29 ff.

J. Champcommunal, La stabilisation des prix dans les contrats à terme en droit interne et en droit international, in: Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international 35 (1926) 98 ff.

Jean Charras, La clause «payable en or» et ses derivés devant la doctrine et la jurisprudence actuelles (thèse Montpellier 1928), 35 ff., 61 ff.

Ambroise Colin/H. Capitant, Cours élémentaire de droit civil français, 4. éd. 2. t. Supplément 1927 (Paris 1927), 4 ff.

Theodor Csemiczky, Des paiements en numéraire au point de vue de leur objet (thèse Paris 1923), 104 ff.

P. Raoul Duval, La monnaie à employer dans les paiements (Etude de quelques problèmes juridiques) (thèse Paris 1923), 84 ff., 100 ff.

François Gény, La validité juridique de la clause «payable en or» dans les contrats entre particuliers français en temps de cours forcé, in: Revue trimestrielle de droit civil 25 (1926) 569 ff.

François Gény, Cours légal et cours forcé en matière de monnaie et de papier-monnaie, in: Revue trimestrielle de droit civil 27 (1928) 12 ff.

Maurice Havy, Le contrat de prêt et la baisse du franc (thèse Paris 1923), 57 ff.

Georges Hubrecht, La dépréciation monétaire et la stabilisation, leurs effets sur l'exécution des obligations (thèse Strasbourg 1928), 249 ff.

Emile James, La clause «payable en or» et le cours forcé (Etude de jurisprudence française et étrangère) (thèse Paris 1924), 142 ff.

Gaston Jèze, La monnaie de paiement dans les contrats entre particuliers et

unsittlich, da diese, so sie zahlreicher wären, den Landeskredit gefährden würden. Diesem Argument wäre entgegenzuhalten, dass die Kontrahierung von Goldwertklauseln Wirkung und nicht Ursache einer Schädigung

---

dans les emprunts publics d'etat, in: Revue de science et de législation financières 22 (1924) 60 ff.

Louis Josserand, Cours de droit civil positiv français, 2. éd. 2. t. (Paris 1933), 461 ff.

Sonja Kelsonaite, L'influence de la stabilisation monétaire sur les contrats. En France et en Allemagne (thèse Paris 1931), 184 ff.

Raymond Lawson, Les destinées nouvelles de la clause de paiement en or et de ses succédanés (conséquences juridiques de la loi monétaire du 25 juin 1928) (thèse Paris 1931), 56 ff., 75 ff.

J. P. Niboyet, Des conflits des lois relatifs aux paiements depuis la dernière guerre d'après la jurisprudence française, in: Revue de droit international privé 20 (1925) 163 ff.

Bertrand Nogaro, La clause «payable en or», in: Revue trimestrielle de droit civil 24 (1925) 16 ff.

Bertrand Nogaro, Les principes fondamentaux du droit monétaire français, in: Revue trimestrielle de droit civil 28 (1929) 950 ff., 975 ff.

Arthur Nussbaum, La clause-or dans les contrats internationaux in: Académie de droit international, Recueil des cours 43 (1933 I) 590 ff.

Pierre Paquet, La dévaluation dans les rapports de droit privé sous les lois monétaires du 1er octobre 1936 et de 1937 (thèse Lille 1938), 87 ff.

J. Perroud, La détermination de la monnaie de paiement, la clause «paiement or» et le problème du change, in: Journal du droit international 51 (1924) 628 ff.

Henri Perras, La monnaie de paiement des emprunts extérieurs (thèse Dijon 1932), 121 ff.

Simon Pirotte, La clause-or devant la loi et les tribunaux (Paris-Bruxelles 1933), 13 ff., 169 ff.

Marcel Planiol / Georges Ripert / Jean Boulanger, Traité élémentaire de droit civil, 2. éd. 2. t. (Paris 1947), 528 ff.

Marcel Planiol/Georges Ripert, Traité pratique de droit civil français 7. t. (obligations II) (Paris 1931), 504 ff.

Jacqueline Reiss, Portée internationale des lois interdisant la clause-or (thèse Paris 1936), 12 ff.

P. Louis Rivière, Le problème du franc-or, in: Revue de droit international privé 27 (1932) 7 ff.

Jeanne Rozis, L'exécution des obligations (paiement) et les variations de valeur de la monnaie (thèse Paris 1924), 83 ff.

Eugène Schkaff, La dépréciation monétaire. Ses effets en droit privé (thèse Paris 1925), 162 ff.

Francisque Seignol, Clauses destinées à parer à l'instabilité monétaire. L'option de change et l'option de place (thèse Lyon 1935), 18 ff., 72 ff.

[73]) Angesichts der Tatsache, dass die Goldklauseln sehr wenig zahlreich sind (vorn 126 ff.) und in Erwägung des Umstandes, dass der Bundesrat trotz einer ausdrücklichen Ermächtigung Massnahmen zum Schutze des Landeskredites zu er-

des Kredites eines Landes, der von ganz anderen Faktoren abhängt, ist und, dass vielmehr gerade die Nichtigkeit der Goldwertklausel geeignet wäre [74]) den Landeskredit zu untergraben [75]).

Ergebnis der vorliegenden Untersuchung ist, dass weder im Extremfall noch im Normalfall der Geldentwertung von Unsittlichkeit der Goldwertklausel gesprochen werden kann. Nicht ohne Interesse ist dazu die Tatsache, dass in der Schweiz noch nie eine Goldklausel durch ein Gericht als unsittlich erklärt worden ist [76]).

Wenn im Sinne der bisherigen Ausführungen die Goldwertklauseln grundsätzlich nicht unsittlich sind, ist damit noch nicht gesagt, dass nicht eine einzelne Form der Goldwertklausel unsittlich sein könnte. In diesem Sinne ist die Frage zu stellen, ob die Vereinbarung der Umrechnung mit den Preisen eines schwarzen Marktes vor den guten Sitten gemäss OR 20 bestehen kann. Die Parteien tätigen im betreffenden Rechtsgeschäft keinen Schwarzhandel; ebenso liegt keine Förderung des Schwarzhandels vor. Die Parteien verwenden vielmehr den Preis des schwarzen Marktes als Masstab für die Bestimmung der geschuldeten Leistung. Der Umfang eines subjektiven Rechts ist eine Variable einer Erscheinung, deren Existenz Widerrechtlichkeiten zur Grundlage hat. Man wird, vom herrschenden Begriff der Unsittlichkeit ausgehend, eine gewisse Nähe zum Tatbestand der Unsittlichkeit nicht übersehen können. Wenn auch nicht Unsittlichkeit angenommen werden will, muss doch festgestellt werden, das bei der Vagheit des herrschenden Begriffs der Unsittlichkeit nicht viel eingewendet werden könnte, wenn die Vereinbarung als Verstoss gegen das Gebot der Sittlichkeit behandelt würde.

---

lassen (vorn 59 ff.), bisher die Goldklausel nicht verboten oder nichtig erklärt hat, käme die direkte Argumentation, die Goldklauseln würden den Landeskredit beeinträchtigen, nicht in Frage.

[74]) Dazu: Gottlieb Bachmann, Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 473a.

NZZ 158 (1937) Nr. 2350 (23. 12.).

[75]) Das Argument mit dem Landeskredit wurde denn auch allerdings ohne Begründung in den bezüglichen Gerichtsurteilen verworfen. Dies gilt für ein Urteil eines Bezirksgerichtes, das in diesem Punkte von dem als Berufungsinstanz urteilenden Zürcher Obergericht ausdrücklich bestätigt wurde (SJZ 36 (1938/39) 155 ff.) und von einem Urteil des Handelsgerichtes Zürich (BlZR 37 (1938) Nr. 1 S. 3).

[76]) M. Panchaud, Das Problem der Goldklausel, in: Vereinigung für gesunde Währung 1937/38, 31.

γγ) Unmöglichkeit

Der Gesetzgeber unterscheidet die ursprüngliche und die nachträgliche Unmöglichkeit. Jene wird in OR 20 geregelt, nach welcher Bestimmung ein Vertrag mit unmöglichem Inhalt nichtig ist; eine Verpflichtung ist gar nicht entstanden. Diese findet in OR 119 die gesetzliche Ordnung; die Forderung gilt als erloschen. Aus der Formulierung von OR 119 I ist abzuleiten, dass bei Teilunmöglichkeit in einem Vertrag auf mehrere Leistungen nicht der gesamte Vertrag als erloschen aufzufassen ist. OR 20 II bestimmt ausdrücklich, dass, betreffe die Unmöglichkeit bloss einzelne Teile des Vertrages, nur die betreffenden Teile nichtig seien, allerdings mit dem Vorbehalt, wenn nicht angenommen werden müsse, dass der Vertrag ohne diese nicht abgeschlossen worden wäre.

Vereinbarungen mit Goldklauseln können ursprünglich unmöglich sein. Besteht kein freier Markt zur Zeit des Vertragsabschlusses und ist für die Zeit der Erfüllung eine Aufhebung der entsprechenden Vorschriften nicht zu erwarten, so ist eine Umrechnung mit dem Preis des freien Marktes ursprünglich unmöglich im Sinne von OR 20. Ebenso kann auch eine vereinbarte Umrechnung mit dem Preis des schwarzen Marktes mit ursprünglicher Unmöglichkeit behaftet sein, wenn Massnahmen gegen den Schwarzhandel die Ermittlung eines Schwarzhandelspreises ausschliessen. — Im ersteren Falle stellt sich die Frage, ob nicht anstelle des Preises auf dem freien Markt des Inlandes ein Preis eines ausländischen freien Marktes verwendet werden könne. Dafür werden Schwierigkeiten bestehen, da nur selten in einem Lande Freiheit im Goldhandel vorliegen wird. Ferner werden die betreffenden Goldpreise in den politisch unruhigen Zeiten der Gegenwart Schwankungen unterworfen sein, die der inländische Goldpreis vielleicht nicht aufweisen würde [77]). Da-

---

[77]) In den ausländischen Goldpreisen wirkt sich die Entwicklung der Währung des betreffenden Landes aus; wird im Lande ein Höchstpreis des Goldes oder eine Abwertung befürchtet, so werden dadurch, soweit nicht das Noteninstitut durch Goldverkauf interveniert, die Goldpreise erhöht. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass Rudolf Ulrich nicht gefolgt werden kann, wenn der Autor 1933 erklärt, es gebe in der Schweiz keinen Goldmarkt. Vgl. Rudolf Ulrich, Goldklausel, 110 ff. Wenn 1933 in der Schweiz keine Kursnotierungen für Gold bestanden, so hat dies den Grund in der damaligen Goldpolitik des Noteninstitutes, das durch Annahme und Abgabe von Golddevisen bzw. Gold den Goldpreis auf der gesetzlichen Parität stabilisierte. Es wäre in einem solchen Fall nicht richtig, die Goldwertklausel, wie Ulrich dies will, dahin zu interpretieren, es müsse über ausländische De-

zu kommt, dass die Anwendung der Preise eines äusländischen freien Marktes freie Devisenkurse zwischen dem betreffenden Land und der Schweiz zur Voraussetzung hätte, was aber wiederum nur selten gegeben sein wird.

Vereinbarungen mit Goldklauseln können nachträglich unmöglich werden. Wurde vor den Höchstpreisen die Umrechnung mit dem Preis des freien Marktes vereinbart, so ist die Erfüllung nachträglich unmöglich geworden, wenn im massgebenden Zeitpunkt ein freier Markt nicht mehr besteht. Sofern in Zeiten von Höchstpreisen die Umrechnung mit einem Höchstpreis vereinbart wurde, entsteht nachträgliche Unmöglichkeit dadurch, dass die entsprechenden Höchstpreisvorschriften aufgehoben werden. Auch die Umrechnung mit dem Schwarzhandelspreis kann nachträglich unmöglich werden, indem der schwarze Markt im Zeitpunkt der Erfüllung nicht mehr besteht [78]).

Die Frage, ob die vor Erlass des Höchstpreises geschlossenen Verträge und gegebenenfalls die die Umrechnung zum Schwarzhandelspreis vorsehenden Verträge gesamthaft oder nur teilweise nichtig sind bzw. erlöschen, muss im Sinne der totalen Nichtigkeit bzw. des totalen Erlöschens beantwortet werden. In einem Vertrag mit Goldklausel kann in bezug auf die Goldklausel nicht von einer Teilleistung gesprochen werden. Wohl hat die Goldklausel eine wirtschaftlich selbständige Funktion; es ist aber seitens des Geldschuldners nur eine Leistung geschuldet, deren Höhe nicht feststeht, sondern vielmehr — bei Fälligkeit — nach dem Goldwert be-

---

visenkurse und den Goldpreis eines Landes, dessen Goldpreis nicht stabil gehalten wird, umgerechnet werden. Sofern sich im Inland ein Goldpreis feststellen lässt, ist notwendigerweise dieser massgebend.

[78]) Höchstpreisvorschriften können die Wirksamkeit der Goldwertklauseln nicht nur dadurch beeinträchtigen, dass die Berechnung der geschuldeten Leistung unmöglich ist oder unmöglich wird. Bestehen für bestimmte Waren Höchstpreise, so wird sich der Gläubiger selbstredend nur so weit auf die Goldwertklausel berufen können, als die Höchstpreisvorschriften für die betreffenden Waren durch den, über die Umrechnung mit dem Goldpreis ermittelten Preis der Ware nicht verletzt werden. Dazu:

M. Panchaud, Das Problem der Goldklausel, in: Vereinigung für gesunde Währung 1937/38, 35.

Julius Georg Lautner, Die kriegswirtschaftliche Preiskontrolle in der Schweiz. Staatliche Preisreglementierung und Preisüberwachung der Kriegs- und Uebergangszeit. (Zugleich System des Schweizerischen Kriegswirtschaftsrechts Band 3) (Zürich 1950), 97.

rechnet werden muss. Die Teilnichtigkeit wird ausserdem dadurch ausgeschlossen, dass die Quote, um welche die Gegenleistung reduziert werden dürfte, nicht bestimmt werden könnte.

b) Devisen

a) Inhalt

Die Bindung einer Eigenwährungsschuld an die Entwicklung der intervalutarischen Kurse führt notwendigerweise zur Devisenwertklausel; im Falle der Devisenleistungsklausel läge eine Fremdwährungsschuld vor.

Die wirtschaftliche Grundlage der Devisenwertklausel ist die Tatsache, dass eine starke Reduktion der Kaufkraft der Währungseinheit auch in den Devisenkursen zum Ausdruck kommt. Im Zuge einer asymmetrischen Geldumlaufsvermehrung werden schliesslich der Notenbank die Mittel zur Devisenpolitik fehlen. Die Notenbank ist ausserstande, durch Gold- und Devisenabgabe das in der ungünstigen Exportlage und in der Kapitalflucht begründete Sinken des intervalutarischen Kurses der eigenen Währung zu verhindern [79]).

---

[79]) Die Devisenkurse widerspiegeln nicht nur und nicht alle Schwankungen der für die meisten Rechtssubjekte wichtigeren Kaufkraft des Geldes. Die Devisenwertklausel ist keine Warenwertklausel. Die Kaufkraft und die intervalutarischen Kurse entwickeln sich im einzelnen durchaus nicht immer in der gleichen Richtung und in der gleichen Proportion. Dies gilt einmal für den Fall der starken Geldentwertung. Dies gilt aber auch für die kleineren Veränderungen der Kaufkraft und der intervalutarischen Kurse. Das Steigen der Kurse der ausländischen Devisen als Folge des Devisenmangels oder der Interventionsunlust der Notenbank kann zu Kapitalflucht und Spekulation führen. Beispielsweise stieg bei einer Währungsparität von 5,183 Schweizerfranken für 1 Dollar der Wechselkurs im Jahresdurchschnitt 1920 auf 6,488 gegenüber 4,355 in 1917. Gleichzeitig stand der Grosshandelsindex im Jahresdurchschnitt 1920 auf 285 gegenüber 211 in 1917 und der Lebenskostenindex auf 224 für 1920 gegenüber 163 für 1917. Vgl. Statistisches Handbuch des Schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes, in: Mitteilungen der volkswirtschaftlichen und statistischen Abteilung der Schweizerischen Nationalbank 26 (Zürich 1944), 45, 66, 234. Die Tatsache, dass die Devisenkurse im allgemeinen als Spiegelbild der Kaufkraft aufgefasst werden können, darf nicht dazu führen, dass deren selbständige Entwicklungstendenzen übersehen werden. Selbst bedeutende Divergenzen von Kaufkraft und intervalutarischem Kurs müssen getragen werden. Nur wenn eine «ausgesprochene Ausbeutung» (Karl Oftinger, Die krisenbedingte Veränderung der Grundlagen bestehender Verträge ..., in: SJZ 36 (1939/40) 233) des Schuldners vorliegt, kann durch die richterliche Lückenausfüllung geholfen werden.

Vgl. Henri Guisan, La dévaluation, 329a ff.

Es ist möglich, dass die für die Umrechnung vereinbarte ausländische Währung während der Vertragsdauer eine Entwertung erfährt. Es wird nun vielleicht eine Lücke geltend gemacht werden wollen. Da die Absicht, den Vertrag von Schwankungen der Inlandswährung zu befreien, ausgedrückt worden sei, müsse ergänzt werden, der Goldwert nicht der Nennwert der ausländischen Währung sei geschuldet. So naheliegend eine solche Auffassung sein mag, so ist sie doch unhaltbar, weil mit den Grundsätzen der Vertragsauslegung nicht vereinbar. Der Richter interessiert sich nicht für den konkreten Parteiwillen, sondern dafür, wie «vernünftige und korrekte» [80]) Leute die Willensäusserung der Partner verstanden haben würden. Die Stabilität der Wechselkurse ist heute kein unbestrittener Grundsatz, und die Parteien müssen im Sinne von Treu und Glauben damit rechnen, dass der Wert der betreffenden ausländischen Währung sich verändert. Vor allem für die Zeit nach 1931 kann gesagt werden, dass selbst bei noch so bewährten und als stabil bekannten Währungen die Möglichkeit besteht, dass im Laufe der Jahre eine Auf- oder Abwertung erfolgen werde. Es gibt keine unzweifelhaft stabile Währung; die Stabilität des Wertes der Devise ist gegenüber derjenigen des Goldwer-

---

Albert Richard, Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 469a.

Max Schlageter, Die Vertragsänderung durch den Richter auf Grund veränderter Umstände (Diss. Manuskript Basel 1945), 75, 101.

Aber wie Karl Oftinger betont, ist dabei «ein wesentlich strengerer Masstab anzulegen als wenn keine Klausel vorhanden ist». Vgl. Karl Oftinger, Die krisenbedingte Veränderung der Grundlagen bestehender Verträge ..., in: SJZ 36 (1939/40) 233.

Abweichend Fritz Fick und Hans Müller, die die richterliche Lückenausfüllung bei Garantieklauseln ausnahmslos ablehnen. Vgl. Fritz Fick, Die Frage der Aufwertung und der Einfluss wirtschaftlicher Katastrophen auf bestehende Verträge nach schweizerischem Recht (Basel 1925), 16 ff. Hans Müller, Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse, in: ZSR NF 43 (1924) 159a. Die Autoren gehen wesentlich zu weit; die Garantie aus einer Garantieklausel ist nicht absolut, sondern relativ. Es wäre geradezu unsinnig anzunehmen, dass Schulden mit Goldwertklauseln im Falle der Entdeckung eines billigen synthetischen Herstellungsverfahrens mit einem geringen Teilwert getilgt werden könnte. Der «vernünftige und korrekte» Partner würde die Vereinbarung einer Goldwertklausel niemals in diesem Sinne aufgefasst haben.

Dagegen scheinen eher zu large: Henri Deschenaux, La revision, 577a ff. Albert Richard, Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 469a.

[80]) Karl Oftinger, Auslegung und Ergänzung, 185 ff.

tes stets nur eine relative. Wenn der Geldgläubiger an Stelle einer Goldwertklausel eine Devisenklausel vereinbarte, so kann er sich dann, wenn deren Eigenart zur Auswirkung gelangt, nicht darauf berufen, es sei der Goldwert geschuldet; hätte er den Geldschuldner zum Goldwert verpflichten wollen, so wäre eine Goldwertklausel zu vereinbaren gewesen. Der «vernünftige und korrekte» Geldschuldner wird gerade aus der Existenz der Institution der Goldwertklausel ableiten, es sei ein anderer Wert geschuldet, wenn die Devisenwertklausel vereinbart wurde [81]).

---

[81]) So führt die Untersuchung über die Vertragsauslegung nach Treu und Glauben zur Feststellung, dass, wenn Devisenwertklauseln oder Fremdwährungsschulden kontrahiert werden, der Vertragsinhalt im Sinne des in der Literatur bald auf echte, bald auf unechte Valutaschulden angewendeten Ausdrucks an das Schicksal der betreffenden Währung gebunden wird.

Henri Deschenaux, La revision, 580a.

Philipp Hirschfeld, Der Einfluss der Entwertung von Pfund und Dollar auf deutsche private Geldschulden (Diss. Heidelberg 1933), 24 ff.

Arthur Nussbaum, Vertraglicher Schutz, 56.

Albert Richard, La clause-or au point de vue juridique, in: Le séquestre de la propriété privée en temps de guerre. Enquête de droit international . . . ,3. t. (Paris-Genève 1933), 66.

Rudolf Ulrich, Goldklausel, 7.

Die in der Litreatur vertretenen Auffassungen decken sich im Ergebnis nur zum kleinen Teil mit den hier gebotenen Ueberlegungen.

gl. M. Elisabeth Schwarzhaupt, Fremdwährungsklauseln nach deutschem Schuldrecht (Diss. Frankfurt a. M. 1935), 30.

gl. M. Ernst Wolff, Schuldverschreibungen auf Reichs- oder Goldmark mit unechter Valutaklausel (Mannheim-Berlin-Leipzig 1935), 7 ff.

a. M. Johannes Friesecke, BGB §§ 241—432, in: Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und allen anderen einschlägigen Gesetzen, herausgegeben von Otto Palandt (München-Berlin 1940), 208.

a. M. Frithjof Cunze, Einfluss der Abwertung auf Valutaschuldverhältnisse nach Erlass des Gesetzes über Fremdwährung-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 und der Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936 (Diss. Frankfurt a. M. 1939), 52.

a. M. Gerold, BGB § 242, in: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Unter Verwertung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. Herausgegeben von Hs. Th. Soergel, 6. Aufl. 1. Bd. (Stuttgart-Leipzig-Berlin 1937), 429.

a. M. Hermann Christian Grube, Der Einfluss des Pfund- und des Dollarsturzes auf private deutsche Geldschulden (Diss. Erlangen 1935), 38 ff.

a. M. Helmut Knoop, Das Problem der clausula rebus sic stantibus im BGB, in Schrifttum und Rechtsprechung unter Berücksichtigung der neuen Entwicklung (Diss. Erlangen 1937), 78 ff.

a. M. Mügel, Die Entwertung des Pfundes und des Dollars, in: DJZ 38 (1933) 1155 ff.

In den meisten Ländern bestehen heute ein bzw. mehrere offizielle Devisenkurse und ein bzw. mehrere inoffizielle Devisenkurse [82]). Damit entsteht auch bei den Devisenwertklauseln wie bei den Goldwertklauseln die Frage nach dem massgeblichen Kurs. Da die Kurse zum Teil stark diver-

---

a. M. Mügel, Der Umfang der Zahlungspflicht des Schuldners bei inländischen Dollaranleihen und bei Dollarbonds, in: Bank-Archiv 33 (1933/34) 287.

a. M. Mügel, Die Behandlung von Währungsklauseln nach deutschem Recht, in: JW 63 (1934) 518.

a. M. Sack/Joachim J. Meyer-Collings, Gold- und Valutaklausel in deutscher und niederländischer Gerichtspraxis (München-Berlin 1937), 122.

a. M. Hansjörg Schmalz, Die Behandlung von Währungsklauseln nach deutschem Recht, in: JW 63 (1934) 515.

a. M. Adolf F. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts mit besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, 3. Aufl. 2. Bd. (Basel 1950), 675.

a. M. W. Tormann, Der Umfang der Zahlungspflicht des Schuldners bei inländischen Dollaranleihen und bei Dollarbonds, in: Bank-Archiv 33 (1933/34) 285.

a. M. A. Zeiler, Schuldverbindlichkeiten auf Dollargrundlage, in: JW 64 (1935) 248.

Vgl. auch über Fremdwährungsschulden:

Charlotte Béquignon, La dette de monnaie étrangère (thèse Caen 1925), 116 ff.

Johann Georg Dressler, Die Entwicklung der Wertsicherungsklauseln im innerdeutschen Rechtsverkehr (Diss. Heidelberg 1940), 52 ff.

Hans Victor Dilthey, Rechtliche Folgen der englischen Pfundentwertung bei Garnlieferungsverträgen, die nach deutschem Recht zu beurteilen sind; unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Aufwertungsrechtsprechung (Diss. Rostock 1934), 15 ff.

Johannes Friesecke, BGB §§ 241—432, in: Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und allen anderen einschlägigen Gesetzen, herausgegeben von Otto Palandt (München-Berlin 1940), 208.

Kurt Hoffmann, Nochmals: Die Goldklausel, in: Bank-Archiv 33 (1933/34) 144.

Ludwig Holbeck, Vertrags-Erfüllung, nicht Aufwertung von Pfundverbindlichkeiten, in: Bank-Archiv 31 (1931/32) 140 ff.

Wilhelm Kraemer, Aufwertung inländischer Forderungen in ausländischer Währung?, in: JW 62 (1933) 2562 ff.

Wilhelm Kraemer, Aufwertung inländischer Forderungen in ausländischer Währung?, in: JW 63 (1934) 142 ff.

Edouard Lambert, Dettes contractées (fixées) en monnaie étrangère. Règles du droit (commun) international sur leur paiement. Application aux questions posées (soulevées) en Allemagne par la chute de la livre et du dollar, in: Edouard Lambert, Un parère de jurisprudence comparative (Paris 1934) 156 ff.

A. Mestre/E. R. Cawdron/A. Zeiler, Quelques aspects juridiques des paiements internationaux en France, Angleterre, Allemagne (Paris 1934), 61 ff.

Mügel, Aufwertung von Pfundforderungen, in: DJZ 37 (1932) 28 ff.

Carl Neukirch, Pfund = Pfund?, in: JW 60 (1931) 3253 ff.

gieren, ist die Bestimmung des massgebenden Kurses ein praktisch wichtiges Problem. Es kann auf die Ausführungen über die Goldwertklausel verwiesen werden. Entsprechend ist zu unterscheiden zwischen den Vereinbarungen vor und nach der Einführung des gebundenen Zahlungsverkehrs. Im erstern Fall wird im allgemeinen der Preis auf dem freien Markt, im zweiten Fall der bzw. einer der offiziellen Kurse als vereinbart gelten [83])

β) Zulässigkeit

αα) Widerrechtlichkeit

Die Devisenwertklausel wurde vom schweizerischen Gesetzgeber nie nichtig erklärt. Dagegen ist auch bei der Devisenwertklausel eine Eintragung ins Grundbuch unzulässig. Auf Grund des Entscheides des Bundesrates i. S. Piguet vom 15. Januar 1924, der die Goldwertklausel als nicht eintragungsfähig bezeichnete [84]), wäre auch die Eintragung einer Devisenwertklausel abzulehnen. Ferner gilt auch für die Devisenwertklausel gemäss Art. 14 der bundesrätlichen Verordnung über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 11. September 1931 [85]) Unzulässigkeiten in beinahe allen Versicherungsverträgen [86]).

Simson, Zur Frage der Einwirkung des Sturzes des englischen Pfundes auf deutsche Rechtsverhältnisse, in: Bank-Archiv 32 (1932/33) 448 ff.

Wiesner, Aufwertung inländischer Forderungen in ausländischer Währung?, in: JW 63 (1934) 142.

A. Zeiler, Zahlung nach Goldpfund oder Aufwertung?, in: Bank-Archiv 31 (1931/32) 200 ff.

[82]) Einige Kurse sind zusammengestellt in: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 60 (1951) 258 ff.

[83]) Sollten einmal offizielle Kurse bestehen, die in keiner Proportion zu den wirtschaftlichen Verhältnissen stünden, so kann unter den entsprechenden Voraussetzungen der Eingriff des Richters wegen Veränderung der Grundlagen des Vertrages angerufen werden (vgl. vorn 110 ff.).

[84]) SJZ 20 (1923/24) 310.

[85]) AS NF 47 (1931) 630.

Die Verordnung verbietet Vereinbarung von Leistung «in Gold oder zu einem festen Umrechnungskurs». Die Bedeutung des Ausdruckes «zu einem festen Umrechnungskurs» ist nicht ohne weiteres klar. Das Eidgenössische Versicherungsamt erteilte dem Verfasser die folgende dankenswerte Auskunft über die offizielle Auffassung: «Der Begriff ‚zu einem festen Umrechnungskurs' ist ganz allgemein aufzufassen. Darunter ist irgendeine *feste* Beziehung zwischen der im Vertrage genannten Geldsumme und einer Bezugsgrösse zu verstehen. Dies kann sein, eine fremde Währung, Ware, Dienstleistung, ein Lebenskostenindex etc. Die Goldklausel, die in Art.

$\beta\beta$) Gute Sitten

Wie für die Goldklausel [87]) ist auch für die Devisenwertklausel festzustellen, dass eine Nichtigkeit wegen Unsittlichkeit nicht in Frage kommen kann [88]).

$\gamma\gamma$) Unmöglichkeit

Auch bei Vereinbarungen mit Devisenwertklauseln kann ursprüngliche oder nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung gegeben sein. Die Sachlage entspricht im wesentlichen derjenigen bei den Goldwertklauseln; auf die diesbezüglichen Ausführungen [89]) kann verwiesen werden. Wurde vor der Einführung des gebundenen Zahlungsverkehrs die Umrechnung mit dem Devisenkurs des freien Marktes vereinbart, wird die Einführung der entsprechenden Devisenvorschriften nachträgliche Unmöglichkeit bewirken. Ebenso kann die Aufhebung der Devisenvorschriften in Verbindung mit einer Liberalisierung Unmöglichkeit bewirken bei den in Zeiten von offiziellen Devisenkursen geschlossenen Verträgen.

c) *Waren*

α) Inhalt

Die Bindung einer Eigenwährungsschuld an die Entwicklung der Warenpreise führt notwendigerweise zur Warenwertklausel. Bei einer «Waren-

---

14 Abs. 1 der Verordnung ausdrücklich erwähnt ist, stellt nur einen besonders genannten Anwendungsfall jener allgemeinen Klausel dar. Da sie am meisten verwendet wird, hielt man es für zweckmässig, sie eigens zu erwähnen.»

[86]) Es sei nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass, sofern der Gesetzgeber die Goldwertklausel verbietet oder nichtig erklärt, aller Wahrscheinlichkeit nach — dies müsste im konkreten Fall unter dem Gesichtspunkt der ratio legis untersucht werden — die Devisenwertklausel unter dem Gesichtspunkt der Gesetzesumgehung ebenfalls als verboten oder nichtig behandelt werden müsste.

Vgl. über den Begriff der Gesetzesumgehung:

A. Egger, Einleitung Art. 1—10, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von A. Egger etc., 2. Aufl. 1. Bd. (Zürich 1930), 78 ff.

Jakob Vetsch, Die Umgehung des Gesetzes (In fraudem legis agere). Theorie, Rechtsprechung und Gesetzgebung. Ein Beitrag zur allgemeinen Rechtslehre (Diss. Zürich 1917).

[87]) Vorn 128 ff.

[88]) Hans Müller, Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse, in: ZSR NF 43 (1924) 159a ff.

[89]) Vorn 132 ff.

leistungsklausel» läge keine Geldschuld mehr vor, sondern ein Tausch (OR 237 ff.).

Die Warenwertklausel kann verschieden ausgestaltet sein. Entweder wird der Preis irgendeiner einzelnen Ware der Umrechnung zugrundegelegt, oder es wird ein Durchschnitt verschiedener Warenpreise zur Berechnung der Höhe der Leistung des Geldschuldners verwendet. Der erste Fall mag als einfache, der letztere als qualifizierte Warenwertklausel bezeichnet werden. Die Umrechnung unter Verwendung eines Durchschnittes mehrerer Preise wird sich in Praxis am einfachsten an irgendeinen Preisindex halten. Man kann dann von Indexklauseln sprechen [90]).

Die Warenwertklausel, die direkt an die für die meisten Wirtschaftenden entscheidende Kaufkraft des Geldes anknüpft, bietet in vielen Fällen die Möglichkeit einer sehr weitgehenden Verwirklichung des Realwert-Gedankens. Sei es, dass ein nach bisherigen Erfahrungen allgemein repräsentativer Preis bzw. Preisdurchschnitt zur Umrechnung herangezogen werde; sei es, dass über einen mit den Produktionskosten in direktem Zusammenhang stehenden Preis bzw. Preisdurchschnitt umgerechnet wird. In beiden Fällen bietet die Warenwertklausel bei allen stark nationalen Wirtschaftssubjekten in weit höherem Masse Garantie dafür, dass der Gläubiger wirklich den «Realwert» erhält, als die Edelmetallklausel und die Devisenwertklausel [91]).

β) Zulässigkeit

αα) Widerrechtlichkeit

Es lässt sich im schweizerischen Recht kein Verbot einer Warenwertklausel finden. Dagegen ist auch für die Warenwertklausel festzustellen, dass eine Eintragung im Grundbuch gemäss der in der bundesrätlichen Entscheidung vom 15. Januar 1924 i. S. Piguet [92]) ausgedrückten Interpretation von ZGB 794 I nicht zulässig wäre. Ebenso ist

---

[90]) Das Wort «Indexklausel» ist insofern nicht befriedigend, als der Begriff «Index» in der Statistik, wo er durch die Rechtswissenschaft entlehnt wurde, eine wesentlich weitere Bedeutung hat, als das Wort Indexklausel zulässt.

[91]) Vgl. in diesem Zusammenhang H. Walder, der 1936 der sogenannten Indexklausel eine starke Verbreitung voraussagen und wünschen zu dürfen glaubte. Vgl. H. Walder, Rechtsfragen zur Abwertung, in: Die Tat 2 (1935/36) Nr. 48 (7. 10.).

[92]) SJZ 20 (1923/24) 310.

die Warenwertklausel auch bei den von Art. 14 der Verordnung des Bundesrates über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 11. September 1931 [93]) erfassten Versicherungsverträgen nicht anwendbar [94]).

ββ) Gute Sitten

Für die Frage der Sittlichkeit der Warenwertklausel kann auf die Ausführungen über die Goldklausel verwiesen werden [95]). Auch für die Warenwertklausel kann keine Nichtigkeit angenommen werden im Sinne, dass sie als unsittlich gegen den in OR 20 I enthaltenen Grundsatz des Handelns entsprechend der guten Sitten verstosse.

γγ) Unmöglichkeit

Die Wirksamkeit der Warenwertklausel kann beeinträchtigt werden durch Höchstpreisvorschriften bezüglich der zur Umrechnung herangezogenen Waren. Dazu kann auf die Ausführungen über die Goldwertklausel und die Devisenwertklausel verwiesen werden.

Für den speziellen Fall der sogenannten Indexklausel kommt neben der eben umschriebenen Unmöglichkeit zufolge Höchstpreisvorschriften die Unmöglichkeit aus Gründen der Veränderung der Indexberechnung in Frage. Es ist hier nicht der Ort, über die Berechnung von Preis und Lebenskostenindices zu schreiben. Es genügt, dass beispielsweise die Berechnung der als Umrechnungsmasstab besonders naheliegenden Lebenskostenindices von Zeit zu Zeit den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Das allgemeine Interesse an einer Konstanz der Indexberechnung wirkt sich dahin aus, dass Veränderungen der Berechnung nach Möglichkeit vermieden oder auf das Notwendigste beschränkt werden [96]). Die

---

[93]) AS NF 47 (1931) 630.

[94]) Vgl. für den Fall eines Verbotes oder einer Nichtigerklärung der Goldwertklausel vorn 138 ff.

[95]) Hinten 128 ff.

[96]) Arthur Nussbaum und Rudolf Ulrich sind in diesem Punkte pessimistischer, vielleicht zu pessimistisch.

Vgl. Arthur Nussbaum, Vertraglicher Schutz, 78.

Rudolf Ulrich, Goldklausel, 8.

üblichen Veränderungen in der Indexberechnung liegen im Wesen des Indexes; die Parteien, die eine Indexklausel vereinbaren, müssen sich gefallen lassen, dass nach Treu und Glauben geurteilt wird, der Partner habe annehmen dürfen, die Möglichkeit der Aenderung der Berechnung sei dem Kontrahenten bekannt. Eine sehr wesentliche Veränderung der Indexberechnung dagegen ist geeignet, dazu zu führen, dass Unmöglichkeit der Leistung zufolge Unmöglichkeit der Berechnung der Leistung angerufen werden kann.

B. Nennwertklausel

a) Inhalt

Die Nennwertklausel hat in der Praxis keine Bedeutung. Der systematischen Vollständigkeit halber sei jedoch nicht unterlassen, kurz darauf einzutreten. Unter Nennwertklausel soll dabei verstanden werden, eine ausdrückliche Vertragsbestimmung der Geldschuldner habe gesetzliche Zahlungsmittel im Betrage der Schuld zu leisten.

Die Nennwertklausel kann verschiedene Wirkungen zeigen. Sie kann ein Vorteil des Geldschuldners sein; folgt eine Geldentwertung, so bedeutet die Nennwertklausel den Verzicht des Geldgläubigers auf eine Erhöhung des Nominalbetrages der Geldschuld. Die Nennwertklausel kann sich auch zum Nachteil des Geldschuldners auswirken; folgt eine Geldwerterhöhung, so ist wieder der gleiche Nennbetrag geschuldet.

Durch die Kontrahierung der Nennwertklausel will ohne eigene wirtschaftliche Leistung ein Gewinn erreicht werden. Ausgangspunkt ist ein Vertrag, in dem auf dem Papier ein gewisses Gleichgewicht, eine gewisse Aequivalenz, der Leistungen besteht. Tatsächlich ist der Vertrag dazu prädestiniert, unter Umständen der einen Partei einen Totalverlust und der andern einen, gemessen an der wirtschaftlichen Gewinnmarge, ausserordentlich grossen zusätzlichen Gewinn zu verschaffen. Durch die Goldwert-, Devisenwert- und Warenwertklausel wird eine nicht leistungs-kausale Bereicherung zu verhindern gesucht. Die Nennwertklausel dagegen schafft, so sie aktuell wird, eine enorme leistungslose Bereicherung; es wird versucht, aus dem Fall einer Geldwertveränderung mühelos Gewinn zu schlagen.

b) Zulässigkeit

In der deutschen Literatur wird von der grossen Mehrheit der Autoren die Auffassung vertreten, die Anwendung des Nennwertprinzips sei nach bürgerlichen Grundsätzen sittlich stossend [97]). Sind auch die Verhältnisse in der hier interessierenden Frage anders verlagert als in der deutschen Literatur, wo von der Nichtexistenz einer ausdrücklich nominalistischen Vertragsbestimmung ausgegangen wird, so liegt trotzdem nahe, die Frage zu stellen, ob nicht die Nennwertklausel unsittlich sei. Dabei steht selbstredend nur der Tatbestand der extremen Geldentwertung zur Diskussion [98]). Ein wirtschaftlicher Grund für die Nennwertklausel fehlt. Die Nennwertklausel bedeutet die Verpflichtung, die Leistung auch dann noch zu erbringen, wenn sie in gar keinem Verhältnis zur Gegenleistung steht. Der Vertrag trägt im Grunde den Charakter einer Wette oder eines Schenkungsversprechens, da der eine, im Falle einer entsprechenden Geldwertveränderung, die Leistung des andern gratis erhält; dabei fehlen dem Partner die rechtlichen Schutzmittel aus dem Rechte der Wette (OR 513 I) und des Schenkungsversprechens (OR 250 I). Dies führt zur Feststellung, es sei nicht zu weit gegangen, wenn der Nennwertklausel entgegengehalten wird, sie sei Quelle einer wucherischen [99]) Ausbeutung

---

[97]) Die damals herrschende Auffassung findet Ausdruck in dem Buchtitel: Patrius, Tohuwabohu oder Eine Mark ist eine Mark. Leichenrede gehalten am wirtschaftlichen Grabe des deutschen Mittelstandes (Leipzig 1926).

[98]) In den Fällen normaler Geldwertschwankungen wird der Einwand der Unsittlichkeit durch die Tatsache, dass die auf Treu und Glauben beruhende Auslegung auch zum Nominalwert führt (vorn 100 ff.), ausgeschlossen.

[99]) Ein anderer Begriff ist der Wucherbegriff im Sinne von OR 21 mit dem subjektiven Kriterium «Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns». Ueber das Wucherverbot in OR 21:

H. Becker, Obligationenrecht 1. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen Art. 1—183, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von H. Becker, 2. Aufl. 6. Bd. 1. Abt. (Bern 1941—1946), 111 ff.

Hellmuth Kittelmann, Laesio enormis (Diss. Zürich 1916), 107 ff.

Hugo Oser/Wilhelm Schönenberger, Obligationenrecht I, 153 ff.

Paul Ossipow, De la lésion. Etude de droit positif et de droit comparé (thèse Lausanne 1940), 205 ff.

Edwin Schweingruber, Die wirtschaftlich schwächere Vertragspartei insbesondere nach den allgemeinen Bestimmungen des schweiz. Obligationenrechtes (Diss. Bern 1930), 144 ff.

[100]) F. Frick, Die Sittlichkeit als Schranke der Vertragsfreiheit, in: SJZ 10 (1913/14) 282.

im Sinne des bei F. Fick [100]) formulierten Tatbestandes der Unsittlichkeit. Wird dieser Auffassung gefolgt, so ist der Vertrag mit der Nennwertklausel in den Extremfällen der Geldentwertung, in denen diese aktuell wird, unsittlich [101]) und damit gesamthaft nichtig.

---

[101]) Damit kann Hans Reichel nicht gefolgt werden wenn dieser den Verzicht auf das Rücktrittsrecht aus veränderten Umständen — und damit auch die Nennwertklausel — für gültig erachtet mit der Begründung, es sei nichts «Anstössiges», wenn eine Vertragspartei ihre Leistungen freiwillig verschleudere oder gar verschenke. Vgl. Hans Reichel, Vertragsrücktritt wegen veränderter Umstände (Berlin 1933), 24..

Auch für Paul Serwischer ist die Nennwertklausel nichtig. Doch beruft sich der Autor dabei auf Treu und Glauben. Vgl. Paul Serwischer, Die privatrechtlichen Folgen einer Geldentwertung. Ein Beitrag zur Frage der Rechtsgrundlage der Aufwertung (Diss. Auszug Bonn 1927), 3 ff.

In diesen Zusammenhang gehört auch eine Stelle bei Henri Deschenaux, der allgemein für Risikoübernahmeklauseln auf die Schranken der Sittlichkeit hinweist. Vgl. Henri Deschenaux, La révision, 577a.

§ 3: RICHTERLICHE RECHTSCHOEPFUNG

I. VORBEMERKUNGEN

A. Bereich

Eine enstprechende Untersuchung der Willenserklärungen führt zum Ergebnis, dass, wo eine ausdrückliche Bestimmung fehlt, der Parteiwille regelmässig die Normalschwankungen des Geldwertes erfasst; dagegen bleibt der Extremfall im allgemeinen ungeregelt [1]). Eine gesetzliche [2]) oder eine gewohnheitsrechtliche [3]) Normierung des Tatbestandes fehlt. Damit ist Raum gegeben für die richterliche Rechtschöpfung, in welcher der Richter dispositives Vertragsrecht [4]) schafft.

B. Verfahren

Der rechtschöpfende Richter [5]) kann die Beziehungen zwischen den Parteien verschieden regeln. Die richterliche Rechtschöpfung, die einzig an

---

[1]) Vorn 98 ff.

[2]) Vorn 43 ff.

[3]) Die bestehende Gerichtspraxis über die Frage des Geldwertes entwickelte sich fast ausnahmslos an ausländischen Tatbeständen, die nach schweizerischem internationalen Privatrecht dem schweizerischen Recht unterstanden. Die von den Gerichten in diesem Zusammenhang entwickelte Praxis ist klein und widerspruchsvoll. Selbst die Entscheidungen des Bundesgerichtes widersprechen sich stark. Es fehlt beim schweizerischen Aufwertungsrecht sowohl die andauernde Uebung als auch die Rechtsüberzeugung. Wenn das Bundesgericht in 1925 (BGE 51 II 311) von einem deutschen gewohnheitsrechtlichen Aufwertungsrecht spricht, ist der Fall ein anderer.

[4]) Es kann unterschieden werden zwischen der richterlichen Rechtschöpfung als der mittelbaren Vertragsergänzung und der qualifizierten Auslegung als der unmittelbaren Vertragsergänzung. Im ersten Fall wendet der Richter ZGB 1 an, indem er vertragsergänzendes Recht schafft, im zweiten Fall wird OR 18 angewendet, indem der Richter den Vertrag ergänzt im Sinne derjenigen Bestimmung, die «vernünftige und korrekte» Leute getroffen haben würden. Die Unterscheidung ist wichtig zur theoretischen Klärung; praktisch bedeutungsvoll ist sie nicht. Die Grundlage des Urteils bilden in beiden Fällen die dem schweizerischen Recht zu Grunde liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen.

[5]) Der Richter stellt bei der Rechtschöpfung nach der gesetzgeberischen Methode im Sinne von ZGB 1 die für das allgemein aufgefasste Problem bestehenden

die Gerechtigkeitsvorstellungen des schweizerischen Rechts gebunden ist [6]), wird diejenige Möglichkeit wählen, die in dieser Beziehung am meisten befriedigt, d. h. diejenige Lösung, die den idealsten Ausgleich der Interessen vermittelt.

---

verschiedenen, teilweise gegensätzlichen, subjektiven Interessen fest. Diese subjektiven Interessen sind notwendigerweise inkommensurabel. Der Richter misst die subjektiven Interessen am einheitlichen Masstab der Gerechtigkeitsvorstellungen des schweizerischen Rechts. Dadurch werden diese objektiviert. Die Konfrontierung ist möglich; es kann der durch die Rechtsordnung zu erzwingende Zustand festgestellt werden. Vgl. zur richterlichen Rechtschöpfung:

Claude Du Pasquier, Les lacunes de la loi et la jurisprudence du Tribunal fédéral suisse sur l'art. 1er CCS., in: Basler Studien zur Rechtswissenschaft 31 (Bâle 1951).

A. Egger, Einleitung Art. 1—10, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von A. Egger etc., 2. Aufl. 1. Bd. (Zürich 1930), 58 ff.

Max Gmür, Einleitung, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von M. Gmür, 2. Aufl. 1. Bd. (Bern 1919), 47 ff.

Max Gmür, Die Anwendung des Rechts nach Art. 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Bern 1908), 100 ff.

Eugen Huber/Paul Mutzner, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, 2. Aufl. 1. Bd. (Basel 1933), 183 ff.

Pierre Lucien-Brun, Le rôle et les pouvoirs du juge dans le code civil suisse (thèse Grenoble 1920), 19 ff.

Arthur Meier-Hayoz, Der Richter als Gesetzgeber. Eine Besinnung auf die von den Gerichten befolgten Verfahrensgrundsätze im Bereiche der freien richterlichen Rechtsfindung gemäss Art. 1 Abs. 2 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Habilitationsschrift Zürich 1951).

Arthur Meier-Hayoz, Rechtsanwendung II (Lücken des Gesetzes) III (Richterliche Lückenausfüllung) IV (Bewährte Lehre und Ueberlieferung), in: Schweiz. Juristische Kartothek Nr. 1095, 1096 1097 (Genf 1952).

Alex. Reichel, Einleitung, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von A. Egger etc., 1. Aufl. 1. Bd. (Zürich 1911) 7 ff.

Hans Reichel, Zu den Einleitungsartikeln des schweizerischen Zivilgesetzbuches, in: Festgabe für Rudolf Stammler zum 70. Geburtstag am 19. Februar 1926 (Berlin-Leipzig 1926), 332 ff.

Virgile Rossel/F.-H. Mentha, Manuel du droit civil suisse, 2. éd. 1. t. (Lausanne-Genève 1922), 60 ff.

Karl Spiro, Ueber den Gerichtsgebrauch zum allgemeinen Teil des revidierten Obligationenrechts (Habilitationsschrift Basel 1948), 25 ff.

P. Tuor, Das schweizerische Zivilgesetzbuch. Eine systematische Darstellung mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, 5. Aufl. (Zürich 1948), 35 ff.

Ivy Williams, The sources of law in the swiss civil code (Oxford 1923), 54 ff.

[6]) Es liegt nahe zu fragen, ob nicht in den allgemeinen Bestimmungen des OR eine auf den Tatbestand der Geldentwertung anwendbare Regel gefunden werden kann. Die Literatur hat sich mit dieser Frage insbesondere für das verwandte Clau-

II. MOEGLICHKEITEN [7])

A. Keine Konstruktion eines Rechtsverhältnisses

a) Darstellung

Wenn der rechtschöpfende Richter in einem Extremfall kein Rechtsverhältnis konstruiert, bestehen grundsätzlich keine Rechte und keine Pflichten der Parteien. Im Gesetz ergeben sich keine Verpflichtungen.

---

sula-Problem eingehend befasst. Herrschende Lehre ist, dass keine dieser Bestimmungen für das Rechtsproblem des Geldwertes oder der Veränderung der Grundlagen des Vertrages passt. Weder die ungerechtfertigte Bereicherung (OR 62 ff.) noch die Unmöglichkeit (OR 20, 119) oder die Unsittlichkeit (OR 20), weder Irrtum (OR 23 ff.) noch die damit verwandten Geschäftsgrundlagen, um nur einige der wichtigsten Möglichkeiten zu nennen, können für die Lösung herangezogen werden. Der Verfasser, der sich in dieser Frage der herrschenden Lehre anschliesst, verzichtet darauf, hier zusammenzustellen, was bereits in der Literatur erschöpfend ausgeführt wurde. Vgl. über die Frage:

Eugen Borsari, Währungsentwertung, 26 ff.

Henri Deschenaux, La revision, 529a ff.

Fritz Fick, Die Frage der Aufwertung und der Einfluss wirtschaftlicher Katastrophen auf bestehende Verträge nach schweizerischem Recht (Basel 1925), 7 ff.

J. W. Hedemann, Richterliche Umgestaltung laufender Verträge, in: SJZ 17 (1921/22) 307 ff.

Hans Merz, Die Revision der Verträge durch den Richter, in: ZSR NF 61 (1942) 412a ff.

Hans Müller, Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse, in: ZSR NF 43 (1924) 120a ff.

Hans Müller, Währung und Recht, in: SJZ 30 (1933/34) 342 ff.

Karl Oftinger, Die krisenbedingte Veränderung der Grundlagen bestehender Verträge ..., in: SJZ 36 (1939/40) 245 ff.

Rudolf Rieder, Das Eingriffsrecht des Richters in bestehende Verträge auf Grund veränderter Umstände (Diss. Manuskript Basel 1951), 68 ff.

Max Schlageter, Die Vertragsänderung durch den Richter auf Grund veränderter Umstände (Diss. Manuskript Basel 1945), 39 ff.

Franz Schmitz, Veränderte Umstände und clausula rebus sic stantibus im schweizerischen Privatversicherungrecht (Diss. Bern 1945), 24 ff.

Alfred Siegwart, Der Einfluss veränderter Verhältnisse auf laufende Verträge nach der Praxis der schweizerischen Gerichte seit dem Kriege, in: Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) zur 59. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins (Freiburg 1924), 121 ff.

Max Trechsel, Vertrag und Clearingrecht. Die Abwicklung des Vertrags im Rahmen der Clearing- und Zahlungsabkommen der Schweiz (Diss. Zürich 1948), 110 ff.

[7]) Die richterliche Rechtschöpfung bei Eigenwährungsschulden wird im folgenden nicht getrennt von der richterlichen Rechtschöpfung bei Fremdwährungsschul-

Aus dem Vertrag können Verpflichtungen nicht abgeleitet werden. Auch das Gewohnheitsrecht vermittelt keine Verpflichtungen.

b) Würdigung

Die Gerechtigkeitsvorstellungen des schweizerischen Rechts, an die die richterliche Rechtschöpfung gebunden ist, verlangen grundsätzlich [8]) die Konstruktion eines Rechtsverhältnisses; für die gegenteilige Lösung ist grundsätzlich kein Raum. Die Unterlassung einer Konstruktion würde bedeuten, dass geradezu untragbare Situationen zugelassen wären. Soll die Rechtslage vor den massgebenden Gerechtigkeitsvorstellungen haltbar sein, wird notwendigerweise ein Ausgleich der Situationen stattfinden müssen. Nur auf diesem Wege kann grundsätzlich ein harmonischer Interessenausgleich bestehen. Im Ergebnis zutreffend stellt das Handelsgericht Zürich im Urteil vom 3. Juni 1921 [9]) zu einem Kaufvertrag mit Preisvereinbarung in Mark fest, dass, wenn auch angesichts der nach Ver-

---

den. Die Grundlage ist in beiden Fällen die gleiche. Der Raum des richterlichen Ermessens ist notwendigerweise gross. Es ist Aufgabe des Richters, auf Grund der allgemeinen Ausführungen in der Theorie im Einzelfall die gerechte Lösung zu finden. Die Problematik ist im Falle der Fremdwährungsschuld ähnlich derjenigen der Eigenwährungsschuld. Die Divergenzen sind zu klein, als dass eine eigene Theorie der Geldentwertung von Fremdwährungsschulden aufgestellt werden könnte, und bewegen sich vielmehr innerhalb der Grenzen des nicht einschränkbaren richterlichen Ermessens.

Die folgenden Ausführungen über die Bedeutung der Vereinbarung einer Geldschuld ohne ausdrückliche Bestimmung über das Geldwertproblem haben allgemeinen Charakter. Sie wollen als Grundsätze aufgefasst werden, die, so die Verhältnisse dies erfordern, in einzelnen Vertragstypen durchbrochen werden.

Die vorliegende Arbeit geht in der Darstellung der Möglichkeiten des rechtschöpfenden Richters neuartige Wege. Es wird nicht gegliedert in Aufrechterhaltung, Abänderung und Aufhebung des Vertrages, wie dies der Stand der Literatur zur clausula nahelegen würde. Wo der Vertrag eine Lücke enthält, d. h. einen Tatbestand nicht regelt, ist nämlich nichts da, was aufrechterhalten, abgeändert oder aufgehoben werden kann. Die Tatsache, dass der Richter die allfälligen Rechtsverhältnisse nicht ohne Beachtung der Vertragsvereinbarungen schöpft, darf nicht verkennen lassen, dass die für den vertraglich ungeregelten Tatbestand gegebenen Rechte und Pflichten ausschliesslich das Werk des Richters sind. Die Unterscheidung zwischen Konstruktion eines Rechtsverhältnisses und Keine Konstruktion eines Rechtsverhältnisses mag dies deutlich werden lassen.

[8]) Für die Ausnahmefälle vgl. hinten 154.

[9]) BlZR 21 (1922) Nr. 48 A S. 118 ff.

Allerdings decken sich die folgenden Ausführungen des Urteils nicht mit der hier vertretenen Ansicht.

tragsabschluss eingetretenen Preisentwicklung der Geldschuldner die Lieferung der Ware zum vereinbarten Preis nach Treu und Glauben nicht mehr fordern könne, das Rechtsverhältnis doch nicht einfach als vollständig hinfällig aufgefasst werden könne. «Treu und Glauben, auf die sich die Beklagte» (Geldgläubiger) «beruft, um nicht allzusehr zu Schaden zu kommen, verlangt... einen billigen Ausgleich zugunsten des Klägers» (Geldschuldner). Sprechend ist dazu die Formulierung von Johannes Weygand [10]), der für den Kaufvertrag erklärt, bei einfacher Aufhebung «träfe in vielen Fällen den Käufer der vernichtende Schlag, der vom Haupte des Verkäufers abgewendet werden soll» [11]).

---

[10]) Johannes Weygand, Geldentwertung und Liefergeschäfte (Mannheim-Berlin-Leipzig 1924), 35.

[11]) Die Ausgleichung der Situation erfolgt dadurch, dass der relativ Begünstigte zu einer entsprechenden Leistung an den relativ Benachteiligten verurteilt wird. Diese Leistung ist kein Schadenersatz im gewöhnlichen Sinne des Wortes und steht in keinem näheren Zusammenhang mit den Bestimmungen des geschriebenen Schadenersatzrechts.

gl. M. Hans Reichel, Vertragsrücktritt wegen veränderter Umstände (Berlin 1933), 27.

gl. M. Franz Schmitz, Veränderte Umstände und clausula rebus sic stantibus im schweizerischen Privatversicherungsrecht (Diss. Bern 1945), 65.

gl. M. Alfred Siegwart, Der Einfluss veränderter Verhältnisse auf laufende Verträge nach der Praxis der schweizerischen Gerichte seit dem Kriege, in: Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) zur 59. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins (Freiburg 1924), 170 ff.

Ebenso wahrscheinlich Karl Oftinger, der als Grundlage des «Schadenersatzes» die Interessenabwägung angibt: Karl Oftinger, Die krisenbedingte Veränderung der Grundlagen bestehender Verträge..., in: SJZ 36 (1939/40) 247 ff.

Auf dieser Grundlage scheint es richtig, die Leistung auch nicht als Schadenersatz zu bezeichnen.

Ebenso:

Alfred Siegwart, Der Einfluss veränderter Verhältnisse auf laufende Verträge nach der Praxis der schweizerischen Gerichte seit dem Kriege, in: Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) zur 59. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins (Freiburg 1924), 169 ff.

Vgl. Rudolf Rieder, Das Eingriffsrecht des Richters in bestehende Verträge auf Grund veränderter Umstände (Diss. Manuskript Basel 1951), 101.

Anders:

Henri Deschenaux, La revision, 599a ff., 605a ff.

J. Henggeler, Abwertung 247 a ff.

Hans Merz, Die Revision der Verträge durch den Richter, in: ZSR NF 61 (1942) 467 a ff.

Karl Oftinger, Die krisenbedingte Veränderung der Grundlage bestehender Verträge..., in: SJZ 36 (1939/40) 247 ff.

a) Darstellung

α) Objekte der Ausgleichung

Die Konstruktion der Rechte und Pflichten der Parteien kann an die wirtschaftliche Lage der Parteien anknüpfen. Wenn eine Partei wirtschaftlich wesentlich schwächer ist, liegt es für den Richter vielleicht sogar nahe, diese unterschiedliche Lage durch eine entsprechende Rechtsgestaltung auszugleichen. Eine solche richterliche Rechtschöpfung bedeutet einen Beitrag zum sozialen Ausgleich.

Die richterliche Rechtschöpfung ist bedingt durch die Extremheit der Geldentwertung. Diese Tatsache mag den Richter dazu veranlassen, die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien nach Massgabe der gesamthaften Wirkung der extremen Geldentwertung auf die Parteien zu gestalten. Die richterliche Rechtschöpfung schafft dann eine allgemeine Risikogemeinschaft im Währungsbereich. Alfred Siegwart[12]) hat in diesem Sinne beim verwandten Problem der clausula keine Bedenken «unter sonst gleichen Voraussetzungen einen Schieber, der durch Kriegsgeschäfte reich geworden ist und ein einzelnes missglücktes Geschäft abschütteln möchte, anders zu behandeln, als den Kaufmann, dessen gesunde geschäftliche Grundlage aus der früheren Zeit eben durch die Kriegsverhältnisse allgemein erschüttert worden ist».

Ein Teil der Wirkungen, die die extreme Geldentwertung auf die Parteien ausübt, ist durch die betreffende Vereinbarung bedingt. Der rechtschöpfende Richter hat die Möglichkeit, ein Rechtsverhältnis zu gestalten, durch das diese verschiedenen, die Parteien im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis treffenden Wirkungen der Extremheit der Geldentwertung ausgeglichen werden. Die betreffenden Auswirkungen können von sehr verschiedener Gestalt und erheblicher Bedeutung sein. Wenn die Geldentwertung ein Normalfall gewesen wäre, würden die Parteien gemäss Vertrag zu bestimmten Leistungen verpflichtet sein, und der Geldgläubiger hätte die Normalschwankung des Geldwertes tragen müssen; dagegen

---

[12]) Alfred Siegwart, Der Einfluss veränderter Verhältnisse auf laufende Verträge nach der Praxis der schweizerischen Gerichte seit dem Kriege, in: Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) zur 59. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins (Freiburg 1924), 153.

hätte der Geldgläubiger vielleicht Schäden aus allfälligen unverwertbaren Vorkehrungen nicht zu tragen gehabt; der Geldgläubiger bzw. Geldschuldner wäre vielleicht von Vorteilen bzw. Nachteilen aus einer ursprünglich im Vertrag gegebenen Disproportion betroffen worden; der Geldschuldner wäre nicht geschädigt worden, durch allfällige unverwertbare Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

β) Dauer der Verpflichtung

Der Ausgleich der Situation kann durch die Konstruktion eines Dauerschuldverhältnisses geschehen. Die Tatsache, dass seinerzeit ein Vertrag abgeschlossen wurde, wirkt sich dann über längere Zeit aus. Es bestehen mehrfache einzelne Rechtspflichten.

Die Situationen können auch durch ein Nicht-Dauerschuldverhältnis zum Ausgleich gebracht werden. Wenn der die Grundlage bildende Vertrag selbst ein Dauerschuldverhältnis war, wird dabei die richterliche Rechtschöpfung regelmässig verschiedene Eskomptierungen vornehmen müssen.

b) Würdigung

a) Objekte der Ausgleichung

Das Ergebnis der richterlichen Rechtschöpfung muss vor den Gerechtigkeitsvorstellungen des schweizerischen Rechts bestehen können. Diese Bindung des Richters schliesst eine Ausgleichung der wirtschaftlichen Lage aus. Die Anknüpfung an die wirtschaftliche Lage ist als unzulässig zu betrachten. Es ist nicht einzusehen, warum derjenige, der bei einer besonders gut situierten Unternehmung gekauft hat [13]), in der Frage des Rechtes besser gestellt sein soll als derjenige, der bei einer weniger gut situierten Unternehmung kaufte. Die wirtschftliche Lage ist ein Faktor, der korrekterweise nicht im Rechtsanspruch, sondern im Vollstreckungs-

[13]) Der Einwand gilt auch gegenüber Henri Deschenaux, der annehmen will, die wirtschaftlich stärkere Vertragspartei übernehme ein grösseres Risiko; dies sei darin begründet, dass die Stärkeren «disposent, de tous les moyens d'information nécessaires et savent à quoi ils s'engagent». Vgl. Henri Deschenaux, La revision 584 a.

ergebnis zur Auswirkung [14]) gelangt. — Man wird vielleicht einwenden, das Bundesgericht habe in einer Reihe von Entscheidungen als Voraussetzung der verwandten clausula das Kriterium der ruinösen Wirkungen [15]) angewandt; ferner seien entsprechende Gesichtspunkte in den Entscheidungen zum Aufwertungsproblem auch da berücksichtigt worden, wo schweizerisches und nicht deutsches Recht angewendet worden sei [16]). Demgegenüber wäre zu bemerken, dass das Bundesgericht [17]), die Kritik einiger Autoren [18]) berücksichtigend, in der Rechtsprechung zur clausula das Kriterium der ruinösen Wirkung fallen gelassen hat. In der die Praxisänderung bewirkenden Entscheidung vom 10. Oktober 1933 [19]) wurde darauf hingewiesen, «subjektive» Kriterien seien nicht zu berücksichtigen und anerkannt, dass «blosses subjektives Unvermögen des Schuldners» im OR «keinen Erlöschungsgrund einer Forderung» bilde. Es stört nicht, dass das Bundesgericht als neues Kriterium in Anlehnung an den Gedanken von OR 21 [20]), das immerhin gewisse Anklänge

---

[14]) Bereits der Ausgangspunkt ist widerspruchsvoll. Der Richter kann nur die Verhältnisse des einzelnen Rechtssubjektes berückichtigen, nicht diejenigen des höchstens massgebenden Wirtschaftssubjektes. Die Tatsache, dass einer Aktiengesellschaft aus der Geldentwertung Vor- oder Nachteile erwachsen, sagt noch nichts darüber, wie sich die Geldentwertung im Endergebnis auf den Aktionär auswirkt.

[15]) BGE 45 II 398; 46 II 162; 47 II 459; 48 II 247; 48 II 451 ff.; 50 II 264; 54 II 277; 56 II 194; 59 II 304; 59 II 377.

Journal des tribunaux et revue judiciaire 75 (1927) droit fédéral, 221.

BlZR 20 (1921) Nr. 172 S. 328.

[16]) BGE 53 II 82 ff.; 54 II 322; 57 II 373; 57 II 600 ff.

SJZ 22 (1925/26) 263.

BlZR 32 (1933) Nr. 20 S. 37.

[17]) BGE 62 II 45; 59 II 377 ff.; 67 I 300 ff.; 68 II 173.

BlZR 35 (1936) Nr. 115 S. 245 ff.

BlZR 33 (1934) Nr. 165 S. 356, 360.

[18]) Hans Müller, Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse, in: ZSR NF 43 (1924) 103a.

Hans Reichel, Vertragsrücktritt wegen veränderter Umstände (Berlin 1933), 15.

Rudolf Stammler, Aenderung laufender Verträge, in: ZbJV 58 (1922) 53 ff.

Hans Weber, Das richterliche Aenderungsrecht bei Dauerverträgen (Diss. Zürich 1924), 47 ff.

Dazu schon früh das Zürcher Handelsgericht Abt. A.:

BlZR 21 (1922) Nr. 48A S. 117.

BlZR 21 (1922) Nr. 48B S. 120.

[19]) BGE 59 II 378.

[20]) Vorn 143.

an «Unvermögen» aufweisende Erfordernis der wucherischen Ausbeutung einer Zwangslage des Schuldners [21]) aufstellte [22]). Wie W. Bürgi [23]) sagt, sucht das Bundesgericht nach objektiven Kriterien [24]).

Das schweizerische Recht bietet keine Anhaltspunkte für die Konstruktion einer allgemeinen währungspolitischen Risikogemeinschaft der Parteien. Die Berücksichtigung der gesamten Wirkungen der Extremheit der Geldentwertung würde sogar unter Umständen zu geradezu grotesken Situationen führen. In konsequenter Anwendung des Gedankens

---

[21]) Die Praxisänderung des Bundesgerichtes, die durch das Urteil des Handelsgerichtes Zürich vom 14. März 1933 i. S. Roggenmoser c. Tiefengrund A. G. (BlZR 33 (1934) Nr. 165 S. 354) veranlasst worden sein dürfte, ist in Zusammenhang zu bringen mit einem von Hans Reichel am 7. März 1933 im Zürcher Juristenverein gehaltenen Vortrag. Vgl. dessen Niederschrift:

Hans Reichel, Vertragsrücktritt wegen veränderter Umstände (Berlin 1933), 15 ff.

[22]) Wie Hans Merz, Franz Schmitz und A. Simonius möchte auch der Verfasser Sinn und Erfolg der Praxisänderung in Frage stellen. Vgl. Hans Merz, Die Revision der Verträge durch den Richter, in: ZSR NF 61 (1942) 501a. Franz Schmitz, Veränderte Umstände und clausula rebus sic stantibus im schweizerischen Privatversicherungsrecht (Diss. Bern 1945), 52 ff. A. Simonius, La révision des contrats pour cause d'imprévision en droit suisse, in: Travaux de la semaine internationale de droit, Paris 1937, 2. t. (Paris 1937), 180 ff.

Der Wucherbegriff ist als Kriterium dann brauchbar, wenn darin nur eine nähere Bestimmung des ausserordentlichen Missverhältnisses betrachtet wird. In diesem Sinne mag der Wucherbegriff sogar fruchtbar sein, da daraus Anhaltspunkte gewonnen werden können, welches Missverhältnis ausserordentlich, d. h. gemessen an den Gerechtigkeitsvorstellungen des schweizerischen Recht unhaltbar ist. Vgl. Henri Guisan, La dévaluation, 321a. Henri Deschenaux, La revision, 592a. Das Kriterium der Zwangslage dagegen, das das Bundesgericht mit dem Wucherbegriff verbindet, sollte fallen gelassen werden.

[23]) W. Bürgi, Ursprung und Bedeutung der Begriffe «Treu und Glauben» und «Billigkeit» im schweizerischen Zivilrecht (Habilitationsschrift Bern 1939), 139.

Dazu: August Simonius, Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 475a.

[24]) Dazu sei darauf hingewiesen, dass die Unzulänglichkeit der Berücksichtigung der subjektiven Verhältnisse dem Bundesgericht bereits im letzten Aufwertungsurteil bewusst geworden sein muss. Im Entscheid i. S. «Guardian» c. Gut und Bernheimer wurde die subjektive Leistungsfähigkeit unter Hinweis auf Treu und Glauben entsprechend der bisherigen Praxis gebührend berücksichtigt, dagegen weiter unten erklärt: «Allein nach dem die Aufwertung beherrschenden Gebote des Handelns nach Treu und Glauben darf die Aufwertung den Schuldner nicht schwerer belasten, als sich mit der Billigkeit verträgt. Dieser Rahmen würde überschritten, wenn schlechthin auf seine Leistungsfähigkeit abgestellt werden wollte» (BGE 57 II 602).

müsste der rechtschöpfende Richter beispielsweise auch den Umstand berücksichtigen, dass ein Rechtssubjekt in Kausalzusammenhang mit der Extremheit der Geldentwertung eine «gute», d. h. finanziell günstige, Heirat gemacht hat. Es wird ohne weiteres deutlich, dass eine Bemessung nach der gesamthaften Wirkung der Extremheit der Geldentwertung durch die Gerechtigkeitsvorstellungen des schweizerischen Rechts nicht gedeckt sein kann.

Das schweizerische Recht ist beherrscht vom Gedanken der Vertragsgenossenschaft [25]). Dieses Prinzip verlangt gebieterisch, dass die Wirkungen der Extremheit der Geldentwertung, die bedingt sind durch die Vereinbarung, wenn der Ausgleich nicht zufällig bereits in den Situationen gegeben ist [26]), zum Ausgleich gebracht werden. Diese Ausgleichung wird dem Richter nicht nur nicht verboten, sondern geradezu geboten. Den Gerechtigkeitsvorstellungen des schweizerischen Rechts wird nur dann entsprochen, wenn dieser Ausgleich der Situationen erfolgt. — Das Gebot, die Schäden, die durch die Extremheit der Geldentwertung bedingt sind, auszugleichen, ergibt sich aus dem Grundsatz, dass Bereicherungen eine Leistung zur Grundlage haben sollen. Gewiss kennt auch das schweizerische Recht Bereicherungen ohne Leistung. Die aufgezwungene Schädigung der einen Partei im Dienste einer leistungslosen Bereicherung der andern Partei widerspricht aber dem Geist der schweizerischen Privatrechtsordnung. — Würde der Schaden der normalen Geldentwertung, die in der extremen Geldentwertung als Minus enthalten ist, den Gläubiger nicht treffen, so würde dem Gläubiger aus der Tatsache, dass die Geldentwertung die Grenzen des Normalfalles überschritten hat, ein Vorteil erwachsen. Diese Wirkung der Extremheit der Geldentwertung müsste als stossend erscheinen [27]). — Es kann schliesslich nicht Aufgabe

---

[25]) Vgl. über den Gedanken der «Vertragsgenossenschaft» bei Eugen Huber: W. Bürgi, Ursprung und Bedeutung der Begriffe «Treu und Glauben» und «Billigkeit» im schweizerischen Zivilrecht (Habilitationsschrift Bern 1939), 113 ff.

Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes 4. Bd. (Basel 1893), 261 ff.

Vgl. über den Gedanken der «Vertragsgenossenschaft» im deutschen Aufwertungsrecht: Walter Fabian, Neue Rechtsgedanken, die im Aufwertungsrecht entstanden (Diss. Breslau 1940), 35 ff.

[26]) Dies sind die Ausnahmefälle, in denen die Konstruktion eines Rechtsverhältnisses nicht stattzufinden hat.

[27]) Auf der Basis der Risikoübernahme:

der richterlichen Rechtschöpfung sein, eine im Vertrag gegebene Disproportion zwischen Leistung und Gegenleistung unbeachtet zu lassen. Durchaus zu Recht erklärt Otto Warneyer [28]): «Liegt der vertragsmässig vereinbarte Kaufpreis über dem damaligen Werte, so muss dieser Umstand auch bei der Aufwertung dem Verkäufer zugute kommen und der aufgewertete Kaufpreis entsprechend höher ausfallen» [29]).

β) Dauer der Verpflichtung

Der Richter kann ein Nicht-Dauerschuldverhältnis konstruieren. Es ist durchaus möglich, dass auf diesem Wege eine den Gerechtigkeitsvorstellungen des schweizerischen Rechtes vollständig entsprechende Situation geschaffen wird. Dies wird allerdings nicht in allen Fällen zutreffen. Auch das Dauerschuldverhältnis kann eine vor den massgebenden Gerechtigkeitsvorstellungen vollständig befriedigende Rechtslage bewirken. Dabei ist ebenfalls festzustellen, dass Fälle denkbar sind, da die Konstruktion eines solchen Verhältnisses nicht in Frage kommen könnte.

Es entsteht damit die Aufgabe zu ermitteln, wann ein Dauerschuldverhältnis und wann ein Nicht-Dauerschuldverhältnis zu konstruieren ist. Straffe Grundsätze können nicht entwickelt werden. Die richterliche Rechtschöpfung ist durch die Gerechtigkeitsvorstellung des schweizerischen Rechts nur verhältnismässig schwach gebunden. Die Auswirkungen der beiden fraglichen Möglichkeiten sind verhältnismässig wenig verschieden. Dies bedeutet, dass eine klare Abgrenzung der Anwendungsbereiche nicht möglich ist; es besteht notwendigerweise ein breiter Bereich richterlichen Ermessens. Man wird sich mit Andeutungen über die Anwendungsbereiche begnügen müssen.

In der Literatur zum verwandten Problem der clausula herrscht die Auffassung, Voraussetzung einer sogenannten Aenderung des Vertrages sei ein sich für die Aenderung direkt oder indirekt aussprechender Par-

---

Henri Deschenaux, La revision, 622a.

Johannes Weygand, Geldentwertung und Liefergeschäfte (Mannheim-Berlin-Leipzig 1924), 49 ff.

[28]) Otto Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 2. Aufl. 1. Bd. (Tübingen 1929/30), 430.

[29]) Vgl. ferner Otto Warneyer, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich erläutert durch die Rechtsprechung und das neuere Schrifttum nebst dem Einführungsgesetz, dem neuen Eherecht und dem neuen Testamentsgesetz, 7. Aufl. (Berlin 1938), 159.

teiwille[30]). Die Autoren berufen sich dabei meist auf Treu und Glauben. Auf dieser Grundlage entsteht die Frage, ob die Konstruktion eines Dauerschuldverhältnisses parallel an die Voraussetzung eines entsprechenden Parteiwillens gebunden sei. Da schon grundsätzlich für die clausula den betreffenden Autoren nicht gefolgt werden kann, ist dies nicht anzunehmen. Abgesehen davon, dass nicht gesagt werden kann, wie eine Wertung zweier Möglichkeiten zustande kommen soll, bevor die Möglichkeiten selbst bekannt sind (die Parteien wissen nicht, welcher Aequalisationsbetrag im Falle der Auflösung zugesprochen werden wird, und kennen die konkrete Ausgestaltung der Abänderung ebenfalls nicht bzw. den Parteien sind das betreffende Dauerschuldverhältnis und das betreffende Nichtdauerschuldverhältnis unmöglich bekannt), ist zu erwägen, dass grundsätzlich nicht die konkreten Parteien, sondern «vernünftige und korrekte» Parteien interessieren. Es ist die billige Lösung zu suchen, ausgehend von der Frage: «Wie würden vernünftige und korrekte Leute die fehlende Bestimmung getroffen haben»[31]). Liegt der ideale Interessenausgleich in der Aenderung bzw. im Dauerschuldverhältnis, so darf nicht deswegen, weil eine Partei die Auflösung bzw. das Nichtdauerschuldverhältnis vorzieht, eine weniger billige Lösung getroffen werden. Würde ein Gesetz den von der Literatur formulierten Vorbehalt enthalten, so wäre der Richter selbstredend daran gebunden. Aus den Gerechtigkeits-

---

[30]) J. W. Hedemann, Richterliche Umgestaltung laufender Verträge, in: SJZ 17 (1920/21) 309.

J. Henggeler, Abwertung, 251a.

O. Hungerbühler, Die Erhöhung der Strompreise bei langfristigen Verträgen durch die Elektrizitätswerke, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung 22 (1921) 3 ff.

Hans Müller, Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse, in: ZSR NF 43 (1924) 104a, 122a ff.

Karl Oftinger, Die krisenbedingte Veränderung der Grundlagen bestehender Verträge..., in: SJZ 36 (1939/40) 248.

Hans Reichel, Vertragsrücktritt wegen veränderter Umstände (Berlin 1933), 25 ff.

Alfred Siegwart, Der Einfluss veränderter Verhältnisse auf laufende Verträge nach der Praxis der schweizerischen Gerichte seit dem Kriege, in: Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) zur 59. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins (Freiburg 1924), 174 ff.

Rudolf Stammler, Aenderung laufender Verträge, in: ZbJV 58 (1922) 56 ff.

BGE 59 II 376.

[31]) Karl Oftinger, Auslegung und Ergänzung, 197.

vorstellungen des schweizerischen Rechts oder aus Treu und Glauben lässt sich das Erfordernis eines entprechenden Parteiwillens nicht ableiten [32]).

Der rechtschöpfende Richter wird dagegen zu berücksichtigen haben, dass das Nicht-Dauerschuldverhältnis den Vorteil der kurzfristigen Erledigung bietet. Der Ausgleich der Situation wird oft nicht ohne Härten

---

[32]) Den hier vertretenen Auffassungen stehen nahe:

Max Brunner, Votum an der 76. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1942, in: ZSR NF 61 (1942) 610a ff., 685a.

W. Bürgi, Ursprung und Bedeutung der Begriffe «Treu und Glauben» und «Billigkeit» im schweizerischen Zivilrecht (Habilitationsschrift Bern 1939), 142 ff.

Max Dannenberger, Das richterliche Eingriffsrecht beim Werkvertrag nach Art. 373 Abs. 2 OR (Diss. Manuskript Basel 1930), 55 ff.

Henri Deschenaux, La revision, 600a ff., 610a ff.

Henri Guisan, La dévaluation, 329a.

Albert Richard, Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 469a.

Rudolf Rieder, Das Eingriffsrecht des Richters in bestehende Verträge auf Grund veränderter Umstände (Diss. Manuskript Basel 1951), 102 ff.

Max Schlageter, Die Vertragsänderung durch den Richter auf Grund veränderter Umstände (Diss. Manuskript Basel 1945), 105 ff.

Franz Schmitz, Veränderte Umstände und clausula rebus sic stantibus im schweizerischen Privatversicherungsrecht (Diss. Bern 1945), 66 ff.

A. Simonius, La révision des contrats pour cause d'imprévision en droit suisse, in: Travaux de la semaine internationale de droit, Paris, 1937 (Paris 1937) 2. t., 183.

August Simonius, Votum an der 72. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1937, in: ZSR NF 56 (1937) 474 a ff.

August Simonius, Votum an der 76. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1942, in: ZSR NF 61 (1942) 703 a ff.

Emile Thilo, De la révision du contrat par le juge (L'aboutissement actuel de la jurisprudence du tribunal fédéral), in: SJZ 33 (1936/37) 261.

Hans Weber, Das richterliche Aenderungsrecht bei Dauerverträgen (Diss. Zürich 1924), 71 ff.

Hans Merz will über OR 2 und OR 20 II die Abänderung auf Nebenpunkte beschränken. Dem Gedanken ist insofern zu folgen, als nicht bestritten werden kann, dass die Abänderung bzw. das Dauerschuldverhältnis vor allem dann den idealen Interessenausgleich bietet, wenn nur Nebenpunkte zur Diskussion stehen. Dagegen kann Hans Merz nicht gefolgt werden, wenn der Autor darin eine «Voraussetzung» sieht, an die der Richter gebunden sein soll. Auch dafür müsste eine Gesetzesbestimmung nachgewiesen werden können. Solange nur die Gerechtigkeitsvorstellungen des schweizerischen Rechts wegleitend sind, ist der Richter einzig an die Pflicht der «objektiv» besten Lösung gebunden; dabei ist durchaus möglich, dass unter Umständen der ideale Interessenausgleich auch sonst in der Abänderung bzw. im Dauerschuldverhältnis gefunden wird. Vgl. Hans Merz, Die Revision der Verträge durch den Richter, in: ZSR NF 61 (1942) 478a ff.

erfolgen; in diesen Fällen erweist sich das Nicht-Dauerschuldverhältnis als günstiger, da die Härten nicht immer wieder neu zum Bewusstsein gebracht werden. Dieser Gesichtspunkt darf aber anderseits nicht übersehen lassen, dass das Dauerschuldverhältnis in einer Reihe von Fällen überwiegende Vorteile bietet. Wenn der seinerzeitige Vertrag selbst ein Dauerschuldverhältnis war, das noch länger über den Zeitpunkt des Beginns der Extremheit der Geldentwertung hinaus gedauert hätte, wird meist die Konstruktion eines Dauerschuldverhältnisses angebracht sein; die bei der Konstruktion eines Nicht-Dauerschuldverhältnisses notwendigen Eskomptierungen sind nämlich in Zeiten starker Geldentwertung mit grossen technischen Schwierigkeiten verbunden [33]). Das Dauerschuldverhältnis wird ferner dann angebracht sein, wenn bei einer der beiden Parteien ein starkes Interesse an der Konstruktion eines Dauerschuldverhältnisses besteht und gegenteilige Wirkungen auf die anderen Vertragsparteien, die zum Ausgleich gebracht werden könnten, fehlen. In Kartellverträgen werden oft Absatzgebiete zugeteilt; die damit verbundenen Standortwechsel einzelner Mitglieder [34]) sind die Grundlage derartiger starker Interessen an lange Zeit dauernden Leistungspflichten. In entsprechendem Sinn können die Patentaustauschverträge und die Lizenzverträge genannt werden, die unter Umständen zur Errichtung von bedeutenden Produktionseinrichtungen, in Grenzfällen zum Bau ganzer Fabriken führen können. Wenn Maschinen nach besonderen Plänen herzustellen waren, werden leicht Schwierigkeiten bestehen, die ganz oder teilweise bereits hergestellten Stücke anderweitig abzusetzen. Im Bereich

---

[33]) Es mag bei Dauerschuldverhältnissen naheliegen, an eine Umrechnung mit einem allgemeinen «Geldentwertungsindex» zu denken. Ein solches Vorgehen müsste damit begründet werden können, dass bei starker Geldentwertung die Differenzen in der Bewegung der einzelnen Warenpreise und die Differenzen zwischen der Bewegung der Warenpreise und der Bewegung der Löhne etc. stark an Bedeutung verlieren würden.

In diesem Falle könnte bei ausnahmsweise starken Abweichungen eine Korrektur zweiter Ordnung befriedigen. Einem entsprechenden Vorschlag wäre aber die Tatsache entgegenzuhalten, dass selbst bei stärksten Preiserhöhungen die einzelnen Warenpreise sich noch so stark unterschiedlich bewegen, dass ein Interessenausgleich durch einen allgemeinen Masstab, wenn die Umrechnung zweiter Ordnung eine Ausnahme bleiben soll, unmöglich befriedigen könnte. Vgl. Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preussen 20 (1924) 100 ff.

[34]) Max Brunner, Votum an der 76. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, 13. und 14. September 1942, in: ZSR NF 61 (1942) 688a.

der Dienstverträge ist der Fall denkbar, dass ein Spezialist in einem weiten Umkreis keine Möglichkeit finden kann, seine Fähigkeiten zu verwerten. Ein Dienstherr kann hohe Beträge für die Ausbildung eines Dienstnehmers verwendet haben, die sich noch nicht bezahlt gemacht haben.

ZWEITER TEIL
INTERNATIONALES RECHT

§ 4: KOLLISIONSNORMEN

I. VORBEMERKUNGEN

Das schweizerische internationale Obligationenrecht ist nicht Gesetzesrecht. In Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen schuf das Bundesgericht durch eine langjährige Praxis ein lückenergänzendes Richterrecht. Nach diesem schweizerischen internationalen Obligationenrecht ist in bezug auf die Wirkungen des Vertrages für die Frage des anzuwendenden Rechtes primär der Parteiwille [1]) massgebend. Fehlt ein ausdrücklicher oder stillschweigender Parteiwille, so wird das Recht angewendet, zu dem

---

[1]) Hans Fritzsche, Die örtliche Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Obligationenrechts, in: ZSR NF 44 (1925) 231a.

Max Frölicher, Das Währungsstatut im internationalen Privatrecht (Diss. Bern 1941), 18.

Ignaz Herzfeld, Kauf und Darlehen im internationalen Privatrecht (Diss. Basel 1933), 30.

Rolf Holliger, Zur Lokalisierung der Schuldverträge im Internationalen Privatrecht, in: SJZ 46 (1950) 20.

A. Homberger, Die obligatorischen Verträge im internationalen Privatrecht nach der Praxis des schweizerischen Bundesgerichtes (Bern 1925), 30 ff.

Werner Niederer, Die Parteiautonomie in der neuern Praxis des Bundesgerichtes auf dem Gebiete des internationalen OR., in: ZSR NF 59 (1940) 246 ff.

Werner Niederer, Kollisionsrechtliche Probleme bei internationalen Anleihen, in: Probleme der öffentlichen Finanzen und der Währung. Festgabe für Eugen Grossmann (Zürich 1949), 277.

Arthur Nussbaum, Deutsches internationales Privatrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Rechts (Tübingen 1932), 214 ff.

Marc Paschoud, Les perspectives d'unification des règles de conflit en matière de vente d'objets mobiliers corporels. Etude de jurisprudence comparée (thèse Lausanne 1949), 35 ff., 43.

Karl Oftinger, Auslegung und Ergänzung, 204 ff.

Hugo Oser / Wilhelm Schönenberger, Obligationenrecht I, LIX ff.

Gustav Tobler, Der hypothetische Parteiwille im internationalen Vertragsrecht. (Sein Wesen als Anknüpfungsmoment und sein Verhältnis zur engsten räumlichen Beziehung unter besonderer Berücksichtigung der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung) (Diss. Zürich 1949), 72 ff., 128.

BGE 40 II 481; 49 II 292; 50 II 153; 61 II 182; 62 II 142; 63 II 43; 63 II 307; 63 II 385; 65 II 80; 67 II 181; 68 II 205; 72 II 411; 72 III 54; 75 II 61; 76 II 48; 77 II 84; 77 II 92; 77 II 191; 77 II 275; 78 II 77; 78 II 148.

[2]) Rolf Holliger, Zur Lokalisierung der Schuldverträge im Internationalen Privatrecht, in: SJZ 46 (1950) 20.

der engste räumliche Zusammenhang [2]) besteht [3]). Frage ist, ob für das Rechtsproblem des Geldwertes das Recht, das die Wirkung des Vertrages im eben umschriebenen Sinn allgemein beherrscht, oder ein Sonderrecht, naheliegenderweise das Recht des Währungslandes, massgebend ist [4]).

Werner Niederer, Die Parteiautonomie in der neuern Praxis des Bundesgerichtes auf dem Gebiete des internationalen OR., in: ZSR NF 59 (1940) 258 ff.

Marc Paschoud, Les perspectives d'unification des règles de conflit en matière de vente d'objets mobiliers corporels. Etude de jurisprudence comparée (thèse Lausanne 1949), 41, 43 ff.

Adolf F. Schnitzer, Die Parteiautonomie im internen und im internationalen Privatrecht, in: SJZ 35 (1938/39) 323 ff.

Adolf F. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts mit besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, 3. Aufl. 2. Bd. (Basel 1950), 558 ff.

Gustav Tobler, Der hypothetische Parteiwille im internationalen Vertragsrecht. (Sein Wesen als Anknüpfungsmoment und sein Verhältnis zur engsten räumlichen Beziehung unter besonderer Berücksichtigung der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung) (Diss. Zürich 1949), 81 ff., 116 ff.

Hans-Werner Widmer, Die Bestimmung des massgeblichen Rechts im internationalen Vertragsrecht (unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts) (Diss. Zürich 1944), 112.

BGE 56 II 47; 60 II 301; 61 II 182; 63 II 44; 63 II 307; 63 II 385; 65 II 81; 65 II 169; 67 II 181; 67 II 219 ff.; 68 II 207; 72 II 411; 72 III 54; 77 II 84; 77 II 92; 77 II 191; 77 II 275; 78 II 77 ff.; 78 II 83 ff.; 78 II 148; 78 II 191.

[3]) Bei der Ermittlung dieses Rechtes ist auch die Währung, in welcher kontrahiert wurde, ein Kriterium. Wenn auch die fremde Währung allein nicht bewirken kann, dass das Schuldverhältnis dem betreffenden Recht unterstellt wird, so besteht trotzdem die Möglichkeit, dass der Umstand der fremden Währung eines der wesentlichen Momente ist für dessen Anwendung.

Vgl. Max Frölicher, Das Währungsstatut im internationalen Privatrecht (Diss. Bern 1941), 19 ff.

Arthur Nussbaum, Deutsches internationales Privatrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Rechts (Tübingen 1932), 230.

BGE 51 II 305; 60 II 301; 64 II 95; 67 II 221; 72 II 411; 72 III 54; 77 II 84; 77 II 278; 78 II 80. Unveröffentlichte Entscheidung vom 27. Februar 1945 i. S. Centrocooperacia AG. c. Reinhardt, zit. nach Gustav Tobler, Der hypothetische Parteiwille im internationalen Vertragsrecht. (Sein Wesen als Anknüpfungsmoment und sein Verhältnis zur engsten räumlichen Beziehung unter besonderer Berücksichtigung der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Diss. Zürich 1949), 85.

[4]) Vgl. aus der grossen Literatur:

H. Becker, Obligationenrecht, 1. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen Art. 1—183, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von H. Becker 6. Bd. 1. Abt. (Bern 1941—46), 412 ff.

Charlotte Behrend, Die Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln (Diss. Berlin 1936), 13 ff.

II. BESTEHENDE PRAXIS

A. Darstellung

a) Urteil der 1. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 3. Juni 1925 i. S. Hinrichsen & Cie. c. Brann A. G.[5])

Die erste Entscheidung in der international rechtlichen Frage wurde von der 1. Zivilabteilung gefällt; dabei wurde ausgeführt: «Die Anwen-

---

Felix Eckstein, Geldschuld und Geldwert im materiellen und internationalen Privatrecht (Diss. Berlin 1932), 103 ff.

Josef Krainz/L. Pfaff/Armin Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 7. Aufl. 2. Bd. 1. Hälfte (Wien 1928), 26 ff.

v. Falkenhausen, Aufwertung von Pfundverbindlichkeiten?, in: Bank-Archiv 31 (1931/32) 97.

Ernst Frankenstein, Internationales Privatrecht (Grenzrecht) 2. Bd. (Berlin 1929), 196 ff.

Hermann Christian Grube, Der Einfluss des Pfund- und des Dollarsturzes auf private deutsche Geldschulden (Diss. Erlangen 1935), 17 ff.

Philipp Hirschfeld, Der Einfluss der Entwertung von Pfund und Dollar auf deutsche private Geldschulden (Diss. Heidelberg 1933), 15 ff.

Rudolf E. Kahn, Internationalrechtliche Fragen des deutschen und englischen Rechts zur Pfundentwertung, in: Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 5 (1931) 946 ff.

Hellmut Krohn, Das Aufwertungsrecht des Auslandes und seine Handhabung im zwischenstaatlichen Verkehr (Diss. Hamburg 1929), 152 ff.

Hans Lewald, Das deutsche internationale Privatrecht auf Grundlage der Rechtsprechung (Leipzig 1931), 29 ff.

Wolfgang Mayer, Die Valutaschuld nach deutschem Recht (Mannheim-Berlin-Leipzig 1934), 39 ff., 53 ff.

George Melchior, Internationales Privatrecht oder Währungsrecht bei der Aufwertung von Markforderungen?, in: JW 55 (1926) 2345 ff.

George Melchior, Aufwertung und internationales Privatrecht, in: Zeitschrift für Ostrecht 2 (1928) 501 ff.

G. Melchior, Die Aufwertung im internationalen Privatrecht, in: JW 57 (1928) 1177.

George Melchior, Die Grundlage des deutschen internationalen Privatrechts (Berlin-Leipzig 1932), 272 ff.

Oskar Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, Kommentar zum Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 und systematische Darstellung des sonstigen Aufwertungsrechts, 4. Aufl. (16.—20. Tausend) (Berlin 1927), 141.

Oskar Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, 5. Aufl. (Berlin 1927), 247 ff.

Mügel, Anmerkung zur Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 12. März 1930, in: JW 59 (1930) 2480 ff.

Mügel, Aufwertung von Pfundforderungen, in: DJZ 37 (1932) 27 ff.

dung der Vorschriften einer auswärtigen Münzgesetzgebung, dass das Papiergeld zum Nennwert in Zahlung genommen werden müsse, ist freilich hier ausgeschlossen, weil schweizerisches Recht zur Anwendung

---

Mügel, Die Behandlung von Währungsklauseln nach deutschem Recht, in: JW 63 (1934) 516.

Karl Neumeyer, Die Aufwertung im internationalen Privatrecht, in: JW 57 (1928) 137 ff.

Karl Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht 3. Bd. 2. Abt. (München-Berlin-Leipzig 1930), 369 ff.

Werner Niederer, Kollisionsrechtliche Probleme bei internationalen Anleihen, in: Probleme der öffentlichen Finanzen und der Währung. Festgabe für Eugen Grossmann (Zürich 1949), 283 ff.

Paul-Francis Niquille, Anknüpfungsprobleme im internationalen Vertragsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Bank und Kunde (Diss. Zürich 1950) 93 ff.

Arthur Nussbaum, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts (Tübingen 1925), 138 ff.

A. Nussbaum, Aufwertung im internationalen Privatrecht, in: JW 57 (1928) 327.

Arthur Nussbaum, Die Bilanz der Aufwertungstheorie (Tübingen 1929), 27 ff.

Arthur Nussbaum, Deutsches internationales Privatrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Rechts (Tübingen 1932), 251 ff.

Max Obermair, Der räumliche Geltungsbereich des Aufwertungsgesetzes, in: LZ 19 (1925) 1205 ff.

Henri Perras, La monnaie de paiement des emprunts extérieurs (thèse Dijon 1932), 73 ff.

Kurt Pomplitz, Anmerkung zur Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Januar 1928, in: JW 57 (1928) 1199 ff.

Raimund Pretzel, Die Aufwertung von Fremdwährungsschulden. Ein Beitrag zur Theorie der Aufwertung (Diss. Berlin 1935), 50 ff.

Leo Raape, Internationales Privatrecht. Ein Lehrbuch, 3. Aufl. (Berlin-Frankfurt a. M. 1950), 335 ff.

Hans Reichel, Anmerkung zur Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. Juli 1928, in: JW 57 (1928) 3146 ff.

Hans Reichel, Aufwertung auslandsrechtlicher Markforderungen, in: Dem XXIV. deutschen Anwaltstag überreicht von hanseatischen Juristen (Mannheim-Berlin-Leipzig 1929), 441 ff.

Hans Reichel, Markaufwertung nach schweizerischem Recht, in: ZSR NF 48 (1929) 17 ff.

Carl Heinz Reichert, Die zwischenstaatliche Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln (Diss. München 1938), 30 ff.

Franz Schlegelberger, Die Aufwertung im internationalen Privatrecht, in: Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 3 (1929) 870 ff.

Schnurre, Die Aufwertungsfrage in der englischen Rechtsprechung, in: DJZ 31 (1926) 742 ff.

kommt. Aber im Zweifel ist anzunehmen, dass wenn die Parteien die Schuld in einer fremden Währung ausgedrückt haben, sie in dieser Hinsicht auf das Währungsrecht des betreffenden Staates als lex contractus insoweit abstellen wollen, als sich darnach bestimmen soll, was begrifflich unter dem Leistungsgegenstand zu verstehen ist. Wer in ‚Mark' kontrahiert, meint dasjenige, was eben nach der deutschen Währungsgesetzgebung überhaupt Mark ist ... Durch das deutsche, gewohnheitsrechtliche und gesetzliche Aufwertungsrecht ist der Satz Mark = Mark in seinen privatrechtlichen Wirkungen in weitem Masse modifiziert worden, gerade als ob die Entwertung der Papiermark auf den fraglichen Rechtsgebieten bei einem bestimmten Punkte, dem Prozentsatz, auf den nun aufgewertet wird, haltgemacht hätte. Wenn die Parteien, indem sie in Mark kontrahierten, auf das deutsche Währungsrecht als Vertragsrecht verwiesen haben, so kann in dieser Verweisung bei Auslegung nach Treu und Glauben (ZGB Art. 2) auch eine Beziehung auf das in das Währungsrecht eingreifende deutsche Aufwertungsrecht gefunden werden, die es dem schweiz. Richter hier gestattet, das letztere zwar nicht als objektives Recht, wohl aber aus dem Gesichtspunkt der lex contractus, heranzuziehen.»

Laut Tatbestand wurde der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Vertrag 1918 geschlossen. Das gleiche Urteil vertritt die Auffassung, eine völlige Entwertung des Geldes sei damals nicht voraussehbar gewesen. Im Vertrag bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Parteien eine über die Normalschwankungen, die vorausgesehen werden mussten, hinausgehende Geldentwertung vorausgesehen hätten. Das Bundesgericht erklärt, die Vereinbarung einer ausländischen Währung sei dahin auszulegen, es sei

---

Elisabeth Schwarzhaupt, Fremdwährungsklauseln nach deutschem Schuldrecht (Diss. Frankfurt a. M. 1935), 2 ff., 37 ff.

Joseph Sulkowski, Questions juridiques soulevées dans les rapports internationaux par les variations de valeur des signes monétaires, in: Académie de droit international, Recueil des cours 29 (1929 IV) 49 ff., 67 ff.

Gustav Walker, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. (Wien 1934), 440 ff.

Otto Weinberger, Die Währungsrechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes, in: JW 51 (1922) 383.

Martin Wolff, Das internationale Privatrecht Deutschlands, in: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von W. Kunkel und H. Peters. Abteilung Rechtswissenschaft 2. Aufl. 15. Bd. (Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949) 132 ff.

[5]) BGE 51 II 303 ff.

nach dem Währunglande zu bestimmen, was begrifflich unter dem Leistungsgegenstand zu verstehen sei. Diese Parteiverweisung sei weiter dahin auszulegen, dass auch das in das Währungsrecht eingreifende Aufwertungsrecht des Währungsstaates anzuwenden sei. Das Geldentwertungsproblem hat sich tatsächlich für die Parteien in der hier vorliegenden Form der Frage nach einer «Aufwertung» nicht gestellt. In bezug auf die extreme Geldentwertung liegt im Vertrag eine Lücke vor. Wenn die Parteien das Geldentwertungsproblem als national-rechtliche Frage nicht erwogen haben, so wird auch die international-rechtliche Frage nicht geregelt worden sein. Auch hier liegt eine Lücke vor, die über OR 18 oder über ZGB 1 zu ergänzen ist.

b) Urteil der 2. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 17. Februar 1927 i. S. Basler Lebensversicherungsgesellschaft c. Ehegatten Pfenninger-Hartmann [7])

Das nächste Urteil wurde von der 2. Zivilabteilung gefällt, das die Anwendung des deutschen Aufwertungsrechtes ablehnte. Es lag ein versicherungsrechtlicher Tatbestand vor. Wohl enthielt das deutsche Aufwertungsgesetz spezielle Normen über die durch den Tatbestand zur Diskussion gestellte Aufwertung von Versicherungsleistungen [8]); diese Bestimmungen gingen jedoch von der Voraussetzung aus, die Gesellschaften hätten die Deckungskapitalien entsprechend den Vorschriften der deutschen Aufsichtsstelle angelegt. Da laut Tatbestand die Versicherungsgesellschaft die Deckungskapitalien der zum schweizerischen Versicherungsbestand gehörenden Versicherung in der Schweiz angelegt und wertbeständig erhalten hatte, konnte die Anwendung des von andern Voraussetzungen ausgehenden deutschen Rechtes nicht in Frage kommen. Die 2. Zivilabteilung lehnte die Argumentation der 1. Zivilabteilung i. S. Hin-

---

[6]) Karl Oftinger, Auslegung und Ergänzung, 197.

[7]) BGE 53 II 76 ff.

[8]) Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 §§ 59—61, in: Reichsgesetzblatt 1925 I 128.

Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 Art. 95—115, in: Reichsgesetzblatt 1925 I 404 ff.

Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926, in: Reichsgesetzblatt 1926 I 249 ff.

richsen & Cie. c. Brann A. G.[9]) nicht etwa grundsätzlich ab, sondern erklärte nur, die Anwendung des deutschen Aufwertungsrechtes sei durch die Verhältnisse ausgeschlossen. Es erfolgte Aufwertung nach ZGB 2; richtigerweise hätte die 2. Zivilabteilung — so die bisherige Praxis nicht durchbrochen werden sollte — nach Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 Art. 62[10]) auf Grund des deutschen BGB Art. 244[11]) entscheiden sollen. Das Ergebnis wäre das gleiche gewesen, die Konstruktion jedoch nicht inkonsequent.

c) *Urteil der 1. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 3. Juli 1928 i. S. Guggenheim und Genossen c. Leih- und Sparkasse Diessenhofen in Liq.*[12])

Die 1. Zivilabteilung muss das Urteil i. S. Basler Lebensversicherungsgesellschaft c. Ehegatten Pfenninger-Hartmann[13]) nicht als Praxisänderung aufgefasst haben; im Urteil i. S. Guggenheim und Genossen c. Leih- und Sparkasse Diessenhofen wiederholte die 1. Zivilabteilung die i. S. Hinrichsen c. Brann[14]) entwickelten Grundsätze. So wird zu dem am 4. Februar 1911 geschlossenen Vertrag bemerkt, es sei «unbedenklich zu unterstellen . . , dass die Parteien sich . . . dem deutschen Währungsrecht und dem es in seinen Wirkungen modifizierenden Aufwertungsrecht unterwerfen wollten.» Trotzdem blieb das Urteil von der Entscheidung der 2. Zivilabteilung nicht unbeeinflusst. Es wird plötzlich erklärt, das deusche Aufwertungrecht sei «analog» anzuwenden. Was das Wort «analog»

---

[9]) BGE 51 II 308, 311.

[10]) Reichsgesetzblatt 1925 I 128.

[11]) Richard Michaelis, Das Aufwertungsrecht nach den Aufwertungsgesetzen und nach allgemeinem bürgerlichen Rechte . . . , 2. Aufl. (Berlin-Leipzig 1926), 192 ff.

Oskar Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, 5. Aufl. (Berlin 1927), 911.

Otto Warneyer/Fritz Koppe, Die neuen Aufwertungsgesetze. Hypothekenaufwertungsgesetz, Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925 (Berlin-Wien 1925), 109.

Franz Schlegelberger/Rudolf Harmening, Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925, 3. Aufl. (Berlin 1925), 34, 232.

[12]) BGE 54 II 314 ff.

[13]) BGE 53 II 82.

[14]) BGE 51 II 311.

im Zusammenhang mit der Frage des anzuwendenden Rechtes bedeuten soll, ist nicht ohne weiteres ersichtlich [15]). Der Analogieschluss im Zusammenhang mit ZGB 1 als Mittel der Gesetzesergänzung ist bekannt; das gleiche Wort im internationalen Privatrecht bedeutet eine Verwässerung. Entweder ist deutsches Recht anzuwenden oder nicht. Innerhalb des deutschen Rechtes kann sich gegebenenfalls der Analogieschluss sinnvoll erweisen. Bei der Frage, ob deutsches Recht anzuwenden ist oder nicht, könnte die Analogie nur in Betracht kommen im Zusammenhang mit einem bestimmten inländischen Gesetz über die Rechtsanwendung, nicht aber zur Einschränkung der Anwendung des ausländischen Rechtes auf einzelne Normen, da die Problemstellung hier eine ganz andere ist [16]).

---

[15]) Ebenso H. Becker, Obligationenrecht, 1. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen Art. 1—183, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von H. Becker, 2. Aufl. (Bern 1941—46), 412 ff.

In einem Urteil der 2. Zivilkammer des Bernischen Appellationshofes vom 3. Februar 1933 findet sich in amüsanter Form der Analogiegedanke mit dem Gedanken der lex contractus im gleichen Satz kombiniert, wenn über die Rechtsprechung des Bundesgerichts gesagt wird: «La jurisprudence fédérale ne s'est pas refusée à appliquer jusqu'ici occasionnellement les principes de la loi allemande sur la revalorisation, du 16 juillet 1925, à des rapports contractuels, ... par analogie comme lex contractus en se fondant sur l'art. 2 Ccs et en disant que les parties avaient contracté sous l'empire de l'ancienne monnaie et qu'il n'était pas admissible que, la chute du mark étant intervenue, le débiteur puisse se libérer en effectuant une prestation nulle ou en payant avec une monnaie complètement dépréciée» (ZbJV 70 (1934) 187).

In bezug auf das Urteil des Tribunal cantonal du Canton de Neuchâtel vom 3. Februar 1926 liegen die Verhältnisse anders, da sich hier das Wort «analogie» auf die Aufwertungsbereitschaft des Schuldners bezieht. Vgl. SJZ 22 (1925/26) 263.

[16]) Das Urteil i. S. Guggenheim und Genossen c. Leih- und Sparkasse Diessenhofen hat ferner den Grundsatz der Gegenseitigkeit aufgestellt; der deutsche Markgläubiger dürfe einem schweizerischen Gläubiger gegenüber «nicht günstiger gestellt werden als der schweizerische Markgläubiger einer deutschen Bank gegenüber» (BGE 54 II 318). Nachdem dieser Gesichtspunkt in der Literatur angegriffen worden war, wurde in den folgenden Urteilen auf eine weitere Anwendung verzichtet. Vgl. Hans Reichel, Markaufwertung nach schweizerischem Recht, in: ZSR NF 48 (1929) 178 ff. Hans Reichel, Aufwertung auslandsrechtlicher Markforderungen, in: Dem XXIV. deutschen Anwaltstag überreicht von hanseatischen Juristen (Mannheim-Berlin-Leipzig 1929), 450 ff. Arthur Nussbaum, Anmerkung zur Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. Juli 1928, in: JW 57 (1928) 3146.

d) Urteil der 2. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 26. März 1931 i. S. Caspari c. Société suisse d'assurances générales sur la vie humaine [17])

Das Urteil verweist auf die Entscheidung i. S. Hinrichsen c. Brann [18]). Im Ergebnis — es lag ein Versicherungsvertrag vor, bei dem nach Tatbestand die Gesellschaft die Deckungskapitalien in Deutschland angelegt hatte — fand das deutsche Aufwertungsrecht ausnahmlos Anwendung. Das Bundesgericht erklärt dabei nach Anführung der i. S. Hinrichsen c. Brann entwickelten Grundsätze: «Pour déterminer la valeur de semblables créances, même sous l'empire du droit suisse il y a donc lieu de s'inspirer de ces lois et ordonnances.» Diese Stelle bedeutet erneut eine eigentliche Verwässerung. Ist das deutsche Recht anwendbar, ist am Entscheid i. S. Hinrichsen c. Brann festzuhalten, so handelt es sich nicht darum, «de s'inspirer», sondern «d'appliquer». Das Wort «s'inspirer» hätte einen guten Sinn, wenn schweizerisches Recht für die Frage massgebend wäre und angesichts der Lücke in der schweizerischen Gesetzgebung das Bundesgericht bei seiner nach Treu und Glauben ausgerichteten Rechtschöpfung das deutsche Recht, das bekanntlich auch den Grundsatz von Treu und Glauben kennt, studieren wollte; dann könnte das Bundesgericht sich vom deutschen Recht inspirieren lassen, wie dies in der älteren Praxis zum OR bekanntlich nicht selten der Fall war. Vom Moment aber, wo Anwendbarkeit des deutschen Rechtes angenommen wird, verliert das Wort «s'inspirer» jeden Sinn [19]).

e) Urteil der 2. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 13. November 1931 i. S. «Guardian» c. Gut und Bernheimer [20])

Die letzte Entscheidung verweist wieder im Sinne des Urteils i. S. Hinrichsen c. Brann auf die Möglichkeit einer Anwendung des Währungsrechts als lex contractus. Entsprechend dem Urteil i. S. Basler Lebensversicherungsgesellschaft c. Ehegatten Pfenninger-Hartmann wird dann aber

---

[17]) BGE 57 II 368 ff.

[18]) BGE 51 II 308.

[19]) So steht auch eine Stelle im Urteil selbst mit der kritisierten Formulierung in deutlichem Widerspruch, nämlich die bundesgerichtliche Formulierung, das deutsche Aufwertungsrecht sei «déterminants en l'espèce» (BGE 57 II 374).

[20]) BGE 57 II 596 ff.

festgestellt, die deutschen Aufwertungsbestimmungen für Versicherungen könnten zufolge anderer Voraussetzungen (Anlage der Deckungskapitalien in der Schweiz) nicht angewendet werden. Wieder erfolgte Aufwertung aus ZGB 2, anstelle davon auf Grund der in Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 Art. 62[21]) enthaltenen Verweisung BGB 244[22]) zur Anwendung zu bringen[23]).

B. Einordnung[24])

a) Stand der Lehre

α) Theorie des Rechtes des Währungslandes

Verschiedene Autoren nehmen für Entscheide des Bundesgerichtes an, es werde das Recht des Währungslandes in der Frage des Inhaltes der Geldschuld bzw. des Geldwertes angewendet. Arthur Nussbaum[25]) glaubt, dies ohne Bedenken für das Urteil i. S. Guggenheim und Genossen c. Leih- und Sparkasse Diessenhofen[26]) aussprechen zu können; dagegen sei der Gedankengang im Urteil i. S. Hinrichsen & Cie. c. Brann A. G.[27]) noch verdunkelt bzw. sei das Urteil i. S. Hinrichsen c. Brann — in dessen Deutung des Jahres 1932 — mit der Entscheidung i. S. Basler Lebensver-

---

[21]) Reichsgesetzblatt 1925 I 128.

[22]) Vorn 169.

[23]) Auf Grund der bisherigen Ausführungen (vorn 51 ff.) dürfte deutlich werden, dass die Unebenheiten der Praxis nicht zufällig sind, sondern als das notwendige Ergebnis einer falschen Prämisse angesprochen werden müssen.

[24]) Es dürfte wenige Fälle geben, da die ausländische Literatur sich so eingehend mit der schweizerischen Praxis befasst hat, wie dies für die Urteile über die Rechtsanwendung in der Geldentwertungsfrage zutrifft. Es ist dabei kennzeichnend für die Problematik der bezüglichen Praxis, dass die Einordnung in der Literatur durch die verschiedenen Autoren durchaus verschieden erfolgt, wobei die Divergenz sich teilweise sogar auf dieselben Entscheide bezieht.

[25]) Arthur Nussbaum, Anmerkung zur Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. Juli 1928, in: JW 57 (1928) 3145 ff.

Arthur Nussbaum, Die Bilanz der Aufwertungstheorie (Tübingen 1929), 36.

Arthur Nussbaum, Deutsches und internationales Privatrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Rechts (Tübingen 1932), 256.

[26]) BGE 54 II 316 ff.

sicherungsgesellschaft c. Ehegatten Pfenninger-Hartmann [28]) als schuldrechtlich aufzufassen. Oskar Mügel [29]) dagegen beansprucht gerade das Urteil i. S. Hinrichsen & Cie. c. Brann A. G. für die Anwendung des Rechtes des Währungslandes. Ebenso nehmen Ernst Frankenstein [30]) und Max Frölicher [31]) an, das Urteil i. S. Hinrichsen c. Brann wende das Recht des Währungslandes an.

β) Theorie des Rechtes der Wirkungen der Obligation

Andere Autoren sind der Ansicht, es werde das nach allgemeinen Grundsätzen des internationalen Obligationenrechtes für die Wirkungen des Vertrages massgebende Recht angewendet. Diese Auffassung wird vertreten durch George Melchior [32]), der dabei auf die bundesgerichtliche Argumentation mit dem mutmasslichen Parteiwillen hinweist für die Entscheidungen i. S. Hinrichsen c. Brann, i. S. Basler Lebensversicherungsgesellschaft c. Ehegatten Pfenninger-Hartmann und i. S. Guggenheim und Genossen c. Leih- und Sparkasse Diessenhofen. Entsprechend äussern sich August Egger [33]) vermutlich für das Urteil i. S. Hinrichsen c. Brann und Leo Raape [34]) für das Urteil i. S. Basler Lebensversicherungsgesellschaft c. Ehegatten Pfenninger-Hartmann. Aus der deutschen Literatur sind ferner noch Raimund Pretzel [35]), Hans Reichel [36]) und Franz Schlegelberger [37]) zu nennen, die die Ausführungen i. S. Hinrichsen c. Brann und i. S. Guggenheim und Genossen c. Leih- und Sparkasse

---

[27]) BGE 51 II 305 ff.

[28]) BGE 57 II 78 ff.

[29]) Oskar Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, 5. Aufl. (Berlin 1927), 248.

[30]) Ernst Frankenstein, Internationales Privatrecht (Grenzrecht) 2. Bd. (Berlin 1929), 198.

[31]) Max Frölicher, Das Währungsstatut im internationalen Privatrecht (Diss. Bern 1941), 52 ff.

[32]) George Melchior, Die Grundlagen des deutschen internationalen Privatrechts (Berlin-Leipzig 1932), 302.

[33]) Zit. nach Eugen Borsari, Währungsentwertung, 74, 75.

[34]) Leo Raape, Internationales Privatrecht. Ein Lehrbuch, 3. Aufl. (Berlin-Frankfurt a. M. 1950), 337.

[35]) Raimund Pretzel, Die Aufwertung von Fremdwährungsschulden. Ein Beitrag zur Theorie der Aufwertung (Diss. Berlin 1935), 54, 100 ff.

[36]) Hans Reichel, Anmerkung zur Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. Juli 1928, in: JW 57 (1928) 3146 ff.

[37]) Franz Schlegelberger, Die Aufwertung im internationalen Privatrecht, in: Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 3 (1929) 877 ff.

Diessenhofen ebenfalls für die Anwendbarkeit des massgebenden Schuldrechts in Anspruch nehmen. Die schärfste Formulierung dieser Auffassung dürfte sich bei Eugen Borsari [38]) finden, der erklärt: «Ich wüsste nicht, dass ein schweizerisches Gericht entgegen der Massgeblichkeit des Parteiwillens oder des Erfüllungsortes als vermuteter Parteiwille sich je in primärer Anknüpfung auf das deutsche Aufwertungsrecht bezogen hätte.»

γ) Vermittelnde Theorie

Neben den beiden extremen Theorien besteht noch eine vermittelnde. Die Autoren Henri Guisan [39]) und A. Schweizer [40]) glauben, im allgemeinen in den bundesgerichtlichen Entscheidungen Annäherungen an beide Theorien erkennen zu können.

b) Würdigung der Lehre

Das Bundesgericht beruft sich im grundlegenden Urteil i. S. Hinrichsen & Cie. c. Brann A. G.[41]) bei der Anwendung des Rechtes des Währungsstaates auf den Parteiwillen. Ein tatsächlicher Parteiwillen kann hier, da die extreme Geldentwertung selbst nicht vorausgesehen wurde, nicht vorliegen. Der Hinweis auf den Parteiwillen bzw. die lex contractus ist unter dem Gesichtspunkt der gesamten Praxis des Bundesgerichtes zu würdigen. Wie ein roter Faden geht durch die schweizerische Judikatur der Vertragsergänzung die Konstruktion eines nichtexistenten Parteiwillens. Weit über die Frage des für das Rechtsproblem des Inhaltes der Geldschuld anzuwendenden Rechtes hinaus wird vom Bundesgericht ganz allgemein die Schaffung eines Rechtes nicht als richterliche Rechtschöpfung bezeichnet, sondern als Ergebnis eines Parteiwillens konstruiert. Das internationale Obligationenrecht [42]) ist eines der wichtigsten Anwendungs-

---

[38]) Eugen Borsari, Währungsentwertung, 49 ff.

[39]) Henri Guisan, La dépréciation, 160.

[40]) A. Schweizer, Rückwirkende Aufwertung von Markschulden in der Schweiz, in: JW 59 (1930) 1830.

[41]) BGE 51 II 308, 311.

[42]) Hans Fritzsche, Die örtliche Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Obligationenrechts, in: ZSR NF 44 (1925) 247a ff.

Rolf Holliger, Zur Lokalisierung der Schuldverträge im Internationalen Privatrecht, in: SJZ 46 (1950) 20.

Werner Niederer, Die Parteiautonomie in der neuern Praxis des Bundesgerichtes auf dem Gebiete des internationalen OR., in: ZSR NF 59 (1940) 257 ff.

gebiete dieser Praxis [43]). Diese Formeln dürfen nicht vergessen lassen, dass Rechtschöpfung vorliegt. Dass die richterliche Rechtschöpfung des internationalen Obligationenrechtes sich bemüht, ein Recht zu finden, das mit dem Vertrage in einem sinnvollen Zusammenhang steht, versteht sich von selbst, ist aber wichtig. Der Hinweis darauf dürfte Sinn der Formel vom mutmasslichen Parteiwillen bzw. der lex contractus sein. Verliert nach dem Gesagten der Hinweis auf die lex contractus an Gewicht [44]), so kann nun festgestellt werden, dass das Bundesgericht der Anwendung des Rechtes des Währungslandes sowohl im Urteil i. S. Hinrichsen c. Brann [45]) als auch im Urteil i. S. Guggenheim und Genossen c. Leih- und Sparkasse Diessenhofen [46]) sehr nahe steht.

Es wäre jedoch zu weit gegangen, wollte behauptet werden, die bundesgerichtliche Praxis verfolge den Grundsatz, für Geldentwertungsfragen sei das Recht des Währungslandes massgebend. Insbesondere die Entscheide der 2. Zivilkammer [47]) liessen einen solchen Schluss nicht zu. Aber auch

---

Karl Oftinger, Auslegung und Ergänzung, 205 ff.

Adolf F. Schnitzer, Die Parteiautonomie im internen und im internationalen Privatrecht, in: SJZ 35 (1938/39) 323 ff.

Gustav Tobler, Der hypothetische Parteiwille im internationalen Vertragsrecht. (Sein Wesen als Anknüpfungsmoment und sein Verhältnis zur engsten räumlichen Beziehung unter besonderer Berücksichtigung der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung) (Diss. Zürich 1949), 79 ff., 115 ff.

Hans-Werner Widmer, Die Bestimmung des massgeblichen Rechts im internationalen Vertragsrecht (unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts) (Diss. Zürich 1944), 72 ff.

[43]) Im gleichen Urteil i. S. Hinrichsen c. Brann wird die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechtes auf das Vertragsverhältnis untersucht. Die massgebenden Kriterien für die Anwendung des schweizerischen Rechts waren, dass das Darlehen des Tatbestandes ein Schuldverhältnis ersetzte, das vom schweizerischen Recht beherrscht war, dass der Vertrag in der Schweiz abgeschlossen worden war und dass der Borger in der Schweiz domiziliert war. Das Bundesgericht erklärt, die erwähnten Momente sprächen gegen den Willen der Parteien, ihre Beziehungen aus dem Vertrage dem deutschen Recht zu unterstellen (BGE 51 II 305). Dabei steht nach Tatbestand fest, dass die Parteien bei Vertragsabschluss gar nicht von der Frage des anzuwendenden Rechts gesprochen haben.

[44]) Vgl. in diesem Zusammenhang die neuere Umschreibung des Begriffes lex contractus durch das Bundesgericht, nach der damit nicht ein durch tatsächlichen Parteiwillen bestimmtes Recht gemeint ist, sondern «das Recht, das die Parteien vernünftigerweise gewählt haben würden, wenn sie den eingetretenen Verlauf der Dinge vorausgesehen hätten» (BGE 64 II 95).

[45]) BGE 51 II 305 ff.

[46]) BGE 54 II 316 ff.

[47]) BGE 53 II 78 ff.; 57 II 370 ff.; 57 II 597 ff.

das Urteil der 1. Zivilkammer i. S. Guggenheim und Genossen c. Leih- und Sparkasse Diessenhofen wendet nicht vorbehaltlos das Recht des Währungslandes an.

Die Gegensätze in der bundesgerichtlichen Judikatur erklären sich daraus, dass das Problem in der Theorie erst verhältnismässig spät entwikkelt wurde. Vor 1926 hatten sich die später bedeutenden Autoren [48]) grossenteils noch nicht geäussert. Das Bundesgericht hat bei der Ausarbeitung des grundlegenden Urteils i. S. Hinrichsen c. Brann vielleicht Nussbaum: Das Geld [49]) gekannt, doch ist die Ansicht Nussbaums in dieser Arbeit noch nicht mit der späteren Schärfe formuliert [50]). Es kann deshalb nicht erstaunen, dass das Urteil i. S. Hinrichsen c. Brann nicht immer von den klarsten Vorstellungen ausging; die folgenden Entscheidungen fühlten sich durch das Präjudiz gebunden, was sich dahin auswirkt, dass die später in der Literatur entwickelten Auffassungen bedeutender Autoren nicht richtig verarbeitet wurden.

Die bundesgerichtliche Judikatur ist nicht einheitlich. Es wäre nicht richtig, das Bundesgericht für eine bestimmte Lösung in Anspruch zu nehmen. Es ist kein Zufall, dass die 1. Kammer des Zürcher Obergerichtes in zwei verschiedenen Entscheidungen die Praxis des Bundesgerichtes ganz verschieden deutet. In einem Urteil vom 19. Dezember 1928 [51]) wurde erklärt, es gebe kein «schweizerisches Aufwertungsrecht», auch nicht «ein durch Gerichtspraxis geschaffenes ... ; wo deutsche Forderungen durch hiesige Gerichte aufgewertet wurden, geschah es ... eben in Anwendung des d e u t s c h e n Aufwertungsrechtes». Weniger als drei Jahre später wurde von der 1. Kammer des Zürcher Obergerichtes im Urteil vom 18. April 1931 [52]) erklärt, es habe sich im «Laufe der vergangenen Jahre ein schweizerisches Aufwertungsrecht herausgebildet ... ».

---

[48]) Vorn 164 ff.

[49]) Arthur Nussbaum, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts (Tübingen 1925).

[50]) Karl Neumeyer beispielsweise glaubte, in Nussbaum auf Grund der Ausführungen in: «Das Geld» einen Vertreter der Theorie der Anwendung des Rechtes nach Schuldstatut erkennen zu müssen. Vgl. Karl Neumeyer, Die Aufwertung im internationalen Privatrecht, in: JW 57 (1928) 138. A. Nussbaum, Aufwertung im internationalen Privatrecht, in: JW 57 (1928) 327.

[51]) BlZR 28 (1929) Nr. 140, S. 271.

[52]) BlZR 32 (1933) Nr. 20, S. 36.

III. ANREGUNGEN [53])

A. Gegenstand der Verpflichtung

Wenn A in einem, was die Wirkungen des Vertrages betrifft, dem schweizerischen Recht unterstehenden Vertrag dem B 1000.— Sol oder 1000.— Rial mit Goldwertklausel 1. Dezember 1954 effektiv verspricht, so wird sich am Zahlungstage die Frage stellen, womit A seine Schuld zu erfüllen hat [54]). Sol und Rial sind für das schweizerische Recht unbekannte Begriffe. Der Richter wird im vorliegenden Fall die Antwort dem Rechte des Staates Peru bzw. Iran entnehmen. Kein anderes Recht enthält Normen darüber, was in concreto unter dem Begriff der betreffenden Währung zu verstehen ist [55]). Es ist möglich, dass das Ausland Goldumlaufswährung hat; wahrscheinlich dürfte der Fall sein, dass irgend eine Form von Papierwährung besteht. Ob die Banknote Sol- bzw. Rialqualität hat oder ob die Banknote nur an Zahlungsstatt gegeben werden kann, ob eventuelle Staatsschuldverschreibungen Sol- bzw. Rialqualität besitzen etc., kann nur das Recht des Währungslandes entscheiden.

B. Umfang der Verpflichtung

Es ist möglich, dass die Parteien eine ausdrückliche Nennwertklausel vereinbart haben. Ebenso kann sein, dass in irgendeiner Form eine Realwert- oder Edelmetallwertklausel vorliegt. Schliesslich ist denkbar, dass

---

[53]) Die Frage des für den Inhalt der Geldschuld massgebenden Rechtes fand in der schweizerischen Judikatur noch keine eigentliche «Lösung». An diese Feststellung anknüpfend soll im folgenden untersucht werden, wie die zukünftigen Entscheidungen getroffen werden sollen.

[54]) Dies ist die Frage, welche der Stelle des bundesgerichtlichen Urteils vom 23. Mai 1928 i. S. Huttinger et Bernet c. Crédit foncier franco-canadien et de la Bourdonnaye über den Fall einer fehlenden Realwertklausel zu Grunde liegt, wenn ausgeführt wird: «En l'absence de pareille clause... on ne saurait entendre par franc français autre chose que la monnaie effective qui a cours en France d'après la loi française et qui est la seule que l'on puisse se procurer tant en France qu'a l'étranger» (BGE 54 II 275).

[55]) Es liegt ein ähnlicher Tatbestand vor, wie wenn A sich zur Leistung von irgendwelchen hier unbekannten Spezialnüssen verpflichtet hätte. Was Nüsse X sind, müsste nach Geschäftsgebrauch des betreffenden Landes geprüft werden.

einfach ein bestimmter Betrag genannt ist, ohne dass gesagt wird, was im Falle der Geldentwertung geschehen solle. Die Frage der Zulässigkeit von Nennwert- oder Realwertklauseln [56]), die Frage, was in concreto die Vereinbarung irgend eines Umrechnungsmasstabes zu bedeuten hat, schliesslich die Frage, wie die Vereinbarung eines bestimmten Nennbetrages zu verstehen ist, sind gewöhnliche Fragen aus dem Gebiet der Wirkungen des Vertrages. Sollten diese Probleme einem andern Rechte als dem der Vertragswirkungen im allgemeinen unterstehen, so müsste dies irgendwie begründet werden können. Ein Grund für besondere Behandlung kann aber nicht beigebracht werden [57]). Die Tatsache, dass der Währungsgesetzgeber mitunter den Umfang der Verpflichtung regelt, ist innerhalb eines territorialen Rechts von Interesse; für die Frage des anzuwendenden Rechts hat sie keine Bedeutung [58]). Damit kann festgestellt werden, dass das Rechtsproblem des Geldwertes nach dem die Wirkungen des Vertrages beherrschenden Rechte des engsten räumlichen Zusammenhanges beurteilt werden sollte.

---

[56]) Henri Guisan, La dépréciation, 84 ff.

[57]) Der Verfasser kann mit dem Bundesgericht (BGE 57 II 600) auch nicht Eugen Borsari folgen, wenn dieser Autor die Frage des «ob» in der Aufwertung durch das Währungsland entschieden haben will. Die Begründung von Borsari ist unzureichend; er übersieht, dass eine Fremdwährungsschuld nicht bedeutet, dass der Schuldner den Wohnsitz im Währungsland hat, und dass, selbst wenn dies in concreto zutreffen sollte, die Möglichkeit eines schweizerischen Arrestgerichtsstandes in Erwägung zu ziehen ist. Vgl. Eugen Borsari, Währungsentwertung, 85.

[58]) In diesem Sinne geht die 1. Kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich im Urteil vom 18. April 1931 durchaus zu Recht einfach davon aus, bezüglich der «Aufwertung» sei das über das Schuldverhältnis nach schweizerischem internationalen Obligationenrecht herrschende Recht massgebend. BlZR 32 (1933) Nr. 20, S. 36 ff. Nach einem neueren Entscheid des Bundesgerichtes ist für die Gültigkeit der Goldklausel weder das Recht des Währungslandes noch dasjenige des Erfüllungsortes massgebend. «Aus der Bedeutung der Goldklausel, als einer den Leistungsinhalt bestimmenden Vertragsabrede ergibt sich vielmehr, dass sie grundsätzlich dem Obligationsstatut untersteht, d. h. der Rechtsordnung, die für die Wirkungen des Vertrages gilt...» BGE 64 II 95. Es wirkt erstaunlich, dass das Bundesgericht im gleichen Entscheid an der Anwendung des Rechtes des Währungslandes für Aufwertungsfragen festhalten will. Dass dabei der Hinweis auf den Umweg der lex contractus nicht hilft, ergibt sich daraus, dass für das Bundesgericht auch die Regelung für die Goldklausel mit der mutmasslichen Parteiabsicht im Sinne von lex contractus begründet wird. Es scheint, dass die Ueberlegung bei Goldklauselfragen leichter fällt. Auf alle Fälle ist erfreulich, dass die Cour de Justice civil des Kantons Genf mit Urteil vom 8. November 1938 erklärt: die Goldklausel sei «une convention portant sur la substance même du droit du créancier et elle est régie par le droit applicable au contrat lui même...». Semjud 61 (1939) 507.

§ 5: UNVEREINBARKEIT

I. VORBEMERKUNGEN

Das internationale Privatrecht arbeitet mit der Institution des Ordre-Public-Vorbehaltes. Führt die Prüfung der Frage nach dem massgebenden Recht zur Anwendung eines fremden Rechtes, so ist regelmässig die Frage der Vereinbarkeit des ausländischen Rechtes mit der lex fori zu stellen.

Der Begriff des schweizerischen ordre public bereitet einige Schwierigkeiten [1]). Die ordre public-Klausel will verhindern, dass durch die Anwendung des ausländischen Rechtes die schweizerischen Rechtseinrichtungen im Dienste von Lösungen eingesetzt werden, die den der eigenen Rechtsordnung zugrundeliegenden Vorstellungen über Gerechtigkeit offen widersprechen. Die schematischen Lösungen des internationalen Privatrechts tragen die Gefahr in sich, in Einzelfällen zufolge der besonderen Umstände Härten zu schaffen. Der Vorbehalt des ordre public will als Sicherheitsventil für Spezialfälle verhindern, dass der Richter, durch die Macht des Schemas gezwungen, unter dem nationalen Gerechtigkeitsgesichtspunkt unbefriedigenden Lösungen zur Durchsetzung verhilft. Selbstredend ist dabei — soll nicht das internationale Privatrecht als solches in Frage gestellt werden — die Vorbehaltklausel an strenge Voraussetzungen

---

[1]) Ueber den Begriff des ordre public in der bundesgerichtlichen Judikatur:

Max Frölicher, Das Währungsstatut im internationalen Privatrecht (Diss. Bern 1941), 80 ff.

Hrch. Giesker-Zeller, Beiträge zum schweizerischen Internationalen Privatrecht, in: SJZ 14 (1917/18) 133 ff., 153 ff., 171 ff.

A. Homberger, Die obligatorischen Verträge im internationalen Privatrecht nach der Praxis des schweizerischen Bundesgerichtes (Bern 1925), 66 ff.

Charles Knapp, La notion de l'ordre public dans les conflits de lois (thèse Neuchâtel 1933), 198 ff.

Alfred Kuttler, Zur Frage der Beschränkung der Funktion des ordre public im internationalen Privatrecht, in: SJZ 47 (1951) 149 ff.

Hans Marti, Der Vorbehalt des eigenen Rechtes im internationalen Privatrecht der Schweiz (ordre public) (Diss. Bern 1940), 25 ff.

Werner Niederer, Das Problem des ordre public in der neuern Rechtsprechung des Bundesgerichts auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, in: ZSR NF 62 (1943) 6 ff.

Arthur Nussbaum, Deutsches internationales Privatrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen und schweizerichen Rechts (Tübingen 1932), 65 ff.

zu binden. Die Abweichung des ausländischen Rechtes muss «einen Schock auslösen» [2]).

Das Bundesgericht hat sich verschiedentlich bemüht, die Voraussetzungen für die Anwendung der ordre public-Klausel näher zu umschreiben. Einige Stellen aus bundesgerichtlichen Urteilen mögen das eben Dargelegte noch verdeutlichen. Die 2. Zivilabteilung des Bundesgerichtes drückte sich im Urteil vom 22. Februar 1934 i. S. Goncet c. Lodynsky [3]) aus: «Pour qu'on puisse prétendre qu'une règle est d'ordre public international, il faut qu'elle soit telle que toute disposition contraire apparaisse absolument inconciliable avec notre sens de la morale et de l'équité.» Die 1. Zivilabteilung des Bundesgerichtes formuliert im Urteil vom 1. Februar 1938 i. S. Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, Berlin u. Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Berlin c. Journaliag A. G., Glarus [4]): «Der ordre public soll in Fällen, wo grundsätzlich ausländisches Recht anwendbar ist, die Anwendung eines inländischen Rechtssatzes gewährleisten oder die Anwendung eines ausländischen verhindern, wenn sonst das einheimische Rechtsgefühl in unerträglicher Weise verletzt würde.» In einem Entscheid vom 22. Dezember 1942 i. S. Böhmische Unionbank c. Heynau [5]) wird ferner von der 1. Zivilabteilung des Bundesgerichtes untersucht, ob das ausländische Recht «mit dem schweizerischen Rechtsempfinden in unverträglichem Widerspruch steht».

Hugo Oser / Wilhelm Schönenberger, Obligationenrecht I, XL ff.

Adolf F. Schnitzer, Ordre public (Vorbehaltsklausel, Vorbehalt der Unvereinbarkeit), in: Schweiz. Juristische Kartothek Nr. 931 (Genf 1946) 4 ff., 8 ff.

Adolf F. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts, unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, 3. Aufl. 1. Bd. (Basel 1950), 229 ff.

Hans-Werner Widmer, Die Bestimmung des massgeblichen Rechts im internationalen Vertragsrecht (unter besonderer Berücksichtigung der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts) (Diss. Zürich 1944), 93 ff.

[2]) Adolf F. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts, unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, 3. Aufl. 1. Bd. (Basel 1950), 221.

[3]) BGE 60 II 79.

[4]) BGE 64 II 97 ff. Vgl. BGE 76 I 129; 76 III 65.

II. NENNWERTNORM [6])

A. Normalfall

a) Nicht zwingendes Recht

Es ist möglich, dass ein ausländischer Gesetzgeber, dessen Recht nach den Grundsätzen des schweizerischen internationalen Obligationenrechts anzuwenden wäre, beispielsweise im Zusammenhang mit einer kleineren Währungsabwertung eine sich auf den Fall der Normalschwankungen beschränkende Nennwertnorm erlassen hat. Bei Beurteilung einer solchen ausländischen Bestimmung ist von der Regelung der Geltentwertungsfrage im schweizerischen Recht auszugehen. Die Auslegung der Verträge ohne ausdrückliche Regelung des Geldentwertungsproblems führt im schweizerischen Recht zum Ergebnis [7]), dass gemäss Treu und Glauben der «vernünftige und korrekte» [8]) Partner die Vereinbarung, Franken x zu leisten, dahin verstehen kann und muss, es sei der Nennwert geschuldet. Bestimmt ein ausländisches Recht im Bereiche der Normalschwankungen dispositiv den Nennwert zum Schuldinhalt, so kann darin, unabhängig davon, ob Rückwirkung vorliegt, angesichts der dargelegten Regelung kein Verstoss gegen den schweizerischen ordre public erblickt werden.

b) *Zwingendes Recht*

a) Rückwirkung

Nicht so einfach ist der Fall der zwingenden Nennwertnorm mit rückwirkender Kraft oder besser der rückwirkenden Nichtigkeitsnorm für Realwertklauseln. Es könnte gefragt werden, ob nicht Unanwendbarkeit aus Gründen des Eingriffs in wohlerworbene Rechte vorliege. In der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, dass auch das schweizerische Recht gelegentlich wohlerworbene Rechte der Gläubiger unter Hin-

---

[5]) BGE 68 II 382.

[6]) Ob wirklich eine Nennwertnorm besteht, d. h. ob nicht die Literatur bzw. Judikatur des Landes eine blosse Normierung des Gegenstandes der Verpflichtung falsch auffasst, muss dabei eingehend geprüft werden.

Vgl. vorn 43 ff.

[7]) Vorn 98 ff.

[8]) Karl Oftinger, Auslegung und Ergänzung, 185 ff.

weis auf irgendwelche sogenannte gesamtwirtschaftliche Interessen verletzt hat. Wie das Bundesgericht [9]) anerkennt, war dies insbesondere im Gebiete des Krisenrechtes der Fall. Als eigentliches Schulbeispiel sei die hier besonders naheliegende Währungsabwertung vom 27. September 1936 erwähnt. Es erscheint nicht leicht, ein Vorgehen des ausländischen Rechts, zu dem Parallelen in der lex fori bestehen, als Verstoss gegen den ordre public dieser lex fori aufzufassen [10]). Dabei ist auch zu bedenken, dass für 1936 in der Schweiz vom Bund angedeutet und vom Bundesgericht und der Notenbank ausgesprochen wurde, die Goldklausel wäre, hätte eine stärkere Verbreitung bestanden, in der Schweiz selbst nichtig erklärt worden [11]). So liegt nahe, festzustellen, dass ein Verstoss gegen den schweizerischen ordre public bei ausländischen Nichtigkeitsnormen für Realwertklauseln nicht angenommen werden kann, wenn die Nichtigkeitsnorm nicht auf Fälle extremer Geldentwertung angewendet wird. Das Bundesgericht hatte noch keine Gelegenheit, die hier gestellte Frage zu behandeln [12]). Im Urteil der 1. Zivilabteilung vom 1. Februar 1938 i. S. Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, Berlin und Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Berlin c. Journaliag A. G., Glarus [13]) wird angetönt, dass nicht ohne weiteres damit gerechnet werden könne, die ausländischen Goldklauselverbote bzw. Nichtigkeitsnormen würden gegen den schweizerischen ordre public verstossen. Ebenso ist auch für Stauffer [14]) fraglich, ob nach der Abwertung noch

---

[9]) BGE 64 II 98 ff.

[10]) Adolf F. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts, unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, 3. Aufl. 2. Bd. (Basel 1950), 674 ff.

Dazu: BGE 63 II 314.

[11]) Vorn 127; NZZ 158 (1937) Nr. 2350 (23. 12.).

[12]) Auch das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 23. Februar 1939 i. S. Anglo-Continental Treuhand A. G. c. Norsk Hydro Elektrisk Koaelstofaktieselskab in Oslo hat die grundsätzliche Frage nicht beantwortet. Vgl. SJZ 36 (1939/40) 72 ff.

Dagegen wird im Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern i. S. Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, Berlin und Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Berlin c. Journaliag A. G., Glarus positiv die Auffassung vertreten, dass die ausländische Nichtigkeitsnorm für Goldklauseln auch nach der Abwertung, die die schweizerischen Goldklauseln nicht aufgehoben habe, gegen den schweizerischen ordre public verstosse. Vgl. NZZ 158 (1937) Nr. 1842 (14. 10.).

[13]) BGE 64 II 102.

[14]) Stauffer, Besprechung von Schnitzer Adolf: Handbuch des internationalen Handels-, Wechsel- und Checkrechts (Zürich und Leipzig 1938), in: SJZ 35 (1938/39) 19.

der Gesichtspunkt des spoliativen Eingriffs in die Gläubigerrechte als Grund für die Annahme eines Verstosses gegen den ordre public geltend gemacht werden könne [15]).

Charlotte Behrend [16]) vertritt die Auffassung [17]), fremdes Recht könne unanwendbar sein, auch wenn in der lex fori «durch eigenes Gesetz ähnliche Massnahmen getroffen wurden». Die Nichtigkeitsnorm für Goldklauseln sei eine wirtschaftliche Notmassnahme. Eine solche Bestimmung in der lex fori sei im Unterschied zu denjenigen des ausländischen Rechtes deshalb nicht unsittlich, weil der Eingriff in das Privatrecht dem Gläubiger den Vorteil der «Erhaltung einer gesunden Wirtschaft» bringe. Die Argumentation von Charlotte Behrend übersieht, dass das inländische Recht durch das internationale Privatrecht auch für Gläubiger gelten kann, die aus der Erhaltung der gesunden Wirtschaft keine Vorteile ziehen, und dürfte darüber hinaus die wirtschaftspolitische Heilsamkeit der Nichtigkeitsnorm für Realwert- bzw. Goldwertklauseln überschätzen.

Eher liesse sich vielleicht einwenden, eine inländische Nichtigkeitsnorm für Goldklauseln, die zum Schutze der Staatserhaltung erlassen worden sei, liege auf einer andern Ebene als die Nichtigkeitsklausel als Mittel der Konjunkturpolitik. Der Umstand, dass in Kriegszeiten zur Beeinträchtigung der Gläubigerrechte gegriffen worden sei, bedeute nicht, dass eine parallele Massnahme des ausländischen Gesetzgebers, die aus keiner entsprechenden Zwangslage erwachse, deswegen als mit der lex fori vereinbar aufgefasst werden müsse. Es war darzulegen, dass die Verletzung der Gläubigerrechte im schweizerischen Recht aus rein wirtschaftspolitischen Motiven erfolgte und dass die Bereitschaft zur Aufhebung der Goldklausel in 1936 durchaus nicht einer politischen Zwangslage im Sinne der Staats-

---

[15]) Daran ändert die Tatsache nichts, dass sich das Eidgenössische Politische Departement vor und auch nach der Abwertung für die Interessen der schweizerischen Gläubiger aus Goldklauselverträgen mit ausländischen Schuldnern eingesetzt hat. Vgl. Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1933, 112, 114; 1934, 120 ff.; 1935, 80 ff.; 1936, 85 ff.; 1938, 90.

[16]) Charlotte Behrend, Die Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln (Diss. Berlin 1936), 68.

[17]) Vgl. auch Rudolf Neumann, Devisennotrecht und internationales Privatrecht. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom ordre public (Diss. Manuskript Basel 1936), 52 ff. Arthur Nussbaum, La clause-or dans les contrats internationaux, in: Académie de droit international, Recueil des cours 43 (1933 I) 639 ff.

erhaltung entsprang [18]). Damit fällt auch dieser Einwand gegen die Anwendung eines ausländischen Goldklauselverbots dahin; soweit Fälle der Normalschwankungen des Geldwertes vorliegen, verstossen die Bestimmungen nicht gegen den schweizerischen ordre public [19]).

β) Keine Rückwirkung

Nachdem für den Fall der Rückwirkung festgestellt werden konnte, dass ein Verstoss gegen den schweizerischen ordre public nicht vorliegt, kann selbstverständlich kein Anlass zu Bedenken gegenüber einer nichtrückwirkenden Nennwertnorm vorhanden sein.

B. Extremfall

Im Falle der Extremschwankungen liegen die Verhältnisse, unabhängig davon, ob Rückwirkung bestimmt ist, sowohl für die dispositive als auch für die zwingende Nennwertnorm anders. Die richterliche Rechtschöpfung, die den Gedanken der Gerechtigkeit zur Grundlage hat, führt dazu,

---

[18]) Vorn 63.

[19]) Vgl. auch für das Ausland:

Best, Währungsfragen, in: Bank-Archiv 35 (1935/36) 98 ff.

Cordes, Zur Rechtslage der in deutschem Besitz befindlichen Dollarbonds. Wie sind Dollarbonds einzulösen?, in: Bank-Archiv 33 (1933/34) 191 ff.

Cordes, Nochmals zur Rechtslage der in deutschen Händen befindlichen Dollarbonds, in: Bank-Archiv 33 (1933/34) 349 ff.

Martin Domke, De l'effet à l'étranger, de la loi américaine répudiant la clause-or sur les emprunts non-américains, in: Nouvelle revue de droit international privé 1 (1934) 559.

Martin Domke, La clause «dollar-or». La non-application de la législation américaine aux emprunts internationaux (Paris 1935), 92 ff.

Martin Domke, Les efforts législatifs tendent à restreindre la validité de la clause-or, in: Revue critique de droit international 33 (1938) 36 ff.

Konrad Duden, Die internationalrechtliche Tragweite des amerikanischen Gesetzes über die Aufhebung der Goldklauseln, in: Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 9 (1935) 626 ff.

Hermann Christian Grube, Der Einfluss des Pfund- und des Dollarsturzes auf private deutsche Geldschulden (Diss. Erlangen 1935), 94 ff.

Mügel, Der Umfang der Zahlungspflicht des Schuldners bei inländischen Dollaranleihen und bei Dollarbonds, in: Bank-Archiv 33 (1933/34) 288.

Mügel, Anmerkung zum Urteil des Reichsgerichts vom 28. Mai 1936, in: JW 65 (1936) 2062 ff.

Carl Heinz Reichert, Die zwischenstaatliche Wirkung der Aufhebung der Goldklauseln (Diss. München 1938), 62 ff.

dass in Fällen der Extremschwankungen bei Fehlen einer ausdrücklichen Parteibestimmung die Schuld nicht durch Leistung des Nennwertes getilgt werden kann [20]). Die Leistung gesetzlicher Zahlungsmittel entsprechend dem Nennwert würde als ungerecht erscheinen und wäre von «vernünftige und korrekte» [21]) Parteien nicht vereinbart worden [22]). Es ist ferner zu überlegen, dass die Nennwertklausel in den Extremschwankungen nach schweizerischen Rechtsvorstellungen auf alle Fälle als sittlich problematisch, wahrscheinlich sogar als unsittlich aufzufassen ist [23]). Die Nennwertnorm bedeutet, dass entweder den Parteien eine sittlich problematische bzw. unsittliche Regelung aufgezwungen wird, oder dass eine nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarung im Sinne eines als sittlich problematisch bzw. unsittlich zu wertenden Inhaltes gedeutet wird. Dies führt zur Feststellung, die Nennwertnorm wirke im Falle der Extremschwankungen des Geldwertes schokant. Die Bestimmung ist im eigentlichen Sinne mit den dem schweizerischen Recht — um die Formulierung des ordre public-Gedankens bei Werner Niederer [24]) zu übernehmen — zugrundeliegenden Gerechtigkeitspostulaten nicht vereinbar. Somit ist im Falle extremer Geldentwertung die Anwendung irgend einer Form von Nennwertnorm des ausländischen Rechtes mit dem schweizerischen ordre public unvereinbar [25]).

A. Sembritzki, Die international-rechtliche Bedeutung des Gesetzes über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen, in: Bank-Archiv 35 (1935/36) 452 ff.

Heinrich Stüven, Die Anwendung fremder Goldklauselgesetze unter besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Joint Resolution vom 5. Juni 1933 und der deutschen Fremdwährungsschuldgesetzgebung von 1936 (Diss. Hamburg 1939), 58 ff.

W. Tormann, Der Umfang der Zahlungspflicht des Schuldners bei inländischen Dollaranleihen und bei Dollarbonds, in: Bank-Archiv 33 (1933/34) 286.

Ernst Wolff, Schuldverschreibungen auf Reichs- oder Goldmark mit unechter Valutaklausel (Mannheim-Berlin-Leipzig 1935), 46.

[20]) Vorn 148 ff.

[21]) Karl Oftinger, Auslegung und Ergänzung, 197.

[22]) Man lese die populäre und pseudowissenschaftliche Literatur aus der deutschen Inflation der zwanziger Jahre nach; deutlich spricht daraus die sittliche Empörung des für den Begriff des «vernünftigen und korrekten» Menschen, der auch dem ordre public-Gedanken zugrundeliegt, prototypen damaligen deutschen Mittelstandes. Vgl. nochmals den Buchtitel: Patrius, Tohuwabohu oder eine Mark ist eine Mark, Leichenrede, gehalten am wirtschaftlichen Grabe des deutschen Mittelstandes (Leipzig 1926).

[23]) Vorn 143 ff.

[24]) Werner Niederer, Das Problem des ordre public in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, in: ZSR NF 62 (1943) 20.

Möglicherweise enthält das ausländische Recht irgendwelche Umrechnungs- oder Aufwertungsbestimmungen. Es ist denkbar, dass die Form der Regelung des Tatbestandes der Geldentwertung, die das ausländische Recht getroffen hat, nicht befriedigt. Die Umrechnung kann «subjektiven» oder «objektiven» Kriterien folgen. Es war Gelegenheit zu zeigen, dass der Umrechnung nach «objektiven» Gesichtspunkten der Vorzug zu geben ist[26]). Die Tatsache, dass nach «subjektiven» Kriterien aufgewertet wird, oder ähnliche Einzelheiten sind aber kein Grund für den schweizeri-

---

[25]) Für den deutschen odre public:

gl. M. Ernst Frankenstein, Internationales Privatrecht (Grenzrecht) 2. Bd. (Berlin 1929), 223 ff.

gl. M.Hellmut Krohn, Das Aufwertungsrecht des Auslandes und seine Handhabung im zwischenstaatlichen Verkehr (Diss. Hamburg 1929), 156 ff.

gl. M. George Melchior, Die Grundlagen des deutschen internationalen Privatrechts (Berlin-Leipzig 1932), 307.

gl. M. Oskar Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, 5. Aufl. (Berlin 1927), 249

gl. M. Arthur Nussbaum, Bilanz der Aufwertungstheorie (Tübingen 1929), 31 ff.

gl. M. Hans Reichel, Aufwertung auslandsrechtlicher Markforderungen, in: Dem XXIV. deutschen Anwaltstag überreicht von hanseatischen Juristen (Mannheim-Berlin-Leipzig 1929), 453 ff.

gl. M. Hans Reichel Markaufwertung nach schweizerischem Recht, in: ZSR NF 48 (1929) 181.

gl. M. Hans Reichel, Aufwertung in Oesterreich eingegangener Markschulden durch schweizerische Gerichte, in: SJZ 27 (1930/31) 41 ff., 44 ff.

gl. M. Eduard Wahl, Der Einfluss der Geldwertveränderungen auf internationale Rechtsbeziehungen, in: Deutsche Landesreferate zum 2. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung im Haag 1937. Sonderheft der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 11 (1937) 343.

a. M. Wolfgang Mayer, Die Valutaschuld nach deutschem Recht (Mannheim-Berlin-Leipzig 1934), 63 ff.

a. M. Max Obermair, Der räumliche Geltungsbereich des Aufwertungsgesetzes, in: LZ 19 (1925) 1212 ff.

a. M. Franz Schlegelberger, Die Aufwertung im internationalen Privatrecht, in: Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht 3 (1929) 876.

Henri Guisan tritt der hier vertretenen Auffassung mit folgender Begründung entgegen: «... l'ordre public du pays du juge ne peut être intéressé à la valorisation d'une dette en monnaie étrangère; seul le pays de la monnaie peut y avoir intérêt.» Die Ansicht Guisans dürfte durch die französische ordre public-Praxis (vorn 129 ff.) zu erklären sein. Der Autor scheint zu übersehen, dass der ordre public-Gedanke keine währungspolitische Einrichtung ist, sondern ein allgemeines Prinzip des internationalen Privatrechtes, das als Ausfluss des Gerechtigkeitsstrebens des Richters aufzufassen ist. Vgl. Henri Guisan, La dépréciation, 138.

[26]) Vorn 151 ff.

schen Richter, das ausländische Recht nicht anzuwenden. Wie Adolf F. Schnitzer [27]) sagt: «Das fremde Recht darf ... nicht einfach abgelehnt werden, weil es anders ist.» Zu Recht formuliert das Bundesgericht [28]) den Grundsatz, dass ein aus Treu und Glauben sich ableitender ausländischer Rechtssatz nicht gegen den schweizerischen ordre public verstossen könne. Es liegt durchaus im Wesen des internationalen Privatrechts, dass, welches auch der Anknüpfungspunkt sei — selbst der wenig formelle des engsten räumlichen Zusammenhanges —, nicht immer eine ebenso billige Lösung erzielt wird, wie dies nach Ansicht des Richters bei Anwendung der lex fori der Fall wäre. Das ausländische Umrechnungs- oder Aufwertungsrecht kann nur dann nicht angewendet werden, wenn die Aufwertung so beschränkt oder der Umrechnungskoeffizient so niedrig angesetzt ist, dass die kausale Bereicherung im Extremfall offensichtlich nur partiell ausgeglichen wird, bzw. das Aufwertungsrecht selbst indirekt in seiner Beschränkung eine beinahe allgemeine Nennwertnorm schafft [29]).

---

[27]) Adolf F. Schnitzer Handbuch des Internationalen Privatrechts, unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, 3. Aufl. 1. Bd. (Basel 1950), 223.

[28]) BGE 58 II 126.

Dazu: Urteil des Bundesgerichts vom 25. Mai 1929, in: Das Recht. Juristisches Zentralblatt für Praktiker 33 (1929) Nr. 1821 S. 453.

[29]) Hans Reichel, Aufwertung in Oesterreich eingegangener Markschulden durch schweizerische Gerichte, in: SJZ 27 (1930/31) 41.

LEBENSLAUF

Geb. in Zürich 6. September 1927. — Oeffentliche Primarschule Zürich-Fluntern; Freies Gymnasium Zürich; Universität Zürich. — Eidg. Maturität Typus B, 1946; Doktor der Volkswirtschaft, 1950; Doktor der Rechte, 1953.